



Landesplanerische Beurteilung

für das Vorhaben

Westbayernring

Ersatz- und Parallelneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West - Sittling
Abschnitte A-Süd, B-West und B-Ost

Aktenzeichen 8313.24_02-1-3-74

München, 30.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	iv
A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung	1
I. Gesamtergebnis	1
II. Maßgaben	1
B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens.....	8
I. Beschreibung des untersuchten Vorhabens.....	9
II. Das angewandte Verfahren.....	12
III. Die Beteiligten und Einbeziehung der Öffentlichkeit	15
1. Träger öffentlicher Belange und weitere Beteiligte.....	15
2. Einbeziehung der Öffentlichkeit.....	19
C. Begründung der landesplanerischen Beurteilung.....	21
I. Raumordnerische Bewertung.....	21
1. Überfachliche Belange der Raumordnung.....	21
1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	21
1.1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit	21
1.1.2 Demographischer Wandel	23
1.1.3 Klimawandel	23
1.1.4 Wettbewerbsfähigkeit	24
1.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	25
1.2.1 Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit	25
1.2.2 Demographischer Wandel	25
1.2.3 Klimawandel	25
1.3 Zwischenergebnis	25
2. Raumstruktur.....	26
2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	26
2.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung.....	27
2.3 Zwischenergebnis	27
3. Siedlungsstruktur.....	27
3.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	27
3.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	29
3.3 Zwischenergebnis	37
4. Verkehr und technische Infrastruktur	38
4.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	38

4.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	39
4.2.1 Straßenverkehr.....	39
4.2.2 Eisenbahnverkehr	40
4.2.3 Flugverkehr	41
4.2.4 Kommunikationsinfrastruktur	41
4.3 Zwischenergebnis	42
5. Militär und zivile Verteidigung	42
5.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	42
5.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung.....	42
5.3 Zwischenergebnis	43
6. Wirtschaft	43
6.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	43
6.1.1 Wirtschaftsstruktur.....	43
6.1.2 Bodenschätze.....	44
6.1.3 Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	45
6.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	46
6.2.1 Wirtschaftsstruktur.....	46
6.2.2 Bodenschätze.....	47
6.2.3 Landwirtschaft	49
6.2.4 Forstwirtschaft	51
6.2.5 Jagd und Fischerei	55
6.3 Zwischenergebnis	55
7. Energieversorgung	56
7.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	56
7.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung.....	57
7.3 Zwischenergebnis	60
8. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.....	60
8.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	60
8.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung.....	61
8.3 Zwischenergebnis	62
9. Freiraum, Natur und Landschaft	62
9.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	62
9.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung.....	71
9.2.1 Regionale Grünzüge.....	71
9.2.2 Landschaftsbild	73

9.2.3 Natur- und landschaftsbezogene Naherholung	77
9.2.4 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	79
9.2.5 Landschaftsschutzgebiete	82
9.2.6 Regionaler Biotopverbund	84
9.2.7 Natura 2000-Gebiete (FFH-/SPA-Gebiete)	85
9.2.8 Belange des Biotop- und Artenschutzes	87
9.2.9 Moore und Moorböden	90
9.2.10 Flächeninanspruchnahme und Flächensparen	91
9.3 Zwischenergebnis	92
10. Wasserwirtschaft und Bodenschutz	93
10.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	93
10.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	94
10.3 Zwischenergebnis	97
11. Soziale und kulturelle Infrastruktur	97
11.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	97
11.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	98
11.3 Zwischenergebnis	101
12. Technischer Umweltschutz	101
12.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung	101
12.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	101
12.3 Zwischenergebnis	102
II. Raumordnerische Gesamtabwägung und abschließende Hinweise	103
1. Übersicht über die Beurteilung der berührten Belange	103
1.1 Positiv berührte Belange der Raumordnung	103
1.2 Neutral berührte Belange der Raumordnung	103
1.3 Negativ berührte Belange der Raumordnung	103
2. Gesamtabwägung	104
3. Abschließende Hinweise	107
Anhang	1
Zusammengefasste Stellungnahmen der TÖBs und sonstigen Beteiligten	1
Zusammenfassung der Äußerungen der Öffentlichkeit	33

Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
AHP	Artenhilfsprogramme
B	Begründung
BAIUdBW	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BBV	Bayerischer Bauernverband
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
G	Grundsatz der Raumordnung
hNB	Höhere Naturschutzbehörde
HWK	Handwerkskammer
kV	Kilovolt
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
M	Maßgabe
NEP	Netzentwicklungsplan
NSG	Naturschutzgebiet
PIK	Produktionsintegrierte Kompensation
RNB	Regierung von Niederbayern
ROB	Regierung von Oberbayern
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
RP 10	Regionalplan Ingolstadt
RP 11	Regionalplan Regensburg
RVP	Raumverträglichkeitsprüfung
SG	Sachgebiet
StMWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

TKS	Trassenkorridorsegment
TÖB	Träger öffentlicher Belange
uNB	Untere Naturschutzbehörde
VHK	Variante Hepberg-Kösching
WSG	Trinkwasserschutzgebiet
Z	Ziel der Raumordnung

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

I. Gesamtergebnis

Das Vorhaben „Ersatz- und Parallelneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West – Sittling“ in den Abschnitten A-Süd, B-West und B-Ost **entspricht** in den Trassenkorridorsegmenten (TKS) AN-AS 13a, AN-AS 13b auf oberbayerischer Bezirksseite sowie, AS 14, AS 15a, AS 15b, AS 16V1, AS 16V2, AS 17, AS 19, AS 20, AS 21, AS 23, AS 24, AS 25, AS 27, BW 28, BW-BO 29 sowie BO 30 bei Berücksichtigung der Maßgaben gemäß A II den Erfordernissen der Raumordnung.

Dasselbe Vorhaben **entspricht** südwestlich der Ortslage Pollenfeld im TKS AS 14, südwestliche der Ortslage Böhmfeld im TKS AS 16 und südwestlich der Ortslage Lenting im TKS AS 22 und AS 22 V **nicht den Erfordernissen der Raumordnung**.

Um das Vorhaben in diesen genannten Bereichen mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen, ist eine entsprechende Umplanung notwendig.

Des Weiteren entspricht das Vorhaben in den gesamten TKS AS 18a und AS 18b **nicht den Erfordernissen der Raumordnung**.

II. Maßgaben

Die folgenden Maßgaben sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu Kapitel 3: Siedlungsstruktur

M 3.1: Die gemäß LEP 6.1.2 (G) vorgegebenen Siedlungsabstände sollen so weit wie technisch und unter der Wahrung anderer Belange möglich nicht unterschritten werden.

M 3.2: Bei einer Unterschreitung des Siedlungsabstandes gemäß LEP 6.1.2 (G) durch das Vorhaben sollen die aktuellen von der Bestandstrasse zur Wohnbebauung bestehenden Abstände auch durch die Trassen des Parallel- bzw. Ersatzneubaus nicht unterschritten werden.

M 3.3: Das Vorhaben ist im weiteren Verfahren so zu planen, dass der Parallelneubau möglichst nah an der Bestandstrasse verläuft, um Einschränkungen der kommunalen Siedlungsentwicklung möglichst gering zu halten.

M 3.4: Überspannungen von Wohngebäuden sind zu unterlassen. Überspannungen von sonstigen Gebäuden sind sofern möglich zu vermeiden.

M 3.5: Im weiteren Verfahren sollen gemeindliche Planungen, wie Bauleitplanungen, Gemeindeentwicklungskonzepte und Sanierungsgebiete, berücksichtigt werden und frühzeitig mit den jeweiligen Planungsträgern Kontakt aufgenommen werden.

Zu Kapitel 4: Verkehr und technische Infrastruktur

M 4.1: Die Bestands- und Betriebssicherheit der im Planungsgebiet vorhandenen und geplanten Infrastrukturanlagen sind in den Bereichen des Straßen-, Eisenbahn- und (Segel-) Flugverkehrs sowie der Kommunikations- und Versorgungsinfrastrukturen zu gewährleisten. Im Rahmen der Feinstrassierung sind erforderliche Änderungen und Anpassungen von den durch den Parallel- und Ersatzneubau betroffenen Infrastruktureinrichtungen mit den zuständigen Trägerinnen und Trägern rechtzeitig abzustimmen.

M 4.2: Die Schutzabstände sowie baulichen Anforderungen zu Verkehrs- und Kommunikationsanlagen sind zu berücksichtigen; diesbezüglich ist die Detailplanung mit den jeweiligen Rechtstragenden der Infrastrukturanlagen möglichst frühzeitig abzustimmen.

M 4.3: Bau und Betrieb der Höchstspannungsleitung sollen so geplant werden, dass die Belange der verkehrlichen Erreichbarkeit angemessene Berücksichtigung finden.

Zu Kapitel 5: Militär und zivile Verteidigung

M 5: Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die Belange des Militärs sowie der zivilen Verteidigung, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen, in besonderem Maße zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen militärischer Nutzungen sind zu vermeiden. Soweit Beeinträchtigungen nicht vollständig vermieden werden können, sind diese in enger Abstimmung mit der Bundeswehr durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Zu Kapitel 6: Wirtschaft

M 6.1: Bau und Betrieb der Höchstspannungsleitung sollen so geplant und ausgeführt werden, dass möglichst wenige nachteilige Auswirkungen auf bestehende Betriebe entstehen.

M 6.2: Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass die Trassenführung möglichst außerhalb festgelegter Rohstoffsicherungsflächen bzw. genehmigter Abbaufelder erfolgt. In den Bereichen, in denen dies nicht möglich ist, ist eine Überspannung in einer Ausführung vorzusehen, die einen Rohstoffabbau in diesen überspannten Bereichen grundsätzlich ermöglicht. Maststandorte sind nach Möglichkeit außerhalb dieser Flächen zu positionieren bzw. deren Standorte so zu wählen, dass die Neuanlage von Rohstoffabbauvorhaben möglichst nicht beeinträchtigt wird. Durch Bau und Betrieb der Neubautrassen sowie den Rückbau der Bestandstrasse dürfen sich keine Gefährdungen oder relevante Behinderungen bestehender Abbauvorhaben und an diese angegliederter Betriebe zur Weiterverarbeitung der Rohstoffe ergeben.

Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit möglich, außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Rohstoffsicherungsgebiete zu verorten.

M 6.3: Um den Bestand landwirtschaftlich nutzbarer Flächen zu schonen, sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Inanspruchnahme von Ökokontoflächen, die Durchführung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen sowie eine Aufwertung bestehender Wald- und Ausgleichsflächen bzw. die Nutzung von neu entstehenden Waldschneisen zu prüfen und diese vorrangig

dafür zu nutzen, sofern dem keine naturschutzfachlichen oder -rechtlichen Ausschlusskriterien entgegenstehen.

M 6.4: Temporäre Inanspruchnahmen von Landwirtschafts-, Wald- und Forstflächen und deren Zuwegungen sollen sich auf notwendige Arbeits- und Schutzbereiche beschränken. Ein im Vorfeld abgestimmtes, schlüssiges Bodenschutzkonzept ist zu erarbeiten. Die temporär genutzten Flächen sind unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten fachgerecht wiederherzustellen.

M 6.5: Eingriffe in Schutzwälder, den Auwald, Bannwaldrodungen, sonstige Rodungen sowie Beeinträchtigungen des Waldes durch Überspannungen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Bei der Feintrassierung ist eine Optimierung der Trassenführung anzustreben, die die Inanspruchnahme von Waldflächen, deren Zerschneidung und das Aufreißen von Waldrändern möglichst vermeidet.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind für unvermeidliche Eingriffe entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

M 6.6: Bei den ausführenden Arbeiten ist bei der Realisierung des Vorhabens darauf zu achten, dass die Lebensräume von Wildtieren möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Zu Kapitel 7: Energieversorgung

M 7.1: Die 380-kV-Leitung ist in ihrem gesamten Verlauf so zu planen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von bestehenden Energieversorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Im Kontext des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist eine rechtzeitige Abstimmung mit anderen Netz- und Infrastrukturbetreibern erforderlich.

M 7.2: Im Sinne des landesplanerischen Bündelungsgebotes sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Mitführungsabschnitte und ggfs. Nachnutzungen zu prüfen sowie die Netzausbaumaßnahmen berührter Netzbetreibern in die weitere Planung miteinzubeziehen. Es ist auf eine rechtzeitige Abstimmung mit anderen Netz- und Infrastrukturbetreibern hinzuwirken.

M 7.3: Konkrete Planungen von Energieversorgungsanlagen, wie Netzausbaumaßnahmen oder kommunale Bauleitplanungen oder von Vorranggebieten für Energieerzeugungsanlagen sind im Trassenverlauf zu berücksichtigen und soweit möglich nicht zu beeinträchtigen. Es ist eine rechtzeitige Abstimmung mit anderen Netz- und Infrastrukturbetreibern sowie den betroffenen Planungsträgerinnen und Planungsträgern erforderlich.

Zu Kapitel 9: Freiraum, Natur und Landschaft

M 9.1: Vor und während der Bauphase ist durch eine bodenschonende Bauausführung sicherzustellen, dass die Funktionen von Boden und Wasserhaushalt erhalten bleiben. Dafür sind Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen auf das notwendige Maß zu begrenzen und möglichst rückbaubar zu errichten. Abgetragener Oberboden ist fachgerecht zu lagern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder einzubauen. Bodenverdichtungen sind während der Bauphase auf das notwendige Maß zu beschränken. Geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Versickerungsfähigkeit und des natürlichen Wasserabflusses sind zu treffen.

Dies gilt insbesondere in landschaftlich und naturschutzfachlich sensiblen Gebieten.

M 9.2: Eingriffe in Gehölz- und Waldbestände sollten auf das mögliche Mindestmaß reduziert werden. Sofern einer Überspannung der Gehölzbestände keine Ausschlusskriterien oder höher zu gewichtenden Abwägungsgründe entgegenstehen, sollte eine Überspannung in Betracht gezogen werden. In Bereichen, in denen Eingriffe in Gehölz- und Waldstrukturen unvermeidlich sind, sind diese durch eine in Hinsicht auf die Schutzgüter optimierte Feinstrassierung so gering wie möglich zu halten.

Während der Bauphase sind darüber hinaus Beeinträchtigungen angrenzender Gehölz- und Waldstrukturen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

M 9.3: Im gesamten Streckenverlauf ist sicherzustellen, dass durch angepasste Positionierung und Ausführung der Masten Beeinträchtigungen bestehender Wander- und Radwege vermieden werden, sofern dieser keine höher zu gewichtenden Abwägungsgründe entgegenstehen. Während der Bauphase sind temporäre Arbeits- und Schutzbereiche sowie Baustraßen so zu planen, dass bestehende Fuß- und Radwegeverbindungen möglichst aufrechterhalten werden. Sofern dies bauzeitlich nicht möglich ist, sind geeignete temporäre Umleitungen oder Ersatzführungen einzurichten.

M 9.4: Beim Rückbau der Bestandstrasse sind fachgerechte Rekultivierungsmaßnahmen der bislang baulich genutzten Flächen zu treffen. Diese sollen die Wiederherstellung des Ausgangszustands oder eines dem Naturraum entsprechenden Zustands sicherstellen.

M 9.5: Eine Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist durch eine an die naturräumlichen Gegebenheiten und visuellen Leitlinien angepasste Feinstrassierung und Einbettung in das Landschaftsbild anzustreben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die visuelle Wirkung von Hangkanten und Höhenrücken durch die Trassenführung nicht abgeschwächt wird.

M 9.6: In den Abschnitten AS 16, AS 18a und 18b, AS 21, AS 22, AS 23, BW 28 und BO 30 sind im Zuge der Feinstrassierung und während der Bauphase Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit, insbesondere von besonders störungsempfindlichen Vogelarten wie Uhu, Wanderfalke, Wiesenweihe, Kiebitz, Bekassine, Rebhuhn, Uferschwalbe, Wiesenpieper und Feldlerche, nach Möglichkeit zu vermeiden, beispielsweise durch Bauzeitenbeschränkungen. Der amtliche Naturschutz ist so frühzeitig wie möglich im Hinblick auf die Feinstrassierung, Festsetzung der Maststandorte und der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz und zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft zu informieren, um mögliche unüberwindbare Genehmigungshindernisse frühzeitig identifizieren zu können.

M 9.7: Vor der Rodung von Bäumen sollte in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eine Prüfung auf das Vorkommen natur- und artenschutzrechtlich relevanter Arten durchgeführt werden. Sofern fachlich geboten, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich möglicher Beeinträchtigungen festzulegen und umzusetzen.

M 9.8: Im gesamten Streckenverlauf ist sicherzustellen, dass bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Landschaft, insbesondere Eingriffe in Schutz-

gebiete, minimiert werden, z.B. durch angepasste Positionierung und Ausführung der Masten.

M 9.9: Zur Schonung von Gebieten mit naturschutzfachlichem Schutzstatus ist bei der Errichtung des Ersatz- und Parallelneubaus sowie beim Rückbau der Bestandsleitung in besonderem Maße darauf zu achten, dass die Bauphasen an die Schutzbedürfnisse vorkommender Arten angepasst werden und Beeinträchtigungen (auch im Bereich von Flächen, auf denen regelmäßig Artenhilfsmaßnahmen (AHP-Maßnahmen) durchgeführt werden) so weit wie möglich vermieden werden. Hierfür wird ein Monitoring mit begleitenden Umweltgutachten auf Grundlage einer sorgfältigen Bestandserfassung über alle Projektphasen hinweg empfohlen. Es ist darauf zu achten, dass den Anforderungen des Gebiets- und Artenschutzes, insbesondere auch des europäischen Gebiets- und Artenschutzes, Rechnung getragen wird. Ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sollten frühzeitig in die Wege geleitet werden. Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Ersatzlebensräume müssen vor dem Eingriff funktionsfähig sein. Eingriffe in bereits bestehende naturschutzfachliche Ausgleichsflächen oder Ökokonten sollten weitestgehend vermieden werden. Zudem hat eine enge fachbehördliche Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen.

M 9.10: Im Zuge der Feintrassierung im Bereich der Querungen von Altmühl (TKS 16) und Donau (BO 30) und den damit einhergehenden Querungen der Landschaftsschutzgebiete „Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ sowie „Donautal zwischen Neustadt und Hienheim“ ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sicherzustellen, dass größere Eingriffe, z.B. in Gehölzbestände und Auwälder vermieden werden und eine Vereinbarkeit mit den Zielen und Zwecken der Landschaftsschutzgebietsverordnung hergestellt werden kann.

M 9.11: Im Zuge der Detailplanung und der Feintrassierung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist u. a. durch eine angepasste Positionierung der Maststandorte für den Funktionserhalt von Biotopen, die Durchlässigkeit des Biotopverbunds und den Erhalt von Naturdenkmälern zu sorgen. Bei unvermeidbaren Querungen hochwertiger Landschaftsbestandteile, Biotopen bzw. Biotopverbänden ist der Erhalt großräumiger Verbindungs- und Vernetzungsfunktionen insbesondere an räumlichen Engstellen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Eine Zerschneidung der Fluss- bzw. Talachsen ist zu vermeiden und sofern nicht vermeidbar sind deren Auswirkungen zu minimieren.

M 9.12: Für die durch das Vorhaben betroffenen FFH- und SPA-Gebiete ist im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens eine Verträglichkeitsprüfung nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführen, falls eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets nicht eindeutig auszuschließen ist.

M 9.13: Zum Schutz der im TKS AS 22 von der Planung betroffenen geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie der Magerrasen ist darauf hinzuwirken, dass der Standort des geplanten Eckmasts westlich Hallerschlag/östlich Wettstetten, außerhalb des FFH-Gebiets zu liegen kommt.

M 9.14: Für den Abschnitt B Ost ist für die Feintrassierung und Planung von Maststandorten und Bauflächen im Rahmen der weiteren Planungsschritte eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen nach BayKompV sowie insbesondere der gesetzlich geschützten Biotope vorzunehmen; erforderlichenfalls ist der beschriebene Zustand der kartierten Biotope zu aktualisieren und zu ergänzen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

M 9.15: Für den Abschnitt BO 30 sollten im Rahmen der Detailplanung eine Trassenbündelung oder die Möglichkeiten einer Erdverkabelung im Bereich der Donauquerung geprüft werden.

M 9.16: Zum Schutz von Moorböden sind bei Realisierung des Vorhabens Eingriffe und Überfahrungen in Bereichen von Moorböden soweit wie möglich zu vermeiden. Bei unvermeidlich notwendigen Eingriffen ist auf geeignetes Gerät zu achten. Ggf. sind Wiederherstellungsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und durchzuführen.

Zu Kapitel 10: Wasserwirtschaft und Bodenschutz

M 10.1: Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb ausgewiesener Wasserschutzgebiete als Standort für die Errichtung von Masten ist möglichst zu vermeiden bzw. wenn nicht zu vermeiden auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

M 10.2: Bei Realisierung des Vorhabens sind sämtliche notwendigen Bauteile, die auf das Grundwasser einwirken können, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers vermieden wird. Bei für die Errichtung erforderlichen Materialien und Baustoffen, die mit dem Grundwasser in Berührung kommen, ist auf Grundwasserunschädlichkeit zu achten. Potenziell wassergefährdende Inhalts- und Zusatzstoffe sind so weit wie möglich zu vermeiden.

M 10.3: Um die natürliche Gewässerentwicklung nicht zu beeinträchtigen, ist bei Realisierung des Vorhabens auf ausreichende Abstände der Maststandorte zu den Uferbereichen von Fließgewässern zu achten.

M 10.4: Bei den und im Vorfeld der Bauarbeiten sind bei Realisierung des Vorhabens geeignete Maßnahmen zu treffen, um schädliche Einwirkungen auf den Boden so weit wie möglich zu verhindern. Sind schädliche Bodenveränderungen nicht zu vermeiden oder bei der Bauausführung entstanden, ist der betroffene Boden fachgerecht zu sanieren. Zur Minimierung der Eingriffe in den natürlichen Boden sollte die Anzahl der Maststandorte - soweit wie sinnvoll möglich - reduziert werden und möglichst bodenschonende Fundamentierungen Anwendung finden.

In Bereichen, in denen die Bestandstrasse rückgebaut wird, sind obsolet werdende Mastfundamente möglichst vollständig zu entfernen sowie mögliche Bodenbelastungen in den umliegenden Bereichen zu beseitigen.

Etwaige, u.a. mit Betrieb bzw. Wartung der Bestandsmasten in Verbindung stehende, schädliche Bodenveränderungen im Umfeld der Maststandorte sind fachgerecht zu beseitigen.

M 10.5: Die unvermeidliche Errichtung von Bauwerken in Überschwemmungsgebieten bzw. überschwemmungsgefährdeten und/oder wassersensiblen Bereichen darf weder die Retentionsfunktion noch den Hochwasserabfluss beeinträchtigen.

Zu Kapitel 11: Soziale und kulturelle Infrastruktur

M 11.1: Die Wahrung denkmalpflegerischer Belange, besonders bei Beeinträchtigungen von Bau- und Bodendenkmälern und historisch bedeutsamen Siedlungsbereichen, ist gemäß den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden sicherzustellen.

M 11.2: Der Betrieb bestehender sozialer und bildender Einrichtungen muss sichergestellt werden.

Zu Kapitel 12: Technischer Umweltschutz

M 12: Die Höchstspannungsfreileitung ist ggf. unter vorheriger Trassenoptimierung so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV sowie der TA Lärm unter Berücksichtigung des § 49 Abs. 2b EnWG eingehalten werden, damit anlagen- und betriebsbedingte Emissionen keine wesentlichen negativen Beeinträchtigungen bestehender Nutzungen verursachen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist dies durch entsprechende Fachgutachten darzulegen.

B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens

Das Kapitel B beschäftigt sich mit dem Gegenstand sowie dem Ablauf der durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung (RVP). Sowohl das Vorhaben als auch das Verfahren werden beschrieben.

Die Rechtsgrundlage des Verfahrens ist die Folgende.

Gemäß der Übergangsvorschrift im aktuellen Art. 33 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 26. März 2026 (im Weiteren: BayLplG 2026) werden Raumverträglichkeitsprüfungen nach Art. 22, für die die Unterlagen gemäß Art. 23 Abs. 2 vor dem 1. April 2026 bei der zuständigen Behörde eingereicht wurden, nach der am 31. März 2026 geltenden Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen.

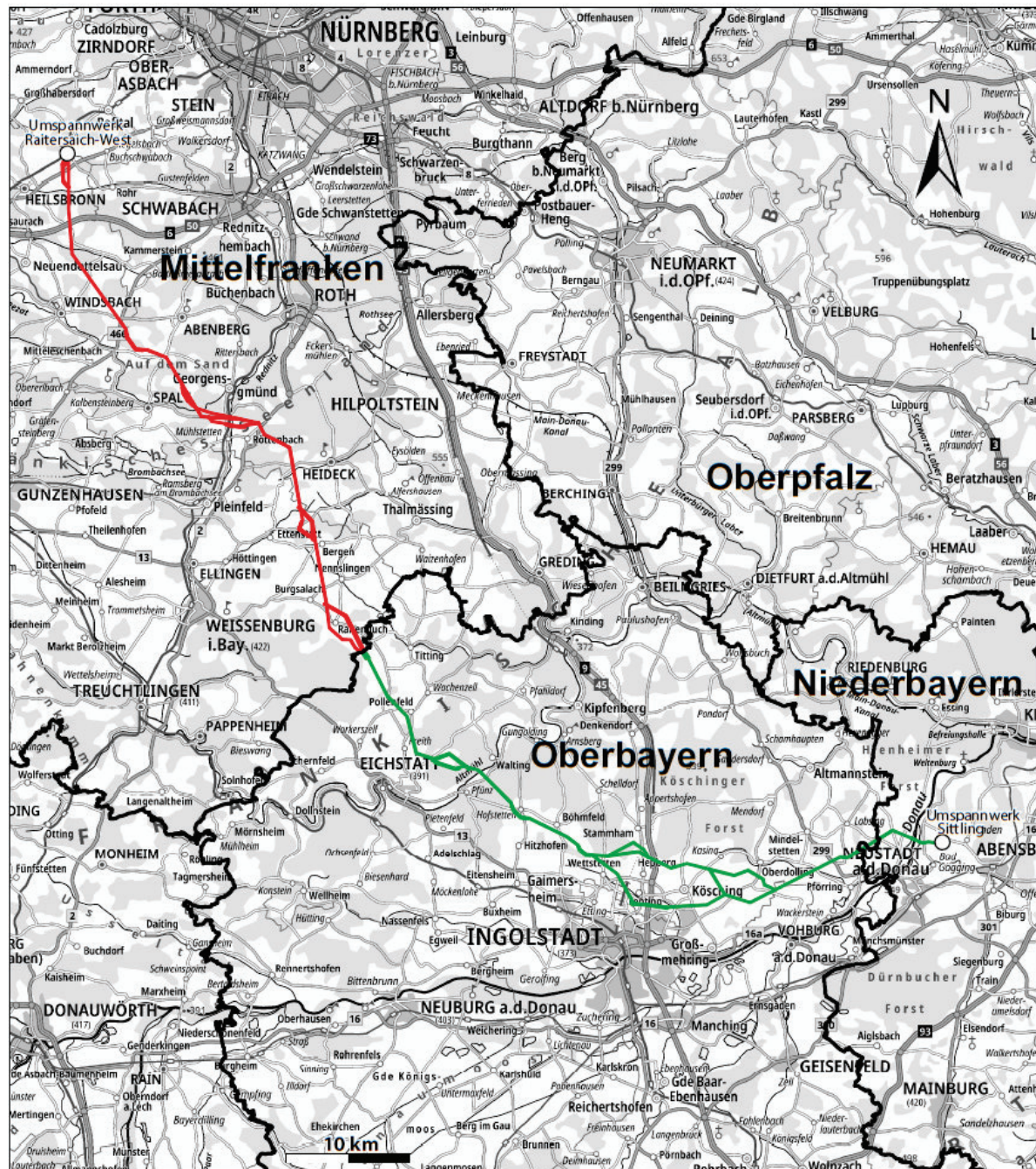
Im vorliegenden Verfahren wurden die Unterlagen für die Überprüfung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit Schreiben zum 22.09.2025 eingereicht.

Daher kommt für das Verfahren und die vorliegende landesplanerische Beurteilung die bis zum 31. März 2026 geltende Fassung des BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 4 G zur Förderung der Bundeswehr in Bayern vom 32.07.2024 (im Weiteren: „BayLplG 2024“) zur Anwendung, das teilweise durch später erlassene Vorschriften des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) ersetzt wird.

I. Beschreibung des untersuchten Vorhabens

Die Firma TenneT TSO GmbH beabsichtigt durch das Vorhaben die Aufrüstung der bestehenden 220 kV-Stromkreise zwischen Raitersaich (Markt Roßtal) und Ingolstadt auf einer Länge von ca. 93 km sowie zwischen Ingolstadt und Sittling (Stadt Neustadt a. d. Donau) auf einer Länge von ca. 25 km auf 380 kV. Das Vorhaben ist ebenfalls unter dem Namen „Westbayernring“ bekannt (s. Abbildung 1).

Gesamtprojekt Westbayernring mit Zuständigkeitsaufteilung für die RVP



Kartengrundlage: Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung (<http://www.geodaten.bayern.de>)
Herausgeber: Regierung von Oberbayern, Mai 2026

— Zuständigkeitsbereich RVP Regierung von Oberbayern
— Zuständigkeitsbereich RVP Regierung von Mittelfranken

Abbildung 1: Gesamtprojekt Westbayernring mit Zuständigkeitsaufteilung für die RVP

Im nördlichen Bereich des Trassenverlaufs von Raitersaich bis Ingolstadt geschieht dies als Parallelneubau einer 380 kV-Doppelleitung. Die 220 kV-Stromkreise werden nach erfolgter Inbetriebnahme des Parallelneubaus abmontiert.

Im Bereich Ingolstadt bis Sittling ist der Ersatzneubau der bestehenden Leitung mit einer 380 kV-Doppelleitung vorgesehen. Die bestehende 220 kV-Doppelleitung wird nach erfolgter Inbetriebnahme des Ersatzneubaus vollständig zurückgebaut.

Der Abschnitt A Süd (AS) erstreckt sich von der Regierungsbezirksgrenze Oberbayerns mit Mittelfranken bis zum Umspannwerk Vohburg a. d. Donau/Großmehring/Oberdolling, der Abschnitt B West (BW) von genanntem Umspannwerk bis zur Regierungsbezirksgrenze Oberbayerns mit Niederbayern und der Abschnitt B Ost (BO) von der Regierungsbezirksgrenze zwischen Ober- und Niederbayern zum Umspannwerk Sittling.

Die Trasse für den neuen Parallel- bzw. Ersatzneubau verläuft, mit Ausnahme eines Teilbereiches nordöstlich von Ingolstadt, weitgehend parallel zur Bestandsleitung.

Im Folgenden wird der Trassenverlauf mit Fokus auf die von der Bündelung mit der Bestandsleitung abweichenden Abschnitte und deren Varianten beschrieben.

Auf westlicher Höhe Kaldorfs (Markt Titting) überqueren die Trassenkorridorsegmente (TKS) AN-AS 13a bzw. AN-AS 13aV sowie AN-AS 13b die Regierungsbezirksgrenze zwischen dem Regierungsbezirk Mittelfranken und Oberbayern und verlaufen dann gebündelt als AS 14 nach Südosten bis zur südöstlichen Ortslage von Preith.

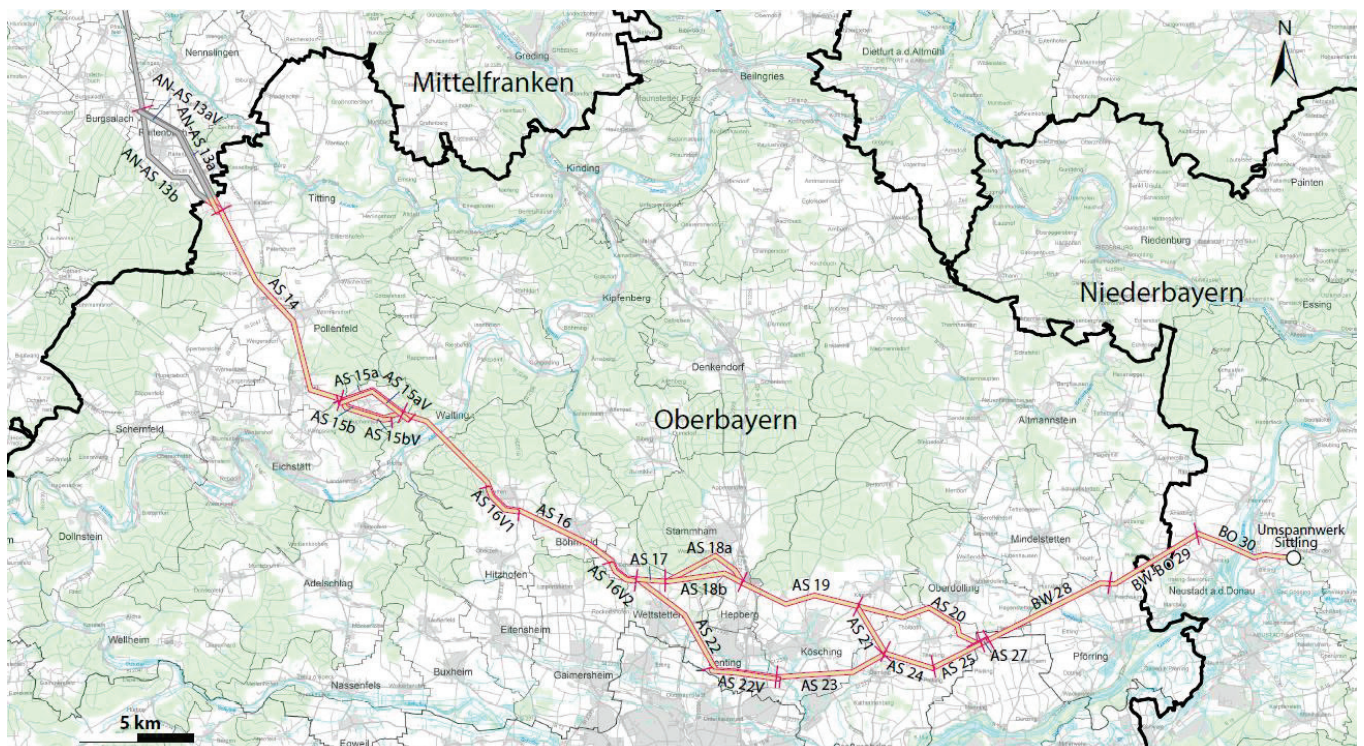


Abbildung 2: Trassenkorridorsegmente (TKS) Westbayernring Oberbayern/Niederbayern

Südöstlich von Preith bestehen jeweils zwei nördliche Varianten, AS 15a und AS 15aV sowie zwei südliche Varianten, AS 15b und AS 15bV um Buchenhüll. Die beiden mit einem „V“ versehenen TKS bedingen eine Verschwenkung der Bestandsleitung. Östlich von Buchenhüll

verläuft die Trasse im TKS AS 16 gebündelt mit der Bestandstrasse sowie mit gebündelter Verschwenkungsvariante AS 16V1 südwestlich von Hofstetten sowie AS 16V2 südwestlich von Echenzell weiter.

Südlich von Echenzell bestehen mehrere Varianten, die entweder nördlich von Wettstetten sowie der Orte Hepberg und Kösching oder aber südlich von Lenting, Hepberg und Kösching verlaufen.

Der nördliche Verlauf teilt sich in weitere Untervarianten auf.

Vom TKS AS 16 oder AS 16V2 löst sich die Trasse von der Bestandsleitung im AS 17 weiter in Richtung Osten. An dieser Stelle endet in dieser Variante der Parallelneubau und geht in den geplanten Ersatzneubau der Trasse über. Nördlich des Geißbergs sind die nördliche Variante AS 18a sowie die südliche Varianten AS 18b als Optionen vorhanden. Danach läuft die Trasse im AS 19 bis zur Kreisstraße EI 34. Dort läuft sie entweder im nördlichen Verlauf im AS 20 nördlich von Theißing und Tholbath bis nördlich von Pleiling, wo sie auf den AS 27 trifft oder knickt im AS 21 nach Süden ab und verläuft dann weiter im AS 24 zwischen Theißing und Plettling.

Die südliche Variante verläuft nach AS 16 oder AS 16 V2 im AS 22 weiter gebündelt mit der Bestandsleitung und verschwenkter Variante AS 22 V südlich von Lenting bis zum Abknicken der Bestandstrasse nach Süden in das Umspannwerk Ingolstadt. An dieser Stelle endet in dieser südlichen Gesamtvariante der Parallelneubau und der Ersatzneubau beginnt mit dem TKS AS 23 weiter in Richtung Osten, wo er nördlich von Demling auf das TKS AS 24 trifft das bis nördlich von Pettling reicht. Dort beginnt der Abschnitt 25 in nordöstlicher Richtung und trifft auf den AS 27, der dann wieder mit der Bestandsleitung gebündelt in den weiteren AS BW 28, BW-BO 29 über die Regierungsbezirksgrenze zwischen Oberbayern und Niederbayern verläuft. Der letzte Trassenabschnitt AS BO30 beginnt zwischen Arresting und Irnsing in Niederbayern und endet schließlich im Umspannwerk Sittling.

Wie beschrieben weicht der Parallel- und Ersatzneubau mit den TKS AS 13a, AS 15a, AS 12, AS 18a/b, As 19, AS 20, AS 21, AS 23 sowie AS 24 von der Bestandstrasse ab.

II. Das angewandte Verfahren

Nach Art. 22 BayLplG 2024 sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit vor Entscheidung über die Zulässigkeit auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen, es sei denn, die höhere Landesplanungsbehörde sieht hiervon ab.

Nach entsprechender Prüfung durch die höhere Landesplanungsbehörde handelt es sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein erheblich überörtlich raumbedeutsames Vorhaben, das einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) bedarf.

Die RVP beinhaltet die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs-, Infra- und Freiraumstruktur sowie die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Prüfung der von der Vorhabenträgerin eingebrachten ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen und die überschlägige Prüfung überörtlich raumbedeutsamer Belange des Umweltschutzes im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Die RVP wird ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt.

Die RVP soll eine ausgewogene und ressourcenschonende Raumentwicklung sichern, Planungssicherheit für nachfolgende Zulassungsverfahren schaffen und die frühzeitige Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, Kommunen und Öffentlichkeit ermöglichen.

Zuständig für die Abwicklung der RVP ist die höhere Landesplanungsbehörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Vorhaben liegt. Bei Vorhaben, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken, entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) als oberste Landesplanungsbehörde über die Zuständigkeit der Abwicklung der RVP.

Für die vorliegende landesplanerische Beurteilung wurde der Regierung von Oberbayern (ROB) die Zuständigkeit für das Vorhaben im Regierungsbezirk Ober- sowie Niederbayern zugesprochen. Sie beginnt somit an der Regierungsbezirksgrenze zwischen dem Regierungsbezirk Mittelfranken und Oberbayern und endet mit dem Ende der Trasse im Umspannwerk Sittling in Niederbayern und umfasst die Teilabschnitte A-Süd und B-West, die den Regierungsbezirk Oberbayern durchqueren sowie den Teilabschnitt B-Ost, der im Regierungsbezirk Niederbayern liegt.

Nach Bestätigung der Vollständigkeit der durch die TenneT TSO GmbH übermittelten Verfahrensunterlagen durch die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde am 22.09.2025 wurde die RVP am 29.09.2025 eingeleitet und das Vorhaben auf seine Raumverträglichkeit und Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft.

Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 29.09.2025 um Stellungnahme bis zum 14.11.2025 gebeten und darauf hingewiesen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben angenommen werde, falls bis zum gesetzten Termin keine Äußerung vorliege.

Einigen Beteiligten wurde auf Antrag Terminverlängerung gewährt. Die letzte Stellungnahme ging am 28.11.2026 ein. Die eingegangenen zusammengefassten Stellungnahmen sowie eine Zusammenfassung der Äußerungen der Öffentlichkeit sind im Anhang einzusehen.

Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind, das Ergebnis des Verfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgreift und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen ersetzt.

Aufgabe der RVP ist die grundsätzliche Prüfung der Raumverträglichkeit des Vorhabens. Als Vorverfahren dient es der Abstimmung eines Vorhabens mit weiteren raumbedeutsamen Planungen und überprüft die räumliche Verträglichkeit insbesondere am Maßstab der Erfordernisse der Raumordnung. Hierzu wird bewertet, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit den Vorhaben anderer Planungstragenden unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.

Eine abschließende und verbindliche Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit des konkreten Vorhabens wird jedoch noch nicht getroffen, sondern ist einem Fachplanungsverfahren vorbehalten.

Das Vorhaben ist mit der Bezeichnung „P487: Netzverstärkung zwischen Raitersaich, Vohburg und Sittling“ Gegenstand des Netzentwicklungsplans (NEP) 2037/2045 (2023).

Mit Veröffentlichung des ersten Entwurfs des NEP 2037/2045 (2025) am 10.12.2025 wurde bekannt, dass gegenständliches Projekt in genannter Fassung des NEP sowie im zweiten Entwurf des NEP 2037/2045 (2025), veröffentlicht am 13.03.2026, nicht enthalten ist.

In Abstimmung mit dem StMWi als oberste Landesplanungsbehörde wurde auf Basis einer aktualisierten Projektbegründung der Vorhabensträgerin vom 30.01.2026 festgestellt, dass es sich bei dem vorliegenden Projekt trotz fehlender Aufnahme im Entwurf des NEP 2037/2045 (2025) um ein hinreichend konkretes Vorhaben handelt, das die Fortführung und den Abschluss der RVP rechtfertigt. Somit wurde die RVP auf Antrag der Vorhabensträgerin auf Fortführung und Abschluss dieser vom 02.03.2026 in Einvernehmen fortgeführt und abgeschlossen.

In genannter Projektbegründung hatte die Vorhabensträgerin die folgenden Argumente zur Begründung des Vorhabens vorgetragen.

Projektgrundlage des Westbayernrings sei und bleibe bis auf weiteres der durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigte NEP 2023-2037/2045. Darin wurde der Westbayernring in allen Szenarien als erforderlich bestätigt. Eine Nicht-Fortführung der Raumverträglichkeitsprüfung würde daher dem laufenden NEP-Prozess vorgreifen. Erst mit der Bestätigung des NEP durch die BNetzA werde der NEP-Prozess nach den Vorgaben der §§ 12b, 12c EnWG abgeschlossen. Hier sei bis Ende 2026 Klarheit zu erwarten.

Konkret für den Westbayernring gäbe es derzeit einen rechtlichen Projektauftrag für den Übertragungsnetzbetreiber TenneT (vgl. § 12c Abs. 4 EnWG). Zum jetzigen Zeitpunkt sei aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht auszuschließen, dass der Westbayernring im laufenden NEP-Prozess noch einen Bedarfsnachweis erhält. Erst recht sei ein Bedarfsnachweis in einem der folgenden Netzentwicklungspläne möglich.

Darüber hinaus begründet die Vorhabenträgerin die perspektivische Weiterverfolgung eines Parallel- bzw. Ersatzneubaus entlang der Bestandsleitung zwischen Raitersaich, Ingolstadt und Sittling ergänzend nun auch mit dem mittelfristigen Ziel, die 220-kV-Netzebene abzulösen. TenneT etabliere die leistungsstärkere 380 kV-Ebene als neuen Standard im Übertragungsnetz. Das Vorhaben Westbayernring beinhalte sowohl im Parallelneubau- als auch im Ersatzneubauabschnitt eine Ablösung von 220 kV-Leitungen.

Aus energiefachlicher Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sind die Ausführungen von TenneT insbesondere zum derzeitigen Projektauftrag und zur perspektivischen Weiterführung des Vorhabens unabhängig vom NEP-Prozess zum Zwecke der Modernisierung plausibel.

III. Die Beteiligten und Einbeziehung der Öffentlichkeit

Die höhere Landesplanungsbehörde hat gemäß § 15 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 25 Abs. 4 BayLplG 2024 nachfolgende Stellen beteiligt.

1. Träger öffentlicher Belange und weitere Beteiligte

Stadt Ingolstadt

Landkreis Eichstätt

Landratsamt Eichstätt

Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Landkreis Kelheim

Landratsamt Kelheim

Stadt Neustadt an der Donau

Stadt Abensberg

Gemeinde Böhmfeld

Große Kreisstadt Eichstätt

Markt Gaimersheim

Gemeinde Großmehring

Gemeinde Hepberg

Gemeinde Hitzhofen

Markt Kösching

Gemeinde Lenting

Gemeinde Mindelstetten

Gemeinde Oberdolling

Markt Pförring

Gemeinde Pollenfeld

Gemeinde Stammham

Gemeinde Titting

Gemeinde Walting

Gemeinde Wettstetten

Stadt Vohburg a.d. Donau

Planungsverband Region Ingolstadt

Regionaler Planungsverband Regensburg

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg - Bereich Forsten

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

Autobahndirektion Nordbayern

Autobahndirektion Südbayern

Staatliches Bauamt Ingolstadt

Staatliches Bauamt Landshut

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft

Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Bayerische Staatsforsten AöR

Immobilien Freistaat Bayern Büro Ingolstadt

Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Bayern

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Wasserwirtschaftsamt Landshut

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Bundesnetzagentur, Abteilung Netzausbau

Bundesnetzagentur, Referat 226 - Richtfunk

Kreisheimatpflege Eichstätt

Kreisheimatpflege Ingolstadt

Kreisheimatpflege Kelheim

Bezirksheimatpfleger Bezirk Niederbayern

Naturpark Altmühltal (südl. Frankenalb) e.V.

Initiative Regionalmanagement Region Ingolstadt e.V. (IRMA)

Regionalmanagement Landkreis Kelheim (Landratsamt)

Altmühl-Jura e.V.

Regierung von Oberbayern, SG 21 Gewerberecht, Energieversorgungsleitungen

Regierung von Oberbayern, SG 23.2 Personenbeförderung, Schienenverkehr

Regierung von Oberbayern, SG 25 Luftamt Südbayern

Regierung von Oberbayern, SG 26 Bergamt Südbayern

Regierung von Oberbayern, SG 31.1 Straßen- und Brückenbau

Regierung von Oberbayern, SG 31.2 Schienen- und Seilbahnen

Regierung von Oberbayern, SG 34.1 Städtebau, Bauordnung

Regierung von Oberbayern, SG 50 Technischer Umweltschutz

Regierung von Oberbayern, SG 51 Naturschutz

Regierung von Oberbayern, SG 52 Wasserwirtschaft

Regierung von Oberbayern, SG 55.1 Rechtsfragen Umwelt

Regierung von Oberbayern, SG 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Regierung von Niederbayern, SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Bezirk Oberbayern

Bezirk Niederbayern

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesverband Bayern

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Eichstätt

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Ingolstadt

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Pfaffenhofen

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Kelheim

Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern - Wildes Bayern e.V.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Verein für Landschaftspflege und Artenschutz e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.

Landesverband Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.

Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.

Landesfischereiverband Bayern e.V.

Landesjagdverband Bayern e.V.

Landesverband Bayern der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. – Wanderverband Bayern

Deutscher Alpenverein e.V.

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bergbau- und Mineralgewinnungsbetriebe e.V.
Bund der Selbständigen - Gewerbeverband Bayern e.V.
Bayerischer Bauernverband
Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Ingolstadt
Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Abensberg
Bayerischer Handwerkstag e.V.
Bayer. Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
Bayerischer Industrie- und Handelskammertag e.V.
Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
Deutscher Modellflieger Verband e.V.
Handelsverband Bayern e. V.
Handwerkskammer für München und Oberbayern
Handwerkskammer für Niederbayern-Oberpfalz
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Industrie- und Handelskammer Niederbayern
Landesjagdverband Bayern e.V.
Landesfischereiverband Bayern e.V.
Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
Fischereiverband Oberbayern e.V.
Fischereiverband Niederbayern e.V.
Tourismus Oberbayern München e.V.
Tourismusverband Ostbayern e. V.
vbw -Vereinigung der bayerischen Wirtschaft e. V.
Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Amprion GmbH
Basell Polyolefine GmbH
Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH
Bayernwerk AG
Bayerngas GmbH
Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG)
Bayerische Landeskraftwerke GmbH
Bayernets GmbH

DB InfraGO AG, Region Süd
Deutsche Bahn AG DB Immobilien
Deutsche Bahn Netz AG
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH
E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
E.ON Energie AG
E-Plus Service GmbH
Ericsson Services GmbH
Energie Südbayern GmbH
Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
Erdgas Südbayern GmbH, Hauptverwaltung
Ethylen-Pipeline Süd GmbH & Co. KG
Ferngas Netzgesellschaft mbH
IMA GmbH
Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG)
Verkehrsgemeinschaft Landkreis Kelheim (VLK)
MERO Germany AG
N-Ergie AG
Open Grid Europe GmbH
OMV Deutschland GmbH
Südpetrol AG
Deutsche Telekom AG / Deutsche Telekom Technik GmbH
Uniper Kraftwerke GmbH
Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Niederlassung Süd
Stadtwerke Eichstätt
Stadtwerke Kelheim
Wasserzweckverband Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe
Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe

2. Einbeziehung der Öffentlichkeit

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 25 Abs. 4 BayLplG 2024 war die Öffentlichkeit gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG 2024 zu beteiligen. Dazu haben die beteiligten Landratsämter gemäß Art. 25 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayLplG 2024 die Projektunterlagen zusammen mit dem Einlei-

tungsschreiben während eines angemessenen Zeitraumes von einem Monat zur Einsicht ausgelegt. Die betroffenen Landratsämter und Gemeinden haben die Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt gemacht und auf die Veröffentlichung der Unterlagen auf der Internetseite [Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr - Regierung von Oberbayern](#) der ROB hingewiesen.

Insgesamt sind bei der ROB zum Auslauf der Frist am 14.11.2025 73 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (TÖB), Fachstellen und weiteren Beteiligten sowie 31 Äußerungen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Bei Letzteren waren Unterschriftenlisten mit einer Gesamtzahl von 2.132 Unterschriften enthalten. Die Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der bei den Kommunen sowie direkt bei der höheren Landesplanungsbehörde eingegangenen Äußerungen sind im Anhang aufgeführt.

C. Begründung der landesplanerischen Beurteilung

Im Kapitel C wird fachthematisch auf die unterschiedlichen berührten Belange in Bezug auf die Erfordernisse der Raumordnung eingegangen. Des Weiteren werden auch die wesentlichen Inhalte der Beteiligung wiedergegeben.

I. Raumordnerische Bewertung

Maßstab bei der Beurteilung des Vorhabens sind gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie gemäß Art. 24 Bayerisches Landesplanungsgesetz 2024 (BayLplG 2024) insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung. Dazu zählen die Raumordnungsgrundsätze gemäß § 2 ROG sowie gemäß Art. 6 BayLplG 2024 sowie die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der verbindlichen Fassung enthaltenen Ziele und Grundsätze, die Ziele und Grundsätze im Regionalplan der Region Ingolstadt (RP 10), die Ziele und Grundsätze im Regionalplan der Region Regensburg (RP 11) sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Von dem Vorhaben werden Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns sowie der Raum- und Siedlungsstruktur, des Verkehrs und der technischen Infrastruktur, wirtschaftlicher Belange wie Bodenschätze, Land- und Forstwirtschaft, aber auch raumbezogene Belange der Energieversorgung, des Freiraums, der Natur und Landschaft, von Freizeit und Erholung, des Klimaschutzes sowie der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes berührt. Weitere Belange, wie solche des Immissionsschutzes, der sozialen und kulturellen Infrastruktur, insbesondere des Denkmalschutzes, sind ebenfalls betroffen.

Die raumordnerische Bewertung berücksichtigt die Auswirkungen des Vorhabens unter anderem anhand der Stellungnahmen der Beteiligten.

1. Überfachliche Belange der Raumordnung

1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

1.1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen (§ 2 Absatz 2 Satz 1 ROG).

Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und erhalten.

Leitmaßstab der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig aufgewogenen Ordnung führt (Art. 4 BayLplG 2024).

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (LEP 1.1.1 (Z)).

Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden (LEP 1.1.1 (G)).

Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten (LEP 1.1.2 (Z)).

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (LEP 1.1.2 (Z)).

Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden (LEP 1.1.2 (G)).

Die Region Regensburg soll in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so erhalten und entwickelt werden, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit gesichert und nachhaltig gefördert werden (RP 11 1.1 (G)).

Bei der Entwicklung der Region und ihrer Teilräume sollen das reiche kulturelle Erbe, die Unverwechselbarkeit und Eigenart der Landschaft und Siedlungen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima sowie der darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig gesichert werden (RP 11 1.2 (G)).

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (RP 11 1.3 (Z)).

Die Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden. Dabei soll der Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation, der Verbesserung der Umweltbedingungen sowie der Erhaltung und Gestaltung von Frei- und Erholungsflächen insbesondere in den verdichteten Bereichen der Region sowie zur Bewältigung von Auswirkungen des Klimawandels ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In allen Teilräumen sollen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung, die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe angestrebt werden (RP 11 2.1.1 (G)).

1.1.2 Demographischer Wandel

Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen; regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung sind einzubeziehen. Auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen ist hinzuwirken (§ 2 Absatz 2 Satz 1 ROG).

Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung des Landes und seiner Teilräume sollen geschaffen werden (LEP 1.2.1 (G)).

Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten (LEP 1.2.1. (Z)).

Die Abwanderung vor allem junger Bevölkerungsgruppen soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden (LEP 1.2.2 (G)).

Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten - zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen, - zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, - zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Wohn-, Arbeits- und Lebensumfelds insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien und ältere Menschen genutzt werden (LEP 1.2.2 (G)).

1.1.3 Klimawandel

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 2 Absatz 2 Satz 6 ROG).

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden (LEP 1.3.1 (G)).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (LEP 1.2.1 (G)).

Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt werden (LEP 1.3.1 (G)).

Die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (LEP 1.3.2 (G)).

In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen wie Grün- und Wasserflächen auch im Innenbereich von Siedlungsflächen zur Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Belastungssituation neu angelegt, erhalten, entwickelt und von Versiegelung freigehalten werden (LEP 1.3.2 (G)).

Es ist von besonderer Bedeutung,

- einen stabilen Naturhaushalt, insbesondere eine biologisch vielfältige Landschaft, eine hohe natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, reine Luft und sauberes Wasser in allen Teilräumen der Region zu erhalten und nötigenfalls, vor allem im Bereich größerer Siedlungen, wiederherzustellen,
- auf die Widerstandsfähigkeit der Teilräume gegenüber Wirkungen des Klimawandels zu achten sowie der Eignung von Wäldern und Mooren als natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase Rechnung zu tragen,
- die Erhaltung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt anzustreben (RP 11 2.2.1. (G)).

1.1.4 Wettbewerbsfähigkeit

Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln (§ 2 Absatz 2 Satz 4 ROG).

Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden (LEP 1.4.1 (G)).

Die Region Ingolstadt ist in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen nachhaltig zu entwickeln und zu stärken, so dass

- sie als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum für die Bevölkerung ausgebaut wird. Dabei sind die dynamische Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft sowie ein differenziertes Angebot an zukunftsfähigen Arbeitsplätzen in der Region zu erhalten und auszubauen;
- die landschaftliche Schönheit und Vielfalt erhalten, die natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen auch für kommende Generationen gesichert, ggf. wiederhergestellt werden, der Landschaftsverbrauch verringert und
- das Kulturerbe bewahrt wird.

Die Region ist in ihrer Eigenständigkeit gegenüber benachbarten verdichteten Räumen zu stärken, ohne die Zusammenarbeit zu vernachlässigen (RP 10 1.4.1 G).

1.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

1.2.1 Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit

Der Geltungsbereich des Vorhabens liegt in der Region Ingolstadt (10) sowie der Region Regensburg (11) und somit in einem Raum, der durch eine stabile Bevölkerungsentwicklung und eine starke industrielle Basis sowie eine vielfältige mittelständische Unternehmenslandschaft geprägt ist. Die Regionen profitieren von einer guten Verkehrsanbindung und einer innovativen Wirtschaftsstruktur, die nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung fördert.

Der geplante Parallel- und Ersatzneubau fördert die Sicherung einer durchgehenden Einspeisemöglichkeit für Stromerzeugende sowie eine unterbrechungsfreie Versorgung der Endverbrauchenden.

So kann die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen und die bedarfsgerechte Bereitstellung von Elektrizität erhalten und gestärkt werden. Die Belange der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie der Wettbewerbsfähigkeit sind durch das Vorhaben in seiner Gesamtheit grundsätzlich positiv berührt und dient nicht nur den unmittelbar räumlich von dem Vorhaben berührten Regionen, sondern stützt die generelle Energieversorgung mit den damit zusammenhängenden positiven Auswirkungen im weiteren südbayerischen Umfeld.

1.2.2 Demographischer Wandel

Durch den Ersatzneubau sind keine raumrelevanten Auswirkungen auf die Belange des demographischen Wandels zu erwarten. Das Vorhaben wirkt sich dahingehend neutral aus.

1.2.3 Klimawandel

Der Klimawandel ist ein globales Problem mit räumlichen Auswirkungen auch für Bayern. Er zählt zu den wichtigsten Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft. Dieser Herausforderung kann bestmöglich über eine Doppelstrategie der Vorsorge durch Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel begegnet werden (LEP zu 1.2.1 (B)).

Durch das Vorhaben werden die Belange des Klimawandels mit Beiträgen zum Klimaschutz grundsätzlich positiv berührt. Es dient über die Stabilisierung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Energietransportes der Energiewende sowie der Versorgungssicherheit. Durch den Ausbau regenerativer Energien, insbesondere durch Photovoltaik und Windenergie, und den dadurch entstehenden dezentralen Strukturen ist eine zukunftssichere und resiliente Energieversorgung auf neue Kapazitäten im Leitungsnetz angewiesen. Jedoch erfolgen durch das Vorhaben in einzelnen Abschnitten auch teils erhebliche Eingriffe in den klimawirksamen Naturraum.

Ausführungen hierzu finden sich im Kapitel C I 7.

1.3 Zwischenergebnis

Das gesamte Vorhaben entspricht hinsichtlich der überörtlichen Belange der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

In Bezug auf das Schaffen gleichwertiger und nachhaltiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie der Wettbewerbsfähigkeit wirkt sich das Vorhaben aufgrund der Sicherstellung eines

leistungsfähigen und zuverlässigen Stromnetzes, auch vor dem Hintergrund eines künftig steigenden Strombedarfs, in allen Trassenabschnitten grundsätzlich **positiv** aus.

Für das gesamte Vorhaben kann hinsichtlich der Belange des demographischen Wandels von einer **neutralen** Wirkung ausgegangen werden.

Bezüglich der Belange des Klimawandels ist eine differenzierte Betrachtung notwendig. Die Bewertung ist Kapitel C I 7 zu entnehmen.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

2. Raumstruktur

2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen (LEP 2.2.2 (G)).

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann (LEP 2.2.5 (G)).

Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

- sie ihre Funktionen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig sichern und weiter entwickeln können,
- auf die Bereitstellung von Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen sowie der damit verbundenen Infrastruktur hingewirkt wird,
- auf ein umweltfreundliches Verkehrsangebot und den weiteren Ausbau der dazu erforderlichen Infrastruktur hingewirkt wird und
- sie als Impulsgeber die Entwicklung im ländlichen Raum fördern (LEP 2.2.6 (G)).

Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

- sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
- sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,
- Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegen gewirkt wird,
- sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und
- ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. (LEP 2.2.7 (G)).

Der allgemeine ländliche Raum soll in seinen spezifischen Eigenschaften gestärkt und als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum entwickelt werden (RP 10 2.3.1.1 G).

Der Verdichtungsraum ist als dynamischer Lebens- und Wirtschaftsraum sowie attraktiver Standort für Kultur, Wissenschaft und Bildung unter Wahrung seiner naturräumlichen Potentiale in seiner regionalen und überregionalen Bedeutung zu stärken und weiter zu entwickeln (RP 10 2.3.2.1 G).

Um den spezifischen Anforderungen des Verdichtungsraumes zu entgegnen und negative Auswirkungen auf die umgebenden Räume zu vermeiden, ist ein effizienter und ressourcenschonender Umgang sowie eine nachhaltige Inwertsetzung der naturräumlichen Potentiale von großer Bedeutung (RP 10 2.3.2.2 G).

2.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der geplante Parallel- und Ersatzneubau durchläuft bei vorliegender Trassenführung verschiedene im LEP festgesetzte Gebietskategorien.

Gemäß der Strukturkarte des LEP (Anhang 2) sind die Kategorien „Verdichtungsraum“ im Gebiet der kreisfreien Stadt Ingolstadt und umliegenden Gemeinden (Gaimersheim, Hepberg, Lenting, Wettstetten) ansonsten „allgemeiner ländlicher Raum“ in den Landkreisen Eichstätt, Pfaffenhofen a.d.Ilm und Kelheim berührt.

Das Vorhaben berührt die o.g. Grundsätzen der Raumordnung positiv durch Sicherstellung der Energieversorgung vor allem im Hinblick auf die raumstrukturellen Belange der Entwicklung, des Erhalts und Ausbaus dieser Räume als eigenständige Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur.

Die konkreten Auswirkungen der Trasse auf die Siedlungsentwicklung und Wirtschaft ist den Kapiteln C I 3 und C I 6 zu entnehmen.

2.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben wirkt sich in allen Trassenabschnitten positiv auf die Funktionen der Raumstruktur, insbesondere auf die wirtschaftlichen Aspekte, aus.

Das Vorhaben wirkt sich **positiv** auf die Belange der Raumstruktur aus.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

3. Siedlungsstruktur

3.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

¹Eine Zersiedelung der Landschaft soll vermieden werden. ²Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden. ³Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. ⁴Die weitere

Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden. ⁵Bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll angestrebt werden, dass eine Begrenzung auf eine Richtgröße von 5 ha pro Tag landesweit bis spätestens zum Jahr 2030 erreicht wird. ⁶Auch kommt dem Umstand, wofür und wie die betroffenen Flächen genutzt werden sollen, maßgeblich Bedeutung zu. ⁷Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß es bei der Inanspruchnahme der Flächen zu einer Bodenversiegelung kommt und welche Maßnahmen für den Umwelt-, Klima- und Artenschutz getroffen werden. ⁸Insbesondere sollen die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen ausgeschöpft werden. ⁹Geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme sollen unterstützt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG 2024).

Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

-mindestens 400 m zu

a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,

b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,

c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und

- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden (LEP 6.1.2 (G)).

Zum Erhalt der dynamischen Entwicklung der Region ist es von besonderer Bedeutung, ausreichend Flächen für eine gewerbliche und wohnbauliche Siedlungstätigkeit bereitzustellen (RP 10 3.4.1 G).

Die Siedlungstätigkeit soll in allen Gemeinden in Übereinstimmung mit ihrer Größe, Struktur und Ausstattung in der Regel organisch erfolgen. In zentralen Orten kann sich eine verstärkte Siedlungsentwicklung vollziehen, ebenso eine Wohnbauentwicklung in geeigneten Gemeinden des Stadt- und Umlandbereiches des Verdichtungsraumes außerhalb von Lärmschutzzonen (RP 10 3.4.2 Z).

Die Siedlungsstruktur in der Region soll unter Wahrung ihrer Vielfalt und Gliederung weiterentwickelt werden. Die Siedlungstätigkeit soll in allen Gemeinden in Übereinstimmung mit deren Größe, Struktur, Ausstattung und Funktion erfolgen und grundsätzlich eine organische Entwicklung ermöglichen (RP 11 B II 1).

3.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Siedlungsstruktur und die Siedlungsentwicklung der Gemeinden ist von den geplanten Trassenkorridoren unterschiedlich betroffen.

Die verfahrensrelevanten Trassenkorridore für den geplanten Parallel- und Ersatzneubau verlaufen teilweise über oder grenzen unmittelbar an bestehende oder aktuell in Bauleitplanverfahren befindliche Siedlungsgebiete, die in den Flächennutzungsplänen der (Markt-) Gemeinden dargestellt oder entsprechend vorgesehen sind. Diese Konflikte kommen bei den TKS AS 14 im Westen von Pollenfeld, AS 15b im Süden von Buchenhüll, AS 16 im Südwesten von Hofstetten und im Süden von Böhmfeld, AS 18a im Süden von Stammham, AS 22 im Nordosten von Wettstetten und im Süden von Lenting zum Tragen.

In den betroffenen Gemeinden, die durch die Bestandstrasse vom geplanten Trassenkorridor getrennt sind, sind durch den Parallel- und Ersatzneubau keine erheblichen zusätzlichen Einschränkungen der bestehenden Siedlungsstruktur und der grundsätzlichen weiteren Siedlungsentwicklung zu besorgen. An einigen Stellen rückt der vorgesehene Trassenkorridor jedoch näher an den Siedlungsbestand als die Bestandstrasse heran und betrifft somit die bestehende Siedlungsstruktur in einem neuen Maß. Diese Konflikte kommen bei den TKS AS 14 westlich von Pollenfeld, AS 15b südlich von Buchenhüll je nach Feintrassierung, AS 16 südlich von Böhmfeld sowie AS 22 südlich von Lenting je nach Feintrassierung zum Tragen.

Trotz der lokalen Beeinträchtigungen einzelner Ortslagen, insbesondere dort, wo der Trassenkorridor näher an die Siedlungsbestände heranrückt als die Bestandstrasse, ist eine erhebliche Einschränkung der grundsätzlichen weiteren Siedlungsentwicklung von Gemeinden durch den vorliegenden Korridorverlauf nicht zu erwarten, da noch Entwicklungspotentiale an trassenfernen Gemeindeteilen plausibel anzunehmen sind. Auch in den bisher nicht durch eine Bestandsleitung vorgeprägten TKS AS 17, 18a, 18b, 19, 20 und 21 ist in diesem Sinne keine erhebliche Einschränkung der grundsätzlichen weiteren Siedlungsentwicklung zu besorgen.

Aufgrund der vorliegenden Raumstruktur und der Beachtung des Bündelungsgebots rückt der Planungskorridor in nahezu allen Abschnitten fallweise so nah an bestehende Wohngebiete heran, dass der für eine ausreichende Wohnumfeldqualität gemäß LEP 6.1.2 (G) erforderlichen Abstand von 400 m unterschritten wird. Lediglich die TKS AN-AS 13a, AN-AS 13aV und AN-AS 13b auf oberbayerischer Regierungsbezirksseite sowie die TKS AS 17, AS 18a, AS 18b, AS 21 und AS 27 halten durchgängig einen Mindestabstand von 400 m zu bestehenden Siedlungsgebieten ein.

Zudem sind vielfach Weiler und Einzelgehöfte unmittelbar vom Korridor betroffen bzw. liegen in weniger als 200 m Abstand an dessen Grenze. Lediglich die TKS AN-AS 13a, AN-AS 13aV und AN-AS 13b auf oberbayerischer Regierungsbezirksseite sowie die AS 21 und AS 27 halten sowohl den Mindestabstand von 400 m zu Siedlungsgebieten als auch den Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich ein. In der Detailplanung ist daher darauf zu achten, die genannten Abstände soweit möglich einzuhalten. Dies kann durch Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 gewährleistet werden.

An einigen Stellen kommt es lediglich zu einer Teilüberlagerung des Trassenkorridors mit den Siedlungsabständen gemäß LEP 6.1.2 (G). In diesen Fällen (AS 17, AS 19, AS 24, AS 25 und BO 30) kann im Rahmen der Feintrassierung unter Berücksichtigung von Maßgabe 3.1 der Siedlungsabstand gemäß LEP 6.1.2 (G) eingehalten werden.

In den Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden sowie in den Äußerungen der Öffentlichkeit, die sich teilweise in Bürgerinitiativen und mit Unterschriftenlisten zusammengetan hat, wird grundsätzlich auf das Erfordernis einer Einhaltung des Mindestabstands von 400 m verwiesen. An Stellen, an denen sich die Einhaltung des Siedlungsabstandes äußerst schwierig gestaltet, wurde in Stellungnahmen auf die Möglichkeit der Erdverkabelung hingewiesen (bspw. beim TKS AS 23 nordwestlich des Ortsteils Demling der Gemeinde Großmehring).

Auch Vorschläge für alternative Trassenverläufe und Verschwenkungen wurden seitens betroffener Gemeinden (u.a. Pollenfeld, Böhmfeld, Wettstetten) eingebracht. Zusätzliche Alternativenprüfungen, um Trassenkorridore zu identifizieren, die den Abstand von 400 m zu Siedlungsgebieten einhalten, wurden auch seitens Gemeinden (bspw. Pollenfeld) und von Privatpersonen gefordert. Bei einer Unterschreitung des Siedlungsabstandes wurde in vielen Stellungnahmen sowohl der Gemeinden als auch von Privatpersonen auf die negativen Auswirkungen der Hochspannungsleitung, wie etwa der Lärmbelästigung insbesondere bei feuchten Wetterlagen, aber in erster Linie auf gesundheitliche Gefahren hingewiesen. Auch der potenzielle Wertverlust von privaten Immobilien und zur Veräußerung stehenden gemeindlichen Baugrundstücken war diesbezüglich in mehreren Einwänden ein Thema.

Die Vorschläge zu Erdverkabelung und alternativen Trassenvarianten wurden an die Vorhabenträgerin weitergegeben und können damit im Zuge der Detailplanung im Folgeverfahren berücksichtigt werden, sind aber nicht Teil der Raumverträglichkeitsprüfung.

Die Bestandstrasse selbst unterschreitet bereits an vielen Stellen die Siedlungsabstände gemäß LEP 6.1.2 (G) deutlich; einerseits, weil die Bestandstrasse nah an Siedlungsgebieten gebaut wurde und andererseits, weil sich die Gemeinden in Richtung der Trasse baulich entwickelt haben. An Engstellen, wie etwa bei dem TKS AS 22 im Nordosten von Wettstetten fordern einige Gemeinden sowie Privatpersonen eine Verschwenkung der Bestandstrasse, um den Abstand zu Siedlungsgebieten zu erhöhen. Die Bestandstrasse selbst ist jedoch nicht Gegenstand dieser RVP, sondern ausschließlich die von der TenneT TSO GmbH identifizierten und im Rahmen der RVP eingebrachten Trassen- und Verschwenkungskorridore.

Verstärkt werden die negativen Betroffenheiten der Belange der Siedlungsentwicklung durch weitere in der Beteiligung angemerkte Punkte. So sehen sich viele Gemeinden (bspw. Pollenfeld, Markt Titting) sowie Privatpersonen durch bereits bestehende Energieinfrastrukturen, wie weitere Hochspannungsleitungen, Windkraftanlagen oder Planungen für zukünftige Energieinfrastrukturen, wie angedachte Vorranggebiete Windkraft in der Fortschreibung des Regionalplans Ingolstadt, betroffen und bemängeln eine zusätzliche Belastung für gemeindliche Siedlungsentwicklungen, die Wohnumfeldqualität sowie das Orts- und Landschaftsbild. Diesen Argumenten kann aus landesplanerischer Sicht durchaus ein gewisses Gewicht beigemessen werden. Der Einhaltung der unter LEP 6.1.2 (G) formulierten Siedlungsabstände kommt in dieser Hinsicht besondere Bedeutung zu, welche bei Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 gewährleistet werden kann.

Im Folgenden werden die einzelnen Trassenabschnitte betrachtet.

Im oberbayerischen Teil der **TKS-Abschnitte AN-AS 13a, AN-AS 13b und AN-AS 13aV** sind keine Belange der Siedlungsstruktur betroffen.

Der **TKS AS 14** verläuft östlich bzw. nördlich parallel zur Bestandsleitung. An einigen Stellen gibt es eine Teil- bzw. Vollüberlagerung des TKS mit den gemäß LEP 6.1.2 (G) für die Wohnqualität hinnehmbaren Abständen von 400m bzw. 200m. Davon betroffen sind der Ortsteil Heiligenkreuz des Marktes Titting sowie die Ortsteile Seuersholz, Pollenfeld und Preith der Gemeinde Pollenfeld.

Das TKS AS 14 verläuft östlich des Ortsteils Heiligenkreuz des Marktes Titting. Es besteht eine Teilüberlagerung des TKS mit dem Siedlungspuffer von 400 m. Zudem befinden sich zwei weitere Gebäude östlich des Ortsteils in unmittelbarer Nähe zur Bestandsleitung. Das südlich gelegene Gebäude wird von der Bestandsleitung überspannt. Die Bestandsleitung verläuft zwischen TKS AS 14 und dem Ortsteil. Der Markt Titting bittet, seinen Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung von Wohnbauflächen im Südosten des Ortsteils zu berücksichtigen. Eine hinreichend konkrete Planung liegt dazu jedoch zurzeit nicht vor. Die Marktgemeinde sehe durch das TKS AS 14 zudem einen massiven Verlust der Lebens- und Wohnqualität des Ortsteils, sodass die Ansiedlung junger Familien eingeschränkt sei. Auch eine nachhaltige Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds sehe der Markt.

Durch die Bestandsleitung ist die Siedlungsentwicklung in Richtung Osten bereits eingeschränkt, sodass der Parallelneubau die Siedlungsentwicklung nicht entscheidend zusätzlich hindert. Durch eine Feintrassierung unter Berücksichtigung von Maßgabe 3.1 ist die Einhaltung des Siedlungsabstands von 400 m möglich. Dies hätte jedoch zur Folge, dass die Trasse nicht so nahe an der Bestandstrasse liegen würde. Eine Feintrassierung näher an der Bestandsleitung wäre dem Orts- und Landschaftsbild unter Berücksichtigung von Maßgabe 3.3 zuträglicher. Hier sollte im Zuge der Detailplanung ggfs. unter Einbeziehung der Betroffenen eine geeignete Lösung gefunden werden.

Zwischen Heiligenkreuz und Seuersholz überlagert das TKS AS 14 ein bestehendes Sondergebiet Biomassehof / Schweinezucht / Wertstofflager. Der Trassenabschnitt AS 14 verläuft weiter durch das Gemeindegebiet der Gemeinde Pollenfeld und unterschreitet den 400 m Abstand zu Siedlungsgebieten in den Ortsteilen Seuersholz, Pollenfeld und Preith.

Obwohl der TKS AS 14 teilweise vollständig durch den 400 m Abstandspuffer des Ortsteils Seuersholz verläuft, liegt der Trassenkorridor östlich, der Ortsteil westlich der Bestandstrasse, weswegen keine Verringerung des Siedlungsabstandes im Vergleich zur Bestandstrasse sowie keine zusätzliche Beeinträchtigung potenzieller Siedlungsentwicklungen des Ortsteils in Richtung Osten zu besorgen sind. Eine negative Betroffenheit der Wohnumfeldqualität ist aufgrund der Verstärkung der Überprägung durch großtechnische Anlagen dennoch auszumachen. In diesem Bereich ist bei der Detailplanung unter Berücksichtigung der Maßgaben 3.1 und 3.3 eine geeignete Lösung zu finden.

Der Hauptort Pollenfeld liegt östlich der Bestandstrasse. Das TKS AS 14 verläuft innerhalb des 400 m Puffers zwischen der Bestandsleitung und Siedlungsgebiet und ragt teilweise in das im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Siedlungsgebiet von Pollenfeld

hinein. Hier handelt es sich um eine Verschlechterung gegenüber dem Bestand. Der Trassenkorridor rückt unmittelbar an das Siedlungsgebiet heran und unterschreitet die Siedlungsabstände gemäß LEP 6.1.2 (G) deutlich. Auch der Mindestabstand zu einer schützenswerten Einrichtung gemäß LEP 6.1.2 (G), in diesem Fall der Kindergarten Marienheim in Pollenfeld, wird unterschritten. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde in Richtung Westen sind durch die Bestandsleitung bereits stark eingeschränkt, durch den AS 14 jedoch verunmöglicht. Auch eine negative Auswirkung auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ist, trotz der Vorprägung durch die Bestandsleitung, aufgrund der Dimension des Parallelneubaus und dem Heranrücken an die Ortschaft festzustellen. Aufgrund des Mindestabstands von 60 m zwischen Bestandsleitung und Parallelneubau kann der Trassenkorridor bei der Feintrassierung nicht vollständig ausgenutzt werden. Eine Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 ist aufgrund der engen Verhältnisse kaum möglich, sodass, selbst wenn eine Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 hinreichend möglich wäre, von einer sehr stark negativen Betroffenheit auf die Siedlungsbelange der Gemeinde Pollenfeld auszugehen ist.

TKS AS 14 verläuft im Osten des Ortsteils Preith der Gemeinde Pollenfeld. Auch hier unterschreitet der Korridor den 400 m Abstand deutlich, ist jedoch durch die Bestandstrasse vom Siedlungsbestand getrennt. Hier ist auf eine geeignete Lösung zwischen dem größtmöglichen Siedlungsabstand unter Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 und einer möglichst nahen Bündelung der Trassen unter Berücksichtigung der Maßgabe 3.3 und somit einer Schonung des Landschaftsbilds zu finden. Die Gemeinde Pollenfeld sieht ihre Siedlungsbelange wie oben beschrieben stark betroffen und empfiehlt laut ihrer Stellungnahme einen Alternativkorridor.

Sowohl die **Trassenvariante AS 15a** samt Verschwenkung **AS 15aV** als auch die Variante **AS 15b** samt **AS 15bV** unterschreiten die Siedlungsabstände gemäß LEP 6.1.2 (G) deutlich und beeinträchtigen die Wohnraumqualität des Ortsteils Buchenhüll der Großen Kreisstadt Eichstätt. Eine dauerhafte Umzingelung des Ortsteils ist jedoch ausgeschlossen. Der Süden von Buchenhüll ist durch die Bestandstrasse vorgeprägt und die Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten in diese Richtung sind bereits sowohl durch die bestehende Trasse, als auch den dahinter liegenden Wald eingeschränkt. Auch das Orts- und Landschaftsbild ist durch die bestehende Trasse am Waldrand vorgeprägt. Durch den Trassenkorridor AS 15b samt Verschwenkungskorridor AS 15bV könnte bei Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 eine Verbesserung für die Siedlungsbelange des Ortsteils erreicht werden. Der Trassenkorridor AS 15b reicht jedoch auch bis an das südlich gelegene Siedlungsgebiet heran. Einer Verringerung des Abstands zwischen Parallelneubau und Siedlungsgebiet im Vergleich zum Abstand zwischen Bestand und Siedlungsgebiet sollte im Zuge der Feintrassierung vermieden werden (vgl. Maßgabe 3.2.). Bei Berücksichtigung der genannten Maßgaben ist nur eine leicht negative Betroffenheit der Siedlungsbelange des Ortsteils Buchenhüll anzunehmen.

Durch die Trassenvariante AS 15a samt Verschwenkung AS 15aV würde ein nicht durch Hochspannungsleitungen vorgeprägter Teil des Orts neu beeinträchtigt werden. Zum einen würden Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten in einem bislang nicht betroffenen Bereich eingeschränkt, aber auch das Orts- und Landschaftsbild neu beeinträchtigt werden, wie unter anderem aus Stellungnahmen der Bevölkerung sowie der Großen Kreisstadt Eichstätt hervorgeht. Der Bereich nördlich von Buchenhüll ist von freier und hügeliger Landschaft geprägt

mit dahinterliegenden Waldgebieten und würde durch die Trassenvariante AS 15a mit AS 15aV zerschnitten werden. Dem prägenden Landschaftsbild der freiliegenden Rodungsinsel wird hier ein besonderes Gewicht beigemessen. Durch die Variante AS 15a mit AS 15aV und einer Feintrassierung unter Berücksichtigung von Maßgabe 3.1 könnte der Abstand zum Siedlungsgebiet gegenüber der Bestandsleitung jedoch vergrößert und die Wohnumfeldqualität verbessert werden.

Die Große Kreisstadt Eichstätt bittet im Falle beider Varianten einen größtmöglichen Abstand zum Siedlungsgebiet sowie zu geplanten oder angedachten Siedlungserweiterungen einzuhalten. Dem würde die Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 grundsätzlich Rechnung tragen.

Der **TKS AS 16** samt Verschwenkung AS 16V1 verläuft im Südwesten des Ortsteils Hofstetten der Gemeinde Hitzhofen. Durch die Verschwenkung sowie der Berücksichtigung von Maßgabe 3.1 ist ein Abrücken der Trassen vom bestehenden Siedlungsgebiet möglich, was eine Verbesserung gegenüber der Bestandssituation bedeuten würde. Im Süden des Ortsteils rückt der Korridor jedoch auf einem kurzen Stück näher an den Siedlungsbestand als die Bestandstrasse. Die Gemeinde weist in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass sich im Süden das Sport- und Jugendzentrum von Hofstetten befindet und perspektivisch eine Ortsabrundung im Süden angedacht sei. Eine Erweiterung des Verschwenkungsbereichs würde den gemeindlichen Siedlungsbelangen mehr Rechnung tragen. Innerhalb der Korridore der AS 16 und AS 16V1 liegen Gebäude im Außenbereich. Um die Belastung zu reduzieren, sind Überspannungen zu vermeiden (vgl. Maßgabe 3.4).

Im Bereich Böhmfeld verläuft der Trassenkorridor zwischen Siedlungsgebiet und Bestandstrasse, wobei eine Verschwenkung nicht vorgesehen ist und durchquert den Siedlungspuffer von 400 m deutlich, wodurch die Wohnumfeldqualität der Gemeinde stark betroffen ist. Teilweise ragen die Siedlungsflächen und an einer Stelle bestehende Wohnbebauung in den Korridor hinein. Überspannungen der Siedlungsflächen sind zu vermeiden (vgl. Maßgabe 3.4).

Laut Stellungnahme der Gemeinde Böhmfeld besteht ausdrücklich kein Einverständnis mit dem Trassenverlauf AS 16. Sie sieht eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Ortsbilds. Zudem verlaufe der Trassenkorridor durch ein für Wohnnutzung vorgesehenes Gebiet (Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan samt Veränderungssperre), das jedoch noch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Die Gemeinde sieht ihre Entwicklungsmöglichkeiten nicht nur beeinträchtigt, sondern ihre Planung durch den Trassenverlauf vereitelt. Die Gemeinde regt statt dem jetzigen Verlauf der AS 16 die Verlegung des Trassenkorridors auf die südwestliche Seite der Bestandstrasse an, wodurch eine zusätzliche Beeinträchtigung der gemeindlichen Siedlungsbelange vermieden werden könne.

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde südwestlich von Böhmfeld sind bereits durch die Bestandstrasse erheblich eingeschränkt, werden aber durch das TKS AS 16 nahezu vollständig unmöglich gemacht. Zudem ist durch das Heranrücken an den Siedlungsbestand, trotz der Vorprägung durch die Bestandstrasse auch von einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds auszugehen. Aufgrund des Mindestabstands von 60 m zwischen Bestandsleitung und Parallelneubau kann der Trassenkorridor nicht vollständig aus-

genutzt werden, weswegen selbst bei Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 von einer sehr starken negativen Betroffenheit auf die Siedlungsbelange der Gemeinde Böhmfeld auszugehen ist.

Der Trassenkorridor des AS 16 mit Verschwenkung **AS 16V2** verläuft im Südwesten des Ortsteils Echenzell der Gemeinde Wettstetten und unterschreitet den Siedlungsabstand von 400 m deutlich. Demnach ist die Wohnumfeldqualität grundsätzlich negativ betroffen. Die Bestandstrasse grenzt bereits unmittelbar an das Siedlungsgebiet an, sodass sich die Belange Orts- und Landschaftsbild sowie gemeindliche Entwicklungsmöglichkeiten nicht zusätzlich negativ betroffen zeigen. Bei einer Feintrassierung unter Berücksichtigung von Maßgabe 3.1 sollte die Möglichkeit des Abrückens vom Siedlungskörper genutzt werden, was eine Verbesserung gegenüber der Bestandssituation bedeuten würde.

Das **TKS AS 17** unterschreitet den Abstand zu einer Hofstelle im Außenbereich, wobei unter Berücksichtigung von Maßgabe 3.1 ein Abstand von mehr als 200m erreicht werden kann.

Die **TKS AS 18a und AS 18b** unterschreiten beide den Siedlungsabstand zu einer Gaststätte mit Wohnnutzung im Außenbereich. Die Trasse ist in der Detailplanung entsprechend den Maßgaben 3.1 und 3.4 zu optimieren.

Der TKS AS 18a reicht in eine im Flächennutzungsplan bereits dargestellte gewerbliche Baufläche der Gemeinde Stammham, die sich aufgrund dessen in ihrer Planungshoheit eingeschränkt sieht. Neben den gewerblichen Bauflächen sieht die Gemeinde auch bereits dargestellte Wohnbauflächen entlang der Wettstettener Straße im Süden der Gemeinde durch den Trassenkorridor betroffen. Auch das bisher unvorbelastete Orts- und Landschaftsbild sehe die Gemeinde durch einen Neubau negativ berührt. Zudem habe die Gemeinde im Rahmen ihres sachlichen Teilflächennutzungsplans Konzentrationsflächen für Tierhaltungsanlagen im Süden der Gemeinde vorgesehen, die die Gemeinde durch das TKS AS 18a betroffen sieht. Durch eine Feintrassierung unter Berücksichtigung von Maßgabe 3.1 können die Betroffenheiten der gemeindlichen Siedlungsbelange vermindert werden.

Der **TKS AS 19** unterschreitet den Siedlungsabstand gemäß LEP zum im Außenbereich gelegenen Weiler Dürrnhof des Markts Kösching. Da hier keine Vorprägung durch eine Bestandstrasse besteht, würde der Weiler Dürrnhof durch die Hochspannungsleitung erstmalig in seiner Wohnumfeldqualität beeinträchtigt. Bei Berücksichtigung von Maßgabe 3.1 kann der Abstand jedoch eingehalten werden. Auch zum südlich der Trasse gelegenen Hauptort der Marktgemeinde kann der Siedlungsabstand von 400 m eingehalten werden. Der Markt sieht sich laut Stellungnahme dennoch in seinen zukünftigen Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten in Richtung Norden beeinträchtigt und präferiert, auch zur Bewahrung des Orts- und Landschaftsbildes im Norden, die Trassenvariante durch den industriell vorgeprägten Süden über die TKS AS 22, AS 23 und folgende. Demnach ist hier eine leicht negative Betroffenheit der Siedlungsbelange des Markts Kösching festzustellen.

Das **TKS AS 20** unterschreitet den Siedlungsabstand gemäß LEP zum Ortsteil Tholbath der Gemeinde Großmehring sowie zu nördlich der Trasse gelegenen Einzelhäusern im Außenbereich. Hier ist von einer negativen Auswirkung auf die Wohnumfeldqualität und das Orts-

und Landschaftsbild auszugehen. Durch eine bestehende 110 kV-Leitung, die in diesem Abschnitt parallel zum Trassenkorridor verläuft, ist der Ortsteil in seinen Entwicklungsmöglichkeiten Richtung Nordwesten jedoch bereits eingeschränkt. Diese Einschränkung verstärkt sich durch das TKS AS 20. Im Rahmen der Feintrassierung ist unter Berücksichtigung von Maßgabe 3.1 die Betroffenheit der Wohnumfeldqualität möglichst zu vermindern und die Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteils Tholbath möglichst nicht zusätzlich einzuschränken.

Das **TKS AS 21** lässt aufgrund der großen Abstände zu Siedlungsgebieten Siedlungsbelange der betroffenen Gemeinden weitestgehend unberührt.

Im Bereich vom Hauptort Wettstetten entsteht eine Vollüberlagerung des **Trassenkorridors AS 22** mit dem Siedlungspuffer, jedoch werden TKS AS 22 und Siedlungsbereich durch die Bestandstrasse getrennt. Eine zusätzliche Einschränkung der Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten ist demnach nicht gegeben, aufgrund der räumlichen Nähe zum Siedlungsgebiet ist jedoch eine negative Betroffenheit auf die Wohnumfeldqualität nicht auszuschließen. Innerhalb des Trassenkorridors bei Wettstetten befinden sich zudem Einzelhäuser im Außenbereich, teilweise mit Wohnnutzung, die durch das TKS AS 22 negativ betroffen wären. Diesbezüglich kann auf die Maßgaben 3.1 und 3.4. verwiesen werden. Die Gemeinde Wettstetten schlägt in ihrer Stellungnahme eine Verschwenkung der Bestandstrasse und einen größeren Abstand des Trassenkorridors zu ihrem Siedlungsgebiet vor, um den Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Rechnung zu tragen.

Im Westen von Lenting verläuft das TKS AS 22 zwischen Bestandstrasse und Siedlungsgebiet und rückt somit näher an das dieses heran. Im Westen bzw. Südwesten kommt es zudem zu einer Vollüberlagerung des Trassenkorridors und ein Einzelhaus im Außenbereich liegt innerhalb des Trassenkorridors. Eine Überspannung sollte in der Detailplanung vermieden werden (vgl. Maßgabe 3.4). Durch die Bestandsleitung sowie weitere Infrastrukturen ist das Orts- und Landschaftsbild bereits vorgeprägt. Auch die Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten in Richtung Südwesten sind bereits durch die nahegelegene Bestandsleitung eingeschränkt, das TKS AS 22 erschwert Entwicklungen in diese Richtung zusätzlich. Im Südwesten der Gemeinde liegen zudem Wohnbauflächen mit Baurecht bzw. mit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen. Laut Gemeinde würde eine zusätzliche sowie an das Siedlungsgebiet heranrückende Hochspannungsleitung die planerische Entwicklung erheblich beeinträchtigen und künftige Siedlungsentwicklung beschränken. Gemäß ihrer Stellungnahme lehnt die Gemeinde Lenting den Trassenverlauf über das TKS AS 22 grundsätzlich ab.

Im Süden von Lenting verläuft die Bestandsleitung bereits unmittelbar am Siedlungsgebiet entlang, teilweise werden Wohngebäude bzw. deren Gärten überspannt. Der Trassenkorridor des AS 22 soll zwischen Bestandsleitung und Siedlungsgebiet verlaufen, weswegen eine Verschwenkung der Bestandstrasse geplant ist. Das TKS AS 22 unterschreitet den Siedlungsabstand deutlich und überlagert Wohnbauflächen samt bestehender Wohngebäude. Die Wohnumfeldqualität der anliegenden Bevölkerung zeigt sich dadurch stark negativ betroffen. Durch die Verschwenkung könnte jedoch unter Berücksichtigung der Maßgaben 3.1, 3.2 und 3.4 die negative Betroffenheit der Wohnumfeldqualität vermindert und der Abstand der Leitungen zum Siedlungsgebiet sogar erhöht werden. Die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind im Süden Lentings bereits stark durch die Bestandstrasse eingeschränkt.

Durch den geplanten Parallelneubau entstehen bezüglich der Siedlungsentwicklung im Südwesten Lentings neue negative Betroffenheiten. Das Orts- und Landschaftsbild ist bereits durch die Bestandstrasse und weiteren parallel verlaufenden Infrastrukturen beeinträchtigt. Eine zusätzliche Betroffenheit auf das Orts- und Landschaftsbild durch das TKS AS 22 mit AS 22V ist daher nicht festzustellen.

Das TKS AS 22 mit AS 22V unterschreitet zudem den Siedlungsabstand zu einer Ansammlung von im Außenbereich gelegenen Wohnhäusern angrenzend zur Erdöl-Großtankanlage Desching. Diese zeigen sich in ihrer Wohnumfeldqualität betroffen. Diesbezüglich kann auf die Maßgaben 3.1 und 3.2 verwiesen werden. Eine weitere Betroffenheit der Wohnhäuser Deschings durch TKS AS 22 mit AS 22V ist angesichts der infrastrukturellen Vorprägungen nicht festzustellen, sofern in der Detailplanung die Abstände zur Bestandstrasse nicht unterschritten werden (vgl. Maßgabe 3.2). Die Gemeinde Lenting lehnt das TKS AS 22 aufgrund gesundheitlicher Risiken für ihre Bevölkerung ab, da sie die Möglichkeit Abstände nach der 26. BImSchV einzuhalten anzweifelt. Auch eine örtliche Bürgerinitiative lehnt den Trassenverlauf hier grundsätzlich ab und verweist auf zu geringe Abstände, gesundheitliche Risiken und die Einschränkung gemeindlicher Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Siedlungsbelange der Gemeinde Lenting sind durch das TKS AS 22 mit AS 22V erheblich negativ betroffen. Durch die Verschwenkung unter Berücksichtigung der Maßgaben 3.1, 3.2 und 3.4 könnte der Abstand der Leitungen zum Siedlungsgebiet im Vergleich zum Bestand erhöht und damit die bestehende Betroffenheit in gewissem Maße verringert werden.

Die Stadt Ingolstadt fordert die Einhaltung von 400 m Abstand zum Ortsteil Oberhaunstadt, der südlich der Bestandsleitung und des TKS AS 22 liegt. Der Abstand kann durch eine entsprechende Feintrassierung gemäß Maßgabe 3.1 eingehalten werden.

Die **TKS AS 23 und AS 24** verlaufen nicht parallel zur Bestandsleitung. Im Norden des Weilers Desching unterschreitet das TKS AS 23 den Siedlungsabstand zu den Wohnhäusern des Weilers und betrifft die Wohnumfeldqualität negativ. Durch eine Feintrassierung unter Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 kann die Betroffenheit vermindert werden. Das Orts- und Landschaftsbild des Weilers ist bereits durch weitere Infrastrukturanlagen und Leitungen vorgeprägt, wie etwa der auch nördlich verlaufenden Mittelspannungsleitung sowie der im Westen verlaufenden Hochspannungsleitungen.

Das TKS AS 23 verläuft nördlich des Gewerbegebiets Interpark, dessen Entwicklungsmöglichkeiten in Richtung Norden dadurch eingeschränkt werden. In diesem Bereich verläuft jedoch bereits auch eine 110 kV Freileitung parallel zum TKS AS 23, sodass vor allem bei Berücksichtigung von Maßgabe 3.3 nicht von einer zusätzlichen negativen Betroffenheit auszugehen ist.

Im Bereich des Ortsteils Demling der Gemeinde Großmehring unterschreitet das TKS AS 23 den Siedlungsabstand im Nordwesten des Ortsteils deutlich. Der Trassenkorridor grenzt nahezu an eine im Flächennutzungsplan bereits dargestellte, aber noch unbebaute Wohnbaufläche an. In dem Bereich besteht bereits eine gewisse Vorprägung durch eine 110 kV-Leitung, jedoch weist diese einen deutlich höheren Abstand zum Siedlungsgebiet auf. In diesem Bereich ist von einer negativen Betroffenheit der Siedlungsbelange auszugehen. Auf-

grund der Nähe zum Siedlungsgebiet zeigt sich die Wohnumfeldqualität betroffen. Durch den Trassenverlauf werden zudem Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten in Richtung Nordwesten beeinträchtigt. Auch das Orts- und Landschaftsbild wird durch den nah gelegenen Trassenverlauf negativ berührt. Bei der Feintrassierung unter Berücksichtigung von Maßgabe 3.1 kann die Betroffenheit der Siedlungsbelange an dieser Stelle zumindest vermindert werden.

Die **TKS AS 24, AS 25 und AS 27** lassen bei einer Feintrassierung unter Berücksichtigung von Maßgabe 3.1 die Siedlungsbelange weitestgehend unberührt.

Die **TKS BW 28 und BW-BO 29** verlaufen nördlich des Ortsteils Forchheim des Markts Pförring. Das TKS BW 28 verläuft nördlich der Bestandsleitung und das TKS BW-BO 29 südlich davon, die Leitungskreuzung ist nördlich von Forchheim vorgesehen, wo beide Korridorsegmente den Siedlungsabstand unterschreiten und somit die Wohnraumqualität negativ betreffen. Nach der Trassenkreuzung ragt das TKS BW-BO 29 näher an den Siedlungsbestand heran als die Bestandstrasse, wodurch sich Entwicklungsmöglichkeiten in Richtung Nordosten geringfügig betroffen zeigen. Das Orts- und Landschaftsbild ist bereits durch die Bestandstrasse vorgeprägt. Durch eine Feintrassierung unter Berücksichtigung der Maßgaben 3.1 und 3.3 sind die Betroffenheiten der Siedlungsbelange zu vermindern. Auch der Siedlungsabstand zum Ortsteil Pirkenbrunn des Markts Pförring wird durch das TKS BW-BO 29 unterschritten und die Wohnumfeldqualität negativ betroffen. Da die Bestandstrasse zwischen Korridor und Siedlungsgebiet liegt, zeigen sich weder Entwicklungsmöglichkeiten noch das Orts- und Landschaftsbild zusätzlich negativ betroffen. Der Markt Pförring lehnt laut Stellungnahme den vorgesehenen Trassenverlauf ab und empfiehlt einen alternativen Verlauf.

Bei der Feintrassierung kann unter Berücksichtigung von Maßgabe 3.1 das **TKS BO 30** den Siedlungsabstand zu den Ortsteilen Irsing und Sittling einhalten. Da das TKS BO 30 im Bereich der Donauquerung von der Bestandstrasse abweicht, ist von einer negativen Betroffenheit des Orts- und Landschaftsbilds auszugehen. Unmittelbar vor dem UW Sittling verläuft das TKS BO 30 an einzelnen Hofstellen vorbei und unterschreitet den Abstand von 200 m deutlich. Hier ist bei der Feintrassierung unter Berücksichtigung von Maßgabe 3.1 auf einen möglichst großen Abstand hinzuwirken.

3.3 Zwischenergebnis

Unter Berücksichtigung der Maßgabe 3.1 ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben hinsichtlich der Belange der Siedlungsstruktur in den TKS AN-AS 13a, AN-AS 13b und AN-AS 13aV auf oberbayerischer Regierungsbezirksseite, AS 17, AS 25 und AS 27 keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen entfalten wird. Das Vorhaben wirkt sich in den genannten TKS hinsichtlich der Belange der Siedlungsstruktur **neutral** aus.

Aufgrund der zwar im Vergleich zur Bestandssituation verbesserten, aber dennoch weiterhin zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Belange des Wohnumfeldschutzes sind in den TKS AS 16 mit AS 16V1 (Bereich Hofstetten), AS 16 mit AS 16V2 (Bereich Echenzell) die Belange der Siedlungsstruktur dennoch grundsätzlich **negativ** berührt.

Obwohl sich Orts- und Landschaftsbild sowie Siedlungserweiterungsmöglichkeiten aufgrund der Vorprägung durch die Bestandstrasse nicht zusätzlich betroffen zeigen, sind aufgrund

der selbst bei einer Feintrassierung unter Maßgabe 3.1 zu erwartenden Beeinträchtigungen der Wohnumfeldqualität in den TKS AS 14, AS 15b mit AS 15bV, BW 28 und BW-BO 29 die Belange der Siedlungsstruktur dennoch grundsätzlich **negativ** berührt.

Aufgrund der grundsätzlich neuen Beeinflussungen von bestehenden Siedlungsgebieten und Ansiedlungen mit Wohnnutzung, treten in den TKS AS 15a, AS 15aV, AS 18a, AS 18b, AS 19, AS 20, AS 21, AS 23, AS 24 und BO 30 **negative** Auswirkungen auf die Belange der Siedlungsstruktur auf.

Das unmittelbare Heranrücken bzw. die Teilüberlagerung von bestehenden Siedlungsgebieten und noch unbebauter Siedlungsflächen in den TKS AS 14 (Bereich Pollenfeld), AS 16 (Bereich Böhmfeld) und AS 22 mit AS 22V (Bereich Lenting Süd) betrifft die Belange der Siedlungsstruktur stark **negativ**.

Auch bei einer Ausführung des Vorhabens im Einklang mit den fachgesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der landesplanerischen Maßgaben kann die Gefahr von Beeinträchtigungen der Siedlungsstruktur in diesen drei Bereichen nicht auf ein raumordnerisch tolerierbares Maß reduziert werden.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

4. Verkehr und technische Infrastruktur

4.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität einschließlich eines integrierten Verkehrssystems geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG 2024).

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. [...] Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 und S. 4 BayLplG 2024).

Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben (LEP 1.2.6 (G)).

Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden (LEP 1.4.1 (G)).

Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (LEP 4.1.1 (Z)).

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 4.2 (G)).

Das Schienenwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden (LEP 4.3.1 (G)).

Das Radwegenetz soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Das überregionale „Bayernnetz für Radler“ soll weiterentwickelt werden (LEP 4.4 (G)).

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (LEP 7.1.3 (G)).

Beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und der Informationssysteme ist darauf hinzuwirken, die gesellschaftlich und wirtschaftlich notwendige Mobilität und Kommunikation umweltschonend, sozial- und gesundheitsverträglich, sicher und möglichst effizient zu gewährleisten, so dass sie ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region leisten können (RP 10 4.1.1 G).

Ein leistungsfähiges Schienengrundnetz ist in der Planungsregion für den Personen- und Güterverkehr langfristig zu sichern. Vor allem folgende bestehenden Verbindungen sollen leistungsfähig aufrechterhalten werden: München Hbf. - Treuchtlingen, Eichstätt Bahnhof - Eichstätt Stadt, Ingolstadt – Donauwörth, Ingolstadt - Augsburg (Paartalbahn), Ingolstadt - Regensburg, Ingolstadt - Nürnberg (Neubaustrecke). Die Trassen der bestehenden Güterverkehrsstrecken im Bereich Ingolstadt sollen erhalten werden. (RP 10 4.3.1 Z)

4.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

4.2.1 Straßenverkehr

Die TKS AS 19, AS 22 sowie AS 22V kreuzen die BAB 9 im Bereich Lenting.

Das Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH des Bundes weisen darauf hin, dass das Vorhaben die BAB 6 und 9 tangiere und die Anbauverbots- und Beschränkungszonen entlang von Bundesfernstraßen (bis 40 m bzw. 100 m vom äußeren Fahrbahnrand) einzuhalten seien. Maßnahmen innerhalb dieser Zonen bedürften ihrer Zustimmung bzw. eines gesonderten Antrags und Straßenbenutzungsvertrags, die Planunterlagen für das Genehmigungsverfahren müssten die genauen Abstände ausweisen und Überschneidungen mit Projekten des Bedarfsplans (u. a. Projekt A006) berücksichtigen. Eingriffe in den Baugrund innerhalb der Zonen erforderten ggf. geotechnische Gutachten nach Eurocode 7, Erdarbeiten an Autobahn-Kabeltrassen seien in Handschacht auszuführen und Kabeltrassen dürften nicht überschüttet oder mit Baustellenfahrzeugen befahren werden. Das Vorhaben müsse so trassiert werden, dass künftige Autobahn-Ausbau- und Wiederherstellungsarbeiten (z.B. BW 763b), Entwässerung, Zugänglichkeit zu Betriebsanlagen, Ausgleichsflächen und Wildschutzzäune nicht behindert werden würden. Auch müssten sämtliche Sicherungs-, Markierungs- und Abstimmungsmaßnahmen sowie die Kosten dafür von der Vorhabenträgerin getragen werden. Das rechtzeitige Anzeigen an die Autobahnmeisterei und FIT Nordbayern sei zu erfolgen und ergänzende Prüfungen (z.B. Beeinflussungsuntersuchung am BAB-9-Kreuzungsbereich) sowie Abstimmungen mit Netzbetreibern seien nachzureichen.

Die Autobahn Südbayern bittet die Vorgaben hinsichtlich der 40 m - Anbauverbotszone sowie der 100 m - Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG zu beachten und im Rahmen genauerer Planungen einbezogen zu werden.

Durch zahlreiche Sparten wie z.B. das Streckenfernmeldekabel der Autobahn GmbH in Fahrtrichtung Nürnberg, LWL-Kabel etc. sollte daher auch im weiteren Verfahren eine Spartenanfrage bei NGN Fiber Network KG erfolgen.

Die Bestandstrasse kreuzt bereits heute ebenso schon die BAB 9 in räumlicher Nähe, sodass davon ausgegangen wird, dass von den Fachstellen gegebene Hinweise im Genehmigungsverfahren ausreichend berücksichtigt werden können.

Regelmäßig werden durch TKS Kreis-, Staats- und Bundesstraßen über die gesamten Korridorlängen gekreuzt, so z.B. die Bundesstraße 299 nördlich von Pförring durch das TKS BW28. Es werden zudem regelmäßig begleitende oder unabhängig geführte Fuß- und Radwegeverbindungen gekreuzt.

Die Gemeinde Hepberg meldet in ihrer Stellungnahme die Maßnahme einer Ostumfahrung der Gemeinde für die Beachtung im Rahmen der konkreten Trassenfindung an (s. 7. Ausbauplan für Staatsstraßen in Bayern - Projekt IN330-07°). Im weiteren Planungsprozess ist der Projektstand zu ermitteln und das genannte Projekt angemessen bei der Trassenfindung zu berücksichtigen (vgl. Maßgabe 4.1).

Die Handwerkskammern Niederbayern-Oberpfalz sowie München und Oberbayern bitten auch während der Bauphase auf eine angemessene Erreichbarkeit potenziell von Baustelleneinrichtungen betroffener Betriebe und deren Belange zu berücksichtigen. Bzgl. der Befahrbarkeit von Feld- und Wirtschaftswegen äußerte sich auch die Jagdgenossenschaft Kösching sowie eine Privatperson im Rahmen der Beteiligung kritisch.

Die höhere Landesplanungsbehörde der Regierung von Niederbayern erwähnt zwar die in unmittelbarer Nähe befindlichen Rad- und Fernwanderwege im Landkreis Kelheim, geht aber von keiner wesentlichen Beeinträchtigung für lokale und regionale Routen aus.

Aus landesplanerischer Sicht kann festgestellt werden, dass vorliegende Kreuzungssituationen in Fällen des Parallel- und Ersatzneubaues von Höchstspannungsleitungen eine übliche Planungssituation darstellen, für die in der Regel passende Maßnahmen für die Bau- und Betriebsphase getroffen werden können.

Die Belange der verkehrlichen Erreichbarkeit sind im Rahmen der detaillierteren Planungen von der Vorhabensträgerin zu ermitteln und bei der konkreten Projektplanung angemessen zu berücksichtigen. Hierzu dient Maßgabe 4.3.

4.2.2 Eisenbahnverkehr

In Bezug auf den Schienenverkehr kreuzen die TKS AS 18a und AS 18b die Eisenbahnhaupt- und -fernverkehrsstrecke München – Ingolstadt – Nürnberg.

Die Deutsche Bahn (DB) erklärt, dass die Sicherheit, Standsicherheit und der störungsfreie Betrieb der Bahn sowie die Funktionsfähigkeit ihrer Anlagen durch das Vorhaben nicht gefährdet werden dürften. Planfestgestellte DB-Flächen, Dienstbarkeiten und 110-kV-Bahnstromleitungen (jeweils mit Schutzstreifen von 2×30 m) seien zu respektieren. Eingriffe in Gleis-, Oberleitungs- und Kabelbereiche dürften nur mit Zustimmung und unter Einhaltung von Schutzabständen, ggf. Abschaltung, Bahnerdung, Kranvereinbarungen oder örtlicher Einweisung erfolgen. Zudem sei die Zugänglichkeit für Wartung und Ausbau jederzeit zu gewährleisten sowie die Kosten für Einweisungen und Sicherungsmaßnahmen vom Antragstel-

ler zu tragen. Die DB behalte sich weitere Auflagen vor und fordere die Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamts.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben 4.1 sowie 4.2 in der Detailplanung wird den genannten Belangen Rechnung getragen.

4.2.3 Flugverkehr

Das TKS AS 22 verläuft rund 1 km nördlich vom Segel-Fluggelände Ingolstadt-Etting. Dort befindet sich bereits die Bestandsleitung, an der abseitig zum Segelfluggelände der verfahrensgegenständliche Korridor zu liegen kommt.

Das TKS BO 30 befindet sich rund 3,5 km südlich des Segelfluggelände Hienheim. Dort befindet sich ebenfalls die Bestandstrasse in kürzerem Abstand zum Segelfluggelände, sodass auch hier kein näheres Heranrücken festzustellen ist.

Durch das Luftamt Südbayern wurde darauf hingewiesen, dass die geplanten Standardmasten mit etwa 50 bis 60 m Höhe und mögliche Mastvergrößerungen die Hindernisfreiflächen von Segelfluggeländen Ingolstadt-Etting und Hienheim durchdringen und dadurch den zivilen Flugbetrieb gefährden könnten. Zudem seien Flugsicherungseinrichtungen durch eigene Anlagenschutzbereiche geschützt. Bauvorhaben innerhalb dieser Bereiche würden einer Prüfung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung unterliegen.

Im Bereich der Querung der Autobahn A9 wird laut Luftamt Südbayern wegen möglicher Rettungs- und Polizeiflüge dringend eine Tageskennzeichnung vorgeschlagen. Es wurde betont, dass zu Straßen, Schienenwegen, Wasserstraßen, Freileitungen und sonstigen Hindernissen ausreichende Abstände einzuhalten seien und, falls dies nicht gegeben sei, Gefährdungen durch betriebliche Maßnahmen vermieden werden müssten.

Trotz potenzieller Unterschiede in der Bauhöhe der Masten sowie der konkreten Leitungsverläufe, welche zum jetzigen Zeitpunkt der Planungen genauso wie die konkreten Standorte innerhalb des Korridors noch nicht festgelegt wurden, können im Rahmen von weiteren Detailplanungen voraussichtlich Vereinbarkeiten mit den Belangen des Segelflugverkehrs gefunden werden (vgl. Maßgabe 4.1).

4.2.4 Kommunikationsinfrastruktur

Entlang der Trasse befinden sich zahlreiche Funkmaste und Richtfunksignale sowie Übertragungsleitungen.

Die Telekom Technik GmbH erhebt keine konkreten Einwände gegen die Trassenführung, betont aber u.a., dass Schäden zu vermeiden sei und die Zugänglichkeit zu ihren Telekommunikationslinien jederzeit ermöglicht werden müsse.

Die GasLINE als Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln zum Betrieb von Telekommunikationslinien bittet bei allen Planungen sowie bei konkreten Ausführungsarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen die Auflagen und Hinweise der ebenfalls beigegeführten Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen.

Bei Beteiligung in späteren Planungsstadien mit konkretem Trassenverlauf ist davon auszugehen, dass die Inhalte der Äußerungen ausreichend berücksichtigt werden können (vgl. Maßgaben 4.1 und 4.2).

Sichere und leistungsfähige Mobilitätsinfrastrukturen und -angebote gewährleisten die Daseinsgrundfunktionen und eine umweltverträgliche Verkehrsabwicklung für die Mobilitätsbedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft (LEP zu 4.1.1 (B)). Der Erhalt einer leistungsfähigen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur ist im gesamten Prozess des Parallel- und Ersatzneubaus zu beachten und kann bei Berücksichtigung der Maßgaben 4.1 und 4.2 gewährleistet werden.

Wie dargestellt, berührt das Vorhaben regelmäßig in allen Varianten zahlreiche Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen. Somit sind einschlägige Fachvorschriften zu beachten und die Detailplanung mit den Fachstellen und Spartenträgern abzustimmen, wo die geplante Trasse bestehende oder geplante Straßen-, Schienen- oder Telekommunikationsinfrastruktur bau- oder anlagebedingt kreuzt, tangiert oder Folgemaßnahmen auslöst. Bei Berücksichtigung der Maßgaben 4.1 und 4.2 kann davon ausgegangen werden, dass die angeführten Erfordernisse der Raumordnung ausreichend berücksichtigt bzw. beachtet werden können.

4.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben entspricht in allen Trassenabschnitten den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Belange der Infrastruktur und des Verkehrs, sofern die getroffenen Maßgaben berücksichtigt werden.

Die Belange von Infrastruktur und Verkehr sind durch das gesamte Vorhaben somit zum derzeitigen Planungsstand **neutral** berührt.

Dieses Ergebnis wird mit dem entsprechenden Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

5. Militär und zivile Verteidigung

5.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Soweit nicht der Ausbau erneuerbarer Energien betroffen ist, soll ihnen stets in besonderem Maße Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 10 BayLplG 2024).

5.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Militärische Belange sind durch die beiden TKS AS 18a sowie AS 18b berührt.

Beide Varianten würden Einschränkungen im Hinblick auf die Nutzbarkeit des sich im dortigen Raum befindlichen Standortübungsplatz Hepberg bedeuten.

In ihrer Stellungnahme erklärt die Bundeswehr, vertreten durch das BAIUdBW, dass eine Querung/Überspannung am äußeren Rand durch AS 18a zwar kritisch sei, jedoch bei ent-

sprechend abgestimmter Detailplanung und Beachtung der genannten Anforderungen als möglich eingestuft werde. Demnach dürfen die Aktivitäten auf dem StÜbPI Hepberg nicht eingeschränkt werden und Strommasten und Leitungen innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken seien entsprechend zu kennzeichnen.

Eine mittige Durchquerung des Übungsplatzes durch den Trassenkorridor des AS 18b würde die dort stattfindenden Aktivitäten unmöglich machen. Das BAIUdBW lehnt den TKS AS 18b deshalb ab. Grundsätzlich spricht sich das BAIUdBW für eine Trassenführung über die südliche Variante und das TKS AS 22 aus.

Des Weiteren wären durch die Verwirklichung des Vorhabens über die nördlichen Varianten mit den TKS AS 17, AS 18a, AS 18, AS 19, AS 20 und AS 21 Abschnitte des Hubschraubertiefflugstreckensystems betroffen. Aufgrund des Hindernischarakters der Strommasten kommt es in diesem Bereich zu Gefahren für den Flugbetrieb.

Das BAIUdBW weist deshalb in seiner Stellungnahme darauf hin, dass zur Risikominderung und Erhöhung der Flugsicherheit innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecken-Korridore Strommasten besonders zu kennzeichnen seien. Sonstige Hinweise der Bundeswehr sowie des Luftamts Südbayern zu militärisch-flugsicherungstechnischen Belangen gilt es im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem BAIUdBW habe in jedem Fall zu erfolgen, damit Beeinträchtigungen militärischer Nutzungen vermieden werden. Dieser Forderung wird durch Maßgabe 5 Rechnung getragen.

5.3 Zwischenergebnis

Die Belange des Militärs sind als Belange der Verteidigung, die gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 10 BayLplG 2024 im überragenden öffentlichen Interesse liegen, aufgrund der Nutzungsbeeinträchtigungen im Geltungsraum der TKS AS 18a **negativ** sowie die Verhinderung der Nutzung im Bereich des TKS 18b **stark negativ** betroffen.

Bei Abstimmung des konkreten Trassenverlaufs des Vorhabens mit der Bundeswehr kann der Trassenkorridor AS 18a bei Berücksichtigung der Maßgabe 5 ggf. mit den Belangen der Verteidigung und des Zivilschutzes in Einklang gebracht werden. Betroffenheiten, die durch den TKS 18b entstehen, können nicht ausgeräumt werden.

Die TKS AS 17, AS 19, AS 20 und AS 21 könnten bei Berücksichtigung der Maßgabe 5 grundsätzlich in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung gebracht werden.

Dieses Ergebnis wird mit dem entsprechenden Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

6. Wirtschaft

6.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

6.1.1 Wirtschaftsstruktur

Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 ROG).

Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden. Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden (LEP 5.1 (G)).

Die Wirtschaftskraft der Region soll wettbewerbsfähig und sozialverträglich bei Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen weiter entwickelt, ausgebaut und gestärkt werden. Die Erwerbsmöglichkeiten der Bevölkerung sollen erhalten und ausgebaut werden.

Die Stärkung der Region soll allen Teilräumen zugute kommen (RP 10 5.1.1 G).

Die regionale Wirtschaftsstruktur soll so verbessert und weiterentwickelt werden, dass die Wirtschaftskraft der Region nachhaltig gestärkt wird (RP 11 B IV 1.1.1).

6.1.2 Bodenschätze

Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG 2024).

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen (LEP 5.2.1 (Z)).

Die Abbaugebiete sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden (LEP 5.2.2 (G)).

Die Bodenschätze der Region sollen für eine langfristige regionale und überregionale Rohstoffversorgung gesichert werden (RP 10 5.2.1.1 G).

In den Vorranggebieten hat die Gewinnung von Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kiesel-erde, Plattenkalk, Jurakalk, Dolomit und Quarzsand bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Vorrang (RP 10 5.2.3.1 Z).

In den Vorbehaltsgebieten kommt der Gewinnung von Kies, Sand, Lehm und Ton, Kiesel-erde, Plattenkalk, Jurakalk und Dolomit bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu (RP 10 5.2.4.1 G).

Die für Abbauvorhaben innerhalb von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten festgelegten Nachfolgefunktionen sind in den jeweiligen für eine Genehmigung erforderlichen Verfahren entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen (RP 10 5.2.6.2.1 Z).

6.1.3 Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 8 ROG).

Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 BayLplG 2024).

Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (LEP 5.4.1 (G)).

Wälder, insbesondere große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder hinsichtlich ihrer Funktionen besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (LEP 5.4.2 (G)).

Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen (LEP 5.4.3 (G)).

Es ist anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (RP 10 5.4.1 G).

Die Waldflächen sollen in ihrem Umfang erhalten bleiben. In

- waldarmen Bereichen,
- Bereichen möglichst angrenzend an vorhandenen Auwald, sowie
- insbesondere in waldarmen Einzugsgebieten von Gewässern III. Ordnung und
- insbesondere im Verdichtungsraum

sollen die Waldflächen vermehrt werden (RP 10 5.4.2 Z).

Die Land- und Forstwirtschaft in der Region ist zu erhalten und zu stärken. Sie soll zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Lebens- und Kulturraum beitragen.

Der land- und forstwirtschaftlich tätigen Bevölkerung sollen Lebens- und Arbeitsbedingungen gesichert und, soweit erforderlich, geschaffen werden, die jenen der übrigen Bevölkerung wertgleich sind (RP 11 B III 0).

Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden (RP 11 B III 1.1).

Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gemehrt werden, dass er vor allem seine Aufgaben als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs sowie der Erholung erfüllen kann.

Insbesondere ist dabei hinzuwirken auf

- die Sicherung eines standörtlich angemessenen Laubholzanteils,
- die Erhaltung des Bestands und einen naturnahen Aufbau der Auwälder und Auwaldreste insbesondere an der Donau, an Abens, Altmühl, Großer Laber, Naab und Regen,
- die Anlage von Gehölzstreifen in waldarmen Gebieten (RP 11 B III 4.1).

Größere Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden; dies gilt insbesondere für den Schwaighauser Forst, den Forstmühler und Wörther Forst, den Forst nördlich von Donaustauf, den Hienheimer, Paintner und Frauenforst, den Dürnbucher Forst, den Rodinger Forst sowie die Waldbestände am Hohen Bogen, Kaitersberg und Osser (RP 11 B III 4.2).

6.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

6.2.1 Wirtschaftsstruktur

Der Netzausbau sowie die Verstärkung des Netzes dienen der Sicherung und Gewährleistung einer beständig ausreichenden Stromversorgung.

Durch das Vorhaben werden die bestehenden 220 kV-Stromkreise auf 380 kV aufgerüstet sowie im Abschnitt von Raitersaich bis Ingolstadt um zwei weitere Stromkreise mit einer jeweiligen Stromtragfähigkeit von 4.000 A ergänzt.

Diese Verstärkung des Stromnetzes kommt den im damit versorgten Raum ansässigen Unternehmen und Betrieben zugute, da die Maßnahmen des Vorhabens ein zuverlässiges, leistungsfähiges und störungsfreies Energieversorgungsnetz sicherstellen.

Die Bedeutung einer gesicherten Stromversorgung für Betriebe wird auch in den Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) für München und Oberbayern sowie der HWK Niederbayern-Oberpfalz herausgestellt und die dafür durch das Vorhaben zu erwartenden positiven Effekte bekräftigt.

Grundsätzlich trägt das Vorhaben den o.g. Erfordernissen bezüglich des Erhalts und der Verbesserung der Standortvoraussetzungen sowie der Förderung einer nachhaltig wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstruktur Rechnung.

Zugleich wird in der Stellungnahme der HWK für München und Oberbayern jedoch darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben durch Einzelbetroffenheiten möglicherweise negativ auf Betriebe auswirken könnte und deshalb einzelbetriebliche Interessen, sofern konkret bestehend, Berücksichtigung finden sollten. Des Weiteren wird in gleicher Stellungnahme betont, dass bestehende Betriebe weder in ihrer Tätigkeitsausübung noch ihren Expansionsabsichten eingeschränkt werden sollen.

Weiter noch wird eine rechtzeitige Kommunikation bezüglich der Baubeginne und -zeiten sowie eine Sicherstellung angemessener verkehrlicher Erreichbarkeit von durch Baumaßnahmen betroffenen Betrieben erbeten.

Diesem Anliegen kann durch die Berücksichtigung der Maßgabe 6.1 Rechnung getragen werden.

Zudem kann die Vergabe der Bauarbeiten an lokale Unternehmen deren Auftragslage stabilisieren und zur Stärkung lokaler und regionaler Wertschöpfungsketten beitragen.

Das Ausbauvorhaben wirkt sich bei Berücksichtigung der genannten Punkte insgesamt positiv auf die Belange der Wirtschaftsstruktur aus.

6.2.2 Bodenschätze

Die verfahrensgegenständlichen Trassenabschnitte, einschließlich der Varianten, liegen in einem Gebiet, in dem u.a. in weiten Bereichen im Wesentlichen gewinnbare Kalk- bzw. Dolomitsteinvorkommen verbreitet sind. Aufgrund der großflächigen Vorkommen ist unter Bezug auf die doch lediglich lokal begrenzten Einschränkungen, die sich durch den beabsichtigten Leitungsbau auf etwaige Rohstoffgewinnungsvorhaben ergeben könnten, eine relevante Beeinträchtigung der generellen regionalen sowie überregionalen Rohstoffversorgungssituation durch Bau und Betrieb des geplanten Ersatzneubaus insgesamt nicht zu besorgen. Konkrete Betroffenheiten zu Abbauvorhaben bzw. Rohstoffsicherungsflächen mineralischer Rohstoffe ergeben sich im raumordnerischen Betrachtungsmaßstab jedoch an mehreren Stellen.

Westlich von Kaldorf in der Gemeinde Titting enden die TKS AN-AS 13a, 13aV bzw. 13b im Vorranggebiet für Juramarmor Kj 2. In deren Fortführung quert das TKS AS14 ebenfalls dieses Vorranggebiet, zudem werden bestehende Abbaustellen tangiert, wovon sich die der Trasse am nächsten gelegene allerdings derzeit bereits in Verfüllung befindet. In seinem südlichen Anteil quert das TKS AS 14 das Vorbehaltsgebiet für Dolomit Do 100.

In diesem Bereich werden aufgrund der innerhalb des Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiets verlaufenden Streckenlänge zwangsläufig Standorte für Leitungsmasten innerhalb der Rohstoffsicherungsgebiete positioniert werden müssen.

Das Vorranggebiet Kj 2 sowie das Vorbehaltsgebiet Do 100 werden in diesem Bereich zwar bereits von der Bestandstrasse überspannt und im Bereich der geplanten Trassenkorridor-segmente sind aktuell keine weiteren Abbauvorhaben in konkreter Planung. Allerdings wird durch die zukünftig dort parallel geführte Doppeltrasse faktisch mehr Raum in Anspruch genommen, in welchem eine Rohstoffgewinnung durch die einzelnen Standorte des Strommasten behindert werden bzw. Bereiche in welchen zukünftige Abbauvorhaben hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Überspannung abzustimmen sind. Auch vor diesem Hintergrund wird die geplante Trasse innerhalb der Sicherungsgebiete für Rohstoffabbau vom Industriever-

band Baustoffe, Steine, Erden e.V. generell abgelehnt. Aufgrund der insgesamt großflächig festgelegten Ausdehnung der Rohstoffsicherungsgebiete ist jedoch aus landesplanerischer Sicht nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Neubautrasse weder über den eher überschaubaren Zeitraum im Rahmen der Bauarbeiten noch mittel- bis langfristig durch den Betrieb der Höchstspannungsleitungen der generelle Abbau von Jurakalk bzw. Dolomitstein in den jeweiligen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten grundlegend beeinträchtigt wird. Diese Einschätzung wird auch vom Geologischen Dienst des Landesamtes für Umwelt vertreten. Gemäß Begründung RP 10 zu 5.2.3.1 Z stehen somit die geplanten Trassenführungen nicht in einem grundlegendem Zielkonflikt mit dem Vorrang der Rohstoffsicherung. In dieser ist explizit ausgeführt, dass regional und überregional bedeutsame lineare Infrastruktureinrichtungen im gegebenen Planungsmaßstab bei der oft großflächigen Festlegung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung nicht entsprechend berücksichtigt werden können. Bestehende Infrastruktureinrichtungen von regionaler und überregionaler Bedeutung stehen daher generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen und sind in einem etwaigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten. Zukünftige lineare Infrastruktureinrichtungen stehen generell dem Vorrang der Rohstoffgewinnung nicht entgegen, wenn diese einen etwaigen Abbau im Vorranggebiet nicht grundlegend beeinträchtigen (RP 10 zu 5.2.3.1 Z).

Es ist jedoch, um dem regionalplanerisch festgelegten Vorrang der Rohstoffgewinnung entsprechend Rechnung zu tragen, auch für die neu zu errichtende Trasse sicherzustellen, dass das Vorranggebiet Kj 2 in einer Art und Weise überspannt und die Maststandorte entsprechend gewählt werden, dass die zwangsläufig damit verbundenen Erschwernisse bzw. Beeinträchtigungen für die Realisierung von Abbauvorhaben durch entsprechend angepasste Trassenführung sowie Standortwahl für die Trägermasten minimiert werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Planungen und der Betrieb von Rohstoffabbauvorhaben im Umfeld der zukünftigen Stromtrassen nicht generell ausgeschlossen sind. Hierbei ist zu beachten, dass die angewandten Abbauverfahren je nach beabsichtigtem Endprodukt auch Sprengungen zur Lockerung des Festgesteins beinhalten können. Bei Berücksichtigung der Maßgabe 6.2 kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Leitungsbauvorhaben mit den für die Thematik Bodenschätze sowie Rohstoffsicherung einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden können.

Für den betroffenen Bereich des Vorbehaltsgebiets Do 100 ist dies analog zu berücksichtigen.

Westlich von Echenzell verläuft die Bestandsleitung über einen bestehenden Kalksteinbruch, die Plantrasse knapp seitlich an diesem vorbei.

Südöstlich von Harlanden wird im TKS BW 28 das Vorbehaltsgebiet für Plattenkalk Kp 102 mit einer Streckenlänge von ca. 450 m überplant. In diesem Bereich besteht bereits ein laufender Abbau sowie eine über die mittlerweile aufgeschlossene Grube hinausgehende Abbaugenehmigung.

Östlich von Demling am Pettlinger Berg durchfährt das TKS AS 24 einen genehmigten Kalksteinabbau über ca. 550 m in der Trassenmitte.

Westlich von Forchheim wird im TKS AS BW 28 das Vorranggebiet für Lehm und Ton Le 18 über ca. 130 m sowie ca. 100 m durch die von der Bestandstrasse abweichende Strecken-

führung neu und zudem das Betriebsgelände der angrenzenden Ziegelei überplant. In diesem Bereich ist im Vorranggebiet Le 18 bereits auch ein Abbau konkret geplant.

Das Betriebsgelände der unmittelbar an das Vorranggebiet Le 18 angrenzenden Ziegelei westlich von Forchheim wird bereits von der bestehenden Stromleitung überspannt. Es ist daher davon auszugehen, dass auch für die geplante Neutrasse eine mit dem Betrieb der den Rohstoff aufbereitenden und weiterverarbeitenden Produktionsanlagen vereinbare Ausführung bei Berücksichtigung der Maßgabe 6.2 möglich sein wird.

In diesen Bereichen mit Betroffenheiten aktuell bestehender Abbauvorhaben ist gemäß Maßgabe 6.2 durch angepasste Feintrassierung, geeignete Auswahl der konkreten Maststandorte sowie bei etwaiger Überspannung ausreichenden Abstand der Leitungsseile zur Erdoberfläche zu verhindern, dass in bestehenden Rohstoffgewinnungsstätten der weitere Abbau beeinträchtigt wird.

Wie bereits oben ausgeführt, liegen innerhalb und im Umfeld der geplanten Trassenkorridore Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete der regionalplanerischen Rohstoffsicherung. In diesen ist bei Planungen und Maßnahmen der Rohstoffgewinnung Vorrang bzw. ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungen einzuräumen. Um daher zukünftige Abbauvorhaben nicht zu erschweren, sollte, wie auch vom Geologischen Dienst des Landesamtes für Umwelt angeregt und in der Maßgabe 6.2 formuliert, bei der Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darauf geachtet werden, diese außerhalb der bestehenden Rohstoffsicherungsgebiete zu verorten.

Bei Berücksichtigung der Maßgabe 6.2 wirkt sich das Vorhaben neutral auf die Belange der Bodenschätze aus.

6.2.3 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind auf gesamter Trassenlänge und mit allen Varianten negativ berührt, da das Vorhaben vorwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen hinweg verläuft. Dadurch entstehen verschiedenste Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung.

In denjenigen Bereichen, in denen der Parallel- und Ersatzneubau nicht mit der Bestandsstrasse gebündelt verläuft, sondern großräumig abweicht, kommt es zu erstmaligen Neuinanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen sowie deren Zerschneidung.

Dies ist vor allem bei den TKS AS 15a, AS 16, AS 17, AS 18a, AS 18b, AS 19, AS 20 und AS 21 der Fall.

Grundsätzlich kommt es durch die Umsetzung der Infrastrukturmaßnahme direkt sowie indirekt durch entsprechend notwendig werdende naturschutzrechtliche oder waldrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu dauerhaften Flächenverlusten für die Landwirtschaft.

Im Zuge der Bauphase entstehen jedoch auch temporäre Flächenverluste durch von der Vorhabensträgerin benötigte Zuwegungen, Provisorien und Arbeitsbereiche.

Da das Vorhaben als Freileitung verwirklicht werden soll, wird ein ausreichender Abstand zur Geländeoberfläche eingehalten werden, sodass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung auch mit größeren Maschinen weiterhin möglich ist. Somit sind dauerhafte Flächenverluste

auf Maststandorte sowie durch naturschutzfachlich bzw. waldrechtlich erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen beschränkt.

Zugleich wird in einigen Stellungnahmen von Kommunen, der Bayerischen Bauernverbände sowie der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass die Bewirtschaftung durch Flächenzerschneidungen und Mastpositionen erschwert wird, was finanzielle Konsequenzen, zeitlichen Mehraufwand und Ertragsminderung bedeute. Von einer Privatperson wurde geäußert, dass Maststandorte vorrangig auf Ödland, gemeindlichen Flächen, Staatswäldern und Dauergrünland verwirklicht werden sollten.

Die Vorhabensträgerin äußert sich bezüglich ihrer Erwartung zum direkten landwirtschaftlichen Flächenentzug durch die verschiedenen Trassenabschnitte des Vorhabens und geht von einer dauerhaften Neuversiegelung durch Maststandorte von ca. 12 ha aus.

Zu dem Flächenbedarf, der für naturschutzfachlich gebotene Ausgleichs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein wird, werden zum gegenwärtigen Planstand von der Vorhabensträgerin keine konkreten Angaben gemacht.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass diese ein Vielfaches von der unmittelbar erforderlichen Inanspruchnahme von Fläche durch die Maststandorte betragen wird. Insbesondere sind auch die umfangreichen Eingriffe in den Waldbestand auf außerhalb davon liegenden Flächen u.a. durch Ersatzaufforstungen auszugleichen, wofür in der Regel bislang landwirtschaftlich nutzbare Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Somit wäre die möglichst weitgehende Vermeidung von Eingriffen in den Waldbestand durch die Optimierung des generellen Trassenverlaufs sowie die Auswahl von Trassenvarianten ohne Beanspruchung von Waldflächen zu bevorzugen. Stark wald- und forstwirtschaftliche Flächen beanspruchende Trassenabschnitte sind insbesondere die TKS AS 15b, AS 16, AS 17, AS 18a und AS 18b. Nähere Ausführungen zu forstwirtschaftlichen Belangen sind nachfolgendem Kapitel C I 6.2.4 zur Forstwirtschaft zu entnehmen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist diejenige Trassenvariante zu favorisieren, die in der Gesamtbetrachtung den geringsten landwirtschaftlichen Flächenverbrauch verursacht.

Zur weiteren Verringerung der indirekten Flächeninanspruchnahme durch Ausgleichsflächen wird durch die zuständigen Fachverbände die vorrangige Inanspruchnahme bestehender Ökokonten und produktionsintegrierter Kompensation (PIK) sowie durch die landwirtschaftliche Fachbehörde die Nutzung neu entstehender Waldschneisen für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen für den Artenschutz und zur Erbringung von Wertpunkten gefordert. Diesem wird durch Maßgabe 6.3 Rechnung getragen.

Innerhalb der Beteiligung wurden weitere Aspekte angesprochen, die gesammelt dem Erhalt landwirtschaftlich nutzbarer Flächen Rechnung tragen sollen.

So wurde in zahlreichen Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, landwirtschaftlicher Institutionen sowie der Öffentlichkeit gefordert, dass jegliche Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie dadurch entstehende Folgen, wie Bodenverdichtungen, -verunreinigungen oder die Entstehung von Staunässe, möglichst durch flächensparenden Umgang verhindert werden sollten. Des Weiteren müsse das Feldwegenetz mit seinen Zuwegungen bestehen bleiben und die Befahrbarkeit beständig gewährleistet werden.

Es seien Fundamente zu bevorzugen, die einen kleineren Flächenbedarf sowie eine geringere Wirkung auf die Bodenfunktionen entfalten und möglichst vollständig rückbaubar wären.

Grundsätzlich müsse die Existenzgrundlage von Betroffenen erhalten bleiben und sich der Eingriff in privates Eigentum auf das erforderliche Maß beschränken. Auch Erweiterungsinteressen betroffener Betriebe seien zu berücksichtigen. Eine frühzeitige Kommunikation mit den Eigentümerinnen und Eigentümern und eine angemessene Entschädigung werde gefordert.

Die BBV Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz & Niederbayern merkt an, dass in der Region ein kumulativer temporärer und dauerhafter Flächenentzug stattfindet, da nicht nur das gegenständliche Vorhaben, sondern auch weitere Netzausbauprojekte wie der „Südostlink“ oder der „Ostbayernring“ auf die Landwirtschaft wirken würden. Außerdem wären Doppelbelastungen Einzelner durch gleichzeitige direkte sowie indirekte Flächeninanspruchnahmen auszuschließen.

In den TKS AS 23, AS 24, AS 25, AS 27, BW 28, BW-BO 29 und BO 30 wird nach Inbetriebnahme des in diesem Bereich geplanten Ersatzneubaus die Bestandstrasse zurückgebaut, sodass der Landwirtschaft vormals entzogene Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können.

Beim Rückbau der Bestandstrasse und auch bei allen anderen notwendigen provisorischen Maßnahmen ist der ursprüngliche bzw. fachgerechte Zustand des Bodenaufbaues gemäß Maßgabe 6.4 wiederherzustellen.

Grundsätzlich sind aufgrund der direkten und insbesondere indirekten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen die Belange der Landwirtschaft durch das Vorhaben auch bei Berücksichtigung der Maßgaben 6.3 und 6.4 stark negativ betroffen.

6.2.4 Forstwirtschaft

Die von der Vorhabenträgerin übermittelten Trassenkorridore führen zwar, wie bereits festgestellt, überwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen, jedoch sind auch Forst- und Waldgebiete in relevantem Maße betroffen. Für die Abschnitte A Süd und B West schätzt die Vorhabenträgerin die insgesamt innerhalb des Schutzsteifens zum Liegen kommende Fläche in einer Größenordnung zwischen 170 bis 213 ha ein. Diese Bereiche sind in unterschiedlicher Weise mit entsprechenden Schutzkategorien, wie Natur-, Bann-, Schutz- oder Funktionswald belegt. Durch das Vorhaben betroffene Schutzkategorien schließen Waldfunktionen nach Art. 6 BayWaldG, Schutzwälder nach Art. 10 BayWaldG und Bannwälder nach Art. 12 BayWaldG ein.

Grundsätzlich zielen die einschlägigen Erfordernisse darauf ab, etwaige Flächenverluste von Waldflächen bzw. deren Zerschneidung zu vermeiden sowie deren Funktionen zu schützen und verbessern.

Diese übergeordneten Ziele wurden auch im Rahmen der Beteiligung häufig in Verbindung mit der Forderung nach dem Erhalt bisher unzerschnittener, großflächiger Waldkomplexe, der Priorisierung minimaler Inanspruchnahme von Waldflächen sowie der Favorisierung von Trassenführungen mit kleinster Waldbetroffenheit genannt, um Bestände und Funktionen zu erhalten und eine waldschonende Ausführung des Vorhabens zu erreichen.

Wie bei den Flächen der Landwirtschaft kommt es bei wald- und forstwirtschaftlichen Flächen ebenfalls zu temporärem und dauerhaftem Flächenentzug oder auch dauerhaften Einschränkungen bezüglich der Bewirtschaftung der Flächen.

Die temporären Inanspruchnahmen von Waldflächen entstehen auch hier im Rahmen der Bauphase durch Zuwegungen, Provisorien und benötigte Arbeitstreifen.

Der BBV Hauptgeschäftsstelle Oberbayern hat hierzu geäußert, dass nach Abschluss der Bauarbeiten eine vollständige Wiederaufforstung sowie eine Anrechnung der Rückaufforstung auf den zu erbringenden Waldausgleich stattfinden solle.

Dauerhafter Entzug von Waldflächen tritt durch Rodung ohne anschließend mögliche Wiederaufforstung ebendieser ein, wenn begründet keine flächengleiche Wiederaufforstung an selber oder anderer Stelle nicht erfolgen kann. Dies ist grundsätzlich aus ökologischen wie auch wirtschaftlichen Aspekten kritisch zu bewerten.

Die Rodung von Wald- und Forstflächen hat nicht nur den direkten Verlust dieser zu Folge, sondern geht mit einer Reihe weiterer negativer Einflüsse einher, die die Stabilität und Funktion von Waldbeständen schwächen. Insbesondere die Zerschneidung von Wald- und Forstgebieten führt aus forstfachlicher Sicht zu erhöhten Randschäden durch Windwurf, Trockenstress oder auch Anfälligkeit für Schädlinge, wie den Borkenkäfer.

Der BBV Hauptgeschäftsstelle Oberbayern fordert daher, dass Eingriffe in den Wald so vorzunehmen seien, dass Nachbarbestände durch angrenzende Kahlschläge nicht negativ beeinträchtigt werden.

Wo Rodungen unumgänglich sind, wären, laut Stadt Eichstätt, ausgedehnte Spannfeldlängen zu prüfen, um die Anzahl der Maststandorte zu verringern.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding (AELF) weist zudem darauf hin, dass hochwertige Nachfolgenutzungen, wie beispielsweise Himmelsweiher oder Samenplantagen, angestrebt werden sollen.

Durch Rodungen werden zusätzlich walddrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Diese werden meist auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt, sodass sich jeder Eingriff in wald- und forstwirtschaftliche Flächen gleichzeitig negativ auf die Landwirtschaft auswirkt (vgl. Kapitel C I 6.2.3). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass selbst bei flächengleichen Wiederaufforstungen ein funktionsgleicher Ersatz der gerodeten Waldflächen sich erst mittel- bis langfristig einstellen wird.

Der BBV, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz & Niederbayern, fordert zudem bei Aufforstung größtmögliche Abstände zur Landwirtschaft einzuhalten, um Beschattung und Wasserentzug zu vermeiden.

Des Weiteren sinke durch den Baumverlust die Holz- und CO₂-Bindungsleistung, was sich wiederum negativ auf das Klima auswirke und den Klimawandel befördere.

Um die beschriebenen Auswirkungen weitestgehend zu vermeiden, verlangen Kommunen, Fachbehörden sowie betroffene Einzelpersonen bei der Verwirklichung der Planung vorrangig auf die Überspannung von Wald- und Forstflächen zu setzen. Dies würde außerdem eine Bewirtschaftung ohne Wuchshöhenbeschränkung zulassen.

Jedoch ist auch bei Überspannungen mit Einschränkungen durch begrenzte Aufwuchshöhen zu rechnen.

Der Neubau solle zudem in möglichst geringem Abstand zu bereits bestehenden Trassen umgesetzt werden.

Die wald- und forstwirtschaftlichen Belange sind in besonderem Maße im Raum Buchenhüll, Hepberg-Lenting-Kösching sowie der Donauquerung betroffen.

Bei TKS AS 13a sowie AS 13b sind im Bereich der vorliegenden Raumverträglichkeitsprüfung keine waldwirtschaftlichen Aspekte betroffen.

Im TKS AS 14 tangiert die Planung an drei Stellen kleinräumig bewaldetes Gebiet (nördlich von Seuersholz, südlich von Pollenfeld sowie östlich von Preith). Die Betroffenheit kann bei Berücksichtigung der Maßgaben 6.4 sowie 6.5 an diesen Stellen geringfügig gehalten werden.

Der Ort Buchenhüll liegt inselartig in einem bewaldeten Gebiet. In diesem Bereich befinden sich die TKS AS 15a sowie AS 15b.

Bei Umsetzung der Variante AS 15b müsste die Bestandstrasse weiter in den Süden und somit in den randlichen Waldbereich verschwenkt werden, um Platz für den Parallelneubau zu schaffen.

Bei Variante AS 15a würde die bisher im Süden verlaufende Bestandstrasse in den Norden Buchenhülls verschwenkt und der Parallelneubau gebündelt dazu errichtet werden. Dies hätte zwar zur Folge, dass der Ort Buchenhüll über die Bauphase bis hin zur Inbetriebnahme der dann nördlich verlaufenden Trassen durch Stromleitungen umzingelt wäre, jedoch wäre eine geringere Betroffenheit der forstwirtschaftlichen Belange, konkret der Waldfunktion „Erholung“, gegeben.

Das AELF bevorzugt deshalb die Trassenvariante mit dem TKS AS 15a.

Die Stadt Eichstätt sowie eine Privatperson weisen in ihren Äußerungen auf eine alternative Trassenführung zur Ausräumung der negativen Auswirkungen auf Buchenhüll hin. Diese würde die Betroffenheit eines Holzlagerplatzes im Raum Preith ebenfalls ausräumen.

Das TKS AS 16 verläuft nach der Querung der Altmühl bis zum geplanten Verschwenkungsbereich AS 16V1 gebündelt mit der Bestandstrasse durch einen ausschließlich bewaldeten Bereich. Die Belange von Forstwirtschaft und Wald sind in diesem Abschnitt somit stark negativ durch das Vorhaben betroffen.

Im Bereich Hepberg-Lenting-Kösching sind den Verfahrensunterlagen grundsätzlich zwei Trassenführungsvarianten zu entnehmen. Eine Variante verläuft mit den TKS AS 17, AS 18a, AS 18b, AS 19 und AS 20 nördlich von Hepberg und Kösching.

Durch die beiden TKS AS 18a sowie AS 18b kommt es zu starken Betroffenheiten des Bannwalds „Wälder im Landkreis Eichstätt“.

Bei AS 18a wären 16 ha Bannwald, 1.500 m ökologisch wertvolle Waldränder, 60 kartierte Biotopbäume betroffen und es würde zu einem Aufriss von Waldbeständen auf einer Länge von 2.600 m kommen.

Bei AS 18 b wären 3 ha Bannwald und 200 m ökologisch wertvolle Waldränder betroffen. Bei dieser Variante würde es zu einem Aufriss von Waldbeständen mit 500 m Länge kommen.

Bei beiden Untervarianten, AS 18a sowie AS 18b, würde es sich um eine Neuinanspruchnahme und Erstzerschneidung von Wald- und Forstflächen in einem bisher weitestgehend unbelasteten bzw. wenig vorgeprägten Raum handeln.

Die Stadt Ingolstadt, das AELF, der bayerische Waldbesitzer Verband e.V., der Naturpark Altmühltal e.V. sowie der amtliche Naturschutz lehnen deshalb diese Trassenführung vor dem Hintergrund wald- und forstwirtschaftlicher Belange ab und sprechen sich für die in den Verfahrensunterlagen im Band A als Variante Hepberg-Kösching 7 (VHK7) bezeichnete Variante aus. Diese setzt sich aus dem TKS AS 22 und AS 22V entlang der Bestandstrasse südlich von Lenting geführt sowie den TKS AS 23, AS 24, AS 25 und AS 27 zusammen.

Der Naturpark Altmühltal e.V. ergänzt, dass er bei einer Verwirklichung der nördlichen Trassenführung insbesondere das TKS AS 20 ablehne und eine Trassenführung über das TKS AS 21 im Süden umgesetzt werden solle.

Im Bereich der Donauquerung und somit TKS AS BO 30 sind Schutzwälder auf einer Länge von 200 m betroffen.

Des Weiteren werden in diesem Raum die negativ betroffenen forstwirtschaftlichen Belange durch eine Reihe von Betroffenheiten der Belange von Natur und Landschaft ergänzt (vgl. Kapitel C I 9).

In der Stellungnahme des amtlichen Naturschutzes Niederbayern ist zur Minimierung des Eingriffs in diesem sensiblen Bereich ebenfalls ein alternativer Trassenvorschlag mit Orientierung an der Juraleitung enthalten. Auf diese Stellungnahme wird verwiesen. Von Seiten des amtlichen Naturschutzes wird daher die Prüfung einer alternativen Trassenführung, dies sich an der derzeit bzw. den zum Zeitpunkt der Umsetzung des Vorhabens bestehenden Trassen orientiert, dringend empfohlen.

Letztlich wurde im Rahmen der Beteiligung sowohl von Fachstellen als auch von der Öffentlichkeit häufig darauf hingewiesen, dass das Vorhaben auch bei Überspannung zu einer allgemeinen Verschlechterung der Bewirtschaftungsbedingungen sowie Entwertung von Wald- und Forstwirtschaftsflächen führe. Zuwegungen und Holzlagerstätten müssten erhalten bleiben sowie die vollumfängliche Bewirtschaftung sichergestellt werden. Jegliche Beeinträchtigungen, Flächenentzüge wie auch auf die Baumaßnahme zurückzuführende Schäden seien zu entschädigen. Die wirtschaftliche Existenzgrundlage betroffener Personen dürfe nicht gefährdet werden.

Es wird im weiteren Planungsprozess ausreichende Transparenz sowie die Beteiligung von Forstwirtinnen und Forstwirten erbeten.

In Bereichen, in denen die Bestandstrasse rückgebaut wird, wurde in den Stellungnahmen darauf verwiesen, dass Schneisen wiederaufgeforstet werden können, um dort wieder Wald zu begründen.

Abschließend bemängelt das AELF, dass in den Verfahrensunterlagen in Tabelle 180 sowie im Fließtext des Band A, Kapitel 7.2.2.9 Waldfunktionen nicht aufgeführt seien. Die fehlenden Funktionen sind der Stellungnahme des AELF zu entnehmen und bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind die Belange der Forstwirtschaft zum einen aufgrund der direkten Inanspruchnahme von Wald- und Forstflächen sowie zum anderen durch Überspannungen aufgrund der eingeschränkten Nutzbarkeit der unterhalb der Leitungen liegenden Wald- und Forstflächen stark negativ betroffen.

Bei Berücksichtigung der Maßgaben 6.4 sowie 6.5 kann diese negative Betroffenheit zwar reduziert, aber nicht vollständig ausgeräumt werden. Insbesondere bei den TKS AS 18a sowie AS 18b verbleibt eine stark negative Betroffenheit.

Bei einer Führung der Trasse über die südlichen TKS AS 22, AS 22V, AS 23, AS 24, AS 25 und AS 27 (VHK7) könnte der Eingriff in den Wald- wie Forstbestand und damit die direkte Inanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Fläche deutlich minimiert werden.

6.2.5 Jagd und Fischerei

In den Stellungnahmen des BBV über die Hauptgeschäftsstellen Oberbayern sowie der Oberpfalz & Niederbayern wird sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase eine negative Beeinträchtigung der Jagd sowie eine Verkleinerung der bejagbaren Flächen erwartet. Eine im Vorfeld stattfindende „Beweissicherung“ zur Dokumentation einer Jagdwertminderung in Bezug auf potenzielle Entschädigung wird gefordert.

Bezüglich der Fischerei werden, wie in den Stellungnahmen des Landesfischereiverbands Bayern sowie der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayern genannt, öffentlich-fischereiliche Belange in allen Trassenabschnitten A Süd, B West und B Ost berührt. Die in den Stellungnahmen gegebenen Hinweise zur Detailplanung sind zu berücksichtigen.

Bei Bau und Betrieb der Trassen ist darauf zu achten, dass der Lebensraum von Wildtieren so wenig wie möglich beeinträchtigt wird (vgl. Maßgabe 6.6)

Die Belange der Jagd und Fischerei sind durch das gegenständliche Vorhaben geringfügig negativ berührt. Bei Berücksichtigung der Maßgabe 6.6 wirkt sich das Vorhaben hinsichtlich der Belange von Jagd und Fischerei jedoch neutral aus.

6.3 Zwischenergebnis

Das geplante Vorhaben wirkt sich in allen Trassenabschnitten auf die Belange der Wirtschaftsstruktur **positiv** aus.

Unter Berücksichtigung der Maßgabe 6.2 wirkt sich das Vorhaben **neutral** auf die Belange der Bodenschätze aus.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind durch das Vorhaben auch bei Berücksichtigung der Maßgaben 6.3, 6.4 und 6.5 in allen Trassenabschnitten grundsätzlich **stark negativ** betroffen. Bei einer entsprechend optimierten Trassenführung über die durchgängige Variante über AS 22, AS 22V, AS 23, AS 24, AS 25 und AS 27 kann die indirekte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie die direkte Inanspruchnahme von Wald- und Forstflächen deutlich minimiert werden.

Das gesamte Vorhaben wirkt in allen Trassenabschnitten hinsichtlich der Belange von Jagd und Fischerei unter Berücksichtigung der Maßgabe 6.6 **neutral** aus.

Diese Ergebnisse werden mit dem entsprechenden Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

7. Energieversorgung

7.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. [...] Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 und S. 4 BayLplG 2024).

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG 2024).

In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen (LEP 1.1.1 (Z)).

Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden (LEP 1.1.1 (G)).

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung
- Energienetze sowie
- Energiespeicher (LEP 6.1.1 (Z)).

Die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien sind in der Region im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten sowie der Abhängigkeiten konkurrierender öffentli-

cher Belange verstärkt auszubauen. (RP 10 6.2.2.1 Z gem. Fortschreibungsentwurf vom 01.10.2024)

In den Vorranggebieten für Windenergieanlagen kommt dem Bau und der Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen der Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu. Letztere sind in diesen ausgeschlossen, wenn sie nicht mit der Nutzung der Windenergie vereinbar sind. (RP 10 6.2.2.2.1 Z gem. Fortschreibungsentwurf vom 01.10.2024)

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (Vorranggebiet für Windenergieanlagen) ausgewiesen: [...]

- WK 12 östlich Walting; [...]
- WK 22 südöstlich Petersbuch [...]

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist. (RP 10 6.2.2.2.2 Z gem. Fortschreibungsentwurf vom 01.10.2024)

Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern (RP 11 B X).

7.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die Schaffung von bedarfsgerechten Netzkapazitäten entspricht den Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich einer sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung und dem Netzausbau (Art 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG 2024). Gemäß LEP soll durch den Netzausbau die Energieversorgung sichergestellt werden (LEP 6.1 (G)), denn die Versorgung mit Strom trägt für Bevölkerung und Wirtschaft zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen bei (LEP 1.1.1 (Z)). Auch aus regionalplanerischer Sicht ist eine ausreichende, günstige und sichere Energieversorgung für die die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen bedeutsam (RP 11 B X).

Im Trassenverlauf kommt es zu Annäherungen und Querungen mit Energieversorgungsinfrastrukturen unterschiedlicher Medien (z.B. Elektrizität, Gas, Mineralöl).

Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit bestehender Leitungen und Anlagen zur Energieversorgung ist zu gewährleisten. Negative Auswirkungen auf diese Infrastruktureinrichtungen durch Annäherung, Parallelführung und Kreuzung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf die Detailtrassierung zuverlässig auszuschließen; die Beachtung von Schutzstreifen bzw. mögliche Überlappung von Schutzstreifen sind im Einzelfall abzustimmen. Diesbezüglich wird auf Maßgabe 7.1 verwiesen.

Im Sinne des landesplanerischen Bündelungsgebots sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren naheliegend realisierbare Mitführungsabschnitte, insbesondere beim TKS AS 22, zu prüfen und die Netzausbaumaßnahmen berührter Netzbetreiber in die weitere Planung miteinzubeziehen. Diesbezüglich wird auf Maßgabe 7.2 verwiesen.

Betreibende von Energieversorgungsinfrastrukturen sowie Gemeinden befinden sich teils in konkreten Planungen für Ausbau, Erweiterung, Ersatz, Erneuerung etc. von Energieversorgungsinfrastrukturen.

Nach Mitteilung der Deutschen Bahn AG und der DB Energie GmbH liegen drei planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitungen (Nr. 404, 418, 547) sowie Oberleitungsanlagen im Trassenbereich. Bestand und Betrieb (u.a. Standsicherheit der Masten, Zufahrt zu den Maststandorten, keine Änderung des Geländeniveaus) dürfen durch den Ersatz- bzw. Parallelneubau nicht beeinträchtigt werden.

Ferner sind Anlagen der Verteilnetzebene (Bayernwerk Netz: G301, J150, B133 (Gemeinschaftsleitung mit Tennet), B133A / N-ERGIE: T027, T009, T014) von dem geplanten Ersatzneubau berührt. Die Bayernwerk Netz GmbH (BAGE) sieht zudem die in ihrem Netzausbauplan enthaltenen und in konkreter Planung befindlichen Maßnahmen Nr. 352, 298, 970 und 1250 an den Leitungen J150, J150a, B63 und B63c und den mit den Leitungen verbundenen Umspannwerken durch den Westbayernring berührt. Auch die von der BAGE bzw. N-ERGIE betriebenen Umspannwerke, Transformatorenstationen, Freileitungen, Stromkabel und Kabelverteiler mit einer Betriebsspannung von 20 kV und 0,4 kV sowie regionale Gasnetze liegen im Planungsbereich.

Die BAGE sucht nach eigener Aussage zudem nach einem Standort für ein neues zusätzliches 110/20-kV-Umspannwerk UW Wettstetten (NAP Maßnahme Nr. 1205) im Norden der Gemeinde. Das neue Umspannwerk soll ausgehend von einer der in Auswahl stehenden Flächen durch eine neue 110-kV-Leitungstrasse bis zur bestehenden Leitung J150 in das Hochspannungsnetz der BAGE eingebunden werden. Die potenzielle Trasse wird sich wahrscheinlich mit einem Großteil des TKS AS 22 im Bereich zwischen Wettstetten und Lenting überlappen. Demnach besteht grundsätzlich die Option der Trassenbündelung und einer eingriffsminimierten Planung beider Vorhaben.

Die BAGE weist daraufhin, dass sie der vorliegenden Planung einer reinen 380kV-Leitung ohne Mitführung der bestehenden 110kV-Stromkreise nur vorbehaltlich der erfolgreichen Genehmigung der Juraleitung zustimmen könne.

Die geplanten Vorhaben sind bei der Feintrassierung zu berücksichtigen und soweit möglich nicht zu beeinträchtigen (vgl. Maßgabe 7.3).

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt hat in seiner Sitzung am 10.09.2022 den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung des Regionalplans „Windenergie“ gefasst. Die Planunterlagen wurden mit Stand 01.10.2024 als Entwurf im Rahmen des Beteiligungsverfahrens veröffentlicht. Eine belastbare Flächenkulisse für Vorranggebiete Windkraft liegt bisher nicht vor. Gemäß besagtem Entwurfsstand verläuft der Trassenkorridor AS 14 in räumlicher Nähe zu WK 22; das TKS AS 16 verläuft in großer Nähe zu bzw. ragt in WK 12. Durch eine Feintrassierung innerhalb des Trassenkorridors können Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden werden. Letztendlich als Vorranggebiete Windenergie festgelegte Bereiche wären als Ziele der Raumordnung bei der Trassenausführung zu beachten. Die, wie oben ausgeführt, bereits in einem Beteiligungsverfahren veröffentlichten Entwürfe

sind gem. Art. 2 Nr. 5 BayLplG 2024 als in Aufstellung befindliche Ziele zu berücksichtigen. Hierzu ist Maßgabe 7.3 zu berücksichtigen.

Die N-ERGIE Netz GmbH meldet ihr Interesse an einer potenziellen Nachnutzung der gemäß Verfahrensunterlagen rückzubauenden 220-kV-Leitungen an. Wir verweisen diesbezüglich auf Maßgabe 7.2.

Auch Öl-, Gas- sowie Produktenfernleitungen werden durch den Westbayernring berührt. Der Trassenverlauf kreuzt unter anderem die Mineralölferrleitungen der TAL-IG und TAL-NE der Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH und läuft im Nahbereich von bzw. quert Gastransportleitungen mit Begleitkabel der Bayernets GmbH sowie Ferngasleitungen mit Begleitkabel der Open Grid Europe GmbH. Des Weiteren fallen unter den Einflussbereich der Trasse Gashochdruckleitungen der N-ERGIE, unterirdisch verlegte Gasleitungen der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH sowie eine Ethylen-Pipeline der Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG.

Die Uniper Kraftwerke GmbH meldet Bedenken bzgl. einer potenziellen Zunahme von Lärmemissionen des Umspannwerks (UW) Ingolstadt, was zu einer Überschreitung der zugewiesenen, gemeinsamen Lärmkontingente des UW mit dem dortigen Kraftwerk führen könnte. Dies ist im konkreten Genehmigungsverfahren auf Grundlage der erst dann vorliegenden detaillierten Projektunterlagen von der zuständigen Fachbehörde zu prüfen und zu bewerten (vgl. Maßgabe 7.1).

Der Markt Kösching sieht durch das TKS AS 21 die Entfaltungsmöglichkeiten seiner Entwicklungsflächen für Photovoltaikanlagen im Bereich um den gemeindlichen Wertstoffhof beeinträchtigt. Konkrete Planungen liegen dazu allerdings bisher nicht vor. Auch Neustadt a. d. Donau meldet Belange der Energieversorgungsinfrastruktur an. In der Umgebung des UW Sittling plant die Stadt die Ausweisung von rund 63,7 ha für die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, einen Batteriespeicher sowie dazugehörigen Nebenanlagen. Im Rahmen dessen liegt ein Aufstellungsbeschluss für die 67. Flächennutzungsplanänderung und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Umspannwerk Sittling“ aus dem Jahr 2025 vor. Die angedachten Flächen sind bereits jetzt durch Hochspannungsleitungen im Umfeld des UW vorgeprägt und teilweise überspannt. In unmittelbarer Nähe zum UW liegt die Bestandstrasse innerhalb des Trassenkorridors, sodass nicht von einer weiteren erhöhten Beeinträchtigung auszugehen ist. Grundsätzlich wird diesbezüglich auf die Maßgabe 7.3 verwiesen.

Durch eine zeitgerechte und betriebstechnische Abstimmung des geplanten Vorhabens durch die TenneT TSO GmbH mit den Trägern der vorhandenen Energieinfrastrukturanlagen kann den Belangen der Energieversorgung Rechnung getragen werden.

Das Vorhaben trägt zu einer Sicherung der Stromversorgung bei und fördert durch die Verstärkung des Netzes die Einspeisemöglichkeiten von erneuerbaren Energien.

Die Wechselwirkung des Parallel- und Ersatzneubaus mit dem Belang Wohnumfeldschutz wird im Kapitel C I 3 zu Siedlungsstruktur behandelt.

7.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben wirkt sich bei Berücksichtigung der Maßgaben 7.1, 7.2 sowie 7.3 **positiv** auf die Belange der Energieversorgung aus.

Dieses Ergebnis wird mit dem entsprechenden Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

8. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

8.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 2 Absatz 2 Satz 6 ROG).

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden (LEP 1.3.1 (G)).

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch - die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und - die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (LEP 1.2.1 (G)).

Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt werden (LEP 1.3.1 (G)).

Die räumlichen Auswirkungen von Klimaänderungen und von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (LEP 1.3.2 (G)).

In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen wie Grün- und Wasserflächen auch im Innenbereich von Siedlungsflächen zur Verbesserung der thermischen und lufthygienischen Belastungssituation neu angelegt, erhalten, entwickelt und von Versiegelung freigehalten werden (LEP 1.3.2 (G)).

Kaltluftentstehungsgebiete und für den Luftaustausch und den Frischlufttransport bedeutende Talräume sollen in ihrer Funktion erhalten werden (RP 10 7.1.4.1 Z).

Es ist von besonderer Bedeutung,

- einen stabilen Naturhaushalt, insbesondere eine biologisch vielfältige Landschaft, eine hohe natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, reine Luft und sauberes Wasser in allen Teilräumen der Region zu erhalten und nötigenfalls, vor allem im Bereich größerer Siedlungen, wiederherzustellen,

- auf die Widerstandsfähigkeit der Teilräume gegenüber Wirkungen des Klimawandels zu achten sowie der Eignung von Wäldern und Mooren als natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase Rechnung zu tragen,
- die Erhaltung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt anzustreben (RP 11 2.2.1 (G)).

8.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Im Sinne des Klimaschutzes ist es notwendig, treibhausgasemittierende fossile Energieträger durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen. Der Ort der Erzeugung erneuerbarer Energien durch Energieträger wie z.B. Solarenergie, Wind- und Wasserkraft ist häufig von den Orten des Verbrauchs entkoppelt. Der Ausbau des Stromleitungsnetzes ist in Deutschland somit für den Klimaschutz essenziell, da er den Transport von Standorten der Erzeugung hoher Mengen erneuerbarer Energien in Regionen mit über der eigenen Erzeugungsrate liegendem hohem Verbrauch, z.B. Windstrom aus dem Norden in den Süden, ermöglicht und so die Energiewende versorgungssicher vorantreibt.

Dies wird auch in den Stellungnahmen der Handwerkskammern für München und Oberbayern sowie Niederbayern-Oberpfalz hervorgehoben.

Die vorgesehene Ausbaumaßnahme des Stromnetzes unterstützt das Klimaneutralitätsziel, indem Übertragungsverluste minimiert und die Integration volatiler Quellen erneuerbarer Energien erleichtert werden, was langfristig CO₂-Emissionen senkt. Des Weiteren wird durch die verbesserte Versorgung die Sektorkopplung, z.B. E-Mobilität und Wärmepumpen, gefördert und die Systemflexibilität erhöht, was den Bedarf an fossilen Energieträgern verringert.

Zur Klimawandelanpassung trägt der Ausbau des Stromleitungsnetzes durch höhere Resilienz bei, die Ausfälle kompensiert und durch extreme Wetterereignisse verursachte Beeinträchtigungen besser bewältigt.

Der geplante Parallel- und Ersatzneubau der 380 kV-Leitung kann neben der Deckung eines insgesamt wachsenden Strombedarfs auch bedeutende Teile der für die Erschließung und Nutzung von erneuerbaren Energien notwendigen, zukunftssicheren Infrastruktur zur Verfügung stellen und somit für die Belange des Klimaschutzes einen positiven Beitrag leisten. Die Errichtung von Stromleitungen wird im Sinne des § 2 EEG 2023 als im überragenden öffentlichen Interesse liegend eingestuft, um die Energiewende und Versorgungssicherheit zu fördern, wozu das Vorhaben einen positiven Beitrag leistet.

Mit dem Vorhaben sind jedoch in einzelnen Abschnitten erhebliche Eingriffe in den Naturraum und den Boden verbunden.

Während der Bauphase treten vor allem kurzfristige, lokal begrenzte Effekte auf, beispielsweise Bodeneingriffe und -abtragungen, Staub, Emissionen durch Baumaschinen und Vegetationsverlust. Einige Folgen können mittelfristig klimarelevant sein, z.B. CO₂-Freisetzung durch Rodung oder Störung von CO₂-Senken. Viele Effekte lassen sich durch vorausschauende Planung und gezielte Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen stark reduzieren. Zudem ist davon auszugehen, dass die langfristig positiven klimarelevanten Effekte des Vorhabens die potenziell lokal auftretenden negativen Auswirkungen während und nach der Bauphase überkompensieren.

Langfristig überwiegen somit die Klimavorteile, wenn klimaverträglich geplant und umgesetzt wird.

In diesem Zusammenhang kann an dieser Stelle auch auf die Ausführungen des Kapitels C I 9 Freiraum, Natur und Landschaft verwiesen werden.

8.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben wirkt sich in allen Trassenvarianten auf die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung langfristig **positiv** aus und entspricht somit den Erfordernissen der Raumordnung, sofern die Hinweise und Maßgaben in den themenverwandten Kapiteln, wie Natur und Landschaft (insbesondere M 9.1, M 9.2, M 9.4, M 9.7, M 9.10, M 9.16) sowie Energieversorgung (M 7.1, M 7.2, M 7.3), Berücksichtigung finden.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

9. Freiraum, Natur und Landschaft

9.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Leitmaßstab der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 Abs. 2 BayLplG 2024).

Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen raumstrukturverändernden Herausforderungen soll Rechnung getragen werden. Auf einen Ausgleich raumstruktureller Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Teilräumen soll hingewirkt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG 2024)

Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 S. 3 BayLplG 2024).

Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 S. 4 BayLplG 2024).

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG 2024).

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen [...] (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG 2024).

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (LEP 1.1.2 (Z)).

Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (LEP 1.1.3 (G))

Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt werden (LEP 1.3.1 (G)).

Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass [...]

- sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,
- sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen [...] (LEP 2.2.7 (G)).

Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (LEP 7.1.1 (G)).

In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnut-

zung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden (LEP 7.1.3 (G)).

Freie Landschaftsbereiche, die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind, sollen weiterhin vor Lärm geschützt werden (LEP 7.1.3 (G)).

In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (LEP 7.1.4 (Z)).

Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu /zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden (LEP 7.1.4 (G)).

Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen, ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt und Streuobstbestände erhalten, gepflegt und neu angelegt werden (LEP 7.1.5 (G)).

Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten sollen gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (LEP 7.1.6 (G)).

Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten (LEP 7.1.6 (Z)).

Es ist anzustreben, die Siedlungsstruktur unter Wahrung ihrer Vielfalt ressourcenschonend zu entwickeln, Grund und Boden sparsam in Anspruch zu nehmen und Siedlungs- und Erschließungsformen flächensparend auszuführen (RP 10 3.1.1 G).

Der Erholungswert der Region soll erhalten und weiter entwickelt werden. Die Möglichkeiten der Erholung sollen gesichert und ausgebaut werden. Deshalb sind die Landschaftsschönheiten, die kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile, Denkmäler und die Siedlungsstruktur auch bei Neubaugebieten und Einzelbauten in ihrer Charakteristik zu erhalten. [...] (RP 10 5.1.3.1 G).

Das Angebot für die stadtnahe Erholung soll vor allem in den Mittelzentren und im Oberzentrum erweitert werden. Eine Verbindung zu den innerstädtischen Erholungsflächen soll vorgesehen werden (RP 10 5.1.3.7.3 G).

In den Gebieten für Tourismus und Erholung soll der Erholungswert von Landschaft und Siedlungen erhalten und möglichst verbessert werden. Die erreichte Qualität an Einrichtungen und Dienstleistungen soll erhalten und möglichst ausgebaut werden. Saisonverlängern-

de Maßnahmen sollen das Angebot in den Tourismus- und Erholungsgebieten stabilisieren und Neuentwicklungen zulassen (RP 10 5.1.3.9.1 G).

Folgende Gebiete für Tourismus und Erholung werden ausgewiesen:
1a Oberes Altmühltal und Seitentäler (insbesondere Gailachtal, Kipfenberger Schambachtal, Anlautertal und Sulztal) [...]

1c Reisberg

2 Schernfelder-/Workerszeller Forst mit Pollenfelder Gebiet [...]

Die Abgrenzung der Gebiete bestimmt sich nach Karte 2b Siedlung und Versorgung – Tourismus- und Erholungsgebiete. Sie ist Bestandteil des Regionalplans (RP 10 5.1.3.9.2 Z).

Die Erholungs- und Tourismusfunktion soll im Naturpark Altmühltal qualitativ verbessert und saisonal verlängert werden. Der Tourismus soll landschaftsverträglich sein (RP 10 5.1.3.9.3 G).

Die Belange des Tourismus und der Erholung sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. In ökologisch wertvollen Teilen der Landschaft sollen Erschließungsmaßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden (RP 10 5.1.3.9.4 G).

Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen zum Schutze der Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt in allen Teilräumen der Region nachhaltig gesichert und erforderlichenfalls wieder hergestellt werden. Bei der Entwicklung der Region Ingolstadt soll der unterschiedlichen Belastbarkeit der einzelnen Teilräume Rechnung getragen werden (RP 10 7.1.1 G).

Dem Bodenschutz soll besonderes Gewicht zukommen. Die Inanspruchnahme und die Versiegelung von Grund und Boden soll verringert werden (RP 10 7.1.2.1 G).

Die vielfältigen ökologischen, land- und forstwirtschaftlichen Funktionen des Bodens sollen erhalten und, wo erforderlich, wieder hergestellt werden. Nachhaltig bodenschädigende Maßnahmen sollen vermieden werden. Altlasten sollen erfasst und entsprechend ihrer Dringlichkeit saniert werden (RP 10 7.1.2.2 G).

Die Regenerierbarkeit fruchtbarer Böden mit hohem Filter- und Puffervermögen gegenüber Schadstoffeinträgen soll nicht geschmälert werden. Soweit diese bereits beeinträchtigt ist, sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung eingeleitet werden (RP 10 7.1.2.4 G).

Die Niedermoorböden in den Tälern der Südlichen Frankenalb sollen erhalten und wenn möglich renaturiert werden (RP 10 7.1.2.5 Z).

Eine Schädigung der Ökosysteme der Oberflächengewässer einschließlich der Uferbereiche und der Auen soll vermieden werden (RP 10 7.1.3.2 Z).

Die Überschwemmungsbereiche der Flüsse und Bäche sollen in ihrer Funktion im Naturhaushalt erhalten werden. Verlorengegangene Retentionsräume sollen, soweit möglich, wieder hergestellt werden (RP 10 7.1.3.3 Z).

In Gebieten mit geringen Anteilen naturbetonter Flächen, soll dieser Anteil erhöht werden (RP 10 7.1.5.1 G).

In Gebieten mit hohen Anteilen naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume sollen vordringlich Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundes durchgeführt werden (RP 10 7.1.5.2 G).

Als Schwerpunktgebiete eines regionalen Biotopverbundes sollen nach Möglichkeit die Tal- und Auenlandschaften von Altmühl mit Nebentälern, Schutter, Donau, Sandrach, Paar und Ilm sowie das Wellheimer Trockental vernetzt werden.

Der regionale Biotopverbund soll durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und den Artenaustausch unmöglich machen.

Die Schwerpunktgebiete des regionalen Biotopverbundes sind in Karte 3 Landschaft und Erholung, Tektur 3, Natur und Landschaft, M 1:100 000 zeichnerisch erläuternd dargestellt (RP 10 7.1.5.3 Z).

Folgende regional charakteristische Biotoptypen sollen vorrangig im Rahmen des Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden:

- die natürlich entstandenen Felsfluren und Kalktrockenrasen der Südlichen Frankenalb
 - die durch extensive Beweidung entstandenen Kalkmagerrasen, Halbtrockenrasen und Wacholderheiden der Südlichen Frankenalb
 - die naturnahen Hangwälder des Altmühltals und des Wellheimer Trockentals
[...]
 - die Sekundärlebensräume seltener wärmeliebender Tier- und Pflanzenarten in Steinbrüchen, auf Steinbruchhalden, ausgebeuteten Rohstoffgruben und im Bereich alter Festungsrelikte
[...]
- (RP 10 7.1.5.4 Z).

Das Landschaftsbild soll in seiner naturgeographisch und kulturhistorisch begründeten charakteristischen Eigenart erhalten werden (RP 10 7.1.6.1 G).

Das landschaftliche Erscheinungsbild des Altmühltals und seiner Nebentäler sowie des Wellheimer Trockentals mit offenen Talräumen, charakteristischen Steilhängen, Wacholderheiden und naturnahen Misch- und Laubwäldern soll erhalten werden.

Insbesondere auf den charakteristischen Steilhängen, Wacholderheiden und im Talgrund sollen Aufforstungen nicht erfolgen. Die noch weitgehend naturnahen Fluss- und Bachläufe des Altmühltals und seiner Nebentäler sollen erhalten werden (RP 10 7.1.6.2 Z).

Das landschaftliche Erscheinungsbild der Hochfläche der Südlichen Frankenalb und des Anstiegs zur Südlichen Frankenalb soll durch geeignete Maßnahmen aufgewertet werden (RP 10 7.1.6.3 Z).

Außerhalb der Siedlungsbereiche soll der offene Landschaftscharakter mit seinen Entwässerungsgräben, Birkenalleen und Windschutzpflanzungen erhalten und gestärkt werden (RP 10 7.1.6.5 Z).

Landschaftsteile, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Naturnähe, Gewässernähe, ihres Waldreichtums, Reliefs oder ihres kleinteiligen Nutzungsmusters besonders für eine naturbezogene Erholung eignen, sollen gesichert und nachhaltig entwickelt werden (RP 10 7.1.7 G).

Gebiete mit landschaftsökologisch wertvoller Ausprägung und charakteristischem Landschaftsbild werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt (RP 10 7.1.8.1 Z).

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung

- des Arten- und Biotopschutzes
- wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung

besonderes Gewicht zu.

Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen (RP 10 7.1.8.2 Z).

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der nachstehend genannten Landschaftsräume soll insbesondere auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden: (RP 10 7.1.8.4. G)

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Altmühltal mit Seitentälern (01)

- Halbtrocken- und Trockenrasenbestände sollen geschützt und weiterentwickelt werden. Zugewachsene Bereiche sollen wieder freigestellt werden.
- Laubholzreiche, naturnahe Wälder mit strukturreichen Waldrändern sollen erhalten und entwickelt werden.
- Überschwemmungsbereiche und gewässernahe Flächen sollen geschützt werden.
- Der Anteil extensiver Grünlandnutzung soll erhöht werden.
- Das trockenengefallene Ottmaringer Moos soll unter Beachtung der neuen Rahmenbedingungen ökologisch aufgewertet und entwickelt werden (RP 10 7.1.8.4.1.1 G).

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Hochalb (03)

- Wertvolle ehemalige Kalksteinbrüche und Schutthalden sollen als Sekundärlebensräume gesichert werden.
- Kleinstrukturen und Sonderstandorte wie Dolinen, Tümpel, Lichtungen, Altholzinseln, kleinflächige Abgrabungen sollen erhalten und entwickelt werden.
- Bestehende Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume sollen gesichert und entwickelt werden. Vernetzungsstrukturen sollen geschaffen werden.
- Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll das Landschaftsbild durch Feldraine und Gehölzgruppen belebt werden.
- Extensiv genutzte Flächen sollen beibehalten, und wenn möglich, erweitert werden. Bachtäler sollen als naturnahe Lebensräume entwickelt werden (RP 10 7.1.8.4.1.3 G).

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Schambachtal bei Altmannstein mit Seitentälern (04)

- Feuchtflächen sollen erhalten werden.
- Wacholderheidestandorte sollen erhalten werden.
- Buchenwälder sollen erhalten und erweitert werden.
- Aufforstungen in den waldfreien Tälern sollen vermieden werden.
- Halbtrocken- und Trockenrasenbestände sollen geschützt und weiterentwickelt werden. Zugewachsene Bereiche sollen wieder freigestellt werden (RP 10 7.1.8.4.1.4 G).

Regionale Grünzüge sollen

- der Verbesserung des Klimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches
- der Gliederung der Siedlungsräume
- der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen.

Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht (RP 10 7.1.9.1 Z).

Als regionale Grünzüge werden festgelegt:

[...]

- Schuttertal und Bachtäler bei Ingolstadt (03)
- Altmühltal mit Anlautertal, Schwarzachtal, Sulztal und Ottmaringer Trockental (10)

[...] (RP 10 7.1.9.2 Z).

Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen in der Region Ingolstadt Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten, naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften und besonders erlebnisreiche Landschaften nachhaltig gesichert werden (RP 10 7.1.10.1 Z).

Im Naturpark Altmühltal soll die naturraumtypische Vorbildlandschaft des Altmühltals nachhaltig gesichert bleiben (RP 10 7.1.10.4 Z).

Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Schutzzone des Naturparks Altmühltal sowie flächenhafte Naturdenkmäler sollen weiterhin gesichert bleiben (RP 10 7.1.10.7 G).

Bei der Entwicklung der Region und ihrer Teilräume sollen das reiche kulturelle Erbe, die Unverwechselbarkeit und Eigenart der Landschaft und Siedlungen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima sowie der darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig gesichert werden (RP 11 B I 1.2).

Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (RP 11 B I 1.3).

Die Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden. Dabei soll der Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation, der Verbesserung der Umweltbedingungen sowie der Erhaltung und Gestaltung von Frei- und Erholungsflächen insbesondere in den verdichteten Bereichen der Region sowie zur Bewältigung von Auswirkungen des Klimawandels ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In allen Teilräumen sollen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung, die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Entwicklung regionaler Wirtschaftskreisläufe angestrebt werden (RP 11 B I 2.1.1 (G)).

Es ist von besonderer Bedeutung,

- einen stabilen Naturhaushalt, insbesondere eine biologisch vielfältige Landschaft, eine hohe natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, reine Luft und sauberes Wasser in allen Teilräumen der Region zu erhalten und nötigenfalls, vor allem im Bereich größerer Siedlungen, wiederherzustellen,
- auf die Widerstandsfähigkeit der Teilräume gegenüber Wirkungen des Klimawandels zu achten sowie der Eignung von Wäldern und Mooren als natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase Rechnung zu tragen,
- die Erhaltung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt anzustreben (RP 11 B I 2.2.1 (G)).

Für die weitere Entwicklung der einzelnen Landschaftsräume in der Region sind folgende spezifische Erfordernisse von Bedeutung:

- Es soll angestrebt werden, die naturnahen Gebiete der Region, insbesondere die Steilhänge und Auen an Donau, Altmühl, Naab und Regen mit ihren Seitentälern und die Kammlagen des Oberpfälzer und Bayerischen Waldes, als ökologische Ausgleichsflächen und als Kernräume für natürliche und naturnahe Lebensgemeinschaften zu bewahren. Auf eine Grünlandnutzung landwirtschaftlicher Flächen in hochwassergefährdeten Talräumen soll hingewirkt werden.
- Es soll angestrebt werden, die landschaftliche Vielfalt von Gebieten mit kleinräumiger und überlagernder Nutzung, vor allem in den mäßig steilen Hang- und Hügellagen des Bayerischen Waldes und der Frankenalb, zu erhalten. In Bereichen mit teilweise intensiver Nutzung, insbesondere im Vorland der Frankenalb und auf den Donauterrassen, soll langfristig auf einen höheren Anteil an naturnahen Elementen und kleinteiligen Nutzungsformen hingewirkt werden.
- Es soll angestrebt werden, in den Gebieten, welche für eine intensive Landbewirtschaftung großflächig geeignet sind, insbesondere [...] auf den Jurahochflächen, die ökologische Vielfalt durch landschaftsgliedernde Elemente und naturnahe Biotope zu erhalten und zu verbessern. Langfristig soll auf eine Bestandsumwandlung der großen Kiefern- und Fichtenforste in Mischwälder hingewirkt werden (RP 11 B I 2.2.2 (G)).

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Die Abgrenzung der Gebiete bestimmt sich nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“ sowie nach der ersten Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteile des Regionalplanes sind (RP 11 B I 2).

Die regionalen Grünzüge sollen von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten und von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden (RP 11 B I 4.1).

Die nachfolgend genannten Gebiete sollen so gepflegt und gestaltet werden, dass das charakteristische Orts- und Landschaftsbild, die kleinklimatische Wirkung und die Erholungswirksamkeit natürlicher Landschaftsteile erhalten und verbessert werden:

[...]

- im Mittelzentrum Abensberg/Neustadt a.d.Donau die Abens- und Donauaue einschließlich Altwasser;

[...]

Eine Verbindung von innerörtlichen Grünzügen und der freien Landschaft soll insbesondere beim Oberzentrum Regensburg und den Mittelzentren gesichert und bei Bedarf geschaffen werden (RP 11 B I 5).

Auf die Erhaltung des Grünlandanteils und des Kleinreliefs im engeren Überschwemmungsbereich der Bäche und Flüsse soll hingewirkt werden; Auwälder und Auwaldreste insbesondere an der Donau, an Abens, Altmühl, Großer Laber, Naab und Regen sollen erhalten und, wo notwendig und von den Standortvoraussetzungen möglich, ihre Rückführung in einen naturnahen Zustand unterstützt werden (RP 11 B I 6.3).

In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten soll darauf hingewirkt werden, dass Waldflächen, Gehölzstreifen und andere naturnahe Biotope vermehrt werden, insbesondere in folgenden waldarmen Gebieten:

[...]

- in den Mittelbereichen Regensburg und Neutraubling, im Gäuboden südöstlich von Regensburg und in Teilen der Donauaue und des Unterbayerischen Hügellandes;
- im Mittelbereich Abensberg/Neustadt a.d.Donau die schwach bewaldete Zone zwischen Neustadt a.d.Donau und Rohr i.NB

[...] (RP 11 B I 6.4).

Wohnungsnaher Erholung soll insbesondere in den Mittelzentren und im Verdichtungsraum Regensburg gesichert und verbessert werden. Hierfür sollen innerörtliche Grünflächen und Verbindungen zur freien Landschaft erhalten und zugänglich gemacht werden. Für Erholungs- und Sportaktivitäten, welche nicht auf die freie Landschaft angewiesen sind, sollen innerhalb der Siedlungsbereiche Anlagen zur Verfügung stehen (RP 11 B VII 1.1).

Die natürliche Erholungseignung der Kulturlandschaft soll erhalten und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden [...] (RP 11 B VII 1.2).

In den nachfolgenden Erholungsgebieten sollen die Möglichkeiten zur Erholung gesichert und ausgebaut werden: [...] Abenstal zwischen Abensberg bis zur Mündung in die Donau [...] (RP 11 B VII 2.1).

9.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

9.2.1 Regionale Grünzüge

Als zentrales Erfordernis der Raumordnung hinsichtlich des Freiraumschutzes sind regionale Grünzüge auf Ebene der einschlägigen Regionalpläne auch zeichnerisch verbindlich festgelegt. Durch das Vorhaben sind drei regionale Grünzüge betroffen.

Im Regierungsbezirk Oberbayern betrifft das Trassenkorridorsegment (TKS) AS 16 auf einer Länge von ca. 500 m den regionalen Grünzug Nr.: 10 - Altmühltal mit Anlautertal, Schwarzachtal, Sulztal und Ottmaringer Trockental und die TKS AS 22 und AS 23 auf einer Länge von insgesamt ca. 900 m den regionalen Grünzug Nr.: 03 - Schuttertal und Bachtäler bei Ingolstadt.

Im Regierungsbezirk Niederbayern betrifft das TKS BO 30 den regionalen Grünzug Donautal auf einer Länge von ca. 1,3 km.

Gemäß LEP Bayern sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas und zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen unzulässig, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen (LEP 7.1.4 (Z)). Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden (LEP 7.1.4 (G)).

Im Regionalplan Ingolstadt werden diese Funktionen weiter konkretisiert. Demnach erfüllen regionale Grünzüge die Funktion der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume sowie der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen. Regionale Grünzüge sollen durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion nicht entgegensteht (RP 10 7.1.9.1 Z). Gemäß Begründung besteht die Funktion des Regionalen Grünzugs Nr.:03 - Schuttertal und Bachtäler bei Ingolstadt insbesondere in der Frischluftschneise für den Verdichtungsraum Ingolstadt und in der naturbezogenen Erholung. Die Funktion des Regionalen Grünzugs Nr.: 10 - Altmühltal mit Anlautertal, Schwarzachtal, Sulztal und Ottmaringer Trockental besteht insbesondere in einer klimatische Ausgleichsleistung sowie in der Funktion als Erholungslandschaft (RP 10 zu 7.1.9.2 Z).

Gemäß Regionalplan Regensburg sollen regionale Grünzüge von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten und von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden (RP 11 B I 4.1). Neben einer wichtigen Erholungsfunktion ist ihre gliedernde Wirkung, die Verbesserung der Frischluftzufuhr und der ökologischen Ausgleichsfähigkeit von Bedeutung. In den regionalen Grünzügen sollen Maßnahmen vermieden werden, welche deren Wirksamkeit beeinträchtigen (RP 11 B I zu 4.1).

Wälder weisen im Vergleich zu Freiflächen, wie landwirtschaftlichen Flächen, Grünland oder niedriger Buschvegetation einen höheren Temperaturgradienten sowie höhere Verdunstungsraten tagsüber auf und stellen somit höherwertige bioklimatische Ausgleichsräume für Siedlungsräume dar. Wohingegen offene Freiflächen nachts einen größeren Beitrag zur Kaltluftproduktion und zum Luftaustausch leisten. Grund hierfür ist die geringere Oberflächenrauigkeit. Diese Funktionen sind insbesondere in siedlungsnahen Bereichen von Bedeutung und tragen neben der Verbesserung der Frischluftzufuhr und der ökologischen Ausgleichsfähigkeit zur Erholungseignung bei.

Im raumordnerischen Maßstab relevante Auswirkungen auf die Funktion der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches bzw. die Verbesserung der Frischluftzufuhr und die ökologische Ausgleichsfähigkeit sind im Hinblick auf die baulichen Anlagen (Masten, Leiterseile) nicht zu erwarten. Während der Bauphase sind durch temporäre Vegetationsbeseitigung, temporäre Flächeninanspruchnahmen mit (teilversegelten) Baustelleneinrichtungen, Bodenabtrag und Bodenverdichtung geringfügige kleinräumige Beeinträchtigungen des lokalen Bioklimas und der ökologischen Ausgleichsfähigkeit möglich. Für die Phase des Trassenbaus wird dahingehend auf Maßgabe 9.1 zu temporären Baustelleneinrichtungen während der Bauphase verwiesen.

In den Trassenabschnitten, in denen Waldbestände gerodet werden, sind Auswirkungen auf das Bioklima sowie den Luftaustausch bzw. die Frischluftzufuhr sowie die ökologische Ausgleichsfähigkeit zu erwarten. Durch die Überspannung von Waldflächen mit hohen Masten können entsprechend Maßgabe 9.2 in den zum Teil betroffenen TKS AS 22 und TKS BO 30 Rodungen weitgehend vermieden werden.

Hinsichtlich der Funktion der Siedlungsgliederung sind aus raumordnerischer Sicht keine relevanten Auswirkungen zu erwarten. Die räumliche Abgrenzung und Identität der Siedlungen bleibt durch die geplante Freileitung erhalten bzw. wird nicht beeinträchtigt. Der für die Siedlungsgliederung notwendige Freiraum zwischen Siedlungseinheiten bleibt in einem für diese Funktion ausreichendem Maße erhalten.

Die Funktion der Erholungsvorsorge wird insbesondere in bisher unzerschnittenen Landschaftsteilen bzw. in den Teilabschnitten, in denen der Ersatzneubau stark von der ursprünglichen Trasse abweicht und welche der Erholungsvorsorge durch Badeseen, Rad- und Wanderwege oder siedlungsnahen Freiräume dienen, insbesondere aufgrund des dadurch veränderten Landschaftsempfindens aber auch die faktisch neu entstehenden Bauwerke geringfügig negativ berührt. Dies betrifft insbesondere das TKS AS 23, in welchem bisher keine Bestandsleitung vorliegt und das Segment BO 30, in welchem die Bestandsleitung überwiegend ca. 400 m Entfernung nördlich abgesetzt verläuft. Auf einer Länge von ca. 700 m kommt es im Bereich des Segments AS 23 zu einer Neubetroffenheit bisher unbelasteten Raums des regionalen Grünzugs Nr. 3. Südlich der Stollmühle verläuft im betroffenen Abschnitt des regionalen Grünzugs jedoch bereits eine 110-kV-Hochspannungsleitung, sodass dieser Bereich bereits technisch vorgeprägt ist. Einrichtungen der Erholungsvorsorge, wie Badeseen oder etablierte Wanderwege, sind im Bereich des regionalen Grünzugs nicht betroffen. Im TKS BO 30 werden im Bereich der Donau bestehende Rad- und Wanderwege tangiert. Trotz der etwas größeren Entfernung des Ersatzneubaus von ca. 400 m ist auch hier von einer Vorbelastung durch Bestandsleitungen auszugehen. Während der Bauphase und im Zuge der

Feintrassierung wird auf Maßgabe 9.3 zur Minimierung der Beeinträchtigung von Rad- und Wanderwegen verwiesen.

Die Funktion der Erholungsvorsorge wird zudem auch durch Veränderungen des Landschaftsbildes beeinträchtigt. Dieser Belang wird im nachfolgenden Kapitel bearbeitet.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich das Vorhaben hinsichtlich der Belange der regionalen Grünzüge in den TKS AS 16, AS 22 neutral und in den TKS AS 23 und BO 30 geringfügig negativ auswirkt. Diesbezüglich ist insbesondere Maßgabe 9.2 zu berücksichtigen, nach der bestehende Waldflächen möglichst überspannt werden sollten.

in den TKS AN-AS 13a, AN-AS 13b, AS 14, AS 15a (und Verschwenkung), AS 15b (und Verschwenkung), AS 17, AS 18a, AS 18b, AS 19, AS 20, AS 21, AS 22 V, AS 24, AS 25, AS 26, AS 27, BW 28 und BW-BO 29 bleiben die Belange der regionalen Grünzüge unberührt.

Das Vorhaben wirkt sich in der Gesamtschau auf die Belange der regionalen Grünzüge neutral aus.

Dieses Zwischenergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

9.2.2 Landschaftsbild

Freileitungen in der geplanten Größenordnung verursachen unvermeidbare Auswirkungen auf das Landschaftsbild und dessen Wahrnehmung. Je nach Ausprägung der Landschaft kommt es zu einer Beeinträchtigung der gewohnten Blickbeziehungen oder einer sichtbaren technischen Überprägung von Landschaftsteilen. Entscheidend für den Grad der Betroffenheit ist zum einen das Abweichen der geplanten Trasse von der Bestandstrasse, wodurch bisher unvorbelastete Räume beeinträchtigt werden. Weitere Faktoren sind veränderte Maststandorte und -höhen, die ebenfalls zu einer sichtbaren Beeinträchtigung der betroffenen Räume führen. Zum anderen sind Einflüsse auf die individuelle Wertigkeit des Landschaftsbildes Gegenstand der Betrachtung. Als ein Hinweis auf diese Wertigkeit des Landschaftsbildes für einzelne Landschaftsräume kann die bayernweit systematisch ermittelte „Landschaftsbildbewertung“ des Landesamts für Umwelt (LfU 2013) dienen. Daraus kann ein Orientierungsrahmen für die Auswirkungen von großtechnischen Anlagen mit entsprechender Fernwirkung auf Landschaftsräume abgeleitet werden.

Laut Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG 2024 soll das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Der Schutz von regionaltypischen Landschaftsbildern ist von öffentlichem Interesse (vgl. LEP zu 7.1.1 (B)). Besonders schutzwürdige Täler und landschaftsbildprägende Geländerrücken sind von hoher landschaftsästhetischer Bedeutung.

Ungünstig platzierte Freileitungen wirken sich störend auf das Landschaftsbild aus, daher kommt einer an die naturräumlichen Gegebenheiten angepassten Feintrassierung und der Einbettung in das Landschaftsbild große Bedeutung zu (vgl. LEP zu 7.1.3 (B)).

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Eine Bündelung kann die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst gering halten (LEP 7.1.3 (G)). Basierend auf diesem Grundsatz ist zu prüfen, ob nicht auch andere, sich im

Landschaftsraum befindliche Leitungen mitgeführt werden können, um einer weiteren Zerschneidung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken und dem genannten Bündelungsgebot Rechnung zu tragen. Dem wird laut vorliegenden Unterlagen als ein bereits zugrundeliegender Planungs- und Trassierungsgrundsatz (Verfahrensunterlagen Band A Kapitel 6.1.1) durch die Vorhabensträgerin nachgekommen.

In den TKS AS 14 nördlich und südlich von Pollenfeld, AS 15a und AS 15b, AS 16 südlich der Altmühl bis Hofstetten, AS 17, AS 18a und AS 18b, AS 20 nördlich von Theißing, BW 28 westlich von Ettliling, BW-BO 29 entlang der Bezirksgrenze auf oberbayerischem Gebiet und BO 30 entlang der Donau sind Waldgebiete vom Vorhaben betroffen. Durch Trassenverläufe abseits der Bestandsleitung sowie deren Ausbau können zusätzliche Rodungen und Eingriffe in die Waldflächen notwendig sein. Diese haben unmittelbare Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Neue oder breitere Schneisen eröffnen neue Sichtbeziehungen und öffnen den geschlossenen Waldrand als wahrnehmbare landschaftliche Kante. Die Nähe zur Bestandstrasse, deren Rückbau und daran anschließende Rekultivierungsmaßnahmen (vgl. Raumverträglichkeitsprüfung, Band B, S 451) können in der Folge die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abmildern (Maßgabe 9.4). Diesbezüglich ist weiterhin Maßgabe 9.2 zur Vermeidung bzw. Minimierung von Gehölz- und Waldstrukturen durch die Feintrassierung zu berücksichtigen.

Im TKS AN-AS 13a und 13a V weicht die Trasse nach Norden leicht von der Bestandstrasse ab. Sie verläuft dabei in der Region Ingolstadt wie die Bestandstrasse durch das Landschaftsbild der Wertstufe drei („überwiegend mittel“; LfU 2013) „Albhochfläche zwischen Eichstätt, Pappenheim und Anlauter“. Aufgrund der Nähe zur Bestandstrasse sind die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen in dem durch die Region Ingolstadt verlaufenden Teilstück der TKS AN-AS 13a und 13a V als geringfügig zu bewerten.

In den TKS AN-AS 13 b, 13b V und AS 14 verläuft die Trasse entlang der Bestandsleitung ebenfalls durch das Landschaftsbild „Albhochfläche zwischen Eichstätt, Pappenheim und Anlauter“ mit der Wertstufe drei. Im Süden durchquert das TSK AS 14 das „Altmühltalsystem“ mit der Wertstufe fünf („überwiegend sehr hoch“; LfU 2013) in einem ca. 500 m breiten Teilabschnitt. Insgesamt betrachtet, kann der vorhabensbedingte Eingriff in das Landschaftsbild aufgrund der Nähe zur Bestandsleitung in diesen Abschnitten als geringfügig bewertet werden.

Die Trasse weicht im Korridorsegment AS 15a und 15a V von der Bestandstrasse, die südlich des Ortes Buchenhüll verläuft, ab und wird nördlich des Ortes geführt. Trotz der neuen Führung verbleibt diese im selben Landschaftsraum („Waldlandschaft zwischen Eichstätt und Kinding“), der mit der Wertstufe drei („überwiegend mittel“; LfU 2013) bewertet ist. Die geplanten TKS AS 15a und AS 15a V verlaufen weitestgehend im Offenland, leicht erhöht gegenüber dem Ort Buchenhüll. Es können sich hier in Teilabschnitten Rodungen und Eingriffe in die Waldfläche ergeben, die geringfügig negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zur Folge haben. In den TKS AS 15b und AS 15b V sind dahingehend als neutrale Auswirkungen zu erwarten. Hier verläuft die Trasse, wie im Bestand, entlang des Waldrandes. Diesbezüglich wird auf Maßgabe 9.2 zur Vermeidung von Rodungen bzw. der Überspannung von betroffenen Waldstücken verwiesen. In diesem Zusammenhang fordert auch die Stadt Eichstätt, dass Masthöhen und ggf. Überspannungen zugunsten anderer Be-

lange feinfühlig mit dem optischen Erscheinungsbild im Rahmen der Feintrassierung auszu-tarieren seien.

Im TKS AS 16 führt der Trassenverlauf mit den beiden Verschwenkungen AS 16 V1 und AS 16 V2 ca. 1,5 km entlang der Bestandstrasse durch das „Altmühl-Talsystem“. Dieser Raum ist in Bezug auf das Landschaftsbild mit der Wertstufe fünf „überwiegend sehr hoch“ klassifiziert (LfU 2013). In diesem Bereich werden zudem zwei visuelle Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung (Hangkanten des Tals) durch die Trasse überspannt. Der Parallelneubau befindet sich entlang der Bestandstrasse, welche den Raum bereits überspannt. Damit kann der Raum in diesem Abschnitt als technisch vorbelastet bezeichnet werden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können dadurch in diesem Bereich als lediglich geringfügig negativ bewertet werden. Insbesondere für dieses TKS wird auf die Berücksichtigung von Maßgabe 9.5 verwiesen.

In den TKS AS 17, AS 18a, AS 18b, AS19, AS 20, AS 21, AS 23 und AS 24 weicht die Trasse weit von der Bestandsleitung ab. Sie durchquert zum größten Teil das Landschaftsbild „Albanstieg zwischen Vohburg und Hofstetten“ mit der Wertstufe drei („überwiegend mittel“; LfU 2013). Nur in den TKS AS 18a und AS 18b ist auch das ebenfalls mit der Wertstufe drei klassifizierte Landschaftsbild „Waldlandschaften südl. Kipfenberg“ betroffen. Die Trasse durchkreuzt in den Korridorsegmenten AS 17, AS 18a und AS 18b und verläuft im westlichen Teil des AS 19 entlang einer visuellen Leitlinie mit hoher Fernwirkung (LfU 2013). Die visuellen Leitlinien mit hoher Fernwirkung erstrecken sich entlang der Waldkante. In diesen Bereichen ist insbesondere im Süden von Stammham durch die Querung der Trasse (AS 18a, AS 18b) durch die visuelle Leitlinie von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen. Auch die Gemeinde Stammham hebt für die TKS 18a und 18b die Bedeutung des Talzugs mit angrenzenden Hangbereichen in Westerhofen bis zum Waldrand Neuhaus hervor und benennt insbesondere die Querung des Neuhaus-Waldes als einen hohen Konflikt, da sich dies negativ auf das Landschaftsbild auswirke.

Im Bereich des Segments AS 19 liegen neben der Trasse weitere Infrastruktureinrichtungen wie zum Beispiel die Bundesautobahn 9 mit dazugehöriger Infrastruktur (Tankstelle, Rastplatz) in Teilen der Trassenführung vor. Zudem verläuft der Trassenkorridor in diesem Segment parallel zur visuellen Leitlinie. Dadurch können die Auswirkungen in diesem Bereich als geringfügig negativ bewertet werden.

In den TKS AS 17, AS 20, AS 21, AS 23 und AS 24 handelt es sich um Räume, die noch nicht durch die Bestandstrasse zerschnitten sind. Durch teilweise technisch vorgeprägten Raum (TKS AS 23, Nähe zur Raffinerie Ingolstadt und dem Gewerbegebiet südlich von Kösching) und die Lage in einem mit der Wertstufe drei bewerteten Landschaftsbildes ist die Betroffenheit der genannten Segmente als geringfügig negativ zu bewerten.

Die TKS AS 22 und AS 22 V befinden sich im Landschaftsbild mit der Klassifizierung drei „überwiegend mittel“ („Albanstieg zwischen Vohburg und Hofstetten“ und „Agrarlandschaft nördlich Ingolstadt“; LfU 2013). Sie verlaufen parallel zur Bestandstrasse. Der durch die Trasse beeinträchtigte Raum befindet sich in der Nähe der Stadt Ingolstadt und ist durch deren großflächige Gewerbegebiete mit weit sichtbaren Türmen (Raffinerie), Gewerbehallen, die Autobahn A 9 und die Bestandstrasse stark vorbelastet und technisch überprägt. Eine Trassenführung in diesem Bereich würde dem Gebot der Bündelung von Infrastruktureinrich-

tungen in freien Landschaftsbereichen Rechnung tragen. (vgl. LEP 7.1.3 (G)). Folglich sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandstrasse und die technische Überprägung des Raums als neutral einzustufen.

Auch TKS AS 25, AS 26 und AS 27 verlaufen weitestgehend parallel zur Bestandstrasse. Sie sind innerhalb des Landschaftsbildes „Albanstieg zwischen Vohburg und Hofstetten“ situiert, welches mit der Wertstufe drei („überwiegend mittel“; LfU 2013) klassifiziert ist. Das Korridorsegment AS 26 verläuft dabei ca. 300 m östlich entlang der Bestandstrasse. Aufgrund der parallelen Trassenführung und der bestehenden Vorbelastung sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als neutral einzustufen.

TKS BW 28 und BW-BO 29 befinden sich im Landschaftsbild „Albanstieg um Mindelstetten“ mit der Klassifizierung drei („überwiegend mittel“; LfU 2013) bzw. BW-BO 29 zu etwa zwei Dritteln im Landschaftsbild „Marching-Hienheimer Agrarlandschaft“ mit der Klassifizierung zwei („überwiegend gering“; LfU 2013). Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der Vorbelastung durch die parallel verlaufende Bestandstrasse sowie technische Überprägung als neutral zu bewerten.

Im TKS BO 30 verläuft die Trasse zu großen Teilen (ca. 1,8 km) durch das Landschaftsbild „Donauniederung zwischen Neuburg und Neustadt“ mit der Wertstufe vier („überwiegend hoch“; LfU 2013). Der Korridor der Trasse berührt im Bereich der Donauniederung eine landschaftsprägende visuelle Leitlinie (LfU 2013) in Form einer Geländestufe. Aufgrund der vom Korridor bis zu 400 m entfernt verlaufenden Bestandsleitung ist hier von einer negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Das Landratsamt Kelheim weist aufgrund der abgesetzten Lage des TKS BO 30 darauf hin, dass das Landschaftsbild in bisher unerschlossenen Lebensräumen erheblich gestört werde und fordert eine Prüfung, ob der Ersatzneubau der Trasse Westbayernring der Rückbauleitung „Juraleitung“ oder „Westbayernring“ folgen kann. Eine solche Prüfung wird in Bezug auf eine Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild auch aus landesplanerischer Sicht empfohlen (vgl. Maßgabe 9.15).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich der geplante Parallel- und Ersatzneubau in den Trassenabschnitten AN-AS 13a, AN-AS 13a V, AS 14, AS 15a, AS 15a V, AS 16, AS16 V1, AS 16 V2, AS 17, AS 19, AS 20, AS 21, AS 23, AS 24 geringfügig negativ auf die Belange des Landschaftsbildes auswirkt.

In den Trassenabschnitten AS 18a, AS 18b und BO 30 kommt es zu negativen Auswirkungen. Im Zuge der Feintrassierung ist grundsätzlich eine minimierte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds anzustreben (Maßgabe 9.5).

Dieses Zwischenergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

9.2.3 Natur- und landschaftsbezogene Naherholung

Für die Erhöhung der Lebensqualität durch Naherholung kommt in den stärker verdichteten Bereichen sowie in Verdichtungsräumen der Freihaltung und Entwicklung siedlungsnaher Freiflächen und Landschaftsräume eine besondere Bedeutung zu (vgl. LEP 2.2.7 (G), LEP 3.1.3 (G)). Insbesondere vom Verlauf der Trasse betroffen ist der Verdichtungsraum Ingolstadt (RP 10, Karte 1 „Raumstruktur“).

Im Verdichtungsraum Ingolstadt im Bereich Wettstetten, Lenting und Hepberg verläuft der Trassenkorridor durch siedlungsnahen Freiräume. Um die Betroffenheit des Erholungswertes in den Trassenkorridorsegmenten (TKS) AS 22 und AS 22V abzumildern, sollte die Trasse in diesen Bereich so nah wie möglich entlang der Bestandsleitung verlaufen. Durch die infrastrukturelle Vorbelastung der Bestandstrasse wirkt sich der Parallelneubau voraussichtlich neutral auf die Erholungsfunktion aus. Im Norden des Ortes Hepberg (AS 18a, AS 18 b, AS 19) ist von einer geringfügig negativen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion siedlungsnaher Freiräume auszugehen, da es neben Autobahn und Staatsstraße zu einer weiteren Zerschneidung des Raums durch die Trasse käme.

Gemäß Regionalplan Ingolstadt soll der Erholungswert der Region erhalten und weiter entwickelt werden und die Belange der Erholung in raumbedeutsamen Planungen sollen besonders berücksichtigt werden (vgl. RP 10 5.1.3.1 G; RP 10 5.1.3.9.4 G). Gemäß Regionalplan Regensburg soll die natürliche Erholungseignung der Kulturlandschaft erhalten bzw. wiederhergestellt werden (vgl. RP 11 B VII 1.2). Für das Gebiet des Mittelzentrums Abensberg/Neustadt a.d.Donau soll die Erholungswirksamkeit natürlicher Landschaftsteile erhalten und verbessert werden (RP 11 B I 5).

Im Regionalplan Ingolstadt werden zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung Gebiete für Erholung festgelegt (vgl. RP 10 5.1.3.9.2 Z). Auch der Regionalplan Regensburg definiert Erholungsgebiete, in denen die Möglichkeiten zur Erholung gesichert und ausgebaut werden sollen (vgl. RP 11 B VII 2.1). Vom geplanten Trassenverlauf sind in der Region Ingolstadt die Erholungsräume 1a Oberes Altmühltal und Seitentäler, 1c Reisberg und 2 Schernfelder-/Workerszeller Forst mit Pollenfelder Gebiet sowie in der Region Regensburg das Erholungsgebiet Abenstal zwischen Abensberg bis zur Mündung in die Donau betroffen (vgl. RP 10 5.1.3.9.2 Z; RP 11 B VII 2.1). In diesen Gebieten für die Erholung soll der Erholungswert von Landschaft und Siedlungen erhalten und möglichst verbessert werden (vgl. RP 10 5.1.3.9.1 G).

In der Region Ingolstadt ist das ausgewiesene Erholungsgebiet 2 Schernfelder-/Workerszeller Forst mit Pollenfelder Gebiet teilweise durch das Trassenkorridorsegment (TKS) AS 14 betroffen. Dieses Gebiet befindet sich hauptsächlich innerhalb des Waldes. Da dieses Trassensegment als Parallelneubau entlang der Bestandstrasse geplant ist, besteht bereits ein gerodeter Korridor. Um einer zusätzlichen Zerschneidung der Erholungsfläche im Wald vorzubeugen und die Erholungsnutzung weiter zu stützen, ist Maßgabe 9.1 zur Vermeidung und Minimierung von Rodung zu berücksichtigen. Insgesamt ist festzustellen, dass durch die bereits vorhandene Hochspannungsleitung eine Vorbelastung des Raumes vorliegt. Bei Berücksichtigung der Maßgabe 9.2 ist davon auszugehen, dass die Erholungsfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Außerdem quert in der Region Ingolstadt das TKS AS 16 die Erholungsgebiete 1a Oberes Altmühltal und Seitentäler sowie südlich des Ortes Böhmfeld 1c Reisberg. Im Bereich des Altmühl-Talsystems (1a) ist bereits im Kapitel C I 8.2.2 zum Landschaftsbild auf die hohe Wertstufe dieses Raumes (fünf „überwiegend sehr hoch“), welche mit einem hohen Erholungswert (LfU 2013) einher geht, hingewiesen worden. Für die Querung des Altmühl-Talsystems wird auf Maßgabe 9.5 zu einer der Landschaft angepassten Feintrassierung mit besonderem Fokus auf den Erhalt der Wirkung der Hangkanten verwiesen. In den Waldgebieten entlang der Hangkanten ist Maßgabe 9.2 zu berücksichtigen und die Feintrassierung auf bestehende Rodungsschneisen abzustimmen. Durch die Nähe zur Bestandstrasse (Parallelneubau) und die Möglichkeit zur Vermeidung neuer Zerschneidung von Erholungsgebieten, sind die Auswirkungen auf die Naherholung als neutral zu bewerten.

Südlich des Ortes Böhmfeld verläuft der Parallelneubau ebenfalls entlang der Bestandstrasse. Die Eignung zur Naherholung des Erholungsraums Reisberg (1c) bleibt weiterhin erhalten.

Das im Regionalplan Regensburg festgelegte Erholungsgebiet Abenstal zwischen Abensberg bis zur Mündung in die Donau wird durch das TKS BO 30 durchquert. An dieser Stelle verläuft der Ersatzneubau ca. 400 m südlich der Bestandstrasse. In der Karte 3 Landschaft und Erholung ist in diesem Zusammenhang das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 15 Donautalraum oberhalb Weltenburg verzeichnet (s. Kapitel C I 9.2.4). Die Bestandstrasse wird in diesem Bereich zurückgebaut. Durch die versetzte Trassenführung bis ca. 400 m südlich der parallel verlaufenden 380kV-Leitung „Juraleitung“ Abschnitt B Süd wird dem Gebot der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen in freien Landschaftsbereichen jedoch nicht mehr in gleichem Maß Rechnung getragen und es wird trotz Rückbau eine vorhandene Leitung bestehen bleiben (vgl. LEP 7.1.3 (G)). In diesem Segment ist die Erholungsfunktion jedoch bereits durch die infrastrukturelle Prägung beeinflusst. Die optische Wirkung der geplanten Leitung sowie Lärm- und Staubemissionen während der Bau- und Rückbauphase mindern zwar die Erholungsfunktion, doch eine erhebliche, insbesondere langfristige Beeinträchtigung ist damit nicht verbunden. Die Beeinträchtigung der Naherholung ist insgesamt aufgrund des nicht unerheblichen Abstands zur Bestandstrasse in diesem landschaftlich sensiblen Bereich als geringfügig negativ zu bewerten. Um die Beeinträchtigung abzumildern, sind gemäß Maßgabe 9.3 im Zuge der Feintrassierung die Positionierung und Ausführung der Masten so anzupassen, dass die Funktionen wichtiger Wegeverbindungen (Limesweg, Jakobsweg Weltenburg-Scheyern-Dachau, Jurasteig Römer-Schlaufe, Fernradweg westlich der Donau) erhalten bleiben.

Überörtlich bedeutsame Rad- und Wanderwege büßen durch die geplante Trasse nicht ihre Funktion ein. Durch Berücksichtigung der Maßgabe 9.3 kann sichergestellt werden, dass dies weiterhin gewährleistet bleibt.

Neben den im Rahmen der Regionalpläne definierten Schwerpunkten für die Erholung erfüllen regionale Grünzüge (s. Kapitel C I 9.2.1) und Grünstrukturen sowie landschaftliche Vorbehaltsgebiete (s. Kapitel C I 9.2.4) Funktionen für die Erholung (vgl. LEP 7.1.4 (Z); LEP zu 7.1.2 (B)). In bisher unzerschnittenen Räumen ist v.a. der Aspekt des Landschaftsbildes als ein Parameter der Erholungsfunktion beeinträchtigt. Dieser Belang wurde im vorangegangenen Kapitel C I 9.2.2 behandelt. Auswirkungen, die diese drei Belange betreffen, sind den entsprechenden Kapiteln zu entnehmen.

Für alle betroffenen Bereiche der festgelegten Gebiete für die Erholung bzw. Erholungsgebiete ist festzustellen, dass durch die bereits vorhandene Hochspannungsleitung eine Vorbelastung bzw. eine Vorprägung des Raumes durch technische Anlagen vorliegt und es durch den Parallelneubau (AS 14, AS 16) zu keiner neuen generellen direkten Betroffenheit der Erholungsfunktion kommt. Im Bereich des Ersatzneubaus (BO 30) kommt es durch den abgesetzten Verlauf der „Juraleitung“ zu einer geringfügig negativen Auswirkung auf die Erholungsfunktion.

Dieses Zwischenergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

9.2.4 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Gemäß Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans Ingolstadt (AN-AS 13 – BW-BO 29) sowie gemäß Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans Regensburg (BO 30) lassen sich folgende Überschneidungen mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten (LVBG) feststellen.

In den Trassenkorridorsegmenten (TKS) AN-AS 13a und AN-AS 13b quert der geplante Parallelneubau auf oberbayrischem Gebiet das LVBG Nr.: 03 „Hochalb“ auf einer Länge von ca. 450 m ab Bezirksgrenze. Zusammen mit dem Verschwenkungsbereich der Bestandsleitung (AN-AS 13V) kommt es hierbei jeweils etwas abseits der Bestandsleitung zu einer Neubelastung.

Im TKS AS 14 quert der geplante Parallelneubau an vier Stellen ebenfalls das LVBG Nr. 03 „Hochalb“ auf einer Länge von insgesamt ca. 2,5 km, wobei die Trassenführung jedoch entlang der Bestandsleitung verläuft.

In den TKS AN-AS 15a und AN-AS 15aV kommt es zu einer neuen Belastung des LVBG Nr. 03 „Hochalb“ in bisher unzerschnittenem Raum auf einer Länge ca. 800 m.

In den TKS AN-AS 15b und AN-AS 15bV quert der geplante Parallelneubau ebenfalls das LVBG Nr. 03 „Hochalb“ auf einer Länge von ca. 1,2 km an dessen Rand sowie mittig auf einer Länge von ca. 1 km jeweils nahe der Bestandstrasse.

Im TKS AS 16 quert der geplante Parallelneubau nahe der Bestandsleitung nördlich und südlich des Altmühltals das LVBG Nr. 03 „Hochalb“ auf einer Länge von ca. 4 km sowie entlang der Altmühl das LVBG Nr. 01 „Altmühltal mit Seitentälern“ auf einer Länge von ca. 800 m.

Im TKS AS 17 kommt es abseits der Bestandsleitung an zwei Stellen zu einer Querung und damit neuen Belastung des LVBG Nr. 03 „Hochalb“ auf einer Länge von insgesamt ca. 350 m.

Im TKS AS 18a kommt es ebenfalls zu einer solchen Neubelastung des LVBG Nr. 03 „Hochalb“ in bisher unzerschnittenem Raum auf einer Länge von ca. 2 km.

Im südlicher verlaufenden TKS AS 18b wird das LVBG Nr. 03 „Hochalb“ auf einer Länge von ca. 1,6 km gequert und neu belastet.

Im TKS AS 19 quert der geplante Neubau abseits der Bestandstrasse das LVBG Nr. 03 „Hochalb“ auf einer Länge von ca. 250 m.

Im TKS AS 20 wird das LVBG Nr. 03 „Hochalb“ in bislang unzerschnittenem Raum an zwei Stellen geringfügig an dessen Rand sowie mittig auf einer Länge von ca. 850 m jeweils abseits der Bestandstrasse gequert.

Im TKS AS 21 wird ebenfalls das LVBG Nr. 03 „Hochalb“ auf einer Länge von ca. 200 m gequert. Allerdings vollzieht sich die Querung im Nahbereich einer den Korridor kreuzenden, bestehenden 110 kV-Leitung.

Im TKS AS 22 quert der geplante Parallelneubau entlang der Bestandstrasse das LVBG Nr. 03 „Hochalb“ an drei Stellen auf einer Länge von insgesamt ca. 700 m.

Im TKS AS 23 kommt es zu einer Querung des LVBG Nr. 03 „Hochalb“ auf einer Länge von ca. 700 m ohne Parallelverlauf entlang einer Bestandsleitung.

Im TKS BW-BO 29 quert der geplante Ersatzneubau entlang der Bestandstrasse an zwei Stellen jeweils auf oberbayerischem Gebiet das LVBG Nr. 04 „Schambachtal bei Altmannstein mit Seitentälern“ auf einer Länge von insgesamt ca. 650 m.

Im TKS BO 30 kommt es abseits der Bestandstrasse im Bereich des Donautals zu einer neuen Betroffenheit des LVBG Nr. 15 „Donautalraum oberhalb Weltenburg“ auf einer Länge von ca. 1 km.

LVBG sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege, die außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushaltes beitragen sollen (LEP 7.1.2 (Z), LEP zu 7.1.2 (B)).

In LVBG kommen nach Regionalplan Regensburg den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und nach Regionalplan Ingolstadt der Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu (RP 10 7.1.8.2 Z; RP 11 B I 2 Z). Gemäß Regionalplan Regensburg sollen neue Nutzungen oder landschaftsverändernde Maßnahmen in LVBG sorgfältig geprüft werden, damit die natürlichen Entwicklungsgrundlagen für die Region nicht beeinträchtigt werden (RP 11 B I zu 2).

So kommt in den oben genannten Bereichen der LVBG den Belangen des Arten- und Biotopschutzes besonderes Gewicht zu. Gründe hierfür sind zum einen entsprechende Betroffenheiten besonders störungssensibler bzw. kollisionsgefährdeter Vogelarten. Auch nach fachbehördlicher Einschätzung kann ein Konfliktpotenzial in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange auf Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da Betroffenheiten geschützter Arten bestehen. Insbesondere in einzelnen Trassenabschnitten mit Brutvorkommen störungssensibler bzw. kollisionsgefährdeter Vogelarten (AS 16: Uhu, Wanderfalke; AS 18a und 18b: Uhu; AS 21: Wiesenweihe; AS 22: Kiebitz, Bekassine, Rebhuhn; BW 28: Uferschwalbe) sind bei der Feintrassierung sowie im Bauablauf besondere Rücksichtnahmen erforderlich (Maßgabe 9.6). Zum anderen können im Bereich von Waldquerungen Rodungen anfallen, die sich auf Arten und Biotope auswirken können.

Im Fall von betroffenen Waldteilen innerhalb der LVBG (TKS AS 15a, AS 17, AS 18a, AS 18b und BO 30) wird auf Maßgabe 9.2 zur Vermeidung bzw. Minimierung der Rodung von Gehölz- und Waldstrukturen sowie auf Maßgabe 9.7 zur fachgerechten Prüfung natur- und artenschutzrechtlich relevanter Arten verwiesen.

Ebenso kommt dem Landschaftsbild in den betroffenen Bereichen besonderes Gewicht zu. Diesbezüglich sind insbesondere Eingriffe zu nennen, die sich z.B. durch Waldüberspannungen oder die Querung von Sichtachsen in prägnanten Flusstälern (AS 16, BO 30) und durch Neubelastung bisher unzerschnittener Räume vor allem in den nördlichen Varianten des Ersatzneubaus und im Bereich der Donauquerung ergeben können (s. Kapitel C I 9.2.2).

Durch Berücksichtigung von Maßgabe 9.2 und 9.5 kann dem Erfordernis der Beimessung des besonderen Gewichts aus landesplanerischer Sicht insgesamt nachgekommen werden.

Die naturbezogene Erholung wird durch die geplante Trasse nicht nennenswert eingeschränkt (Kapitel C I 9.2.3).

Es sind insbesondere folgende gemäß den Grundsätzen im Regionalplan Ingolstadt 7.1.8.4.1.1, 7.1.8.4.1.3, 7.1.8.4.1.4 festgelegte Sicherungs- und Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen: „Laubholzreiche, naturnahe Wälder mit strukturreichen Waldrändern sollen erhalten und entwickelt werden“ und „Überschwemmungsbereiche und gewässernahe Flächen sollen geschützt werden“ im LVBG Altmühltal mit Seitentälern. „Bestehende Trocken-, Feucht- und Waldlebensräume sollen gesichert und entwickelt werden. Vernetzungsstrukturen sollen geschaffen werden“ und „Bachtäler sollen als naturnahe Lebensräume entwickelt werden“ im LVBG Hochalb. „Buchenwälder sollen erhalten und erweitert werden“ im LVBG Schambachtal bei Altmannstein mit Seitentälern.

Im LVBG 15 Donautalraum oberhalb Weltenburg werden die Altwasserschleifen bei Neustadt a.d.Donau beeinträchtigt. Zudem stellen in diesem LVBG an einzelnen Steilhängen vorhandene Trockenrasen und Wälder wertvolle Rückzugs-Biotope dar (RP 11 B I zu 2 Z).

Für die Region Ingolstadt sind aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes keine erheblich zusätzlichen Beeinträchtigungen der durch das LVBG hervorgehobenen Belange zu erwarten. Es sollte jedoch durch angepasste Planung und entsprechende Maßnahmen darauf hingewirkt werden, dass die im Regionalplan festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete 01, 03 und 04 (RP 10 7.1.8.4.1.1 G, RP 10 7.1.8.4.1.3 G, RP 10 7.1.8.4.1.4 G) gemäß RP 10 7.1.8.4.1.3 G nicht beeinträchtigt, idealerweise sogar gestärkt werden. Dies wird insbesondere auch für die im Rahmen der Umsetzung erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen angeregt. Vor dem Hintergrund der Sicherungs- und Pflegemaßnahmen für Region Ingolstadt sowie den Belangen des LVBGs der Region Regensburg wird zur Abmilderung der Betroffenheit auf Maßgabe 9.2 zur Vermeidung bzw. Minimierung von Rodungen und auf Maßgabe 9.1 zu einer gewässer- und bodenschonenden Bauweise verwiesen. Weiterhin gelten für den Bau der Maststandorte Maßgaben 9.8 und 9.9 zur Sicherstellung der Belange von Natur und Landschaft sowie Maßgabe 9.4 zur Wiederherstellung im Falle des Rückbaus der Bestandstrasse.

Das Landratsamt Eichstätt fordert im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Vorlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans für eine naturschutzfachliche und -rechtliche

Prüfung. Dem wird mit dem abschließenden Hinweis Nr. 6 nachgekommen. Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. fordert, raum- und planungsrechtliche Möglichkeiten zur Minimierung von Eingriffen voll auszuschöpfen sowie die Inanspruchnahme naturnaher Wald-, Feucht-, und Offenlandbereiche auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Außerdem solle das Vermeidungsgebot vor das Ausgleichsgebot gestellt werden und ggf. Alternativkorridore oder technische Lösungen wie die Überspannung von Waldgebieten genutzt werden. Diesen Äußerungen wird mit den Maßgaben 9.2 und 9.7 Rechnung getragen.

Die durch die jeweiligen LVBG hervorgehobenen Belange sind im gesamten Trassenverlauf der betroffenen Segmente neutral, in den TSK AS 18a, AS 18b und BO 30 (Donauquerung) aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung geringfügig negativ berührt.

Um den durch die LVBG hervorgehobenen Belangen entsprechend besonderes Gewicht beizumessen, sind auf die Maßgaben 9.1, 9.2, 9.4, 9.8 und 9.9 zu berücksichtigen. Es sollte insgesamt auf die festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen (RP 10 7.1.8.4.1.1 G, RP 10 7.1.8.4.1.3 G, RP 10 7.1.8.4.1.4 G) bzw. die natürlichen Entwicklungsgrundlagen für die Region (RP 11 B I zu 2) hingewirkt werden.

9.2.5 Landschaftsschutzgebiete

Auf oberbayerischem Gebiet betreffen die TKS AN-AS 13a, AS 14, AN-AS 15a, AN-AS 15aV, AN-AS 15b, AN-AS 15bV, AS 16, AS 17, AS 18a, AS 18b, AS 19, AS 20 und AS 22 das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Altmühltal (Südliche Frankenalb) und im niederbayerischen Bereich wird einmalig im TKS BO 30 das LSG Donautal zwischen Neustadt und Hienheim gequert.

Im TKS AN-AS 13a verlässt der Korridor südlich der Bezirksgrenze das LSG Altmühltal (Südliche Frankenalb) nach ca. 80 m. Der überwiegende Teil dieses betroffenen Teils des LSG befindet sich im Regierungsbezirk Mittelfranken, weshalb für die Beurteilung an dieser Stelle auf die landesplanerische Beurteilung der Regierung von Mittelfranken verwiesen wird.

Im TKS AS 14 wird das LSG Altmühltal (Südliche Frankenalb) an vier Stellen auf einer Länge von insgesamt ca. 2,5 km gequert.

Im TKS AN-AS 15a und 15aV wird das LSG östlich von Buchenhüll auf einer Länge von ca. 800 m durchschnitten.

Im TKS AN-AS 15b und 15bV südlich von Buchenhüll wird das LSG ebenfalls auf einer Länge von ca. 800 m gequert. Zudem tangiert der Korridor den Randbereich bzw. befindet sich im Nahbereich des LSG auf einer Länge von ca. 1 km.

Im TKS AS 16 wird das LSG, das das Altmühltal umgibt, auf einer Länge von ca. 5,3 km gequert. Im Verschwenkungsabschnitt AS 16V1 südlich von Hofstetten ist dies auf einer Länge von ca. 300 m der Fall.

Im TKS AS 17 durchschneidet der Korridor das LSG an zwei Stellen auf einer Länge von insgesamt ca. 350 m.

Im TKS AS 18a im Bereich des Neubaus abseits einer Bestandsleitung wird das LSG auf einer Länge von ca. 2 km beeinträchtigt.

Im TKS AS 18b hingegen findet eine Querung des LSG auf einer Länge von ca. 400 m statt.

Im TKS AS 19 wird nördlich von Hepberg, jedoch südlich des Waldgebiets, das LSG auf einer Länge von ca. 250 m gequert.

Im TKS AS 20 wird ein kleinräumiger Bereich des LSG südlich des Sportplatzes des SV Kasing auf einer Länge von ca. 100 m tangiert.

Im TKS AS 22 mit südlich verlaufender Bestandsleitung wird das LSG an zwei Stellen auf einer Länge von insgesamt ca. 600 m gequert.

Im Bereich des LSG Altmühltal (Südliche Frankenalb) ist aus landesplanerischer Sicht eine möglichst gebündelte und waldschonende Trassenführung, welche landschaftsprägende Geländeformen in ihrer Wirkung möglichst wenig beeinträchtigt zu empfehlen. So spricht sich auch der Naturpark Altmühltal e.V. für minimale Abstände zwischen bestehender und geplanter Trasse aus sowie für eine Überspannung der im Schutzgebiet liegenden Waldflächen. Zudem sollten die besondere Schutzwürdigkeit des Talraums der Altmühl berücksichtigt und die Maststandorte so weit wie möglich von der Hangkante abgerückt werden. Dem wird mit Berücksichtigung der Maßgaben 9.2, 9.5 und 9.10 Rechnung getragen.

In den TKS AN-AS 13a, AS 14 bei Petersbuch, AS 15b und 15bV südlich von Buchenhüll, AS 17, AS 19, AS 20 und AS 22 nördlich von Wettstetten ist das LSG lediglich randlich bzw. kleinräumig betroffen, sodass eine Beeinträchtigung im Zuge der Feintrassierung durch Überspannungen und Positionierung der Maststandorte außerhalb des LSG gemindert werden kann (Maßgabe 9.2) und davon ausgegangen werden kann, dass hier eine neutrale Betroffenheit vorliegt.

In den TKS AS 15a, 15aV sowie AS 15b und 15bV östlich von Buchenhüll, AS 16, AS 18a, AS 18b und AS 22 östlich von Wettstetten hingegen liegen großflächigere Betroffenheiten vor. In den TKS AS 18a und AS 18b handelt es sich um bisher unzerschnittene Schutzgebiete sowie in den TKS AS 16, AS 18b und AS 22 um eine zusätzliche Betroffenheit weiterer Schutzkategorien (z.B. FFH-Gebiete, s. Kapitel C I 9.2.9). Hier ist davon auszugehen, dass auch mit einer den Maßgaben 9.2 und 9.8 entsprechenden Feintrassierung Maststandorte innerhalb des LSG notwendig sein werden. Die uNB des Landratsamt Eichstätt weist auf das Verbot von charakterverändernden Eingriffen in die Schutzzone des Naturparks „Altmühltal“ (großflächige LSG) hin. Sie betont, dass in Fällen von Eingriffen mit überwiegendem öffentlichem Interesse entsprechende Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen beantragt werden können. Laut uNB Eichstätt sollen, sofern Eingriffe in Schutzgebiete nicht vermieden werden können, geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt werden. Insbesondere im Bereich der Altmühlquerung (TKS AS 16) wird auf Maßgabe 9.10 zur naturschutzfachlichen Abstimmung im besonders sensiblen Landschaftsbereich verwiesen. Sofern

die oben genannten LSG innerhalb des Naturparks Altmühltal weiterhin erhalten bleiben können und eine enge Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt, ist von einer geringfügig negativen Beeinträchtigung der betroffenen Segmente auszugehen.

Im TKS BO 30 wird das LSG Donautal zwischen Neustadt und Hienheim im Bereich der vorgesehenen Donauquerung bis zu 400 m südlich der Bestandsleitung auf einer Länge von ca. 1 km durchschnitten. Diesbezüglich spricht sich der amtliche Naturschutz dafür aus, nach dem Bündelungsgebot die geplante Leitung entlang der Bestandstrasse zu führen und fordern dahingehend die Prüfung dieser Alternative sowie auch die einer Erdverkabelung im Bereich der Donauquerung. Letzteres ist für dieses Vorhaben von der Vorhabensträgerin nicht vorgesehen (vgl. Verfahrensunterlagen Band B Kapitel 2.1.4). In diesem Bereich ist von einer negativen Beeinträchtigung des LSG auszugehen. Im Bereich der Donauquerung (TKS BO 30) wird zur naturschutzfachlichen Abstimmung in diesem besonders sensiblen Landschaftsbereich auf Maßgabe 9.10 sowie hinsichtlich der Prüfung von Möglichkeiten einer Trassenbündelung oder Erdverkabelung auf Maßgabe 9.15 verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich das Vorhaben hinsichtlich der Belange des LSG in den TKS AN-AS 13a, AS 14 bei Petersbuch, AS 15b und 15bV südlich von Buchenhüll, AS 17, AS 19, AS 20 und AS 22 nördlich von Wettstetten neutral auswirkt.

In den Trassenabschnitten AS 15a, 15aV, AS 15b und 15bV östlich von Buchenhüll sowie in den Abschnitten AS 16, AS 18a, AS 18b und AS 22 werden die Belange geringfügig negativ berührt.

Im Bereich der Donauquerung (BO 30) ist von einer stark negativen Beeinträchtigung auszugehen.

In den TKS AN-AS 13b, AS 21, AS 23 bis AS 29 sind durch das Vorhaben keine LSG berührt. Es wirkt sich dahingehend neutral aus.

Dieses Zwischenergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

9.2.6 Regionaler Biotopverbund

Im Trassenverlauf kommt es im Trassenkorridorsegment (TSK) AS 16 im Zuge der Altmühlquerung sowie zwischen Hofstetten und Böhmfeld jeweils zu einer Überspannung von Biotopverbundachsen. Dabei ist zu beachten, dass laut LEP 7.1.6 (Z) ein zusammenhängendes Netz von Biotopen zu schaffen und zu verdichten ist. Den Ansprüchen vieler Pflanzen und Tiere kann am besten innerhalb eines Systems miteinander verbundener Lebensräume (Biotopverbundsystem) entsprochen werden (LEP zu 7.1.6 (B)). Gemäß Regionalplan Ingolstadt soll der regionale Biotopverbund durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sollen im Einzelfall möglich sein, sofern sie nicht zu einer Isolierung bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und den Artenaustausch unmöglich machen (RP 10 7.1.5.3 Z). Diesbezüglich wird auf Maßgabe 9.11 zum Erhalt großräumiger Verbindungs- und Vernetzungsfunktionen insbesondere an räumlichen Engstellen wie dem Altmühltal verwiesen.

Unter Berücksichtigung von Maßgabe 9.11 ist davon auszugehen, dass durch die punktuelle Errichtung von Masten der Artenaustausch und damit die Belange des regionalen Biotopverbunds nicht beeinträchtigt werden und sich das Vorhaben neutral auswirkt.

Dieses Zwischenergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

9.2.7 Natura 2000-Gebiete (FFH-/SPA-Gebiete)

Im Verlauf des Trassenkorridors wird im Abschnitt AS 16 im Bereich der Altmühlquerung das SPA-Gebiet „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ (DE 7132-471) durchschnitten. Weitere SPA-Gebiete werden von der geplanten Trasse nicht tangiert. Bezüglich des betroffenen Schutzgebiets ist aus fachbehördlicher Sicht mit dessen Beeinträchtigung, insbesondere hinsichtlich der Brutvorkommen von Uhu und Wanderfalke, zu rechnen.

Im Bereich der Altmühlquerung betrifft das Trassenkorridorsegment (TKS) AS 16 außerdem das FFH-Gebiet „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ (DE 7132-371). Allerdings liegt im Bereich der betroffenen Schutzgebiete keine Neuzerschneidung vor, sondern es handelt sich aufgrund der Bestandsleitung um einen vorgeprägten Bereich, sodass von geringfügigen Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann.

Mögliche Auswirkungen sind dennoch im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Hierzu empfiehlt der amtliche Naturschutz ein ausführliches Schutzkonzept mit baulichen und planerischen Vermeidungsmaßnahmen für die Brutstätten des Uhus zu erarbeiten, damit eine erhebliche Beeinträchtigung für das SPA-Gebiet ausgeschlossen werden kann. Die Vorhabenträgerin soll eine umfangreiche Natura2000-Verträglichkeitsstudie veranlassen, was mit Maßgabe 9.12 sowie dem abschließenden Hinweis Nr. 4 aufgenommen wird. Laut amtlichem Naturschutz können Störungen in der Brut- und Aufzuchtzeit beispielsweise durch Bauzeitenbeschränkungen wirksam verhindert werden (Maßgabe 9.6).

Der Landesfischereiverband Bayern weist zudem auf die im FFH-Gebiet „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ vorkommenden und zu erhaltenen Arten Mühlkoppe, Frauenerfling und Bachmuschel hin. Da keine unmittelbaren Eingriffe (z.B. durch Fundamentierungen) in Gewässer vorgesehen sind bzw. im Zuge der Feintrassierung vermieden werden können, ist durch das Vorhaben aus landesplanerischer Sicht zum gegenwärtigen Planungsstand keine relevante Beeinträchtigung des Artenerhalts zu besorgen. Im Zuge der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Detailplanungen kann diese Thematik in der gebotenen fachlichen Tiefe behandelt werden.

Im Trassenverlauf werden an weiteren Stellen FFH-Gebiete gequert. Im Bereich der nördlichen Trassenführungsvariante bei Hepberg und Kösching (AS 17 bis AS 20) betrifft das TKS AS 18b das FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Ingolstadt-Hepberg“ (DE 7134-371). Diesbezüglich ist von einer negativen Auswirkung der geplanten Trasse auszugehen. Nach Einschätzung des amtlichen Naturschutzes sei eine Trassenführung in diesem Bereich durch den Köschinger Forst jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltungsziele denk-

bar. Im Planfeststellungsverfahren wären geeignete Maßnahmen festzusetzen, insbesondere zum Schutz von Feuchtbiotopen bzw. Gewässern vor Eingriffen durch eine geeignete Feintrassierung, die bauzeitliche Aufstellung von Amphibienschutzzäunen oder Biotopschutzzäunen sowie entsprechende Bauzeitenregelungen. Aufgrund des vorliegenden Schutzgebiets spricht sich der amtliche Naturschutz aus gebietsschutzrechtlicher Sicht allerdings dafür aus, die TKS-Variante AS 18a zu bevorzugen, da diese das FFH-Gebiet nicht schneidet.

Im Verlauf der südlichen Trassenführungsvariante betrifft das TKS AS 22 zwischen Wettstetten und Hepberg ebenfalls das FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Ingolstadt-Hepberg“ (DE 7134-371). Hier liegen gemäß der Äußerung der Fachbehörde die sich in einem überwiegend guten Erhaltungszustand befindlichen FFH-Lebensraumtypen 6210 und 9170. Deren Beeinträchtigungen können aufgrund der Wiederherstellungszeiträume für die Lebensraumtypen kurz- bis mittelfristig nicht ausgeglichen werden. Der LBV weist darüber hinaus auf die in diesem Abschnitt von der Planung betroffenen Arten des Magerrasens hin und fordert, dass der Standort des geplanten Eckmasts westlich Hallerschlag/östlich Wettstetten, außerhalb des FFH-Gebiets „Standortübungsplatz Ingolstadt-Hepberg“ zu liegen kommt (Maßgabe 9.13).

Im Rahmen der Feintrassierung könnten die Beeinträchtigungen gemäß amtlichem Naturschutz jedoch vermieden werden (s. Maßgaben 9.1, 9.8, 9.9). In diesem Abschnitt ist die Beeinträchtigung durch die geplante Trasse durch mögliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen daher als geringfügig einzuschätzen. Allerdings sollte bedacht werden, dass das FFH-Gebiet teilweise der militärischen Nutzung unterliegt und daher evtl. notwendige Kohärenzmaßnahmen ggf. nur bedingt umsetzbar sind.

Das TKS BO 30 quert das FFH-Gebiet Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg (DE 7136-304). Laut Fachbehörde sind im Bereich der Donauquerung die Lebensraumtypen Auenwälder (91E0) und Hartholzauenwälder (91F0) betroffen. Beide Lebensraumtypen werden an mehreren Stellen durch das TKS BO 30 gequert. Durch eine angepasste Feintrassierung und Teilerhaltung von Gehölzstandorten könne zwar der Schaden begrenzt werden, aber im Falle des Verlaufs der Leitungstrasse auf der bestehenden Trasse könne diese Beeinträchtigung komplett vermieden werden. Aus Sicht des LBV sollten in diesem Bereich keine neuen Masten errichtet, sondern eine Erdverkabelung als Alternative zur Freileitung installiert werden. Eine Erdverkabelung ist für dieses Vorhaben von der Vorhabensträgerin allerdings nicht vorgesehen (vgl. Verfahrensunterlagen Band B Kapitel 2.1.4). Der Landesfischereiverband Bayern weist für diesen Bereich ebenfalls auf spezielle Arten hin, die im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu beachten und deren Beeinträchtigung zu vermeiden seien. Zum Schutz der Gewässerökologie und fischereilichen Verhältnisse sind laut Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayern im Rahmen der konkreten Umsetzung angepasste Maßgaben für Bauausführung und ggf. notwendige Bauwassereinleitungen erforderlich. Im Abschnitt BO 30 ist insgesamt von einer negativen Betroffenheit der Belange des FFH-Gebiets auszugehen. Es wird auf Maßgabe 9.15 zur Prüfung von Möglichkeiten einer Erdverkabelung in diesem Bereich verwiesen.

Der LBV fordert insgesamt für alle betroffenen Gebiete mit naturschutzfachlichem Schutzstatus, dass Maststandorte außerhalb diesen zu liegen kommen und sie lediglich überspannt werden sollten. Außerdem seien Baumfällungen in FFH-Gebieten auszuschließen. Bezüglich

der betroffenen Schutzgebiete fordert der BUND Naturschutz in Bayern e.V. außerdem ein striktes Monitoring und begleitende Umweltgutachten über alle Projektphasen hinweg zu garantieren.

Die oben genannten Hinweise und Äußerungen werden durch die Maßgaben 9.1, 9.2, 9.8, 9.9 zur Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung aufgegriffen.

Durch den Parallel- und Ersatzneubau können trotz der Maßgaben in einzelnen Abschnitten Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Eine abschließende Bewertung ist jedoch erst im Zuge der Feintrassierung und Detailplanung und darauf basierende Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich.

Durch die Querung von FFH-Gebieten werden die Belange von Natura 2000, FFH- sowie SPA-Gebieten, in den TKS AS 16 und AS 22 sowie in den TKS AS 18b und BO 30 negativ berührt.

Dieses Zwischenergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

9.2.8 Belange des Biotop- und Artenschutzes

Im Trassenverlauf kommt es zu zahlreichen Betroffenheiten einzelner gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG sowie gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile nach Art. 16 BayNatSchG.

Gemäß LEP sollen Lebensräume für wildlebende Tier- und Pflanzenarten gesichert und insbesondere auch unter dem Aspekt des Klimawandels entwickelt werden. Zudem sind Wanderkorridore wildlebender Arten an Land, im Wasser und in der Luft zu erhalten und wiederherzustellen (LEP 7.1.6 (G)).

Im Regionalplan Ingolstadt ist festgesetzt, dass das großräumige Schutzgebietssystem über lokale Systeme kleinflächiger Biotope ergänzt werden soll. Außerhalb der ökologischen Schwerpunktgebiete dienen [...] lokale Inselbiotope der Verzahnung von regionalen und überregionalen Kernlebensräumen und sind zudem besonders für die Bildung von Dauerlebensräumen für lokal bedeutsame Arten geeignet (RP 10 zu 7.1.10.5).

Laut Regionalplan Regensburg soll in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten darauf hingewirkt werden, dass Waldflächen, Gehölzstreifen und andere naturnahe Biotope vermehrt werden, insbesondere in folgenden waldarmen Gebieten: [...] in Teilen der Donauaue [...]; im Mittelbereich Abensberg/Neustadt a.d. Donau die schwach bewaldete Zone zwischen Neustadt a. d. Donau und Rohr i. NB [...] (RP 11 B I 6.4).

Die TKS AN-AS 13a bis AS 21 und AS 23 bis BW-BO 29 queren vielfach kleinräumige Biotope. Der Markt Kösching weist in diesem Zusammenhang in seiner Stellungnahme auf die empfindlichen Trockenbiotope am Tholbather Berg im Bereich der Abschnitte AS 19 und AS 21 hin. Das TKS AS 22 im Bereich östlich von Wettstetten betrifft ebenfalls großflächige Biotope. Die Gemeinden Wettstetten und Hitzhofen benennen mit einem konkreten zeichnerischen Vorschlag die Möglichkeit, die Trasse ab Hofstetten zu verschwenken. So könnten die Biotope am Hallerschlag nordöstlich von Wettstetten (TKS AS 22) unberührt bleiben. Es

sollte angestrebt werden, eine Beeinträchtigung der Biotope in allen genannten Abschnitten im Zuge der Feintrassierung und durch Überspannungen zu vermeiden (vgl. Maßgabe 9.11).

Auch im TKS BO 30 werden mehrere großflächigere Biotope gequert. Laut Erläuterungsbericht könne auch hier eine Beeinträchtigung mittels Feintrassierung vermieden werden, wenn zusätzlich angepasste Bau- und Wartungsmethoden gewählt werden, die das Grund- und Oberflächenwasserregime nicht verändern. Die uNB des Landratsamts Kelheim spricht sich für eine angepasste Feintrassierung aus. In diesem Zusammenhang wird auf Maßgabe 9.11 verwiesen. Für den Abschnitt B Ost sei nach Äußerung der uNB des Landratsamts Kelheim grundsätzlich aufgrund veralteter Biotopkartierungen eine sorgfältige Bestandserfassung im Rahmen der weiteren Planungsschritte erforderlich (s. Maßgabe 9.14). Gemäß den Ausführungen des amtlichen Naturschutzes könnten die Betroffenheiten durch eine alternative Planung der neuen Trasse in unmittelbarer Nähe der Bestandsleitung gemindert werden. Im Falle von Mastneugründungen, neuen Zuwegungen, Arbeitsflächen etc., müssten die Beeinträchtigungen geprüft, minimiert und ggf. ausgeglichen werden sowie ggf. eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG beantragt werden. Diesbezüglich wird auf die Maßgaben 9.1, 9.2, 9.8, 9.9, 9.10 und 9.11 verwiesen. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sollten darüber hinaus frühzeitig in die Wege geleitet werden und Ersatzlebensräume entsprechend funktionsfähig sein (uNB des Landratsamts Kelheim). Dem wird bei Berücksichtigung der Maßgabe 9.9 Rechnung getragen.

Außerdem regen die amtlichen Naturschutzbehörden für den Abschnitt BO 30 an, die Donauquerung mittels Erdkabel zu prüfen und/oder entlang der „Juraleitung“ zu verlegen. Aus naturschutzfachlicher Sicht komme die Errichtung der neuen Leitung funktional einem Neubau gleich. Durch den Ersatzneubau des Westbayernrings in ca. 400 m Entfernung zur Bestandstrasse und auch der Juraleitung werde ein zusätzliches, zweites Hindernis geschaffen. Dadurch ergebe sich ein neues, erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel. Eine Erdverkabelung ist für dieses Vorhaben von der Vorhabensträgerin jedoch nicht vorgesehen (vgl. Verfahrensunterlagen Band B Kapitel 2.1.4). Diesbezüglich wird auf Maßgabe 9.15 zur Prüfung von Möglichkeiten einer Erdverkabelung in diesem Bereich verwiesen.

Im TKS AS 14 befinden sich die nach der Verordnung des LRA Eichstätt über den Schutz von Dolinen als Naturdenkmal (vom 21. Juli 1992) festgelegten flächenhaften Naturdenkmäler bei Pollenfeld. Außerdem weist das LRA Eichstätt entsprechend dessen auf die Verordnung vom 18.07.2017 zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler auf die Betroffenheit des Naturdenkmals bei Demling „3 Linden mit Feldkreuz“ im Bereich des TKS 24 hin. Diese sind bei der konkreten Festlegung der Trassenführung zu berücksichtigen und negative Beeinträchtigungen zu vermeiden. Diesbezüglich sind Genehmigungen, Ausnahmen oder Befreiungen des bestehenden Eingriffsverbots einzuholen (vgl. Maßgabe 9.11).

Im Verlauf der südlichen Trassenvariante betrifft das TKS AS 23 laut Fachbehörde außerdem die Wiesenbrüterkulisse südwestlich von Kösching. Gemäß dieser Äußerung seien die betroffenen Gebiete (Oberhaunstadt Nord, Wettstetten Ost, Deschinger Au Nordwest) überregional bedeutsame Brutgebiete zahlreicher Wiesenbrüter mit Brutvorkommen von Kiebitz, Bekassine, Wiesenpieper, Rebhuhn und Feldlerche. Die Arten sind entsprechend bei der Feintrassierung und der Ermittlung artenschutzrechtlicher Kompensationsbedarfe im Rahmen der Planfeststellung zu beachten und können einen ggf. erheblichen Kompensationsumfang er-

forderlich machen. Diesbezüglich wird auf Maßgabe 9.6 verwiesen. Für dieses TKS sei aus Sicht des LBV eine alternative, südliche Trassenführung entlang der Bestandsleitung über das Umspannwerk Ingolstadt anstelle von AS 23 zu prüfen.

Aufgrund der in den Stellungnahmen genannten Vorkommen bedeutsamer Wiesenbrüter ist eine potenzielle Betroffenheit anzunehmen. Der gesamte Trassenverlauf ist hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf diese Arten in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde zu prüfen und es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen vorzusehen (s. Maßgabe 9.6).

Für die TKS AS 18a und 18b sind laut Naturschutzfachbehörde Brutvorkommen des Uhus festzustellen. In den TKS AS 19 und AS 21 stelle der Waldrand ein wichtiges Fledermaushabitat dar (Markt Kösching). Die Gemeinde Oberdolling macht darauf aufmerksam, dass im TKS AS 20 mit einer hohen Population des Rotmilans sowie Brutfeldern der Feldlerche zu rechnen sei. Weiterhin wurden laut Auskunft der Fachbehörde im TKS AS 21 Brutvorkommen der Wiesenweihe und im TKS AS 22 Brutvorkommen von Kiebitz, Bekassine und Rebhuhn festgestellt (s. auch Kapitel C I 9.2.4; Maßgabe 9.6). Der Markt Kösching führt für die TKS AS 22 und AS 23 aus, dass die im Regionalen Grünzug liegenden Biotope, v.a. im Deschinger Moos, eine bedeutende Rehpopulation, Habitats von Wiesenbrütern sowie Vorkommen von Eulenarten und des Wachtelkönigs aufweisen. Im TKS BW 28 befinden sich laut Fachbehörde außerdem Brutstätten der Uferschwalbe. Die uNB des Landratsamts Kelheim weist schließlich darauf hin, dass sich im Bereich von BO 30 im Planungsumfeld des Westbayernrings ein bedeutendes, regelmäßiges Vorkommen der Wiesenweihe befinde. Entgegen den vorgelegten Unterlagen könne diese Beeinträchtigung nicht vorab ausgeschlossen werden. Bezüglich der betroffenen Arten wird auf Maßgabe 9.6 verwiesen.

Die Stadt Ingolstadt weist darauf hin, dass von den TKS AS 18a und 18b Stadtwälder (16 ha und 3 ha) mit ökologisch wertvollen Waldrändern sowie im TKS AS 18a 60 Biotopbäume betroffen sind und spricht sich gegen diese Varianten aus.

Der LBV fordert für die betroffenen Waldgebiete die Kartierung von Biotopbäumen und diese wo immer möglich zu erhalten. Bei notwendigen Rodungen sollten Maßnahmen zum kurzfristigen Ersatz sowie zur Grundlage späterer Biotopbäume ergriffen werden. Zudem sollten Winterquartiere und Wochenstuben von Fledermausarten kartiert und in Abstimmung mit den örtlichen Fledermausfachberatern bzw. der Fledermauskoordinationsstelle Süd ggf. Maßnahmen umgesetzt werden. Darüber hinaus listet der LBV eine Reihe von Arten und Biotopen für einzelne TKS. Diesen Belangen wird durch Maßgabe 9.7 nachgekommen.

Um entsprechende natur- und artenschutzbezogene Beeinträchtigungen zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen, wird ebenfalls auf Maßgabe 9.7 zur Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde verwiesen.

Darüber hinaus weist die uNB des Landratsamts Kelheim auf Pflanzvorkommen hin, für die aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung regelmäßig Artenhilfsmaßnahmen (AHP-Maßnahmen) durchgeführt werden und fordert, dass die betroffenen Flächen von Beeinträchtigungen ausgenommen werden. Einige der genannten Flächen sind als Biotope

kartiert und werden teilweise vom Trassenkorridor des BO 30 berührt. Durch Maßgabe 9.9 finden diese Belange Berücksichtigung.

Der amtliche Naturschutz fordert zudem eine frühzeitige und qualitativ hochwertige Maßnahmenumsetzung für ggf. betroffene Lebensräume von Haselmäusen o.ä. Arten. Hierzu weisen wir auf die Maßgabe 9.9 hin.

Bei Querungen von Biotopen oder wertvollen Lebensräumen ist generell, wie auch in den Antragsunterlagen beschrieben, in der Feintrassierung nach der konfliktärmsten Lösung zu suchen. Die genannten Artenvorkommen und Maßgaben sind beim nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Durch die Maßgaben 9.1, 9.2, 9.6, 9.8, 9.9, 9.10, 9.11 wird dem Schutz von Biotopen und wertvollen Lebensräumen nachgekommen und es können die Betroffenheiten gemindert werden.

Die Belange des Arten- und Biotopschutzes werden im TKS BO 30 negativ berührt.

In den TKS AN-AS 13a bis BW-BO 29 sind bei entsprechender Detailplanung keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen auf die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu erwarten. Bei angepasster Feintrassierung und Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen während der Bauphasen wirkt sich das Vorhaben dahingehend neutral aus.

Dieses Zwischenergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

9.2.9 Moore und Moorböden

Im Zuge des geplanten Parallel- und Ersatzneubaus kann es in Folge der Bautätigkeiten zu Verdichtungen von wertvollen Böden kommen. Hiervon besonders betroffen sind die sich im Trassenverlauf befindlichen Moore bzw. Moorböden. Aufgrund dessen werden die Belange der Moore sowie Moorböden im Folgenden gesondert betrachtet, die allgemeinen Belange des Bodenschutzes werden in Kapitel C I 10 behandelt.

Vor dem Hintergrund des Klimaschutzes sollen gemäß LEP 1.3.1 (G) die Klimafunktionen [...] insbesondere [...] der Moore [...] als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt erhalten und gestärkt werden. Gemäß RP 10 7.1.2.5 Z sollen die Niedermoorböden in den Tälern der Südlichen Frankenalb erhalten und wenn möglich renaturiert werden.

Im Bereich des TKS AS 22 bzw. AS 22V werden auf einer Länge von ca. 500 m landwirtschaftlich überprägte Anmoorgleye gequert.

Die Stadt Ingolstadt weist zudem darauf hin, dass die etwa Hälfte des TKS AS 22 auf schützenswerten Böden (Moorfolgeböden) mit hohem Grundwasserstand (Grundwasserflurabstand zwischen 0,0-2,0 m) verlaufen würde, welche auch ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet darstellen. Diesbezüglich wird auf Kapitel C.I.10 Wasserwirtschaft verwiesen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist dieser Belang zu beachten und eng mit den entsprechenden Fachstellen abzustimmen.

In Bezug auf die Belange des Schutzes erhaltenswerter Moorböden ist davon auszugehen, dass es durch den Parallelneubau zu mindestens geringfügig negativen Beeinträchtigungen kommt. Eingriffe sollen durch die Detailplanung soweit wie möglich vermeiden werden und in unvermeidlichen Fällen durch den Einsatz von geeignetem Gerät abgemildert werden (vgl. Maßgabe 9.16).

In den übrigen Trassenabschnitten hat der geplante Parallel- und Ersatzneubau keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen auf Moore und Moorböden und wirkt sich dahingehend neutral aus.

Dieses Zwischenergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

9.2.10 Flächeninanspruchnahme und Flächensparen

Grund und Boden sind ein nicht vermehrbares Gut und haben auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt (LEP 3.1.1 B). Im Zuge des Vorhabens kommt es einerseits durch Flächenversiegelungen und notwendige Schutzbereiche zu dauerhaften Flächeninanspruchnahmen. Es wird überschlägig an ca. 300 Standorten (eigene Berechnung ROB, bei angenommenen Mastabständen von 300 – 520 m) zu punktuellen Flächenversiegelungen durch Pfahlgründungen oder Plattenfundamente kommen.

Andererseits kommt es bei überspannten Bereichen zu Flächeninanspruchnahmen, die zwar einer gewissen dauerhaften Nutzungseinschränkung unterworfen sind, aber nicht völlig anderen Nutzungen entzogen werden und insofern nicht zu einem dauerhaften Flächenentzug führen. Insbesondere in den Kapiteln zu Land- und Forstwirtschaft, Kapitel C I 5.2.3 und C I 5.2.4, finden sich Ausführungen hierzu.

Gemäß LEP 1.1.3 (G) sollen unvermeidbare Eingriffe möglichst ressourcenschonend erfolgen. Nach RP 10 3.1.1 G ist anzustreben, Grund und Boden sparsam in Anspruch zu nehmen und Siedlungs- und Erschließungsformen flächensparend auszuführen. In der Begründung zu RP 11 X 1.2 wird darauf hingewiesen, dass durch frühzeitige Planung und Abstimmung mit anderen Nutzungsansprüchen sowie durch Zusammenfassen der Leitungen untereinander und durch Bündelung mit anderen überörtlichen Versorgungsstrassen u.a. die Beanspruchung von Grund und Boden verringert werden könne. Im Bereich des Ersatzneubaus soll die bestehende Trasse samt Fundamenten zurückgebaut werden. Daher ist überschlägig lediglich von sehr geringfügiger neuer Flächenversiegelung auszugehen.

Anders verhält es sich bei den Abschnitten, bei denen kein vollständiger Rückbau der Bestandstrasse vorgesehen ist, wodurch es nicht zu einer Entsiegelung kommt. Aufgrund des geringen räumlichen Umfangs der einzelnen Mastfundamente, ist jedoch auch hier nicht von erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne einer Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung auszugehen.

Das gesamte Vorhaben verhält sich hinsichtlich des Belanges der Flächeninanspruchnahme neutral.

Dieses Zwischenergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

9.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der Belange von Freiraum, Natur und Landschaft nur zum Teil den Erfordernissen der Raumordnung.

Bei Berücksichtigung der entsprechend genannten Maßgaben ist davon auszugehen, dass sich das geplante Vorhaben nur im Trassenabschnitt AN-AS 13b auf oberbayerischem Gebiet **neutral** auswirken wird.

Negative Betroffenheiten sind insbesondere im Bereich der TKS AS 16, AS 18a, AS 18b und BO 30 zu erwarten.

Sowohl das TKS AS 18a als auch das TKS AS 18b wirken sich in unterschiedlichem Maß **negativ** auf die Belange des Landschaftsbildes und der Belange der betroffenen Landschaftsschutzgebiete aus. Außerdem ist den Belangen von Natur und Landschaft aufgrund der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiete besonderes Gewicht beizumessen. Das TKS AS 18b wirkt zusätzlich **negativ** auf die Belange des Natura2000-Schutzgebiets.

Im Bereich des TKS BO 30 sind **negative** Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsbildes, des Landschaftsschutzgebiets und des Natura2000-Schutzgebiets zu erwarten. Diesen kommt durch die Betroffenheit des LVBG besonderes Gewicht zu.

Darüber hinaus ist von **geringfügig negativen** Auswirkungen auf die Belange des regionalen Grünzugs, der Naherholung sowie des Arten- und Biotopschutzes auszugehen.

Es ist zu prüfen, ob im Bereich des TKS BO 30 ein weniger abgesetzter Verlauf möglichst parallel und so eng wie möglich entlang der Bestandsleitung und der bestehenden sowie neuen „Juraleitung“ möglich ist. Dies würde dem Bündelungsgebot (LEP 7.1.3 G) insbesondere für die Belange des Landschaftsbildes Rechnung tragen und insbesondere eine Zerschneidung der betroffenen Schutzgebiete (FFH-Gebiet und LSG) minimieren. Außerdem sind Möglichkeiten einer Erdverkabelung in diesem Bereich zu prüfen (s. Maßgabe 9.15). Unter Berücksichtigung dieser sowie der in den obigen Unterkapiteln genannten weiteren Maßgaben, könnte das TKS BO 30 jedoch mit den betroffenen Erfordernissen in Einklang gebracht werden.

Für die übrigen TKS ist von teils mehreren, geringfügig **negativen** Betroffenheiten auf die Belange von Freiraum sowie Natur und Landschaft auszugehen. Unter der Voraussetzung, dass die genannten Maßgaben im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ausreichend berücksichtigt und bei der späteren Vorhabenrealisierung konsequent umgesetzt werden, können die negativen Betroffenheiten deutlich abgeschwächt werden.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

10. Wasserwirtschaft und Bodenschutz

10.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 BayLplG 2024).

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 BayLplG 2024).

Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz BayLplG 2024).

Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG 2024).

Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt werden (LEP 1.3.1 (G)).

Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (LEP 7.2.1 (G)).

Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen (LEP 7.2.2 (G)).

Bedeutende, durch Wasserschutzgebiete oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete geschützte Trinkwasservorkommen sollen für die zukünftige Nutzung dauerhaft erhalten bleiben (LEP 7.2.3 (G)).

Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen

- die natürliche Rückhalte und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert,
- Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie
- bestehende Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt

werden (LEP 7.2.5 (G)).

Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden, sollen von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, kritischen Infrastrukturen und Nutzungen, die hochwasserempfindlich sind oder den Hochwasserschutz in nicht nur geringfügiger Weise beeinträchtigen, freigehalten werden (LEP 7.2.5 (G)).

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Risiken aus Starkniederschlägen besonders berücksichtigt werden. Hierzu soll insbesondere auf die Freihaltung von Abflussleitbahnen und Senken hingewirkt werden (LEP 7.2.3 (G)).

Dem Bodenschutz soll besonderes Gewicht zukommen. Die Inanspruchnahme und die Versiegelung von Grund und Boden soll verringert werden (RP 10 7.1.2.1 G).

Das Wasserdargebot der Region, insbesondere des Donautales, soll gesichert und in seiner Qualität erhalten werden (RP 10 7.2.1.1).

Die Wärmebelastungen durch Einleitungen in die Donau soll so gering gehalten werden, dass die biologische Wirksamkeit des Gewässers gewährleistet bleibt (RP 10 7.2.1.2).

Zur Sicherung der nutzbaren Grundwasservorkommen wird im Altmühltal das wasserwirtschaftliche Vorranggebiet Altendorf festgesetzt (RP 10 7.2.2.2).

Es ist von besonderer Bedeutung, die Überschwemmungsgebiete in den Talräumen der Region, insbesondere von Donau, Abens, Altmühl, Großer Laaber, Naab und Regen sowie deren Seitentälern, für den Hochwasserabfluss und als Hochwasserrückhalteräume freizuhalten (RP 11 B XI 4.1 (G)).

In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen Vorrang eingeräumt werden (RP 11 B XI 4.2 (Z)).

10.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Wasser ist als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen und stellt einen bedeutenden Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Der Schutz dieser Funktionen liegt daher im öffentlichen Interesse.

Grundsätzlich können Eingriffe in das Wasserhaushaltssystem durch technische Infrastrukturen die Funktionen des Wassers beeinträchtigen und sich negativ auf die Belange der Wasserwirtschaft auswirken.

Die Erfordernisse der Raumordnung beschäftigen sich in Bezug auf die Wasserwirtschaft im Schwerpunkt mit dem Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie dem Hochwasserschutz. Beide genannten schutzwürdigen Kategorien sind durch das Vorhaben berührt.

In Bayern wird das Trinkwasser zu ca. 90 Prozent aus dem Grundwasser gewonnen. Die Ressource Grundwasser gilt es im Interesse einer flächendeckenden Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit qualitativ hochwertigem Wasser auch in Zukunft zu erhalten. Dabei kommt der Schutzfunktion der Böden und der darunter liegenden Schichten für den Rückhalt und Abbau von stofflichen Einwirkungen auf das Grundwasser eine besondere Bedeutung zu (vgl. LEP zu 7.2.2 (B)).

Die untersuchten Trassenkorridore des Vorhabens führen in einigen Trassenabschnitten durch die folgenden Trinkwasserschutzgebiete.

Das TKS AS 16 berührt randlich die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes (TWSG) westlich von Hofstetten. Da die Bestandstrasse bisher außerhalb des TWSG verläuft, könnte der Parallelneubau zu einer neuen Betroffenheit des TWSG führen. Die Betroffenheit dieses Trinkwasserschutzgebietes kann ggf. bei der Feintrassierung des Vorhabens ausgeräumt werden, da sich nur der westliche Teil des Korridors mit dem TWSG überschneidet (vgl. Maßgabe 10.1).

Das TKS AS 16 durchschneidet in Verbindung mit dem AS 16V1 das TWSG-Zone III A/B bei Böhmfeld auf nahezu gesamter Länge zusammen mit der Bestandstrasse.

Der Korridor des AS 22/AS 22V schneidet sowohl das TWSG-Zone II und III der Gemeinde Lenting im südwestlichen Bereich als auch das TWSG-Zone III für die Stadt Ingolstadt und den Landkreis Eichstätt im nördlichen Teil des Schutzgebietes jeweils zusammen mit der Bestandstrasse.

Die Zone III des TWSG der Gemeinde Lenting ist im nördlichen Randbereich des TWSG ebenfalls durch das TKS AS 18a betroffen.

Das TWSG-Zone III für den Markt Kösching wird im nördlichen Drittel durch den AS 19 geschnitten.

Ebenfalls durch den AS 19 zusammen mit dem AS 20 wird TWSG-Zone II für diverse Orte im Landkreis Eichstätt auf nahezu gesamter Breite durchschnitten.

Bezüglich der Inanspruchnahme von Flächen in festgesetzten TWSG sind die Maßgaben 10.1 und 10.2 zu berücksichtigen. Denn die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb ausgewiesener Wasserschutzgebiete sind als Standort für die Errichtung von Masten möglichst zu vermeiden bzw. wenn nicht zu vermeiden auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Außerdem sind bei Realisierung des Vorhabens sämtliche notwendigen Bauteile, die auf das Grundwasser einwirken können, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers vermieden wird. Bei für die Errichtung erforderlichen Materialien und Baustoffen, die mit dem Grundwasser in Berührung kommen, ist auf Grundwasserunschädlichkeit zu achten. Potenziell wassergefährdende Inhalts- und Zusatzstoffe sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Der BBV Hauptgeschäftsstelle Oberbayern verweist darauf, dass große Abschnitte des Vorhabens durch grundwassernahe Lagen laufe und deshalb Beweissicherungsmaßnahmen zur Dokumentation des Grundwasserstandes vor Baubeginn erfolgen, Abgrabungen oder Aufschüttungen, die den Wasserhaushalt beeinflussen, vermieden sowie eine Verpflichtung zur sofortigen Schadenbeseitigung bei Drainage oder Sickerwasserproblemen erfolgen sollte.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) schreibt in seiner Stellungnahme, dass der Schutz der Landesgrundwassermessstellen bei Verwirklichung des Vorhabens zu berücksichtigen wäre.

Bezüglich des Rückbaus der Bestandstrasse im Bereich des geplanten Ersatzneubaus wird in der Stellungnahme des Sachgebiets 24 der Regierung von Niederbayern dargestellt, dass

beim Rückbau von Fundamenten im Hinblick auf den Grundwasserschutz Konflikte möglich seien sowie Retentionsflächen zurückgewonnen werden könnten.

Neben den beschriebenen WSG sind durch das Vorhaben Quellgebiete, zahlreiche wasser-sensible Bereiche, Hochwassergefahrenflächen sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) betroffen.

Folgend werden die Betroffenheiten der Hochwassergefahrenflächen sowie ÜSG gelistet.

Die Hochwassergefahrenfläche der Altmühl ist durch den AS 16, die des Manterinbachs durch die AS 22/AS 22V sowie AS23, die des Kelsbachs durch die AS BW 28 und BO30, die der Ilm und Donau sind durch den AS BO 30 berührt.

Das ÜSG der Altmühl wird durch das TKS AS 16 gekreuzt, die der Donau und Abens werden durch das TKS BO 30 gequert.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. fordert grundsätzlich, dass es nicht zu einer Inanspruchnahme sensibler Gewässerräume kommen solle.

Die Wasserwirtschaftsämter Ingolstadt und Kelheim sowie das Landratsamt Kelheim merken an, dass die Querung von Überschwemmungsgebieten rechtliche Folgen auslösen könne, die ggf. höhere Aufwendungen für den Bau des Vorhabens bedingen könnten. Die Notwendigkeit von Ausnahmegenehmigungen in diesen Bereichen wird ebenfalls erwähnt. Aus landesplanerischer Sicht ist ein Einsatz entsprechender Hochwasserfundamente in den genannten Bereichen angezeigt.

Das Landratsamt Kelheim macht in seiner Stellungnahme außerdem auf Altlastenverdachtsfälle aufmerksam. Wir verweisen an dieser Stelle auf deren Stellungnahme.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. weist auf die Betroffenheit des Gewässerverbunds Altmühl- und Schuttertal hin. Des Weiteren führen sie an, dass bei Eingriffen die Eigendynamik von Flusskörpern sowie potenzielle Hochwasserereignisse zu berücksichtigen seien und die Beeinträchtigung der Wasserqualität verhindert werden müsse.

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR weisen im TKS AS 22 auf eine Reihe bestehender wasserwirtschaftlicher Infrastrukturen hin und schreibt, dass Bestand, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit auch während der Bauphase gewährleistet werden müssen.

Bei Berücksichtigung der Maßgabe 10.5 wird den Belangen des Hochwasserschutzes entsprochen.

Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen im gesamten Trassenverlauf im Bereich der Mastfundamente dauerhaft betroffen. In diesen Bereichen kommt es zu Eingriffen in den natürlichen Bodenaufbau und zum lokalen Verlust der Bodenfunktionen, u.a. die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung. Es sollte daher insbesondere in Bereichen empfindlicher bzw. hochwertiger Böden darauf geachtet werden, die Anzahl der Maststandorte auf das notwendige Maß zu reduzieren sowie die Bodenfunktionen schonende Fundamenttypen zu wählen (vgl. Maßgabe 10.4).

Auch bei den temporären Eingriffen können Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen, Störungen des natürlichen Bodenaufbaues oder auch dem Eintrag von Schadstoffen entstehen. Um diese nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. zu minimieren, ist entsprechend Maßgabe 10.3 bei Realisierung des Vorhabens auf ausreichende Abstände der Maststandorte zu den Uferbereichen von Fließgewässern zu achten. Außerdem sind bei den und im Vorfeld der Bauarbeiten sind bei Realisierung des Vorhabens geeignete Maßnahmen zu treffen, um schädliche Einwirkungen auf den Boden so weit wie möglich zu verhindern. Hierzu zählt u.a. Beseitigung von etwaig beim Bau, Betrieb bzw. Wartung entstandenen schädlichen Bodenveränderungen (vgl. Maßgabe 10.4).

10.3 Zwischenergebnis

Aufgrund der baulichen Eingriffe in den Boden, die zum Teil in WSG liegen, sind die Belange zum Bodenschutz sowie der Wasserwirtschaft grundsätzlich negativ betroffen.

Hinsichtlich des Grundwasserschutzes sind insbesondere in den TKS AS 16/AS 16V1, AS 18a, AS 19, AS 20 sowie AS 22/AS 22V negative Auswirkungen zu erwarten.

Die Belange des Hochwasserschutzes sind insbesondere durch die TKS AS 16, AS 22/AS 22V, AS 23, AS BW 28 und AS BO 30 betroffen.

Den Belangen der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes kann jedoch durch Berücksichtigung der Maßgaben 10.1, 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 sowie gesetzlichen Vorgaben und fachlichen Hinweisen im Genehmigungsverfahren zur Feintrassierung Rechnung getragen werden.

So kann in der Gesamtbetrachtung eine **neutrale** Auswirkung des Vorhabens auf die Belange der Wasserwirtschaft festgestellt werden.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

11. Soziale und kulturelle Infrastruktur

11.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben (§ 2 Abs. 2. Nr. 1 S. 1 ROG).

Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten (Art. 5 Abs.1 BayLplG 2024).

Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten (LEP 8.1 (Z)).

Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen einschließlich der Versorgung mit Ganztagsangeboten, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie

Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten (LEP 8.3.1 (Z)).

UNESCO-Welterbestätten sind einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten (LEP 8.4.1 (Z)).

Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden. (LEP 8.4.1 (G)).

Kirchliche und profane Kulturdenkmäler, charakteristische historische Siedlungsformen, Baudenkmäler und Denkmäler der Technikgeschichte sind in ihrer Substanz und Funktion möglichst zu bewahren. Bodendenkmäler sind möglichst zu sichern. Das Weltkulturerbe „Römischer Limes“ ist - soweit möglich – zu erhalten und erlebbarer zu machen (RP 10 8.5.3 G).

In der Region sollen flächendeckend bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote bereitgestellt werden. Jugendberatungsstellen, Familienstützpunkte und Jugendpflege sollen in den Landkreisen, Gemeinden und Städten ausgebaut werden (RP 11 B VI 2.2.1 G).

Kulturdenkmäler und Elemente einer historischen Kulturlandschaft sind geschützt und sollen erhalten werden (RP 11 B VI 3.2.1 G).

11.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Im Sinne gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen ist unter anderem ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge erforderlich. Neben den Einrichtungen der technischen sind dies auch Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur. Hierzu gehören Einrichtungen bzw. Dienstleistungen des Sozialwesens, der Gesundheit, der Bildung sowie der Kultur.

Im Trassenverlauf befinden sich zahlreiche Bau- und Bodendenkmäler, das Vorhaben berührt somit die Belange der Kultur bzw. des Schutzes des kulturellen Erbes. Für die Identität Bayerns sind Baukultur und Kulturlandschaft wesentliche Pfeiler einer qualitätsvollen und zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Landes. Deshalb sind Bau- und Kulturdenkmäler sowie deren räumliche Wirkung zu erhalten und zu schützen. Historische Innenstädte und Ortskerne sind prägende Elemente für das räumliche Gesicht Bayerns. Deren Erhalt und Weiterentwicklung kommt als wichtiger Bestandteil der bayerischen Kulturlandschaft besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es, die denkmalwürdige oder ortsbildprägende Baukultur zu bewahren (vgl. LEP zu 8.4.1 (B)).

Wenngleich die Vorhabensträgerin im Kapitel 5.3.8 „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ des Band B der Verfahrensunterlagen auf Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern eingeht, verweisen wir für die Berücksichtigung bei der Detailplanung und ent-

sprechende Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die in den Äußerungen der Fachbehörden und Öffentlichkeit genannten Bau- und Bodendenkmäler. Diese finden sich insbesondere in den Stellungnahmen des Bayerischen Amtes für Denkmalpflege (BLfD), des Landratsamts Kelheim, des Bezirksheimatpflegers des Bezirks Niederbayern sowie der Kirchenverwaltung St. Marien Buchenhüll.

Einige Stätten sind aus raumordnerischer Sicht bedeutsam.

Das BLfD verweist, wie bereits genannt, auf eine ganze Reihe von Bau- und Bodendenkmälern im Bereich der Trassenkorridore. Insbesondere erfolgt der Hinweis, dass das Amt die Einschätzung der Vorhabensträgerin bezüglich der nur geringen Auswirkung des Vorhabens auf das UNESCO-Welterbe „Obergermanisch-Raetischen Limes“ nicht teile. Die Überspannung dieses UNESCO-Welterbes mit einer dritten Freileitung führe zu einer äußerst nachhaltigen Störung der Ansichtigkeit der Stätte und deren Erfahrbarkeit im Raum. Diese Stätte ist durch das TKS AS 14 betroffen. Der lineare Verlauf des Limes bedingt in seinem Gesamtverlauf an vielerlei Stellen eine Querung durch neuzeitliche Infrastruktureinrichtungen, ohne dass deswegen seine grundsätzliche Wirkung in Frage gestellt werden müsste. Aus landesplanerischer Sicht kann somit davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Detailplanungen Lösungen gefunden werden können, die mit dem Rang als UNESCO-Welterbe vereinbar sind. Da UNESCO-Welterbestätten einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen universellen Wert zu erhalten sind, ist im Rahmen der Detailplanung eine Trassen- und Bauausführung mit den zuständigen Institutionen abzustimmen, die einen Erhalt der UNESCO-Welterbestätte gewährleistet.

Außerdem wird davon abgeraten Bodeneingriffe zu tätigen, die zu einer direkten Betroffenheit des eingetragenen Bodendenkmals D-1-7134-0407 im TKS AS 16 führen, da die Überplanung eines Paläolithischen Schlagplatzes äußerst zeit- und kostenintensive archäologische Maßnahmen nach sich zöge. Dies sei durch geeignete Mastsetzungen und Überspannung zu vermeiden.

Allgemein gelte es, in den TKS AS 20 bis AS 25 äußerst großflächige Vermutungsflächen zu berücksichtigen, die durch ihre Nähe zu bekannten Bodendenkmälern sowie durch Einzelbefunde, Luftbildbefunde und die besonders herausragende Siedlungsgunst des Ingolstädter Beckens begründet werden.

Das Amt spricht sich in diesem Bereich daher für die nördliche Variante ab TKS AS 17 aus.

Gleichzeitig hält das BLfD in seiner Stellungnahme fest, dass einer Überplanung der obertätig sichtbaren Bodendenkmäler mit den Inventarnummern D-1-7134-0317 (TKS AS 18a), D-1-7134-0318 (TKS AS 18b), D-1-7134-0319 (TKS AS 18a/b), D-1-7136-0263 (TKS BW-BO 29) und D-2-7136-0172 (TKS AS BO 30) bei direkten Betroffenheiten durch Bodeneingriffe unter keinen Umständen zugestimmt werden könne.

Das TKS 15b führt zur Betroffenheit eines Sakralensembles aus verschiedenen Stätten. Diesbezüglich ist die Mariengrotte, die Herz-Jesu-Grotte, Kreuzwegstationen und „Schwarzes Kreuz“ zu nennen. Die Situierung dieser Stätten am Waldrand sei gemäß den Einwänden der Stadt Eichstätt sowie der Kirchenverwaltung St. Marien Buchenhüll von besonderer Bedeutung, sodass eine Überspannung gefordert wird.

Durch das Landratsamt Kelheim, den Bezirksheimatpfleger des Bezirks Niederbayern sowie die Stadt Neustadt a. d. Donau wird besonders auf die beiden Bodendenkmäler D-2-7136-0117 „Siedlung des Neolithikums“ sowie D-2-7136-0071 „Kastell Abusina/Eining mit zugehöriger Zivilsiedlung als Teil der UNESCO-Welterbestätte Grenzen des römischen Reiches“ hingewiesen. Die Beeinträchtigung dieser Stätten durch das TKS BO 30 sei so gering wie möglich zu halten und die Beeinträchtigung weiterer Denkmäler zu vermeiden.

Das Landratsamt Kelheim gibt zusätzlich den Hinweis, dass die Trasse einen Raum durchziehe, der sich durch hohe bis höchste Fundstellendichte auszeichne. Dies habe zur Folge, dass es bei Bodeneingriffen auch an nicht ausgewiesenen Denkmalflächen zu zeit- und kostenintensiven archäologischen Untersuchungen kommen könne.

Abschließend möchten wir auf die zahlreichen Hinweise zur Aufnahme von gesetzlichen Bestimmungen, Anpassung von Titeln sowie von Betroffenheiten in der Stellungnahme des BLfD verweisen, welche im Sinne von Maßgabe 11.1 zu berücksichtigen sind.

Des Weiteren ist durch die Gemeinde Pollenfeld, Stadt Eichstätt, der gemeinsamen Stellungnahme der Gemeinden Hitzhofen und Wettstetten sowie der Gemeinde Böhmfeld auf Betroffenheiten von Bildungs- und Sozialeinrichtungen aufmerksam gemacht worden.

So seien ein Kindergarten durch das TKS AS 14, ein Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrhaus durch das AS 15a, ein Jugendzentrum durch AS 16/16V1 sowie ein Kinderspielplatz durch AS 16 betroffen.

Im Sinne gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen ist die Vorhaltung solcher sozialen Einrichtungen, Diensten der Daseinsvorsorge und Kinderbetreuungsangeboten Inhalt von landesplanerischen Zielfestlegungen (LEP zu 8.1 (B), LEP 8.1 (Z), LEP 8.3.1 (Z)).

Der betroffene Kindergarten in der Gemeinde Pollenfeld befindet sich bereits jetzt in einem Abstand von ca. 300 m zur Bestandsleitung. Durch das vorgesehene TKS AS 14 würde die Leitung noch näher an diesen heranrücken und sich negativ auf die Aufenthaltsqualität und die dortigen Arbeitsbedingungen auswirken was wiederum die Lebensqualität einschränken kann. Um die Vereinbarkeit der geplanten Trassenführung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu gewährleisten, muss der Betrieb bestehender sozialer und bildender Einrichtungen sichergestellt werden (vgl. Maßgabe 11.2).

Die Betroffenheiten der einzelnen Bodendenkmäler wie auch der sozialen Einrichtungen hängen von der Streckenführung, insbesondere der Festlegung der konkreten Maststandorte, in der Feinplanung ab.

Diesbezüglich wird auf das Genehmigungsverfahren verwiesen, in dem anhand von Fachgutachten die entsprechenden Einwirkungen und ggf. erforderliche Maßnahmen zu ermitteln sind. Bei Berücksichtigung der Maßgabe 11.1 zum Schutz des kulturellen Erbes kann davon ausgegangen werden, dass sich die o.g. Trassenabschnitte neutral auf die Belange der kulturellen Infrastruktur auswirken.

Auch bei Berücksichtigung der Maßgabe 11.2 zum Schutz der sozialen Infrastruktur sind negative Auswirkungen auf die o.g. sozialen Einrichtungen zu erwarten Insbesondere ist hierbei der Kindergarten Pollenfelds durch das TKS AS 14 negativ betroffen.

11.3 Zwischenergebnis

In allen Trassenabschnitten bzw. Trassenabschnittsvarianten kann der Grad der Beeinträchtigung der Belange der sozialen und kulturellen Infrastruktur durch Maßgaben mehr oder weniger stark gemindert werden.

In der Gesamtschau der Belange der kulturellen Infrastruktur bleibt festzuhalten, dass sich das Vorhaben in allen Abschnitten bei Berücksichtigung der Maßgaben 11.1 grundsätzlich **neutral** auswirkt.

Bezüglich der Belange der sozialen Infrastruktur ist trotz Berücksichtigung der Maßgabe 11.2 insbesondere im Raum Pollenfeld (TKS 14) von einer verbleibenden **negativen** Betroffenheit auszugehen.

Dieses Ergebnis wird mit dem entsprechenden Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

12. Technischer Umweltschutz

12.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und der Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG 2024).

12.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

In allen Trassenabschnitten sind durch Bau und Betrieb des Parallel- und Ersatzneubaus entsprechende Emissionen zusammen mit deren einhergehenden Immissionen zu erwarten.

Während des (Rück-)Baus sind Emissionen durch insbesondere Staub und Lärm, ggf. auch durch Erschütterungen allem durch für die Bauarbeiten verwendeten Maschinen und Fahrzeuge verursacht, zu erwarten. Dies betrifft nicht nur das direkte Umfeld der konkreten Baustellen, sondern auch Gebiete entlang der Arbeitsbereiche der Vorhabenträgerin.

In den Verfahrensunterlagen wird durch die Vorhabensträgerin die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zugesichert.

Aus fachbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass zu den baubedingten Lärm- und Erschütterungseinwirkungen unter Heranziehen insbesondere der AVV Baulärm und DIN 4150 im weiteren Verfahren nähere gutachterliche Betrachtungen vorzunehmen oder entsprechende Fachgutachten einzuholen sind.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Immissionsschutzes hinsichtlich der Auswirkungen der baulichen Maßnahmen des Vorhabens im Rahmen eines ggf. folgenden Genehmigungsverfahrens ermittelt, die Möglichkeiten der Emissionsminderung aufgezeigt und ausreichend berücksichtigt werden (vgl. Maßgabe 12).

Während des Betriebes der 380-kV-Leitung ist mit Schallemissionen, insbesondere durch Koronaeffekte sowie dem Entstehen von elektrischen und magnetischen Feldern zu rechnen.

In einer Vielzahl an Äußerungen durch alle Beteiligten wird die Befürchtung über mögliche Lärmbelastigungen durch Koronageräusche, elektromagnetische Strahlung und somit die Beeinträchtigung von Gesundheit für Mensch und Tier sowie ein Verlust an Lebens- und Wohnqualität thematisiert.

Nach fachbehördlicher Prüfung ist die erfolgte Abschätzung der Immissionen anhand von Musterprofilen in den Verfahrensunterlagen zum derzeitigen Planungsstand ausreichend und plausibel dargestellt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte für magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1a der 26. BImSchV eingehalten werden. Auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm unter Berücksichtigung des § 49 Abs. 2 b EnWG eingehalten werden können.

Bei Berücksichtigung der Maßgabe 12 sind somit in allen Trassenabschnitten keine relevanten Belästigungen durch Koronageräusche zu erwarten.

Die Uniper Kraftwerke GmbH weist darauf hin, dass es bei Verwirklichung des Vorhabens im Raum des Kraftwerks Ingolstadt zur Überschreitung von zugewiesenen Lärmkontingenten kommen könne. Von fachbehördlicher Seite wurde dahingehend auf der vorliegenden Planungsebene keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Im Zuge der Detailplanungen können konkrete Auswirkungen ermittelt und sachbezogen bewertet werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die in der Festlegungen LEP 6.1.2 (G) getroffenen Aussagen auf die allgemeine Qualität des Wohnumfeldes beziehen. Die darin formulierten Abstände zu Siedlungen bzw. daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen beinhalten keinen unmittelbaren immissionsschutzfachlichen Hintergrund, sondern beziehen sich auf einen vorsorgenden Wohnumfeldschutz zur Minimierung der generellen und vielfältigen Raumnutzungskonflikte (vgl. LEP zu 6.1.2 (B)). Folgerichtig sind diese daher unter Kapitel C I 3 zur Siedlungsstruktur abgehandelt.

12.3 Zwischenergebnis

Das Vorhaben hat in allen Trassenabschnitten grundsätzlich das Potential negativ auf die Belange des Immissionsschutzes einzuwirken. Dies kann jedoch bei Berücksichtigung der Maßgabe 12 durch angepasste Planung, geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und deren ordnungsgemäßer Durchführung vermieden werden.

Nur unter diesen Voraussetzungen wirkt sich das gesamte Vorhaben hinsichtlich der Belange des technischen Umweltschutzes **neutral** aus.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

II. Raumordnerische Gesamtabwägung und abschließende Hinweise

Im zweiten Teil des Kapitels C ist eine Übersicht über die Beurteilung der berührten Belange sowie die Gesamtabwägung, die zum eingangs formulierten Ergebnis geführt hat, enthalten. Schließlich werden abschließende Hinweise gegeben.

1. Übersicht über die Beurteilung der berührten Belange

Nach Prüfung und Bewertung aller von dem Vorhaben berührten Belange ergibt sich folgende Ausgangslage für die Gesamtabwägung.

1.1 Positiv berührte Belange der Raumordnung

Das Vorhaben wirkt sich in allen TKS auf einige beleuchtete Belange der Raumordnung positiv aus. Es handelt sich dabei um die weitgehend ökonomisch-strukturell geprägten Belange der Raumordnung. So sind durch das Vorhaben die **überfachlichen Belange der Raumordnung** und auch Leitziele in den Bereichen **Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit** und **Wettbewerbsfähigkeit** sowie die Belange der **Raumstruktur** positiv berührt.

Zuletzt wirkt sich das Vorhaben in Bezug auf die Belange der **Energieversorgung** sowie von **Klimaschutz und -anpassung** langfristig unter Berücksichtigung der entsprechenden Maßgaben positiv aus.

1.2 Neutral berührte Belange der Raumordnung

Das Vorhaben kann in allen TKS im Hinblick auf die Belange des **demographischen Wandels** als Bestandteil der Grundsätze der Raumordnung grundsätzlich neutral berührt. Dies gilt auch für die im Kapitel C I 9 behandelten Belange bezüglich **Flächeninanspruchnahme** bzw. der Belange des **Flächensparens**.

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der formulierten Maßgaben in einer entsprechend angepassten Planung können durch das Vorhaben entstehende negative Auswirkungen so weit abgemildert werden, sodass die folgenden Belange ebenfalls neutral berührt sind.

Dies gilt für die Belange von **Verkehr und technischer Infrastruktur** (M 4.1 und M 4.2), der **Bodenschätze** (M 6.2), der **Jagd und Fischerei** (M 6.6), der **Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes** (M 9.1, M 9.2, M 9.3, M 9.4 und M 9.5), der **sozialen und kulturellen Infrastruktur** (M 11.1 und M 11.2) sowie des **technischen Umweltschutzes** (M 12).

1.3 Negativ berührte Belange der Raumordnung

Mit dem Vorhaben gehen zahlreiche Auswirkungen einher, die sich in unterschiedlichem Maß, trotz Berücksichtigung und Umsetzung der formulierten Maßgaben negativ auf eine Vielzahl von raumordnerischen Belangen niederschlagen.

Dies gilt für die Belange der **Siedlungsstruktur**, des **Militärs**, der **Land- und Forstwirtschaft** sowie dem überwiegenden Teil der Belange, die unter **Freiraum, Natur und Landschaft** gefasst sind.

2. Gesamtabwägung

Das Vorhaben wirkt sich auf gesamter Trassenlänge im Hinblick auf die **überfachlichen Belange der Raumordnung** im Bereich **Gleichwertigkeit, Nachhaltigkeit** und **Wettbewerbsfähigkeit** grundsätzlich positiv aus. Es fördert die nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen sowie der Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen durch die Sicherung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung

Bezüglich der **Raumstruktur** trägt das Vorhaben zum Erhalt und Ausbau der betroffenen Räume als eigenständige Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur ebenfalls durch die Sicherung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung bei.

Hinsichtlich der **Energieversorgung** trägt das Vorhaben grundsätzlich zu einer Sicherung der Stromversorgung bei und fördert durch die Verstärkung des Netzes die Einspeisemöglichkeiten von erneuerbaren Energien.

Es ist im Sinne des **Klimaschutzes** fossile Energieträger durch erneuerbare, wie Solarenergie, Wind- und Wasserkraft, zu ersetzen. Da Erzeugungs- und Verbrauchsort bei erneuerbarer Energie häufig entkoppelt ist, ist der Ausbau des Leitungsnetzes zur Bewältigung der Energiewende und somit dem Schutz des Klimas erforderlich.

Im Hinblick auf die **Anpassung an den Klimawandel** trägt der Leitungsausbau zu einer Steigerung der Resilienz gegenüber extremwetterbedingten Ausfällen bei.

Bei den negativ berührten Belangen fallen folgende Erwägungen ins Gewicht.

Im Bereich **Siedlungsstruktur** kommt es durch das Vorhaben trotz Maßgaben zu erheblichen Beeinträchtigungen vorhandener Siedlungskörper und Ortslagen.

Gänzlich neue negative Betroffenheiten der Belange der Siedlungsstruktur entstehen durch die TKS AS 15a, AS 15aV, AS 18a, AS 18b, AS 19, AS 20, AS 21, AS 23, AS 24 und BO 30.

Die Belange des Wohnumfeldschutzes sind trotz, teils aufgrund, der Bündelung des Parallelneubaus durch eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität in den TKS AS 14, AS 15b mit AS 15bV, AS 16 mit AS 16V2, AS 22, BW 28 und BW-BO 29 grundsätzlich negativ betroffen. Insbesondere die Ortslagen Pollenfeld (AS 14), Böhmfeld (AS 16) sowie Lenting (AS 22 mit AS 22V) sind in Bezug auf die Einschränkung der Wohnumfeldqualität sehr stark negativ betroffen.

Letztlich wirkt sich das Vorhaben auch auf die Siedlungsentwicklung südwestlich von Pollenfeld durch das TKS AS 14, südwestlich von Böhmfeld durch das AS 16 und südwestlich von Lenting durch die AS 22 mit AS 22V sehr stark negativ aus.

Die Belange des **Militärs** sind als Belange der Verteidigung im überragenden öffentlichen Interesse und durch die TKS AS 18a und AS 18b sowie die nördlich verlaufenden Varianten teils stark negativ betroffen.

Insbesondere das TKS 18b hätte zur Folge, dass die dort stattfindenden militärischen Aktivitäten unmöglich gemacht werden.

Durch das TKS 18a sowie die nördlichen Varianten der Trassenführung entstehen weitere erhebliche Beeinträchtigungen der Belange der Verteidigung, die nur in enger Abstimmung mit der Bundeswehr und Berücksichtigung der Maßgabe 5 auf ein verträgliches Maß gemindert werden könnten.

Die Belange der **Landwirtschaft** sind in allen TKS stark negativ betroffen. Neben dem dauerhaften Verlust von landwirtschaftlichen Flächen durch direkte Flächeninanspruchnahme durch Trassenfundamente, aber auch Ausgleichsflächen kommt es bei Überspannungen zu dauerhaften Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen. Diese negative Betroffenheit wird durch betroffene Waldflächen, deren Rodung entsprechende Wiederaufforstung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen erfordert verstärkt. Auch bei Berücksichtigung der Maßgaben können die negativen Betroffenheiten nicht vollständig ausgeräumt werden.

Die Belange der Landwirtschaft sind besonders stark durch die TKS AS 15a, AS 15b, AS 16, AS 18a, AS 18b sowie BO 30 negativ betroffen.

Auch die Belange der **Forstwirtschaft** sind stark negativ betroffen. Ähnlich zur Landwirtschaft kommt es auch hier zu dauerhaften Flächenverlusten, Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen sowie Randschäden durch die Zerschneidung von Wald- und Forstflächen durch Rodung. Auch Wiederaufforstungen können den Funktionsverlust etablierter Waldbestände nur mittel- bis langfristig kompensieren. Starke negative Betroffenheiten für die Forstwirtschaft entstehen insbesondere durch die TKS AS 15b, AS 16, AS 18a, AS 18b sowie BO 30.

Bezüglich der Belange von **Freiraum** sowie **Natur und Landschaft** kommt es zu einer Vielzahl an negativen, teils stark negativen Betroffenheiten. Trotz der Berücksichtigung umfangreicher Maßgaben zur Minimierung von Eingriffen sowie Ausgleichsmaßnahmen können Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeräumt werden. Vor allem durch die TKS AS 18a, AS 18b und BO 30 sind die Belange von Freiraum, Natur und Landschaft negativ betroffen.

Diesbezüglich sind konkret die Belange der regionalen Grünzüge (BO 30), des Landschaftsbilds (AS18a, AS 18b, BO 30), der Naherholung (BO 30), der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (AS18a, AS 18b, BO 30), der Landschaftsschutzgebiete (AS18a, AS 18b, BO 30), der Natura-2000 Gebiete (18b, BO 30) sowie des Biotop- und Artenschutzes (BO 30) zu nennen.

Bei einer Gegenüberstellung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Aspekte unter Berücksichtigung des Maßes sowie der Summe der jeweiligen Gesichtspunkte wird festgestellt, dass das Vorhaben in den Abschnitten A-Süd, B-West und B-Ost folgendermaßen landesplanerisch zu beurteilen ist.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen die durch das Vorhaben ausgehenden **positiven** Effekte die negativen für die TKS AN-AS 13a, AN-AS 13b auf oberbayerischer Bezirksseite sowie AS 14, AS 15a, AS 15b, AS 16V1, AS 16V2, AS 17, AS 19, AS 20, AS 21, AS 23, AS 24, AS 25, AS 27, BW 28, BW-BO 29 sowie BO 30. Diese TKS entsprechen bei Berücksichtigung der unter A II genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen auch bei Berücksichtigung der Maßgaben die durch das Vorhaben ausgehenden **negativen** Effekte die positiven im TKS AS 14 südwestlich der

Ortslage von Pollenfeld aufgrund der sehr starken negativen Betroffenheit der Belange der Siedlungsstruktur und der negativen Betroffenheit der Belange der sozialen Infrastruktur.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen auch bei Berücksichtigung der Maßgaben die durch das Vorhaben ausgehenden **negativen** Effekte die positiven im TKS AS 16 südwestlich der Ortslage von Böhmfeld aufgrund der sehr starken negativen Betroffenheit der Belange der Siedlungsstruktur.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen auch bei Berücksichtigung der Maßgaben die durch das Vorhaben ausgehenden **negativen** Effekte die positiven im TKS AS 22 und AS 22 V südwestlich der Ortslage von Lenting aufgrund der sehr starken negativen Betroffenheit der Belange der Siedlungsstruktur.

Um das Vorhaben in diesen genannten Bereichen mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen, ist eine entsprechende Umplanung notwendig.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen auch bei Berücksichtigung der Maßgaben die durch das Vorhaben ausgehenden **negativen** Effekte die positiven im gesamten TKS AS 18a aufgrund der starken negativen Betroffenheit der Belange der Siedlungsstruktur, des Militärs, der Land- und Forstwirtschaft, des Freiraums sowie von Natur und Landschaft.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen auch bei Berücksichtigung der Maßgaben die durch das Vorhaben ausgehenden **negativen** Effekte die positiven im gesamten TKS AS 18b aufgrund der starken negativen Betroffenheit der Belange der Siedlungsstruktur, der Land- und Forstwirtschaft, des Freiraums, von Natur und Landschaft sowie insbesondere des Militärs.

Negativ beurteilte TKS und Trassenbereiche sind in Abbildung 3 visualisiert.

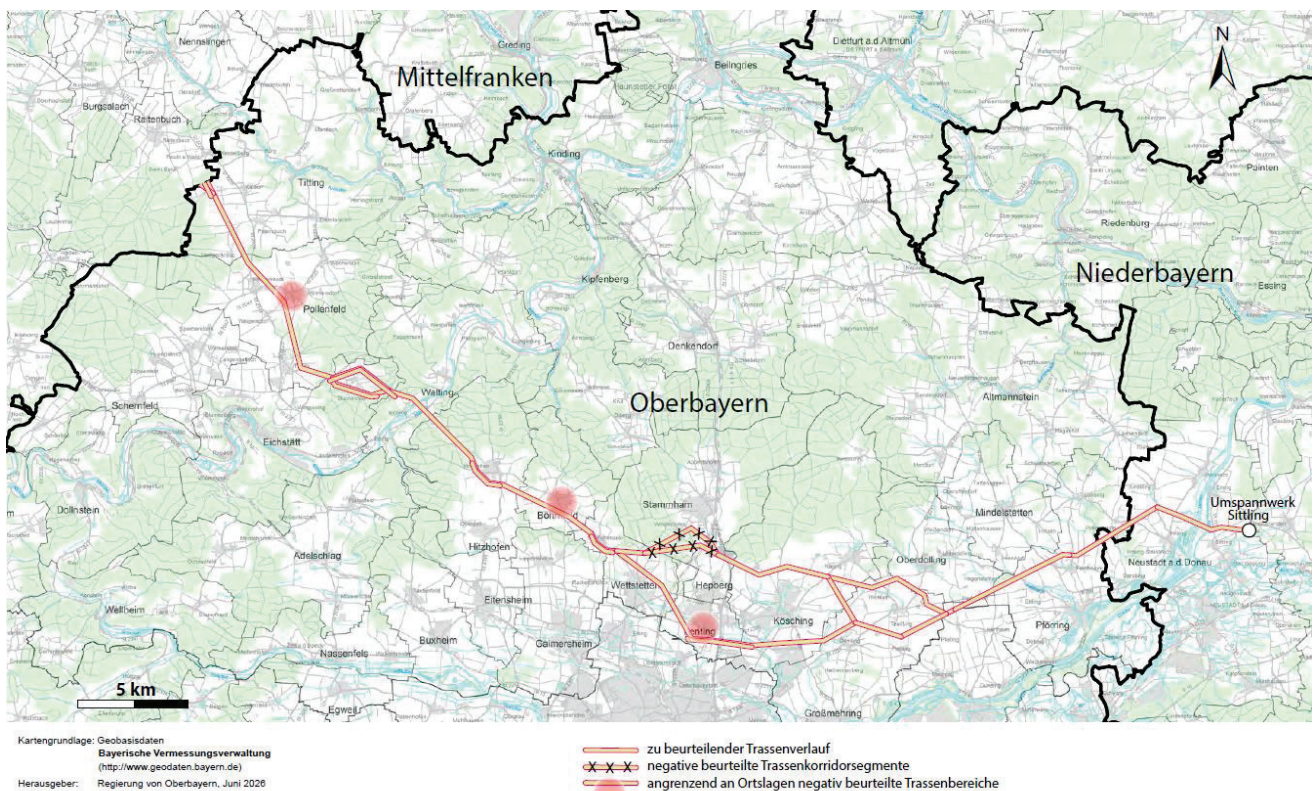


Abbildung 3: Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung zum Westbayernring für Ober- und Niederbayern

3. Abschließende Hinweise

Die folgenden abschließenden Hinweise sind in Bezug auf das Vorhaben im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und beachten.

Abschließende Hinweise für die Detailplanung und das nachfolgende Verfahren:

1. Im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens wäre die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie die Anforderungen an eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu überprüfen.
2. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist eine detaillierte Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu vollziehen. Nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist im Rahmen der Abweichungsentscheidung eine Alternativenprüfung zwingend durchzuführen. Der Prüfungsumfang ist mit den zuständigen Stellen abzuklären.
3. Maßnahmenplanung, Feintrassierung und Planung der Maststandorte sollten frühzeitig mit der amtlichen Naturschutzbehörde abgestimmt werden, um Verzögerungen im späteren Planfeststellungsverfahren zu vermeiden.
4. Im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen beim Rückbau der Bestandstrasse sind soll die Wiederherstellung des Ausgangszustands oder eines dem Naturraum entsprechenden Zustands sichergestellt werden. Dazu ist in den Einreichungsunterlagen eindeutig die Abweichung vom Ausgangszustand zu erkennen zu geben und nach BayKompV zu kompensieren.
5. Soweit in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren eine naturschutzrechtliche Abweichungsentscheidung oder eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu erteilen sind, richtet sich die Auswahl der dort zu überprüfenden Alternativen nach den einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen. Ggf. sind dabei auch (Ausführungs-)Varianten einzubeziehen, die nicht Gegenstand dieser landesplanerischen Überprüfung waren.
6. Hinsichtlich eines zu bestimmenden Ausgleichsbedarfes sind in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz nach BayKompV sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen und geeignete sowie ausreichende Kompensationsflächen nachzuweisen. Zudem ist in FFH-VS, saP und LBP darzulegen, dass zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ geeignete Maßnahmen (Kohärenzausgleichsmaßnahmen) sowie CEF- und FCS-Maßnahmen vorgesehen werden.
7. Etwaige Bodenfunde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes. Vor Bodeneingriffen durch die Vorhabensträgerin wäre eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

8. Hinsichtlich berührter öffentlich-fischereilicher Belange und zum Schutz der Gewässerökologie sind in allen Trassenabschnitten A Süd, B West und B Ost die in den Stellungnahmen des Landesfischerei Verbands Bayern sowie der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayern genannten Anforderungen und Maßgaben zu berücksichtigen.
9. Im Genehmigungsverfahren sind die einschlägigen Überschwemmungsgebietsverordnungen zu beachten und bei Bedarf eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung zu beantragen.
10. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens muss dargelegt werden, dass bei Bau, Rückbau und Betrieb der Hoch- bzw. Höchstspannungstrasse die relevanten Anforderungen der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV, der TA Lärm, der AVV Baulärm und der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) sowie weitere einschlägige Normen u.a. zu Erschütterungen eingehalten werden. Hierzu sind zwingend Fachgutachten erforderlich. Hinsichtlich des Inhalts der Fachgutachten ist auf die LAI-Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren“ vom 29./30. März 2022 hinzuweisen.
11. In den nachfolgenden Verfahren sind – sofern einschlägig – zum Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Lichtimmissionen die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen zu beachten.
12. Im Vorfeld des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist ein schlüssiges Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und in dieses einzubringen. Dabei hat eine dauerhafte Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung unter Einhaltung der DIN 19639 bereits vor Baubeginn sowie baubegleitend erfolgen.
13. Bezüglich PIS-Landestellen (public interest sites, z.B. Krankenhauslandeplätze) kann das Luftfahrt-Bundesamts im weiteren Verfahren beteiligt werden.
14. Es wird empfohlen, sich im Rahmen konkretisierender Standorte und bereits während der Erarbeitung weiterführender Planunterlagen an das Luftamt Südbayern, die Deutsche Flugsicherung (DFS) sowie die Betreiber der betroffenen Segelfluggelände (insbesondere Aero-Club Ingolstadt-Etting, Flugsportverein Kelheim sowie Modellflugclub Kösching, der sich bereits kritisch in diesem Verfahren äußerte, als Träger öffentlicher Belange im weiteren Planungsprozess zu wenden.
15. Zum Schutz betroffener Bau- und Bodendenkmäler sind die in den Stellungnahmen der Fachbehörden und Öffentlichkeit genannten Hinweise zur Aufnahme von gesetzlichen Bestimmungen, Anpassung von Titeln sowie von Betroffenheiten zu berücksichtigen.

Abschließende allgemeine Hinweise:

1. Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden die von der Vorhabens-trägerin vorgelegten Unterlagen und die Stellungnahmen der am Verfahren beteilig-ten Träger öffentlicher Belange, weiteren Beteiligten, die eingegangenen Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eigene ermittelte Tatsachen. Diese landes-planerische Beurteilung enthält gleichzeitig auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umwelt-schutzes (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG 2024).
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Ver-waltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, noch die Bauleitplanung, privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 und 2 BayLplG 2024.
3. Die im Beteiligungsverfahren übermittelten Informationen, Lagepläne und Hinweise der betroffenen Träger der Energieversorgung stehen für die weitere Planung zur Verfügung.
4. Der Vorhabensträgerin wird diese landesplanerische Beurteilung übermittelt, zudem wird diese im Internet eingestellt. Die Veröffentlichung wird ortsüblich bekannt ge-macht.
5. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich die Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die höhere Landesplanungsbehörde.
6. Diese landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.

München, 30.06.2026

Gez. Kyisha Thomas-Schmid

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)

Anhang

Es folgen Zusammenfassungen der Stellungnahmen der TÖBs und sonstigen Beteiligten sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit. Die Auflistung erfolgt chronologisch nach Eingang.

Zusammengefasste Stellungnahmen der TÖBs und sonstigen Beteiligten

1 Mero Germany GmbH

Die Mero Germany GmbH hat keine Einwendungen.

2 IRMA e.V.

Der IRMA e.V. hat geäußert, dass keine Stellungnahme erfolgt.

3 Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH (TALgIs)

Die Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH weist darauf hin, die geplante Trasse ihre Mineralölföhrleitung TAL-IG kreuzt. Die Vorhabensträgerin solle sich an die Abteilung Wegerecht zur Klärung von Einzelheiten der detaillierten Bauausführungsplanung wenden und erhalte von dort exakte technische Bauvorgaben sowie einen Gestattungsvertrag zur baulichen Nutzung ihres 10 m breiten Schutzstreifens. Diesbezüglich verweist sie auf beigelegte Richtlinien, die zu beachten und einzuhalten seien.

4 Ericsson Services GmbH

Die Ericsson Services GmbH weist darauf hin, dass um die direkte Sichtlinie ein Radius von mindestens +/- 25 m freizuhalten sei.

5 Gemeinde Lenting

Die Gemeinde Lenting weist darauf hin, dass durch die geplante 380-kV-Leitung im südlichen Gemeindegebiet keine zusätzlichen Baubeschränkungen entstehen dürften. In diesem Bereich bestünden bereits rechtskräftige bzw. in Aufstellung befindliche Bebauungspläne („Hinter den Zäunen I–IV“ sowie „Lebensmittelmarkt mit Ärztehaus und Apotheke“), deren weitere Entwicklung durch eine zusätzliche Hochspannungsleitung erheblich beeinträchtigt würde. Die künftige Siedlungsentwicklung würde nach Auffassung der Gemeinde Lenting spürbar eingeschränkt.

Ferner weist die Gemeinde Lenting darauf hin, dass eine mögliche südliche Trassenführung erhebliche Abstandsprobleme zu bestehenden Hofstellen am Ortsrand sowie zu den Bereichen „Gänsberg“ und „Siedlung Desching“ mit sich bringen würde. Abstände nach der 26. BImSchV könnten wohl nicht eingehalten werden, was aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung auszuschließen sei. Außerdem hebt die Gemeinde Lenting hervor, dass die Westvariante „VHK7“ die bestehenden Brunnen I–III der Trinkwasserversorgung Lenting und deren Einzugsbereiche unmittelbar betreffen würde und der betreffende Korridor auch der Gewinnung des Trinkwassers für Lenting, Hepberg und Stammham diene. Bodenveränderungen und nachteilige Auswirkungen von Fundamenten für eine weitere Trasse müssten daher unbedingt unterbunden werden. Zudem liege im südlichen Gemeindegebiet das Trinkwasserschutzgebiet der Krautbuckelquellen der Stadt Ingolstadt, beide Bereiche seien für die regionale Trinkwasserversorgung von besonderer Bedeutung. Eine zusätzliche Lei-

tungstrasse in unmittelbarer Nähe berge zusätzliche Risiken und Nutzungskonflikte, die nach Auffassung der Gemeinde Lenting unbedingt zu vermeiden seien. Aus diesen Gründen spricht sich die Gemeinde Lenting für die nördlich des Gemeindegebiets verlaufende Ostvariante aus und lehnt einen Leitungsverlauf unmittelbar angrenzend an die bestehende Trasse im westlichen und südlichen Bereich Lentings ab.

6 Gemeinde Hepberg

Die Gemeinde Hepberg fordert, dass die Trassenvarianten einen größtmöglichen Abstand zu bestehenden Wohngebieten einhalten müssten, um künftige Bauleitplanungen nicht zu beeinträchtigen. Außerdem seien die Flächen im Bereich der Fl.-Nrn. 222 bis 229, 229/1, 226/1, 226/2, 226/3 und 230 von der Leitungstrasse freizuhalten, um dort perspektivisch ein Gewerbegebiet entwickeln zu können. Ferner weist die Gemeinde Hepberg darauf hin, dass die im Ausbauplan vorgesehene Ostumfahrung Hepbergs (Projekt IN330-07) durch die geplante Leitungstrasse nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Im Hinblick auf den Gesundheitsschutz fordert die Gemeinde Hepberg, dass die Grenzwerte nach § 4 der 26. BImSchV an allen Aufenthaltsorten der Bevölkerung eingehalten werden und darüber hinaus im Sinne des Vorsorgegebotes nach § 6 26. BImSchV eine Minimierung der Feldbelastung durch technische Maßnahmen wie größere Mastabstände, optimierte Leiteranordnungen oder höhere Masten angestrebt werden. Sie weist darauf hin, dass die Trasse landschaftlich prägende Bereiche im Norden Hepbergs durchquere und die visuelle Beeinträchtigung durch neue Maststandorte erheblich sei; deshalb seien Varianten sorgfältig abzuwägen und möglichst mit vorhandener Infrastruktur zu bündeln. Zudem unterstreicht sie, dass landwirtschaftliche Nutzflächen und Feldgehölze betroffen wären und eine umweltverträgliche Bauausführung, die Wiederherstellung der Flächen sowie angemessene Entschädigungen für Landwirte sicherzustellen seien. Schließlich fordert die Gemeinde Hepberg, dass TenneT und die Regierung von Oberbayern frühzeitig öffentliche Informationsveranstaltungen in Hepberg anbieten sollten, um die Bürgerschaft transparent über das Projekt und mögliche Alternativen zu informieren, und weist darauf hin, dass sich die Gemeinde eine erneute Stellungnahme in späteren Planungsphasen ausdrücklich vorbehalte.

7 Planungsverband Region Ingolstadt

Der Planungsverband Region Ingolstadt weist darauf hin, dass der Ersatz- und Parallelneubau der 380-kV-Leitung zwar der Sicherstellung der Energieversorgung diene, dabei jedoch die Vorgaben des LEP zu Siedlungsabständen und Wohnumfeldqualität strikt zu beachten seien. Er hebt hervor, dass die in LEP 6.1.2 (G) genannten Abstände von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich und 200 m im Außenbereich sowie das Verbot der Überspannung von Siedlungsgebieten vielfach nicht eingehalten würden. Der Planungsverband bittet, dies im weiteren Verfahren durch eine geeignetere Positionierung innerhalb des Korridors deutlich zu entschärfen und insbesondere mögliche Überspannungen – etwa in den Abschnitten AS 18a und 18b – konsequent zu vermeiden.

Ferner weist der Planungsverband darauf hin, dass mehrere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze betroffen seien. In den Bereichen bei Titting (Vorranggebiet Jurakalk, Vorbehaltsgebiet Dolomit) und Oberdolling (Vorbehaltsgebiet Plattenkalk) sei im Genehmigungsverfahren sicherzustellen, dass durch Maststandorte und Leitungsführung die künftige Rohstoffgewinnung nicht grundsätzlich beeinträchtigt werde, etwa durch entsprechende Überspannung und sorgfältige Standortwahl der Masten.

Hinsichtlich des betroffenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiets „Hochalb“ stellt der Planungsverband heraus, dass den Belangen von Arten- und Biotopschutz, Boden- und Wasserhaushalt, Landschaftsbild und Erholung besondere Bedeutung zukomme. Da die neue Trasse weitgehend parallel zur bestehenden Leitung verlaufe, könne zwar von keinen erheblich zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden; gleichwohl sei durch eine angepasste Planung und geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass die im Regionalplan vorgesehenen Sicherungs- und Pflegemaßnahmen nicht beeinträchtigt, idealerweise sogar gestärkt würden. Entsprechendes gelte für die mehrfach berührten regionalen Grünzüge, deren Funktion für Klima, Luftaustausch, Gliederung der Siedlungsräume und Erholung gewahrt bleiben müsse.

Zudem quere der geplante Korridor an zwei Stellen eine Biotopverbundsachse. In diesem Zusammenhang sei darauf zu achten, dass es durch die geplanten Arbeiten und die resultierende Leitung zu keiner Isolation oder Abriegelung wichtiger Kernlebensräume komme und Artenaustausch weiterhin möglich sei.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass zwar bisher keine Festlegung von Vorranggebieten Windkraft vorliegt, der Planungsverband der Region Ingolstadt aber den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung des Regionalplans „Windenergie“ gefasst habe. Gemäß des Entwurfstands seien im Bereich des geplanten Korridors Betroffenheiten für die geplanten Vorranggebiete Windkraft WK 22 und WK 12 nicht auszuschließen. Insbesondere im Bereich Walting (WK 12) wird darum gebeten den geplanten Korridor zu nutzen, um einen größeren Abstand zum geplanten Vorranggebiet zu gewährleisten. Darüber hinaus wird darum gebeten, Vorranggebiete Windkraft je nach Planstand der aktuellen Regionalplanfortschreibung sowie zur Darstellung für die angrenzenden Regionen auch als Entwurfsstände als Erfordernis der Raumordnung sowie in der Umsetzungsplanung zu beachten.

8 Stadtwerke Eichstätt

Die Stadtwerke Eichstätt hat keine Einwendungen.

9 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben teilt mit, dass im Planungsgebiet zwei Leitungen der US-amerikanischen Streitkräfte verlaufen. Außerdem bittet sie um Beachtung der Lichtwellenleiter bei den ggf. anfallenden Baumaßnahmen.

10 Amprion GmbH

Die Amprion GmbH teilt mit, dass keine Höchstspannungsleitungen deren Unternehmens im Planbereich verlaufen würden.

11 Stadt Vohburg

Die Stadt Vohburg teilt mit, dass kein Einverständnis mit dem Umspannwerk, insbesondere dem Suchraum B, da dort eine sehr gute Bonität der landwirtschaftlichen Flächen, bestehe.

12 Wasserwirtschaftsamt Landshut

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut weist darauf hin, dass der Korridor die Überschwemmungsgebiete der Donau und Abens kreuzt, wofür eine Ausnahmegenehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet zu beantragen sei. Zudem befinde sich auf Fl.Nr. 1322 Gemarkung Bad Gögging eine Altlastenverdachtsfläche mit der Kasten-

nummer 27300818. Sofern die Trasse im Bereich dieser Flurnummer zu liegen komme, sei eine orientierende Untersuchung und bei Erhärtung des Verdachts vor der Bauausführung eine Altlastensanierung durchzuführen.

13 Gemeinde Böhmfeld

Die Gemeinde Böhmfeld weist darauf hin, dass die geplante 380-kV-Trasse nördlich der bestehenden Leitung in unzulässiger Weise näher an die Ortslage heranrücke, teils über bestehende Wohngebäude sowie für Wohnnutzung vorgesehene Flächen verlaufe und damit die Wohnqualität, das Ortsbild sowie die gemeindliche Planungshoheit erheblich beeinträchtige. Sie zeigt auf, dass insbesondere das künftige Baugebiet „Gaimersheimer Straße“ (Fl.-Nrn. 529 und 530), für das ein Aufstellungsbeschluss und eine Veränderungssperre bestünden, durch eine nahezu vollständige Überspannung faktisch vereitelt würde, was den Grundsätzen in den Raumverträglichkeitsunterlagen und den raumordnerischen Zielen der Konfliktvermeidung, abgestimmten Siedlungsentwicklung und Gesundheitsvorsorge widerspreche. Zudem weist die Gemeinde darauf hin, dass § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV die Überspannung von Gebäuden zum dauerhaften Aufenthalt untersage und behält sich rechtliche Schritte zur Wahrung ihrer Planungshoheit vor.

Ferner weist die Gemeinde Böhmfeld darauf hin, dass die Trasse einen öffentlichen Kinder-spielplatz in nur ca. 200 m Abstand tangiere und damit sensiblen Nutzungen ausgesetzt sei, für die nach § 50 BImSchG ein erhöhtes Vorsorgeniveau hinsichtlich EMF, Absturz- und Eis-wurfgefahr erforderlich wäre; der geplante Verlauf werde diesen Anforderungen nicht gerecht und müsse mit größeren Schutzabständen überarbeitet werden. Weiter bringt sie vor, dass die Leitung durch ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet (Zonen IIIA/IIIB) geführt werden solle, was dem überragenden öffentlichen Interesse am Grundwasserschutz widerspreche; sie fordert daher eine vollständige Herausnahme aus dem Schutzgebiet bzw. hilfsweise eine fachgutachterliche Prüfung und strikte Einhaltung der Schutzgebietsverordnung. Hinsichtlich der zu erwartenden Corona-Geräusche, die bereits heute störend wahrnehmbar seien und durch die Annäherung der 380-kV-Leitung deutlich zunehmen, sieht die Gemeinde den Vor-sorgegrundsatz verletzt und verlangt eine grundlegende Überarbeitung der Trasse. Abschließend fordert die Gemeinde Böhmfeld mit Nachdruck, die neue Leitung südlich der Be-standstrasse innerhalb des gesetzlich zulässigen Bündelungskorridors zu führen, da nur so eine konfliktärmere, technisch einheitliche Führung und eine deutliche Entlastung der Orts-lage erreicht würden; sie hält die derzeitige Trassenplanung für raumordnerisch unzulässig und nicht genehmigungsfähig.

14 Amt für ländliche Entwicklung (ALE)

In der Flur um Seuersholz in der Gemeinde Pollenfeld werde derzeit ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt. Darüber hinaus seien die Belange der Ländlichen Entwicklung in Oberbayern vom Vorhaben nicht berührt.

15 bayernnets GmbH

Die bayernnets GmbH weist darauf hin, dass im Abschnitt AS 23 zwei und im Abschnitt BW 28 eine Gastransportleitung mit jeweils 8 und 4 m breiten Schutzstreifen vorhanden seien, wäh-rend im Abschnitt B Ost in Niederbayern keine Anlagen der bayernnets GmbH lägen und auch keine Planungen berührt würden. Unter der Voraussetzung, dass ihre Auflagen eingehalten würden, erhebt sie gegen das Vorhaben keine Einwände. Sie fordert, dass Beschädigungen

oder Gefährdungen ihrer Anlagen unbedingt ausgeschlossen werden müssten, der ungehinderte Betrieb sowie die Zugänglichkeit für Wartung und Reparatur dauerhaft gewährleistet bleibt und der wegerechtlich gesicherte Schutzstreifen jederzeit freigehalten werden müsse. Sie weist darauf hin, dass die mit kathodischem Korrosionsschutz ausgestatteten Leitungen vor Wechselstrombeeinflussungen zu schützen seien, ein Grenzwert von 10 Volt einzuhalten sei und zusätzlicher technischer Aufwand zur Ableitung induzierter Ströme vom Vorhabenträger zu tragen wäre.

Ferner fordert die bayernets GmbH, dass im Schutzstreifen alle Maßnahmen zu unterlassen seien, die Bestand, Betrieb oder Unterhalt der Anlagen beeinträchtigen könnten; insbesondere dürften dort keine Bauwerke, Fundamente, Schächte, Masten, Hydranten, Verteilerschränke oder Ähnliches errichtet werden. Bauarbeiten und Niveauveränderungen im Schutzstreifen seien nur nach rechtzeitiger Abstimmung, schriftlicher Zustimmung und örtlicher Einweisung zulässig; die Mindestdeckung von 1 m dürfe nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen mit anderen Leitungen und Kabeln sei ein lichter Mindestabstand einzuhalten, seien rechtwinklige Kreuzungen anzustreben, müssten Stromkabel im Schutzrohr geführt und im Kreuzungsbereich zusätzlich mit Betonreitern gesichert werden. Parallelführungen neuer Leitungen hätten grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu erfolgen; bei Annäherungen unter 400 m sei mit Beeinflussungen zu rechnen, die technische Gegenmaßnahmen erforderten, deren Kosten vom Maßnahmenträger zu übernehmen seien. Schließlich behält sich die bayernets GmbH weitergehende Sicherungsaufgaben im Zuge der Bauausführung vor und stellt klar, dass der Erhalt ihrer Pläne oder die Anwesenheit ihrer Vertreter vor Ort die Haftung des Vorhabenträgers für Schäden nicht mindere.

16 Markt Kösching

Der Markt Kösching weist darauf hin, dass der Marktgemeinderat nach Abwägung die nördlichen Trassenvarianten AS 19 und AS 21 ablehne und die südlichen Varianten AS 22 und AS 23 präferiere. Es wird ausgeführt, dass die nördliche Trasse durch den Naturpark Altmühltal verlaufe und sehr nah am Köschinger Forst geführt würde, dessen Waldrand ein wichtiges Fledermaushabitat und zusammen mit den vorgelagerten landwirtschaftlichen Flächen ein bedeutsames Naherholungsgebiet sei; dies gelte auch für die Bereiche zwischen dem Baugebiet „Ziegelsgrund“ und Hellmannsberg.

Ferner weist der Markt Kösching darauf hin, dass die Leitungen das Wasserschutzgebiet der Gemeinde queren und einer möglichen Erweiterung des Schutzgebiets im Wege stehen könnten. Auch wassersensible Bereiche wie Quellgebiete mit weiterführenden Gräben (u. a. Schieferingraben, Dettelbachniederung) seien betroffen, ebenso der gewünschte Radweg zum Köschinger Waldhaus, für dessen spätere Realisierung zusätzliche Konflikte zu erwarten seien. Der Markt Kösching macht geltend, dass der Modellflugplatz in Kösching durch die nördliche Trasse massiv in seinem Betrieb eingeschränkt würde, bis hin zu einer möglichen Einstellung. Zudem beeinträchtige das TKS AS 21 die Entfaltungsmöglichkeiten einer Vorangfläche für Photovoltaik am Wertstoffhof und berühre verschiedene Biotope, insbesondere empfindliche Trockenbiotope am Tholbather Berg. Insgesamt sei es von besonderer Bedeutung, das Landschaftsbild im Norden und Nordosten zu erhalten, weshalb die Leitung wegen kaum realisierbarer Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in den bereits industriell geprägten Süden verlagert werden solle.

Hinsichtlich der südlichen Varianten weist der Markt Kösching zwar darauf hin, dass der regionale Grünzug „Lentinger Bachniederung“ mit wassergefährdeten und wassersensiblen Bereichen sowie wertvollen Biotopen betroffen wäre, betont aber, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden oder vermindert werden könnten, wenn der Trassenverlauf südlich der bestehenden Stromtrasse geführt werde. Ein Parallelneubau im industriell vorbelasteten Süden störe nach seiner Auffassung das Landschaftsbild deutlich weniger als die nördlichen Varianten.

17 Stadt Eichstätt

Die Stadt Eichstätt weist darauf hin, dass sie keine der vorgeschlagenen Trassenvarianten befürworte und gegen alle Varianten Bedenken habe. Sie fordert, dass die Ziele des Bündlungsgebots, der 400-m-Abstände des LEP und das Umzingelungsverbot auch dort geprüft und angewendet werden müssten, wo Varianten den Korridor der Bestandsleitung verlassen, insbesondere bei der nördlichen Variante A. Ergäbe sich die Anwendbarkeit der Abstandsziele, seien vergrößerte Abstände zur Wohnbebauung und zum Aussiedlerhof Buchenhüll 48 herzustellen und eine Umzingelung des Ortes durch zwei Leitungen strikt auszuschließen. Ferner weist die Stadt darauf hin, dass der Flächennutzungsplan nördlich und südlich des alten Dorfkerns sowie im Bereich „Am Buck“ Wohnbauflächen vorsehe, die als Entwicklungspotenzial für Wohnen und Landwirtschaft erhalten bleiben müssten; die Trasse sei daher mindestens in den heute vorgesehenen Abständen, vorzugsweise weiter entfernt, zu führen und bei Variante B möglichst weit nach Süden zu verschieben. Sie fordert zudem, die laufenden kommunalen und regionalen Windenergieplanungen sowie den neu errichteten Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrstandort Buchenhüll 1 und die Kläranlage mit deren Erweiterungsoptionen zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen durch geeignete Maststandorte zu vermeiden. Im Hinblick auf Orts- und Landschaftsbild betont die Stadt, dass insbesondere die nördliche Variante die charakteristische Freifläche um Buchenhüll zerschneiden und das Landschaftsbild stark beeinträchtigen würde; durch Wahl von Masttypen, größeren Spannungsfeldern und eine Führung entlang von Hängen und bestehenden Schneisen seien die Auswirkungen zu minimieren. Für die südliche Variante B und etwaige Alternativtrassen verlangt sie, Waldverluste zu begrenzen, die Wirkung auf den denkmalgeschützten Kreuzweg und die Grotten durch Waldüberspannung oder andere Lösungen zu mindern und zugleich Beeinträchtigungen des nördlich gelegenen Mobilfunkmastes auszuschließen.

18 Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass durch das Vorhaben „Ersatz- und Parallelneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West – Sittling“ Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt würden. Betroffen seien insbesondere der Standortübungsplatz Ingolstadt Hepberg, der Bauschutzbereich des Flugplatzes Roth, das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 138 A/B Siegenburg, Zuständigkeitsbereiche des militärischen Flugverkehrs einschließlich Hubschraubertiefflugstrecken und Jettieffluggebiet ED-R 150, der Schutzbereich der WTD 81 in Greding sowie Interessengebiete von LV-Radaranlagen, Richtfunk- und Funkdienststellen der Bundeswehr sowie des Militärstraßengrundnetzes. Das Bundesamt verweist ferner auf den bereits stattfindenden Austausch mit der TenneT TSO GmbH und fordert, dass bestimmte Leitungsabschnitte im Umkreis von jeweils 500 m links und rechts der genannten Koordinaten mit Luftfahrthinderniskugeln zu kennzeichnen seien; dabei sei die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kenn-

zeichnung von Luftfahrthindernissen in der Fassung vom 30. April 2020, geändert am 15. Dezember 2023, zu beachten. Es stellt in Aussicht, dem Vorhaben – bevorzugt bei Wahl des südlichen Korridors, hilfsweise des nördlichen Korridors – aus militärischer Sicht zustimmen zu können, sofern die genannten Auflagen eingehalten würden. Darüber hinaus bestünden bei Beachtung dieser Anforderungen aus militärischer Sicht keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben und die Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung könne akzeptiert werden.

19 Gemeinden Wettstetten und Hitzhofen

Die Gemeinden Hitzhofen und Wettstetten weisen darauf hin, dass die Bestandsleitung bei Hofstetten derzeit mit nur etwa 55 m Abstand am südlichen Ortsrand verlaufe und der geplante Parallelneubau trotz Verschwenkung der Alttrasse mit nur 50 bzw. 85 m Abstand zu den Wohngebäuden geführt werden solle, was dem Grundsatz 6.1.2 LEP 2023 (400 m Mindestabstand) widerspreche. Sie betonen, dass nach den Unterlagen der Raumverträglichkeitsprüfung eine Verlegung der Bestandsleitung bei Annäherung an Wohnbebauung ausdrücklich möglich sei, und fordern, dass der Trassenkorridor ab Hofstetten deutlich weiter nach Süden verschwenkt werde, ohne dass dadurch ein wesentlich längerer Streckenverlauf entstehe. Die Gemeinden verweisen darauf, dass eine stärkere Verschwenkung zugleich die Bauleitplanung der Gemeinde Böhmfeld (Bebauungsplan „Gaimersheimer Straße“) schütze und andernfalls die gemeindliche Planungshoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG verletzt würde. Zugleich würde eine geradlinigere Führung bis Echenzell nach ihrer Auffassung die Trasse verkürzen, kostenintensive abknickende Masten vermeiden, ein Bodendenkmal und wassersensible Bereiche freihalten, die erdrückende optische Wirkung der Leitung auf Hofstetten mindern und das nahe Sport- und Jugendzentrum als besonders schutzwürdige gemeindliche Einrichtung besser berücksichtigen.

Für Echenzell machen die Gemeinden geltend, dass die gleichen LEP-Abstandsanforderungen gälten und eine an den südlich gelegenen Wald herangerückte Trasse die Ortslage deutlich entlaste. Hinsichtlich Wettstetten weisen sie darauf hin, dass die Bestandsleitung im Norden Abstände von nur 17 bis 32 m zur Wohnbebauung aufweise, die Wohnumfeldqualität massiv beeinträchtige und die städtebauliche Entwicklung faktisch auf den Westen beschränke. Sie fordern, die Bestandsleitung in den nördlichen Bereich des Korridors AS 22 zu verlegen, wodurch das Landschaftsschutzgebiet südöstlich von Echenzell, der regionale Klimaschutzwald und geschützte Biotope am Hallerschlag nicht mehr betroffen wären, sich die Wohnumfeldqualität in Wettstetten den Grundsätzen des LEP deutlich annähere und der Gemeinde wieder eine begrenzte Entwicklung nach Norden eröffnet werde.

20 Luftamt Südbayern

Das Luftamt Südbayern weist darauf hin, dass die ca. 50–60 m hohen und voraussichtlich erhöhten Masten der 380-kV-Leitung die Hindernisfreiflächen des Segelfluggeländes Ingolstadt-Etting und ggf. Hienheim durchdringen und damit den Segelflugbetrieb gefährden könnten, was zusätzliche Tageskennzeichnungen von Masten und Leitungen sowie Seilmarker an der A9-Querung erforderlich machen könne. Es fordert für Bestands- und Neuleitung die Übermittlung von Mastkoordinaten (WGS-84), Standorthöhen über NN, Masthöhen über Grund sowie Ansichtszeichnungen und empfiehlt dringend die Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH sowie der Betreiber der Segelfluggelände Ingolstadt-Etting und Hienheim als Träger öffentlicher Belange.

Weiter weist das Luftamt Südbayern darauf hin, dass neben den Bauschutzbereichen der Flugplätze eigenständige Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen bestünden und Bauwerke innerhalb dieser Bereiche einer Prüfung und Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung nach § 18a LuftVG bedürften, wobei eine Vorprüfung über die Online-Werkzeuge des BAF möglich sei. Es weist ferner darauf hin, dass sogenannte Public-Interest-Site-Landestellen, insbesondere an Krankenhäusern, trotz fehlender formeller Genehmigung wegen ihres besonderen öffentlichen Interesses von der Verwaltung wie reguläre Landeplätze behandelt werden sollten und hierzu eine PIS-Masterliste bei dem Luftfahrt-Bundesamt bereitstehe.

Zudem empfiehlt das Luftamt Südbayern, für Modellfluggelände die Verbände DMFV und MFSD als allein zuständige Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Abschließend regt es angesichts des nahegelegenen militärischen Flugplatzes Ingolstadt-Manching die Beteiligung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr an, das für militärische Flugsicherungseinrichtungen, militärischen Flugbetrieb sowie die Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze ausschließlich zuständig sei.

21 Gemeinde Oberdolling

Die Gemeinde Oberdolling weist darauf hin, dass die Alternativtrasse AS 20 im Rahmen des Vorhabens „Ersatz- und Parallelneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West – Sittling“ entschieden abgelehnt werde, da sie deutlich näher an den Hauptort heranrücke und die gemeindliche Entwicklung nachhaltig beeinträchtigen würde. Sie hebt hervor, dass durch diese Trassenführung eine bauliche Weiterentwicklung der Gemeinde nach Süden wesentlich eingeschränkt würde und damit zentrale städtebauliche Entwicklungsperspektiven verloren gingen.

Ferner weist die Gemeinde Oberdolling darauf hin, dass die Trasse AS 20 das Gemeindegebiet am höchsten Punkt („Weinberg“) queren würde und dadurch das Ortsbild sowie die Wohnqualität im Hauptort erheblich negativ beeinflusst würden. Darüber hinaus sei in den von der Trasse berührten Bereichen mit einer hohen Population des besonders geschützten Rotmilans sowie mit Brutfeldern der Feldlerche zu rechnen, sodass wesentliche Belange des Naturschutzes betroffen wären. Die Gemeinde macht zudem geltend, dass eine zusätzliche neue Trassenführung große Ackerflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entziehen bzw. deren Bewirtschaftung deutlich erschweren würde.

Abschließend fordert die Gemeinde Oberdolling, dass die genannten Belange im weiteren Verfahren berücksichtigt werden müssten und bittet um eine erneute Bürgerbeteiligung, damit die betroffene Bevölkerung im weiteren Planungsverlauf nochmals Stellung nehmen könne.

22 Markt Pförring

Der Markt Pförring widerspricht der Leitungsführung auf Höhe des Ortsteils Forchheim, da die Leitung näher an die bestehende Wohnbebauung heranrücke und die Entwicklung des Ortsteils Forchheim dadurch erheblich eingeschränkt werde. Es wird vorgeschlagen, einen „Leitungsknick“ vor dem „Birkhof“ in Forchheim nach Norden zu planen und dann wieder auf den geplanten Leitungskorridor nach Forchheim einzuschwenken.

23 Regionaler Planungsverband Regensburg

Der Regionale Planungsverband Regensburg stellt fest, das Vorhaben entspreche dem Grunde nach den Zielen des Kapitels X „Energieversorgung“ des Regionalplans, wonach in allen Teilräumen ein ausreichendes, vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot zu sichern sei. Zugleich weist er darauf hin, dass Teile der geplanten Leitung im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 15 „Donautalraum oberhalb Weltenburg“ lägen, in dem den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach B I 2 i. V. m. Zielkarte 3 besonderes Gewicht zukomme; bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen sei daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten seien, wobei den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen herausragende Bedeutung beigemessen werde. Weiter führt der Regionale Planungsverband aus, der Vorhabenbereich befinde sich zudem im regionalen Grünzug Donautal; gemäß Regionalplan sollten solche Grünzüge von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden, da sie wichtige Erholungsfunktionen, eine gliedernde Wirkung, die Verbesserung der Frischluftzufuhr und die ökologische Ausgleichsfähigkeit gewährleisten. Folglich fordert er, Maßnahmen zu vermeiden, die die Wirksamkeit des Grünzugs beeinträchtigen könnten, und betont, dass den fachlichen Einschätzungen der Naturschutzbehörden für die Bewertung der Auswirkungen auf den regionalen Grünzug besondere Bedeutung zukommen solle.

24 Gemeinde Walting

Die Gemeinde Walting fordert eine Planung mit verbindlichen umweltrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Walting, eine Planung mit verbindlichen Abstandsvorgaben von 400 m zur Wohnbebauung, zu anderen schutzwürdigen Einrichtungen und zu Entwicklungsflächen der Gemeinde. Außerdem fordert die Gemeinde die Einhaltung des NOVA-Prinzips (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau).

25 LBV - Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.

Der LBV weist darauf hin, dass jeder Trassenneubau und die dafür nötige Flächeninanspruchnahme äußerst kritisch zu sehen seien, neue Waldrodungen – insbesondere von Laubwald – abzulehnen seien und der Verlauf möglichst streng entlang der Bestandsleitung zu führen wäre. Er moniert, die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung sei unvollständig, wichtige Vogel- und Fledermausarten wie Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rohrweihe, Schwarzstorch oder verschiedene Fledermausarten seien unter- oder gar nicht berücksichtigt worden, und fordert fachlich fundierte Kartierungen aller relevanten Artengruppen. Der LBV weist darauf hin, dass Höhlen- und Biotopbäume im Trassenbereich zwingend zu erfassen und soweit möglich zu erhalten seien, bei unvermeidbarer Fällung seien Ersatzstrukturen zu schaffen; potenzielle Fledermausquartiere seien systematisch zu kartieren und zu sichern. Er fordert, die VDE-Vogelschutzstandards konsequent anzuwenden, sensible Lebensräume wie Magerrasen weder zu befahren noch als Maststandorte zu nutzen und unter Trassen bei großen Offenlanddistanzen niedrigwüchsige Sträucher als Leitstrukturen etwa für Wildkatzen zu pflanzen. Für das Wiesenbrütergebiet Kösching lehnt der LBV die Variante AS 23 strikt ab, sieht einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt und fordert eine streng parallele Führung entlang der Bestandsleitung. Er verlangt, in FFH-Gebieten keine neuen Masten zu errichten, Baumfällungen auszuschließen und Maststandorte generell außerhalb von Schutzgebieten zu wählen. Für die Donauquerung bei BO 30 fordert der LBV

ausdrücklich eine Erdverkabelung statt Freileitung und begründet dies mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit, dokumentierten Vogelverlusten und zusätzlichen Kollisionsrisiken für Zugvögel. Schließlich weist er auf weitere konkrete Vorkommen besonders sensibler Arten entlang der Trasse hin, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen seien.

26 N-Ergie netz GmbH, Abteilung Netzdatenmanagement und Netzauskunft

Die N-Ergie netz GmbH, Abteilung Netzdatenmanagement und Netzauskunft weist darauf hin, dass der Bestand aller Versorgungsanlagen zu sichern sei und diese Anlagen fester Bestandteil der Planungen werden müssten. Ferner führt die N-Ergie netz GmbH, Abteilung Netzdatenmanagement und Netzauskunft aus, dass sie am Erwerb der im Zuge des Vorhabens rückzubauenden 220-kV-Systeme im eigenen Versorgungsgebiet interessiert sei, da deren Einbindung in das 110-kV-Netz kostengünstige, landschaftsschonende Alternativen zu Neubauvorhaben böte und dem Bündelungsgebot entspräche, wobei ein Erwerb erst nach Außerbetriebnahme möglich wäre. Die N-Ergie netz GmbH, Abteilung Netzdatenmanagement und Netzauskunft weist darauf hin, dass bei den betroffenen Stromleitungen T027, T009 und T014 frühere Abstimmungen zu berücksichtigen seien, bei T009 neue Masthöhen und eine nur kurz mögliche Abschaltung zu beachten seien, Schutzmaßnahmen bzw. Provisorien für das 110-kV-System mit ihr abzustimmen wären und bei T014 Schutzabstände von 30 m einzuhalten seien. Hinsichtlich der Gashochdruckleitungen hebt die N-Ergie netz GmbH, Abteilung Netzdatenmanagement und Netzauskunft hervor, dass mehrere Leitungsabschnitte im Trassenbereich lägen, die DVGW-Arbeitsblätter GW22-1 bis GW22-5 anzuwenden seien, ein Gutachten zur Hochspannungsbeeinflussung vorzulegen sei und notwendige technische Maßnahmen an ihren Anlagen vom Vorhabenträger zu finanzieren seien. Zu Strom- und Kommunikationskabeln weist die N-Ergie netz GmbH, Abteilung Netzdatenmanagement und Netzauskunft darauf hin, dass in den Gebieten Windsbach, Hilpoltstein und Eichstätt zahlreiche Kabelkreuzungen bestünden und entsprechende Pläne sowie Ansprechpartner benannt würden. Schließlich weist die N-Ergie netz GmbH, Abteilung Netzdatenmanagement und Netzauskunft darauf hin, dass sich im Maßnahmenbereich eine Fernwasserleitung befinde, ihr Versorgungsgebiet südöstlich von Böhmfeld ende, bittet um frühzeitige Beteiligung bei Planungen und verweist auf ihre Datenschutzhinweise im Internet.

27 Die Autobahn Südbayern

Die Autobahn Südbayern weist darauf hin, dass für das geplante Vorhaben in ihrem Zuständigkeitsbereich zwei Trassenvarianten die A9 bei etwa Betr.-km 450,7 bzw. 454,6 kreuzen würden und derzeit zwar keine Ausbauabsichten, aber bis Ende 2026 bzw. Anfang 2027 laufende Erhaltungsmaßnahmen an diesem Abschnitt bestünden. Die Autobahn Südbayern weist außerdem darauf hin, dass im weiteren Verfahren, insbesondere bei Neubau, Erneuerung oder Verlegung von Masten im Bereich der A9, die Vorgaben zu einer 40-m-Anbauverbotszone und einer 100-m-Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG zu beachten seien und bittet darum, hinsichtlich Maststandorten und Leiterseilhöhen frühzeitig mit ihr in Kontakt zu treten. Die Autobahn Südbayern ferner darauf hin, dass in den Kreuzungsbereichen ein Streckenfernmeldekabel sowie zwei LWL-Kabeltrassen mit Leitungen verschiedener Provider parallel zur Autobahn verlaufen würden und daher im weiteren Verfahren Spartenanfragen bei den genannten Telekommunikationsunternehmen gestellt werden sollten. Die Autobahn Südbayern führt aus, dass Kabelanlagen stets als starkstrombeeinflusst zu betrachten seien und für den betroffenen Bereich an der A9 eine Beeinflus-

sungsuntersuchung mit Berechnung zur Freigabe von Sanierungs- und Endausbau erforderlich werde. Abschließend hält die Autobahn Südbayern fest, dass bei Beachtung der genannten Punkte grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben bestünden und bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.

28 HWK Niederbayern/Oberpfalz

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz weist darauf hin, dass aus Sicht des Handwerks eine sichere, existenziell notwendige und bezahlbare Energieversorgung für die Betriebe zentral sei, Netzstörungen insbesondere in produzierenden Betrieben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten und die Netzstabilität durch den Umbau der Energieversorgung nicht gefährdet werden dürfe; Trassenneubau und -ausbau sollten sich am Grundsatz „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“ orientieren, während der Ausbau erneuerbarer Energien und die Steigerung der Energieeffizienz für das Gelingen der Energiewende von zentraler Bedeutung seien. Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz weist ferner darauf hin, dass neben den erwarteten Vorteilen durch das Vorhaben auch einzelbetriebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen seien, konkrete Betroffenheiten von Handwerksbetrieben ihr derzeit jedoch nicht bekannt seien. Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz weist darauf hin, dass bei entsprechenden Vorhaben einzelbetriebliche Interessen, insbesondere der Bestandsschutz und Expansionsmöglichkeiten bestehender Betriebe, zu berücksichtigen seien. Ergänzend regt die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz an, Baubeginne, Bauzeiten und Einzelmaßnahmen rechtzeitig vor Ort zu kommunizieren, eine angemessene verkehrliche Erreichbarkeit betroffener Betriebe sicherzustellen und Verkehrswege in ihrer Funktion möglichst wenig zu beeinträchtigen.

29 Gemeinde Pollenfeld

Die Gemeinde Pollenfeld weist darauf hin, dass die Ortschaften Seuersholz, Weigersdorf und Preith bereits zwischen einer 110-kV-Leitung im Westen und einer 380-kV-Leitung im Osten eingezwängt seien und der ergänzende Parallelneubau zusammen mit großflächigen Windvorranggebieten zu einem übermäßigen Flächenverbrauch und einer unverhältnismäßigen Belastung der Gemeindeentwicklung führe. Die Gemeinde Pollenfeld führt aus, dass insbesondere Seuersholz durch bestehende und geplante Leitungen sowie repowerte Windkraftanlagen stark bedrängt sei, Erweiterungen wegen enger Leitungsabstände und vorhandener Gewerbebetriebe kaum möglich seien und bereits erschlossene Bauplätze kaum noch vermarktbar seien. Die Gemeinde Pollenfeld weist darauf hin, dass auch der Hauptort Pollenfeld und der Ortsteil Preith durch Leitungen, Staatsstraße, Gewerbegebiete, Umspannwerk und nahe Windvorrangflächen in ihrer baulichen Entwicklung massiv eingeschränkt würden und der Kindergarten Marienheim bislang nicht als sensible Einrichtung berücksichtigt worden sei. Die Gemeinde Pollenfeld fordert daher die Einhaltung eines Mindestabstands von 400 m zu Wohngebäuden und sensiblen Einrichtungen gemäß Landesentwicklungsprogramm, verweist auf mögliche Gesundheitsrisiken elektrischer und magnetischer Felder, verlangt eine Befreiung vom Bündelungsgebot wegen bereits bestehender Verdichtung von Infrastruktur sowie ein Mitspracherecht bei der Trassierung. Sie unterbreitet konkrete Alternativvorschläge zur Verschwenkung der neuen und bestehenden 380-kV-Leitung bei Seuersholz, Pollenfeld und Preith, um Lärmbelastungen zu mindern, Bauleitplanungen für Wohngebiete zu sichern, zentrale Versorgungsfunktionen im Hauptort zu stärken und Einrichtungen wie den Holzlagerplatz der Jagdgenossenschaft funktionsfähig

zu erhalten. Abschließend betont die Gemeinde Pollenfeld, dass sie grundsätzlich bereit sei, zur Energieversorgung beizutragen, die geplante Parallelleitung jedoch das zumutbare Maß übersteige, die Wahrung des ländlichen Orts- und Landschaftsbildes sowie der kommunalen Planungshoheit fordere und sich wegen einer Verletzung ihres Selbstverwaltungsrechts die Einlegung von Rechtsmitteln vorbehalte.

31 Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR führen aus, dass die Stellungnahme die Abschnitte A Süd/B West betreffe und ihr von der Stadt Ingolstadt die Aufgaben der Wasserversorgung, Entwässerung, Abfallentsorgung und Stadtreinigung übertragen worden seien. Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR weisen darauf hin, dass im Bereich AS 22 eine Hauptwasserleitung HW DN 800 mit Steuerkabel, eine Entleerungsleitung, ein Wasserhochbehälter und eine Hauptwasserleitung zur Notversorgung der Gemeinde Lenting lägen und insbesondere die Stahlleitung HW DN 800 durch Spannungs- oder Trassenänderungen in ihrem Kathodenschutz beeinträchtigt werden könne, weshalb gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen erforderlich würden, deren Kosten sie vom Verursacher nachträglich einfordern wolle. Sie weisen außerdem darauf hin, dass südlich von Desching eine Privatleitung zur Wasserversorgung der Siedlung sowie eine sehr alte Betriebswasserleitung von den Lepsinger Quellen verlaufe und bei Kreuzungen oder Arbeiten im Umfeld zwingend eine rechtzeitige Information zu erfolgen habe, um Schäden zu vermeiden. Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR stellen klar, dass störungsbedingte Beeinträchtigungen ihrer Wasserversorgungsanlagen auf Kosten des Vorhabenträgers in angemessener Frist zu beseitigen seien, die betroffenen Leitungen zu sichern seien, da eine Umverlegung wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre, die Hauptwasserleitung als zentraler Versorgungsstrang für etwa 150.000 Einwohner während der Bauarbeiten in Betrieb bleiben müsse und die freie Zugänglichkeit sämtlicher Anlagen jederzeit zu gewährleisten sei. Sie fordern, bei Kreuzungen einen lichten Mindestabstand von 0,50 m sowie eine Mindestüberdeckung der Hauptwasserleitung von 1,20 m einzuhalten, eine vorherige Abstimmung mit der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH vorzunehmen, die benannten Ansprechpartner einzubeziehen und grundsätzlich Spartenauskünfte einzuholen. Weiter weisen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR darauf hin, dass der Abschnitt AS 22 in der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebiets „Am Krautbuckel“ liege und die Schutzgebietsverordnung, insbesondere zu Eingriffen in den Untergrund und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, strikt einzuhalten sei. Abschließend stellen die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR fest, dass die Sparten Entwässerung, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung von dem Vorhaben nicht betroffen seien.

32 N-Ergie netz GmbH, Strategische Netzentwicklung Strom

Die N-ERGIE Netz GmbH weist darauf hin, dass ihr Anliegen generell in der Nachnutzung der künftig von der TenneT TSO GmbH nicht mehr benötigten 220-kV-Netzinfrastruktur als 110-kV-Leitungssystem im eigenen Verteilnetz bestehe, um zusätzlichen Netzausbau und damit verbundene negative Raumwirkungen zu vermeiden; dies betreffe insbesondere den Leitungsabschnitt Raitersaich-West bis zur Grenze ihres Netzgebiets im Gemeindegebiet Pollenfeld im Netzbereich Ingolstadt. Sie weist darauf hin, dass für die Raumverträglichkeitsprüfung in diesem Bereich die Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken zuständig seien und dass der geplante Rückbau der beiden 220-kV-Systeme auf der unteren Traverse einschließlich der Traverse sowie das Fehlen einer Mitnahme von Fremdleitungen in den

Verfahrensunterlagen konkret beschrieben würden. Sie führt aus, dass TenneT ihr Nachnutzungsanliegen mit Verweis auf den aktuellen Projektstand und eine mögliche Umsetzung frühestens nach Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitung ab 2037 bislang nicht aufgegriffen habe, weshalb nun ein zwingender Bedarf gesehen werde, diese Variante offiziell in das Raumordnungsverfahren einzubringen. Die N-ERGIE Netz GmbH weist darauf hin, dass durch eine Nachnutzung der bestehenden Systeme eine 110-kV-Netzerschließung der angrenzenden Flächenräume – insbesondere der Windplanungsregionen RP 7, RP 8 und RP 10 mit einem Potenzial von rund 2.100 MW – ohne zusätzlichen Leitungsneubau und lange Vorlaufzeiten möglich wäre und diese an ein geplantes 380/110-kV-Umspannwerk im Suchraum Petersgmünd angebunden werden könnten, weshalb diese Option vor einem Rückbau zwingend ernsthaft geprüft werden sollte. Schließlich weist sie darauf hin, dass trotz im Wesentlichen geplanter Erhaltung der Bestandstrasse Umverschwenkungen geprüft würden und bei der Dimensionierung neuer Maststandorte und Mastbilder die Nachnutzungsvariante frühzeitig berücksichtigt werden müsse, um eine durchgehende 110-kV-Leitungsverbindung gewährleisten zu können.

33 Landratsamt Kelheim

Das Landratsamt Kelheim weist darauf hin, dass seitens der Kreisstraßenverwaltung und aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht derzeit keine Einwände gegen den Ersatz- und Parallelneubau bestünden und die Raumverträglichkeit angenommen werde, verkehrsrechtliche Anordnungen sowie Ausnahmegenehmigungen für Arbeiten im Straßenraum, gesperrte Straßen und Schwertransporte jedoch rechtzeitig zu beantragen seien.

Es weist darauf hin, dass im Bereich Bad Gögging eine Altdeponie betroffen sein könnte und bei Beibehaltung der Trasse zunächst eine orientierende Untersuchung durchzuführen sei, aus der sich gegebenenfalls eine Altlastensanierung vor Baubeginn ergebe.

Es stellt dar, dass zahlreiche Bodendenkmäler und eine UNESCO-Welterbestätte tangiert würden, in einem fundreichen Raum mit möglichem Bedarf an zeit- und kostenintensiven Grabungen, wobei grundsätzlich keine Einwendungen bestünden, das Landesamt für Denkmalpflege aber frühzeitig zu beteiligen sei.

Das Landratsamt führt aus, dass im relevanten Bauabschnitt weder Wasser- noch Heilquellenschutzgebiete betroffen seien, wohl aber Überschwemmungsgebiete von Donau und A-bens, sodass Maststandorte dort einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG sowie gegebenenfalls weiterer wasserrechtlicher Erlaubnisse bedürften, das Vorhaben wasserrechtlich jedoch grundsätzlich akzeptiert werde.

Es verweist darauf, dass die vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen keine offensichtlichen Grenzwertüberschreitungen nach 26. BImSchV und TA Lärm erkennen ließen und die Planung daher vorläufig befürwortet werde, eine detaillierte Prüfung inklusive zusätzlicher Immissionsorte, Vorbelastungen sowie des Baustellenlärms beim gleichzeitigen Rückbau benachbarter Leitungen im Planfeststellungsverfahren aber erforderlich sei.

Im Hinblick auf den Naturschutz weist das Landratsamt darauf hin, dass Biotopkartierungen veraltet und unvollständig seien, geschützte Landschaftsbestandteile nachzutragen und CEF-Maßnahmen frühzeitig zu realisieren seien, eine Donauquerung möglichst als Erdkabel erfolgen solle, neue Trassenlagen bisher ungestörte Auenlebensräume stärker beeinträchtigen und das Kollisionsrisiko für Vögel erhöhen könnten, bestimmte Biotope und Artenhilfsflä-

chen von Eingriffen auszunehmen seien und artenschutzrechtliche sowie FFH-rechtliche Bewertungen erst im Planfeststellungsverfahren abschließend möglich seien.

Abschließend stellt das Landratsamt dar, dass aus städtebaulicher und bauplanungsrechtlicher Sicht keine Anregungen bestünden.

34 Markt Titting

Der Markt Titting weist darauf hin, dass der Ortsteil Heiligenkreuz durch den geplanten Trassenverlauf besonders betroffen wäre, da künftig insgesamt drei Stromleitungen am Ort vorbeiführten, wodurch ein massiver Verlust der Lebens- und Wohnqualität zu befürchten sei und die künftige Entwicklung, etwa die Ansiedlung junger Familien, erheblich eingeschränkt würde; er bittet, den Aufstellungsbeschluss zur Ausweisung eines neuen Wohngebietes zu berücksichtigen und fordert, dass ein Mindestabstand von 400 m zur Wohnbebauung eingehalten werde.

Weiter weist der Markt Titting darauf hin, dass Heiligenkreuz bereits durch geplante Vorrangflächen für Windkraft im Westen stark belastet sei und durch eine zusätzliche Leitung im Osten ein Umzingelungseffekt entstünde, der die Lebens- und Wohnqualität weiter mindern würde.

Zudem weist der Markt Titting darauf hin, dass zusätzliche Masten in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten und zugleich als Vorranggebiet für Steinabbau ausgewiesenen Bereich den Flächenverbrauch erhöhten, landwirtschaftliche Nutzung einschränken und den Abbau von Bodenschätzen dauerhaft verhindern könnten, wodurch insbesondere steinverarbeitende Betriebe in ihrer Entwicklung gehindert würden und finanzielle Nachteile für die Gemeinde entstünden.

Abschließend weist der Markt Titting darauf hin, dass der Parallelneubau das Orts- und Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtige und bittet, mit dem Landschaftselement und Lebensraum Wald im Rahmen der Trassenplanung besonders schonend umzugehen.

35 Großmehring

Die Gemeinde Großmehring weist darauf hin, dass der geplante Ersatz- und Parallelneubau der 380-kV-Leitung Raitersaich–Sittling der Zukunftsfähigkeit der Nord-Süd-Stromversorgung dienen solle, die Netzstabilität sichern und zusätzliche Einspeisemöglichkeiten schaffen solle und in der Raumverträglichkeitsprüfung auf alle raumrelevanten Belange geprüft werde. Sie weist darauf hin, dass die landesplanerische Beurteilung zwar maßgeblichen Einfluss auf die gemeindliche Planungshoheit habe, jedoch nicht rechtsverbindlich sei und kleinräumige Anpassungen im späteren Planfeststellungsverfahren ermöglichen. Weiter weist die Gemeinde darauf hin, dass ein zusätzliches Umspannwerk Vohburg/Großmehring/Oberdolling nicht Teil der Unterlagen sei, seine Standortwahl aber die Trassenkorridorvarianten beeinflusse und je nach Standort unterschiedliche nördliche bzw. südliche Trassenführungen im Gemeindegebiet in Betracht kämen. Sie weist darauf hin, dass insbesondere Variante 2 im Nordwesten Demlings wegen der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung Konfliktpotenzial mit dem im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet westlich des nördlichen Steinbergwegs berge und der Gemeinderat weitere Anmerkungen zur Wahrung der Planungshoheit einbringen könne.

Im Beschluss anerkennt die Gemeinde, dass eine sichere Energieversorgung notwendig sei, fordert zur Sicherung der Planungshoheit einen größtmöglichen Abstand zur Wohnbebauung

und zu möglichen Entwicklungsflächen unter besonderer Berücksichtigung des Flächennutzungsplans, fordert, dass die nördliche Trassenvariante weiterverfolgt und eine unterirdische Verlegung in Ortsnähe geprüft werde, und weist darauf hin, dass Gesundheits-, Natur- und Landwirtschaftsbelange sowie das Ortsbild zu berücksichtigen seien und Gemeinde, Öffentlichkeit sowie betroffene Grundstückseigentümer frühzeitig über die weiteren Planungsschritte informiert werden sollten.

36 IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim

Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz weist darauf hin, dass für das Handwerk eine sichere, existenziell notwendige und bezahlbare Energieversorgung zentral sei, da Ausfallzeiten und Netzstörungen insbesondere in produzierenden Betrieben zu erheblichen Betriebsstörungen führen könnten, weshalb die Netzstabilität beim Umbau der Energieversorgung nicht gefährdet werden dürfe und sich Trassenneu- und -ausbauten am Grundsatz „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“ orientieren sollten. Sie weist ferner darauf hin, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz aus Sicht des Handwerks für das Gelingen der Energiewende zentral seien, das Handwerk mit seinen Dienstleistungen hierzu unmittelbar beitrage und zugleich durch effizienteren Energieeinsatz eigene Energiekosten senken könne. Die Handwerkskammer führt aus, dass der Vorhabenträger laut Planunterlagen auf rund 118 km einen Parallel- und Ersatzneubau mit einer Netzverstärkung von 220 kV auf 380 kV plane und der Netzausbau wegen erhöhter Einspeisung erneuerbarer Energien als energiewirtschaftlich notwendige Maßnahme begründet sei. Sie weist darauf hin, dass die Raumverträglichkeit des Vorhabens geprüft werde, neben Vorteilen aber auch einzelbetriebliche, möglicherweise negative Betroffenheiten denkbar seien, konkrete zusätzliche Betroffenheiten oder Bedenken aus dem Handwerk jedoch derzeit nicht bekannt seien. Die Handwerkskammer fordert, dass bei solchen Vorhaben einzelbetriebliche Interessen einbezogen werden müssten und bestehende Betriebe in Tätigkeit und Expansionsabsichten nicht eingeschränkt werden sollten (Bestandsschutz). Ergänzend regt sie an, Baubeginne, Bauzeiten und Einzelmaßnahmen frühzeitig vor Ort zu kommunizieren, die verkehrliche Erreichbarkeit betroffener Betriebe sicherzustellen und Verkehrswege in ihrer Funktion möglichst wenig zu beeinträchtigen. Abschließend weist sie darauf hin, dass ihr derzeit keine weiteren Informationen zu den Planungen vorlägen.

37 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass sie von der Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte nach TKG bevollmächtigt sei, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen und Stellungnahmen in Planverfahren abzugeben, da die Telekom Deutschland GmbH Betreiberin eines bundesweiten Telekommunikationsnetzes sei, das ihr im Wege der Ausgliederung übertragen worden sei und für das ihr ein bundesweites Wegerecht nach § 69 TKG zustehe.

Sie weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befänden und bittet, die detaillierten Lagepläne wegen des großen Datenumfanges über das Onlineportal abzurufen. Sie weist weiter darauf hin, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine eigenen Maßnahmen geplant oder eingeleitet seien, die für die Raumverträglichkeitsprüfung bedeutsam sein könnten. Für die Bauausführung fordert die Deutsche Telekom Technik GmbH, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden würden, der ungehinderte Zugang jederzeit möglich bleibe, Abzweiggästen, Kabelschächte und

oberirdische Gehäuse freigehalten würden und sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der Leitungen informieren und die Kabelschutzanweisung beachten. In Bezug auf Richtfunkstrecken weist sie darauf hin, dass sich die Planung an die Richtfunk-Trassenauskunft der Deutschen Telekom Technik GmbH und für Strecken anderer Betreiber an die Bundesnetzagentur wenden solle. Ferner weist sie darauf hin, dass die Planung mehrere zuständige Ressorts durchlaufe und hierfür in der Anlage eine Übersicht der Ansprechpartner beigefügt sei. Abschließend bittet die Deutsche Telekom Technik GmbH, ihr nach Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung eine Ausfertigung des Beschlusses zu übersenden, und bietet an, für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

38 Landratsamt Eichstätt

Das Landratsamt Eichstätt weist aus Sicht der Tiefbauverwaltung darauf hin, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestünden, sofern Straßenkörper, Seitenräume und Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraßen unbeschädigt blieben bzw. fachgerecht wiederhergestellt würden und sämtliche baubedingten Schäden vom Vorhabenträger zu beseitigen seien. Es fordert, dass Lichtraumprofile eingehalten, erforderliche Schutz Einrichtungen an straßen nahen Masten errichtet, verkehrsrechtliche Anordnungen frühzeitig beantragt, Kreisbauhöfe und Tiefbauverwaltung vor Baubeginn und nach Fertigstellung einbezogen sowie Bau- und Abbrucharbeiten so organisiert würden, dass Verkehrssicherheit, -fluss und Sauberkeit der Fahrbahnen gewährleistet seien.

Aus Sicht des Umweltschutzes weist das Landratsamt darauf hin, dass die Angaben im Erstabschätzungsverfahren nachvollziehbar seien, im Planfeststellungsverfahren jedoch nachzuweisen sei, dass immissionsschutzrechtliche Anforderungen erfüllt würden, insbesondere keine unzulässigen Lärmbelastungen durch Bau und Betrieb entstünden, und dass Altlastenverdachtsflächen möglichst umgangen bzw. andernfalls im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde behandelt werden müssten.

Das Sachgebiet Naturschutz weist darauf hin, dass das Vorhaben regionale Grünzüge, landschaftliche Vorbehaltsgebiete sowie mehrere Schutzgebiete des Natur- und Landschaftsschutzes einschließlich Natura-2000-Gebieten, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen berühre, Eingriffe hier grundsätzlich zu vermeiden seien und gegebenenfalls nur bei überwiegendem öffentlichen Interesse mit Genehmigungen, Ausnahmen, Befreiungen und geeigneten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zugelassen werden dürften. Es führt aus, dass das Vorhaben einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft darstelle, ein landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich sei, rechtlich geschützte Biotope möglichst verschont werden müssten und einzelne Bewertungen der Raumverträglichkeitsstudie – etwa zur Konfliktbewertung von Landschaftsschutzgebieten und zur Vorbelastung des Wiesenbrütergebiets „Deschinger Au Nord-West“ – nicht geteilt würden; naturschutzfachlich würden die Varianten AS 15b/AS 15bV bei Buchenhüll und nördliche Trassen zwischen Hepberg und Kösching bevorzugt, wobei die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG zu beachten seien.

Aus wasserrechtlicher Sicht weist das Landratsamt darauf hin, dass mehrere Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete tangiert würden, Konflikte in der weiteren Planung zu vermeiden seien und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zwingend einzubinden sei.

39 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt führt aus, dass die zugrunde liegende Planung die wasserwirtschaftlichen Belange im eigenen Zuständigkeitsbereich, dem Landkreis Eichstätt, ausreichend berücksichtigt. Es weist darauf hin, dass dem Vorhaben mit seinen Varianten aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen und raumbedeutsamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, Planungen oder unüberwindbaren wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstünden. Weiter weist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt darauf hin, dass der Ersatz- und Parallelneubau der 380-kV-Leitung bei der Querung von Überschwemmungsgebieten – unabhängig davon, ob diese ermittelt, vorläufig gesichert oder amtlich festgesetzt seien – rechtliche Folgen auslösen und gegebenenfalls höhere Aufwendungen für Bau, Zugewegungen, Lager-, Bau- und Arbeitsflächen, Aushub und Gründungen nach sich ziehen könne. Es führt aus, dass die Bewertung der jeweiligen Betroffenheit und der Eingriffe der späteren Genehmigung vorbehalten bleibe und dass dies gleichermaßen für die Querung per Verordnung festgesetzter Trinkwasserschutzgebiete gelte.

40 Deutsche Bahn AG

Die Deutsche Bahn AG weist darauf hin, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs durch das Vorhaben keinesfalls gefährdet oder beeinträchtigt werden dürften und der gewöhnliche Betrieb einschließlich Wartung, Umbau, Erneuerung und Erweiterungen nicht behindert werden dürfe; sie fordert die Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes am Verfahren. Sie weist darauf hin, dass sich im Geltungsbereich planfestgestellte Bahnanlagen und Grundstücke der DB befänden, bestehende Dienstbarkeiten und Vereinbarungen vollumfänglich zu beachten seien, Veränderungen an Bahnbetriebs- und Dienstbarkeitsanlagen der Zustimmung der DB bedürften und eine vorübergehende Inanspruchnahme von DB-Flächen nur auf vertraglicher Basis erfolgen könne.

Die DB Energie GmbH weist darauf hin, dass im Untersuchungsraum die planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen Nr. 404, 418 und 547 mit Schutzstreifen von jeweils 2×30 m verlaufen, deren Bestand und Betrieb dauerhaft zu sichern seien, und dass innerhalb dieser Schutzstreifen erhebliche Nutzungseinschränkungen für Bauwerke und Bepflanzungen gälten, deren genaue Reichweite erst nach Vorlage konkreter Lage- und Höhendaten beurteilt werden könne; maßgeblich seien die einschlägigen VDE- und Freileitungsnormen.

Die DB InfraGO AG weist darauf hin, dass auf den betroffenen Strecken keine aktuell finanzierungsfähigen Aus- und Neubaumaßnahmen nach Bundesschienenwegeausbaugesetz vorlägen, mögliche künftige Projekte wie die ABS/NBS Ingolstadt–München und die NBS Nürnberg–Ingolstadt mit Tunnel Geißberg samt Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Planung jedoch zu berücksichtigen seien, vorhandene Maststandorte möglichst beizubehalten seien und ökologische Kompensationsflächen nicht beeinträchtigt werden dürften.

Weiter weist sie darauf hin, dass im Untersuchungsraum Telekommunikationskabel und weitere betriebsnotwendige Leitungen der DB vorhanden seien, deren Lage über TK-Auskunft und örtliche Einweisung zu klären sei, Kreuzungen grundsätzlich als Unterquerungen auszuführen seien, TK-Anlagen nicht überbaut werden dürften und die Vorgaben des Kabelmerkbatts strikt einzuhalten seien.¹ Die Deutsche Bahn AG fordert, bei allen Bauarbeiten in Gleis-, Oberleitungs- und Kabelnähe die vorgegebenen Sicherheitsabstände, Erdungs- und Sicherungsmaßnahmen einzuhalten, unzulässiges Betreten des Bahngeländes zu verhindern, Kraneinsatz, Erdarbeiten, Entwässerung, Beleuchtung, Vegetation, Brandlasten und

Abwasserentsorgung so zu gestalten, dass Standsicherheit, Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit der Bahnanlagen sowie die freie Signalsicht jederzeit gewährleistet bleiben und von Bauherr und Ausführenden alle einschlägigen Regelwerke, Unfallverhütungsvorschriften und Merkblätter – insbesondere zu Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel – beachtet würden, wobei diese für Schäden hafteten.¹ Abschließend bittet sie um weitere Beteiligung am Verfahren und Übersendung des Beschlusses

41 Uniper Kraftwerke GmbH

Uniper Kraftwerke GmbH weist darauf hin, dass der geplante Trassenverlauf nördlich des Kraftwerks Ingolstadt verlaufe und daher keine direkte Betroffenheit des Standortes bestehe, der Ersatz- und Parallelneubau der 380-kV-Leitung jedoch zu einer erhöhten Lärmbelastung durch das benachbarte Umspannwerk führen könnte, wodurch die zugewiesenen Lärmkontingente des Umspannwerks überschritten und künftige Neubauvorhaben am Kraftwerkstandort schalltechnisch benachteiligt würden. Sie fordert, im weiteren Planfeststellungsverfahren eingebunden zu werden, um diesen Hinweis erneut vorbringen zu können, und weist darauf hin, dass sie für Rückfragen zur Verfügung stünde.

42 Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt weist darauf hin, dass aus stadtplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Raumverträglichkeitsprüfung bestünden, sofern der Mindestabstand zu Wohnsiedlungen und Gewerbegebieten eingehalten werde, insbesondere die 400 m Abstand zur Wohnbebauung des Bebauungsplans Nr. 611 A „Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker“ in Oberhaunstadt.

Das Forstamt weist darauf hin, dass der Ingolstädter Stadtwald im Neuhau als in der Regel unersetzlicher Bannwald von den Trassenvarianten 18a und 18b betroffen wäre, was geltenden Planungsgrundsätzen in höchstem Maß widerspreche. Es führt aus, dass Variante 18a rund 16 ha Stadtwald mit etwa 1.500 m ökologisch wertvollen Waldrändern und circa 60 kartierten Biotopbäumen beanspruchen und durch einen 2.500 m langen Trassenauftrieb das Windwurfrisiko für den angrenzenden Wald deutlich erhöhen würde, weshalb diese Trassenführung abgelehnt werde. Für Variante 18b weist es darauf hin, dass etwa 3 ha Stadtwald und rund 200 m wertvolle Waldränder betroffen wären und auch hier durch einen 500 m langen Auftrieb intakte Waldbestände mit erhöhtem Windwurfrisiko aufgerissen würden, weshalb auch diese Variante abgelehnt werde. Dagegen könne der Trassenvariante 22, die den Stadtwald nicht tangiere, zugestimmt werden.

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass derzeit keine Einwände bestünden, bei späteren Leitungsquerungen öffentlicher Straßen jedoch entsprechende Anträge an das Tiefbauamt zu stellen seien.

Das Umweltamt weist zur Trassenvariante 22 darauf hin, dass die Trasse teilweise ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet durchquere und zur Hälfte in wassersensiblen Moorfolgeböden mit hohem Grundwasserstand verlaufe und bittet für den Fall einer Realisierung dieser Variante, die einschlägigen wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben nach WHG, BayWG, BBodSchV und § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen.

43 Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberbayern

Der Bayerische Bauernverband, Bezirksverband Oberbayern, weist darauf hin, dass er die Energiewende zwar grundsätzlich unterstütze, Landwirtschaft und Forstwirtschaft aber angesichts des massiven historischen Flächenverlusts auf den Erhalt ihrer Produktionsflächen angewiesen seien und das Vorhaben nur bei äußerst sparsamer, verhältnismäßiger und agrarstrukturverträglicher Planung sowie nach belastbarer Bedarfs-, Kosten-Nutzen- und Alternativenprüfung – einschließlich dezentraler Netz- und Speicherlösungen – als raumverträglich bewertet werden könne. Er weist darauf hin, dass Eigentum nach Art. 14 GG für bäuerliche Familienbetriebe von zentraler Bedeutung sei und wiederholte, teils irreversible Flächeninanspruchnahmen Betriebe wirtschaftlich und emotional massiv belasteten, weshalb Eingriffe auf das absolut erforderliche Maß zu beschränken und transparent, fair und unter enger Einbindung der Grundeigentümer abzuwägen seien. Er weist darauf hin, dass der Leitungsneubau erhebliche zusätzliche Flächenverluste, Zerschneidungen, Bewirtschaftungsschwernisse, Bodenverdichtungen, Wasserhaushalts- und Forstschäden verursache und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu weiterem Entzug land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen führen dürften, sondern vorrangig über Ökokonten und produktionsintegrierte Kompensation zu erbringen seien.

Der Verband fordert verbindliche Vorgaben zu Bodenschutz, Bauausführung, Wasserhaushalt und Drainagen, schonende Fundamenttypen, Vorrang von Überspannung statt Rodung im Wald, größtmögliche Abstände zu Wohnbebauung und Hofstellen, die Nutzung und Bündelung entlang bestehender Trassen, vollständigen Rückbau der Altanlagen, eine am Dauercharakter der Belastung orientierte Entschädigungs- und Nutzungsvergütung einschließlich Jagdwertminderung, die Berücksichtigung betrieblicher Erweiterungsinteressen sowie eine unabhängige Untersuchung von Strahlungs- und Lärmauswirkungen. Er weist darauf hin, dass Freileitungen Grundstückswerte und Entwicklungsmöglichkeiten minderten und die Beteiligung der Land- und Forstwirte bislang unzureichend sei, fordert die Übernahme der Rechtsberatungskosten der Betroffenen, eine Beteiligung auf Augenhöhe ohne vorgreifende Wegerechte durch Beschleunigungszuschläge und insgesamt eine grundlegende Überarbeitung des Projekts, das in der vorliegenden Form nicht raumverträglich sei.

44 Bergamt Südbayern

Das Bergamt Südbayern teilt mit, dass bergrechtliche Belange durch das Vorhaben nicht berührt seien.

45 Bezirk Niederbayern, Referat für Kultur und Heimatpflege

Der Bezirk Niederbayern weist darauf hin, dass durch die geplante Maßnahme die Belange des Denkmalschutzes im Bezirk berührt würden, da sich in unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes mehrere Bodendenkmäler befänden, insbesondere zwei mehrperiodige Fundstellen mit Siedlungs- und Bestattungsresten von der Jungsteinzeit bis zum frühen Mittelalter sowie einer Villa rustica und die archäologische Stätte des Kastells Abusina in Eining. Er führt aus, dass das Kastell Abusina Teil des UNESCO-Weltkulturerbes „Obergermanisch-Raetischer Limes“ sei, aufgrund seiner guten archäologischen Erschließung und teilrekonstruierten Grundmauern eine besonders anschauliche Stätte bilde, deren Forschungsgeschichte bis in die frühe Neuzeit zurückreiche und die heute durch einen archäologischen Park für Besucher erschlossen sei. Der Bezirk weist darauf hin, dass der sogenannte Westbayernring das Kastell samt archäologischem Park optisch beeinträchtigen kön-

ne und die Trasse in unmittelbarer Nähe der beiden Bodendenkmäler verlaufe, sodass durch Baustelleneinrichtung und Rückbau der Bestandsleitung eine Gefährdung ihres Bestands drohe; zudem sei zu klären, ob sich im Bereich der Trassenführung nicht weitere Bodendenkmäler befänden.

Im Fazit fordert der Bezirk Niederbayern, die optischen Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, weitere Beeinträchtigungen der bekannten und möglicher weiterer Bodendenkmäler im Bereich der Trasse und des Baustellenumfangs zu vermeiden und die Kreisarchäologie des Landkreises Kelheim sowie das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege unbedingt frühzeitig in die weiteren Planungen einzubinden.

46 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding (AELF)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding weist darauf hin, dass die 200 m breiten Trassenkorridore umfangreiche Waldflächen im Sinne von BWaldG und BayWaldG in Anspruch nähmen und dies angesichts der regionalen Ziele zum Erhalt und zur Mehrung der Waldfläche äußerst kritisch zu bewerten sei; die Minimierung der Waldinanspruchnahme müsse Priorität haben, etwa durch Überspannung von Wald, minimale Abstände zu bestehenden Trassen und hochwertige Nachfolgenutzungen wie Himmelsweiher oder Samenplantagen auf unvermeidbaren Rodungsflächen. Es weist darauf hin, dass Wälder mit Waldfunktionen, Schutzwälder und Bannwälder betroffen seien, Rodungserlaubnisse dort rechtlich stark eingeschränkt oder zu versagen seien und insbesondere bei Schutz- und Bannwald vorrangig Überspannung zu prüfen und die Waldbetroffenheit so gering wie möglich zu halten sei; zudem bestehe bei einseitigem Aufreißen der Waldränder eine erhöhte Sturmwurfgefahr, weshalb Waldrandbereiche nach Möglichkeit zu umgehen seien.

Das Amt fordert, mit den Planfeststellungsunterlagen detaillierte Karten und Tabellen zu den Maststandorten, dauerhaften Rodungsflächen, bauzeitlichen Inanspruchnahmen mit Wiederbewaldung und Kahlschlagsflächen vorzulegen.

Für den Auwald an der Donau bei Sittling weist es darauf hin, dass dieser als lokaler Klimaschutzwald und Teil des FFH-Gebiets „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ besonders schutzwürdig sei, seine Funktion in den Unterlagen aber unvollständig kartiert werde; die geplante Überspannung werde zur Kenntnis genommen. Weiter weist das Amt darauf hin, dass geforderte Ergänzungen zu Waldfunktionen in Tabellen und Karten nur teilweise umgesetzt worden seien und fehlende Funktionen – insbesondere bei außerhalb des Bannwalds gelegenen Trassenkorridorsegmenten – nachzutragen seien, da sie auch die textliche Bewertung beeinflussten.

In der Alternativenprüfung führt es aus, dass aus forstlicher Sicht bei Buchenhüll die Variante AS 15a wegen deutlich geringerer Waldbetroffenheit zu bevorzugen sei und im Abschnitt Hepberg–Kösching die Variante VHK7 eindeutig Vorrang haben sollte, da nördliche Varianten großflächig Wald mit hohen Waldfunktionen und Bannwald mit zentraler Bedeutung für Klima, Wasserhaushalt, Luftreinhaltung, Erholung, Landschaftsbild und Lebensräume zerschneiden und damit den Zielen der Bannwaldausweisung widersprechen würden.

47 Landratsamt Pfaffenhofen

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Bauleitplanung, weist darauf hin, dass im Landkreis nur die Stadt Vohburg a.d.Donau im Randbereich der Gemarkung Oberhartheim betroffen sei und die neue 380-kV-Leitung nördlich der bestehenden 220-kV-Trasse verlaufe; aus ortsplanerischer Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine Bedenken, da die Leitung

zwar im Landschaftsbild nördlich der Ortschaften sichtbar werde, wegen der vorhandenen Bestandsleitung und fehlender prägender Landschaftselemente die Beeinträchtigung jedoch als hinnehmbar bewertet werde.

Die Immissionsschutztechnik des Landratsamts führt aus, dass bei maximaler Auslastung und einem Abstand von etwa 400 m zur Wohnbebauung Pleiling keine Überschreitungen der – um 6 dB(A) reduzierten – Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu erwarten seien, witterungsbedingte Geräusche von Höchstspannungsleitungen als seltene Ereignisse gälten und schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm nicht zu erwarten seien; auch die Grenzwerte der 26. BImSchV für elektrische und magnetische Felder würden beim angenommenen Masttyp und den Entfernungen zur Wohnbebauung deutlich unterschritten, sodass aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestünden.

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass sie der Planung im aktuellen Stand zustimme.

Die Bodenschutzbehörde führt aus, dass im betroffenen Bereich der Gemarkung Oberhartheim keine Altlastenverdachtsflächen bekannt seien und bei Auftreten von Verdachtsmomenten Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und Landratsamt zu informieren seien.

Die Untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass sich im Untersuchungsraum kartierte Bodendenkmäler befänden bzw. die Bestandsleitung in deren Nähe verlaufe, und fordert die Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.

Die kommunale Behindertenbeauftragte und der Seniorenbeauftragte weisen darauf hin, dass das Vorhaben die Belange von Menschen mit Behinderung bzw. von Senioren nicht unmittelbar berühre und daher aus ihrer Sicht keine Einwände bestünden.

Der kreiseigene Tiefbau weist darauf hin, dass bei plangemäßer Ausführung keine Eingriffe in Kreisstraßen vorgesehen seien und daher keine Bedenken bestünden, bittet jedoch für den Fall geänderter Planungen um erneute Beteiligung.

48 Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)

Der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. weist darauf hin, dass der geplante Trassenkorridor in mehreren Fällen mit Vorrang- und Vorbehaltsflächen der Rohstoffsicherung sowie mit aktiven Rohstoffgewinnungsstätten in den Regionen 7, 8 und 10 kollidiere und die Planung in diesen Bereichen daher abzulehnen sei.¹ Er weist darauf hin, dass die genannten Rohstoffsicherungsgebiete für die langfristige dezentrale Versorgung dieser Regionen unerlässlich seien und nicht beeinträchtigt werden dürften.

Der Verband fordert, dass die Betreiber der betroffenen Rohstoffgewinnungsstätten frühzeitig kontaktiert werden müssten, um Konflikte rechtzeitig erkennen und lösen zu können. Er weist darauf hin, dass parallel die Fortschreibung der Regionalpläne im Kapitel Bodenschätze in den Regionen 7 und 8 laufe und zur frühzeitigen Konfliktlösung das Landesamt für Umwelt, Abteilung Wirtschaftsgeologie, in das Verfahren eingebunden werden solle. Abschließend weist der Verband darauf hin, dass er für Rückfragen zur Verfügung stehe.

49 Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz & Niederbayern

Der Bayerische Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Regensburg, weist darauf hin, dass der geplante Leitungsausbau in einer durch Südostlink, Ostbayernring und weitere Großvorhaben bereits stark belasteten Agrarregion zu erheblichen zusätzlichen Flächenverlusten,

Bewirtschaftungerschwernissen und agrarstrukturellen Verschlechterungen führe, da sowohl Projekt- als auch umfangreiche ökologische, artenschutzrechtliche, waldrechtliche und Kohärenzausgleichsflächen land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen massiv entziehen, Pacht- und Bodenpreise steigen lassen und Betriebe in ihrer Existenz und Hoferweiterung gefährden könnten. Er fordert, in der Raumverträglichkeitsprüfung kumulative Wirkungen, temporären und dauerhaften Flächenentzug, Existenzgefährdungen, Hoferweiterungsflächen sowie ein mögliches Übermaß an Trassenbündelung konkret zu quantifizieren und zu vermeiden.

Weiter fordert der Bayerische Bauernverband, den Flächenverbrauch durch Projekt- und Ausgleichsflächen weitgehend zu minimieren, Ausgleich möglichst nicht auf wertvollen Land- und Forstflächen, sondern vorrangig über produktionsintegrierte, freiwillige und zeitlich befristete Maßnahmen, multifunktionale Flächen und notfalls Geldleistungen zu erbringen, fruchtbare Böden nicht durch Humusabtrag oder Vernässung zu zerstören und keine Überkompensation vorzunehmen. Er weist darauf hin, dass Forstflächen durch dauerhafte Schutzstreifen, Rodungen und Folgeschäden wie Windwurf, Käferbefall und Erosion wirtschaftlich stark beeinträchtigt würden, weshalb Eingriffe zu minimieren, Nachbarbestände zu schützen, alle kurz- und langfristigen Kalamitäten zu entschädigen sowie Aufforstungen mit ausreichendem Abstand zu Ackerflächen vorzunehmen seien und die Erreichbarkeit, Holzlagerung und Käferbekämpfung jederzeit gewährleistet bleiben müsse.

Zudem weist der Verband darauf hin, dass ungünstige Feldzuschnitte, Restflächen, Eingriffe in Feldwege, Drainagen und Entwässerungssysteme, Jagdwertminderungen sowie starke Bodenschäden durch Bauverkehr zu erwarten seien und fordert vollständige Entschädigung, ein Ersatzwegenetz, Schutz und Wiederherstellung von Wegen und Drainagen, jagdliche Nutzung auch auf Ausgleichsflächen, ein verbindliches, von unabhängigen Sachverständigen überwacht Bodenschutzkonzept mit witterungsangepasster Bauweise, getrenntem Bodenabtrag und -auftrag, Rekultivierung, Wiederherstellung von Grenzzeichen sowie den Ausgleich aller förder- und beihilferechtlichen Nachteile für die Bewirtschafter.

50 Staatliches Bauamt Landshut

Das Staatliche Bauamt Landshut weist darauf hin, dass gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände bestünden, für die weiteren Planungsstufen jedoch bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Anordnung der Masten zu beachten seien. Ferner weist das Staatliche Bauamt Landshut darauf hin, dass die Masten einschließlich ihrer Fundamente nach Art. 23 Abs. 1 BayStrWG und § 9 Abs. 1 FStrG außerhalb der Anbauverbotszonen von 20 m an Staatsstraßen und 40 m an Bundesstraßen, gemessen vom Fahrbahnrand, errichtet werden sollten, um künftige Straßenbau- oder Ausbauabsichten nicht zu beeinträchtigen, und dass je nach Nähe zur Fahrbahn individuelle straßenverkehrsrechtliche Beschränkungen oder passive Schutzeinrichtungen nach RPS erforderlich sein könnten.

51 BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Der BUND Naturschutz in Bayern e.V. weist darauf hin, dass Bayern sich wegen langjähriger politischer Blockaden bei dezentralen Erneuerbaren, Netzausbau, Speichern und der 10H-Regel in einer energiepolitischen Zwickmühle befinde und der Westbayernring ein Resultat dieser Versäumnisse sei. Er fordert, Klima- und Umweltschutz durch einen konsequenten, naturverträglichen Ausbau dezentraler erneuerbarer Energien, den Ausbau von Speichern und echte Bürgerbeteiligung zu erreichen, statt die Energiewende vor allem über importierten

Fernstrom zu steuern. Zudem weist der BUND Naturschutz darauf hin, dass der Westbayernring zahlreiche ökologisch wertvolle und rechtlich geschützte Räume in Mittelfranken, Oberbayern und Niederbayern beeinträchtigt, darunter FFH- und Vogelschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete wie den Naturpark Altmühltal, naturnahe Wälder, Feuchtgebiete und bedeutende Gewässerkomplexe. Er hebt hervor, dass damit auch Regionalgrünzüge, Wasser- und Überschwemmungsgebiete mit Funktionen für Trinkwasserschutz und Hochwasserschutz sowie Kernzonen mit seltenen Lebensraumtypen und gefährdeten Arten, etwa in Donauauen und Isar-Inn-Schotterplatten, betroffen wären. Der BUND Naturschutz weist darauf hin, dass die Trassenplanung Risiken wie Fragmentierung und Verlust hochwertiger Lebensräume, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele europäischer und nationaler Schutzgebiete, Gefährdungen seltener Arten sowie Beeinträchtigungen von Trinkwasser, Hochwasserschutz, Landschaftsbild und Erholungsfunktion berge und fordert, diese strikt zu minimieren. Er fordert insbesondere, Bedarf und Umfang der Leitung realistisch zu belegen, alle raum- und netztechnischen Alternativen auszuschöpfen, das Vermeidungsgebot vor Ausgleich zu stellen, sensible Wald-, Feucht- und Offenlandbereiche nur im unbedingt nötigen Umfang zu beanspruchen und das Projekt über alle Phasen eng durch Monitoring und Umweltgutachten zu begleiten. Weiter fordert der BUND Naturschutz, dem Umweltschutz beim Bau Priorität einzuräumen, wald- und flächenschonend zu bauen, Schutzgebiete möglichst zu überspannen statt zu roden und Boden, Biotope sowie Lebensräume konsequent zu schützen, wobei Vorhabenträger und Behörden gemeinsam Verantwortung tragen müssten. Abschließend weist er darauf hin, dass ein koordinierender Masterplan für die Energieinfrastruktur in Bayern fehle, und fordert, Großvorhaben wie den Westbayernring in ein verbindliches Gesamtkonzept der Energiewende einzubetten, bevor irreversible Eingriffe erfolgen.

52 Stadtwerke Ingolstadt

Die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH weist darauf hin, dass die für den Ersatz- und Parallelneubau vorgesehenen Trassenkorridore Bereiche mit unterirdisch verlegten Gasleitungen kreuzen bzw. berühren würden und daher ihre Belange zu berücksichtigen seien. Sie fordert, bereits in den frühen Planungsphasen aktuelle Spartenankünfte über das zuständige Portal einzuholen und die Vorgaben der Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke strikt einzuhalten; insbesondere die Planung der Maststandorte erfordere eine frühzeitige Einbindung der Stadtwerke, da Störungen der Gasversorgung grundsätzlich zu vermeiden seien. Sie weist darauf hin, dass etwaige Aufwendungen zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Gasversorgung vom Verursacher zu tragen wären. Weiter weist die Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH darauf hin, dass geplante Änderungen der Spannung und/oder der Trassenführung den kathodischen Korrosionsschutz der Gas-Stahlleitungen beeinflussen könnten, Auswirkungen hierauf aber erst nach Inbetriebnahme der neuen Leitungen sicher festgestellt werden könnten und eventuell erforderliche Umbauten an Anlagen der Stadtwerke ebenfalls vom Verursacher zu finanzieren wären.

53 Landesfischereiverband Bayern e.V.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. weist darauf hin, dass der Netzausbau grundsätzlich nachvollziehbar sei und das Prinzip „Netzoptimierung vor Ausbau“ begrüßt werde, gleichwohl aber erheblicher Prüfbedarf aus gewässerökologischer und naturschutzfachlicher Sicht bestehe. Er weist darauf hin, dass im Untersuchungsraum mehrere sensible Standorte

des Schutzguts Wasser sowie wertvolle Arten und Lebensräume lägen, die bereits in den Unterlagen benannt würden. Für Abschnitt A Nord weist er darauf hin, dass der Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat gequert werde und Mastgründungen sowie Kabelgräben hochwasserangepasst und gewässerdynamikverträglich zu konzipieren seien. Für das FFH-Gebiet Schwäbische und Fränkische Rezat fordert er, Lebensraumtypen der Auenwälder sowie die Arten Gemeine Flusskeiljungfer und Bachneunauge in der FFH-Verträglichkeitsprüfung streng zu schützen und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Für Abschnitt A Süd/B West weist er darauf hin, dass Altmühltal und Schuttertal betroffen seien und bei Querungen Eigendynamik und Hochwassergeschehen der Gewässer zu berücksichtigen seien. Für das FFH-Gebiet Mittleres Altmühltal fordert er eine FFH-Prüfung aller Lebensraumtypen und Arten mit Fokus auf Mühlkoppe, Frauenerfling und Bachmuschel. Im SPA-Gebiet Wälder im Vorland der Frankenalb erklärt er Einvernehmen mit einer westlichen Umgehungsvariante, da diese den geringsten Eingriff darstelle. Für Abschnitt B Ost fordert er, Querungen von Donau und Abens sowie die Standortwahl des Umspannwerksuchraums naturverträglich auszugestalten, Varianten mit geringerem Bezug zu Donauauen zu bevorzugen, geschützte Biotope streng zu bewerten und aquatisch zu kompensieren. Für das FFH-Gebiet Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg verlangt er eine FFH-Prüfung aller Lebensraumtypen und Arten mit besonderem Augenmerk auf Donau-Fischarten und deren Habitate. Allgemein fordert er, baubedingte Wasserbeeinträchtigungen durch Bauwasser und Schadstoffe zu minimieren, Schlüsselhabitate mit Fischereiberechtigten zu erfassen, Laichzeiten bei der Bauzeitenplanung zu berücksichtigen, fischereiliche Schäden zu ersetzen, Notfallpläne vorzuhalten, Gewässerrandstreifen einzuplanen, Fischereiberechtigte frühzeitig zu informieren und im Trassenunterhaltungskonzept keine gewässerschädlichen Stoffe vorzusehen. Abschließend weist er darauf hin, dass zusätzlich die Stellungnahmen der Naturschutzorganisationen und der Bezirksverbände zu berücksichtigen seien.

54 Gemeinde Stammham

Die Gemeinde Stammham weist darauf hin, dass ihre kommunale Planungshoheit durch das Vorhaben radikal eingeschränkt würde, weil die Trassenabschnitte AS 18a und 18b in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Wohn- und Gewerbebebauung verliefen, die geplante Erweiterung des Wohngebiets „Wettstettener Weg“ und des Gewerbegebiets „Am Stadtweg, BA III“ trotz bereits entsprechend dimensionierter Versorgungsleitungen faktisch unmöglich gemacht würde, die Planreife weiterer im Flächennutzungsplan vorgesehener Wohn- und Gewerbeflächen ungewiss sei und das Wohnen im Süden Stammhams aufgrund erwarteter Emissionen und der direkten Sicht auf die Bauwerke deutlich an Attraktivität verliere.

Weiter weist die Gemeinde Stammham darauf hin, dass das Vorhaben das in seiner naturgeografisch und kulturhistorisch begründeten Eigenart zu erhaltende Landschaftsbild sowie den Erholungswert des Talzugs von Westerhofen bis zum Waldrand des Neuhaus beeinträchtigt, indem ein bislang ruhiger Bereich mit freiem Landschaftszugang und beliebten Ausflugszielen wie der Ausfluggaststätte „Högnerhäusl“ erheblich belastet würde, insbesondere durch die konflikträchtige Querung des Neuhaus-Waldes, sodass insgesamt eine Neubelastung mit negativen Auswirkungen auf Landschaft und Naherholungsflächen entstehe.

Zudem weist die Gemeinde Stammham darauf hin, dass der in Aufstellung befindliche sachliche Teilflächennutzungsplan „Tierhaltungsanlagen“ das gesamte Gemeindegebiet als planungsrechtlichen Außenbereich umfasse und im Süden zwei Konzentrationsflächen für Tier-

haltungsanlagen vorsehe, die vom Trassenkorridor gequert würden, sodass die Verwirklichung solcher Anlagen nachträglich faktisch unmöglich wäre, was den Anschein einer Negativplanung zu Lasten der Gemeinde erwecke, und fordert, diese Flächennutzungsplanänderung zwingend in die Raumverträglichkeitsprüfung zu integrieren.

55 Evonik Operations GmbH, Ethylen Pipeline Süd

Die Ethylen-Pipeline-Süd GmbH & Co. KG weist darauf hin, dass ihre Ethylenleitung (DN 250) in den betroffenen Trassenkorridoren innerhalb eines 6 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifens verlaufe und die technische Betriebsführung der Evonik Operations GmbH obliege. Sie fordert, den vollständigen Leitungsverlauf nach Bereitstellung digital in den Planbestand zu übernehmen und die weitere Planung direkt mit ihr abzustimmen. Sie weist darauf hin, dass durch das Vorhaben negative induktive und ohmsche Beeinflussungen der Rohrfernleitung zu erwarten seien, bestehende Schutzmaßnahmen ggf. nicht ausreichen und deshalb vorrangig an den Anlagen des Vorhabenträgers Neutralisierungsmaßnahmen vorzusehen seien. Sie fordert, bei geänderten Betriebsparametern die Schutzmaßnahmen nach den Regelwerken GW 22/AfK 3 und GW 28/AfK 11 durch ein nach DVGW GW 11 zertifiziertes, mit Evonik abgestimmtes Fachunternehmen gutachterlich überprüfen zu lassen. Sie erklärt, dem Vorhaben nur zuzustimmen, wenn die Einhaltung der Grenzwerte zum Berührungsschutz und das Ausbleiben erhöhter Wechselstromkorrosionsgefahr nachgewiesen würden, der Schutzstreifen nicht überbaut werde, keine tiefwurzelnden Pflanzen und keine Masten im Schutzstreifen errichtet würden, Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen dort möglichst unterblieben, alle Arbeiten nur nach schriftlicher Freigabe, Absteckung und unter Wahrung der Zugänglichkeit der Leitung erfolgten. Sie fordert, sämtliche im Zusammenhang mit Schutzstreifenanzeige, Bauüberwachung, Beeinflussungen, Schutzmaßnahmen und deren Folgekosten entstehenden Aufwendungen vom Vorhabenträger tragen zu lassen, erforderliche Schutzmaßnahmen vor Baubeginn umzusetzen, nach Abschluss eine Bestandsvermessung zu übergeben und etwaige Anlagen im Schutzstreifen nur nach Prüfung durch Evonik und auf Basis einer Schutzstreifennutzungsvereinbarung zuzulassen

56 Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.

Der Bayerische Waldbesitzerverband e.V. weist darauf hin, dass angesichts zunehmender Belastungen der Wälder Trassenführungen mit möglichst geringer Inanspruchnahme von Waldflächen zu bevorzugen seien, großflächige unzerschnittene Waldkomplexe nach Möglichkeit erhalten bleiben sollten und Überspannungen bestehenden Waldes Kahlhieben bzw. Trassenaufhieben vorzuziehen wären, um Waldfunktionen und ökologische Zusammenhänge zu sichern. Er weist darauf hin, dass sich aus den Unterlagen für die einzelnen Regierungsbezirke spezifische zusätzliche Hinweise ergäben. Für Mittelfranken weist er darauf hin, dass das Trassenkorridorsegment AN 2 zwei großflächige Waldkomplexe zerschneide, was erhebliche ökologische und klimatische Auswirkungen mit Fragmentierung, Mikroklimaänderungen und Verlust störungsarmer Rückzugsräume haben könne, und regt an, die Möglichkeit einer Überspannung unter Berücksichtigung der Geländeformen vertieft zu prüfen. Zudem weist er darauf hin, dass im Abschnitt AN 9 ein Vorkommen des nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten, in Bayern vom Aussterben bedrohten Doldigen Winterlieb bestehe, und fordert angesichts der hohen Schutzwürdigkeit besonders strenge Anforderungen an Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sowie eine Überspannung der Waldbestände. Für Oberbayern lehnt der Verband die Trassensegmente AS

18a und AS 18b ab, da beide durch Bannwald mit in der Regel nicht ersetzbaren Schutzfunktionen führten und nur in absoluten Ausnahmefällen vertretbar seien, weist darauf hin, dass Variante 18a rund 16 ha Wald mit langen wertvollen Waldrändern und zahlreichen Biotopbäumen sowie Variante 18b rund 3 ha Wald und ökologisch bedeutsame Waldränder erheblich destabilisieren und das Windwurfrisiko erhöhen würden, und fordert, stattdessen den Abschnitt AS 22 bzw. die Trassenvariante VHK7 zu bevorzugen. Abschließend bittet er darum, diese Hinweise im weiteren Verfahren umfassend zu berücksichtigen.

57 Bayerischer Landesverband für Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege in den Landkreisen Eichstätt, Pfaffenhofen a.d.Ilm und Kelheim nach heutigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben bestünden, die in der Raumverträglichkeitsstudie aufgeführten Baudenkmäler jedoch den Vorgaben der Art. 4–6 BayDSchG unterlägen und das Landesamt in allen einschlägigen Verfahren zu beteiligen sei.

Für den Belang der Bodendenkmalpflege begrüßt das Landesamt, dass durch Synergien mit der „Juraleitung“ Bodendenkmäler und die Ansichtigkeit der UNESCO-Welterbestätte „Grenzen des römischen Reiches“ geschont würden, und fordert eine einheitliche, korrekte Bezeichnung der Welterbestätte sowie des Kastells Abusina/Eining in sämtlichen Unterlagen. Es fordert, missverständliche oder unvollständige Darstellungen zu Vermutungsflächen und gesetzlichen Grundlagen zu streichen oder zu überarbeiten, die für Bodendenkmäler maßgeblichen Art. 1 und 7 BayDSchG konsequent anzuwenden, indirekte visuelle Beeinträchtigungen obertägig sichtbarer Bodendenkmäler systematisch zu erfassen und entsprechende Ergänzungen in Tabellen, Bewertungen und Maßnahmenkatalogen vorzunehmen.

Das Landesamt weist darauf hin, dass die Einbeziehung unscharf abgegrenzter Denkmalvermutungsflächen nicht zielführend sei, dass im Variantenvergleich Hepberg–Kösching aus bodendenkmalpflegerischer Sicht die nördlichen Varianten 1 und 2 dringend empfohlen würden und im Bereich mehrerer bekannter und vermuteter Bodendenkmäler besondere Konfliktpotenziale bestünden. Es stellt klar, dass einer direkten Betroffenheit bestimmter obertägig sichtbarer Bodendenkmäler – insbesondere mehrerer Grabhügel bei Stammham und Pförring sowie einer großflächigen Siedlungs- und Befestigungsanlage bei Neustadt a.d.Donau – im Planfeststellungsverfahren nicht zugestimmt werden könne und rät zudem dringend von einer direkten Betroffenheit eines paläolithischen Schlagplatzes in TKS AS 16 ab, da sonst sehr aufwändige archäologische Maßnahmen erforderlich würden.

58 Naturpark Altmühltal e.V.

Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e. V. weist darauf hin, dass wegen der großen Inanspruchnahme von Waldflächen minimale Abstände zwischen bestehender und geplanter Trasse gewählt und insbesondere die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Wälder überspannt werden sollten, um Waldverluste und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Er weist darauf hin, dass die Talräume von Anlauter und Altmühl landschaftlich, touristisch, wirtschaftlich und naturschutzfachlich von höchstem Wert seien, als Schutzzone ausgewiesen seien und nach der Schutzgebietsverordnung vor jeder das ökologische Wirkungsgefüge, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur beeinträchtigenden Nutzung besonders zu schützen wären, was bei Talquerungen zu berücksichtigen

sei. Für das Anlautertal und südliche Talbereiche zwischen Pfraunfeld und Nennslingen fordert der Naturpark, die hochwertigen LSG-Bereiche weiträumig zu überspannen und die Bestands- und Neubautrasse engstmöglich zu bündeln, um Maststandorte in den Talräumen zu vermeiden. Für das Altmühltal in Oberbayern fordert er, Maststandorte soweit wie möglich von der Hangkante abzurücken und ebenfalls eine enge Bündelung von Bestand und Neubau. Im Variantenvergleich Mittelfranken lehnt der Naturpark die Variante AN 11a/AN 11aV wegen massiver Beeinträchtigung der Blickbeziehungen zum Schlossberg Heideck ab und spricht sich für AN 11b/AN 11bV aus. Für Raitenbuch lehnt er die Variante AN AS 13b wegen der unmittelbaren Lage am Limes ab, fordert Variante AN AS 13a und die Überspannung der betroffenen Waldgebiete. Für Hepberg–Kösching befürwortet der Naturpark die südliche Variante VHK7 und lehnt nördliche Trassen (TKS AS 17, 18, 18a, 19) wegen massiver Beeinträchtigung eines bisher unberührten, landschaftsbildprägenden Bereichs am Südrand des Naturparks ab. Sollte ein nördlicher Verlauf unumgänglich sein, spräche sich der Naturpark für eine Verschwenkung über TKS AS 21 sowie den südlichen Verlauf von TKS AS 24, 25 und 27 (VHK3 oder VHK6) aus. Abschließend lehnt er den Verlauf im TKS AS 20 zwischen Oberdolling und Tholbarth ab, da dieser einen reich strukturierten, bislang technisch unberührten Landschaftsraum massiv beeinträchtigen würde.

59 Bayernwerk Netz GmbH

Die Bayernwerk Netz GmbH stellt fest, dass zahlreiche Hochspannungsanlagen im Planungsraum betroffen seien, und erklärt, es bestünden keine grundsätzlichen Einwendungen, sofern Bestand, Sicherheit und Betrieb ihrer Leitungen uneingeschränkt gewährleistet bleiben.

Die Bayernwerk Netz GmbH weist darauf hin, dass für die betroffenen 110-kV-Freileitungen fest definierte Schutzzonen gälten und alle Planungen, Kreuzungen und Umbauten unter Einhaltung der DIN-Mindestabstände sowie auf Basis ihres Netzausbauplans und konkret geplanter Maßnahmen mit ihr abzustimmen seien; zudem würden umfangreiche Sicherheitsauflagen für Arbeiten im Schutzbereich gelten und es dürfe zu keiner Verschlechterung des Status quo kommen.

Die Bayernwerk Netz GmbH führt aus, dass sie auf der 380-kV/110-kV-Leitung Irsing–Sittling 110-kV-Stromkreise auf Masten der Tennet mitführe und einer künftigen reinen 380-kV-Leitung nur vorbehaltlich der erfolgreichen Genehmigung der Juraleitung zustimmen könne.

Die Bayernwerk Netz GmbH weist darauf hin, dass die Umspannwerke Müncherlbach und Sittling durch Trassenkorridore berührt werden könnten, die Schutzzonen neuer Leitungen das Werksgelände nicht erfassen dürften und Erweiterungsflächen zu berücksichtigen seien, weshalb frühzeitige Abstimmungen und gegebenenfalls die Anforderung detaillierter Pläne empfohlen würden.

Die Bayernwerk Netz GmbH erläutert, dass Bebaubarkeit und Arbeitsraum unter Hochspannungsleitungen durch DIN EN 50341 und DIN VDE 0105-100 begrenzt seien, innerhalb der Schutzzonen nur eingeschränkte Nutzungen und abgestimmte Bau-, Erd-, Pflanz- und Kranmaßnahmen zulässig wären und jederzeitiger Zugang, die Vermeidung betriebsgefährdender Biotope, beschränkte Aufschüttungen, geeignete Zäune sowie Vorsorge gegen Eisabfall, Verschmutzung und Emissionen sicherzustellen seien.

Die Bayernwerk Netz GmbH weist darauf hin, dass im Korridorbereich zahlreiche Nachrichtenkabel mit einem Schutzstreifen von je 1,0 m verlaufen würden und Detail-Leitungsausgänge sowie mögliche Sicherungsmaßnahmen und die Erhaltung der Überdeckung im weiteren Verfahren mit ihr abzustimmen seien.

Die Bayernwerk Netz GmbH führt aus, dass sie im Planungsraum umfangreiche Mittel- und Niederspannungsnetze betreibe, zahlreiche Kreuzungen und Näherungen zu erwarten seien, aktuelle Leitungsausgänge über das Planauskunftsportal einzuholen und Feintrassierungspläne frühzeitig abzustimmen wären, die jederzeitige Zugänglichkeit der Trassen und eine vertragliche Vereinbarung vor Baubeginn gefordert würden und das Gasnetz nicht betroffen sei, da der Westbayernring außerhalb des Gasnetzgebietes verlaufe.

Die Bayernwerk Netz GmbH bittet, ihre Vorgaben zur Korridorauswahl zu berücksichtigen, wonach bei Kreuzungen und Parallellagen neuer 380-kV-Leitungen mit ihren 110-kV- und 380/110-kV-Leitungen horizontale Mindestabstände von 40 m beziehungsweise 50 m einzuhalten seien, Überlappungen von Schutzstreifen aus Gründen der Betriebs- und Versorgungssicherheit sowie zur Sicherung künftiger Netzverknüpfungspunkte abgelehnt würden und Trassenkorridore im Raumordnungsverfahren die Schutzstreifen der Bestandsleitungen nicht überlagern sollten.

Die Bayernwerk Netz GmbH erläutert, dass im Bereich der Trassenkorridore AS 18a, AS 18b und AS 22 ein Standort für das neue Umspannwerk Wettstetten gesucht werde, das für die Integration erneuerbarer Energien und die Spannungshaltung im Mittelspannungsnetz erforderlich sei, die künftige 110-kV-Anbindung an die Leitung J150 voraussichtlich weitgehend mit dem Korridor AS 22 zusammenfallen werde und deshalb eine Trassenbündelung beziehungsweise eingriffsminimierte Planung beider Vorhaben bei der Bewertung zu berücksichtigen sei.

Die Bayernwerk Netz GmbH bittet schließlich darum, in allen weiteren Verfahrensschritten beteiligt zu werden, benennt eine zentrale Kontaktadresse für die Übersendung von Unterlagen und bietet an, Rückfragen jederzeit zu beantworten.

60 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung weist darauf hin, dass der fachliche Aufgabenbereich der Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen durch das Vorhaben nicht berührt werde. Der Trassenverlauf liege außerhalb der Anlagenschutzbereiche der angemeldeten Flugsicherungseinrichtungen und stehe damit mit § 18a LuftVG in Einklang.

61 Open Grid Europe GmbH

Die PLEdoc GmbH im Auftrag der Open Grid Europe GmbH führt aus, dass nach Auswertung der Unterlagen zum Vorhaben P487 ausgewertet habe, das als Teil des Netzentwicklungsplans die bestehenden 220-kV-Leitungen zwischen Raitersaich, Ingolstadt und Sittling durch eine 380-kV-Doppelleitung im Parallel- und Ersatzneubau ersetzen solle. Sie weist darauf hin, dass die Umbaumaßnahmen die Ferngasleitungen der OGE unmittelbar berühren und daher bei Planung, Bau und Betrieb der Höchstspannungsleitung die einschlägigen technischen Regeln, insbesondere DVGW-Arbeitsblätter sowie DIN- und VDE-Normen, strikt einzuhalten seien. Weiter verlangt sie, die Hochspannungsbeeinflussung der Anlagen nach GW 22/B1 für alle relevanten Betriebsfälle zu berechnen, notwendige Schutzmaßnahmen

vor jeder (Teil-)Inbetriebnahme umzusetzen und den AfK-Verhaltenskodex 2019 zu befolgen, sodass eine Inbetriebnahme erst nach gegenseitiger Freigabe der Untersuchungen möglich sei. Als Voraussetzung ihrer Zustimmung führt sie aus, Grenzwerte induzierter Wechselspannungen müssten auch unter Reparaturbedingungen eingehalten, Induktionseffekte gemäß VDE 0210-1 berücksichtigt und sämtliche Kosten der Minderungsmaßnahmen vom Vorhabenträger getragen werden. Sie weist darauf hin, dass bei erhöhter Hochspannungsbeeinflussung Berührungs- und Betriebsschutzmaßnahmen auf Basis von Berechnungen erforderlich seien, die zu zusätzlichen Erdungs- oder anderen Schutzmaßnahmen als notwendigen Folgemaßnahmen nach § 75 VwVfG führen könnten, deren Umfang erst nach Abschluss der Berechnungen feststehe und gegebenenfalls per Planänderung zu berücksichtigen sei. Vor diesem Hintergrund fordert sie Nebenbestimmungen, wonach sich die Vorhabenträgerin mit OGE abstimme, alle für die Berechnungen erforderlichen Daten übermittle und das Vorhaben erst nach Umsetzung erforderlicher Schutzmaßnahmen und Freigabe durch OGE in Betrieb genommen werden dürfe. Zudem begehrt sie, weitere Schutzmaßnahmen als notwendige Folgemaßnahmen im Planfeststellungsbeschluss zu sichern und hierfür einen Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 VwVfG aufzunehmen. Ferner weist sie darauf hin, dass beigefügte Anweisungen zum Schutz von Ferngasleitungen bei allen Maßnahmen im Bereich der Versorgungsleitungen verbindlich zu beachten sei, und bittet abschließend um weitere Beteiligung am Verfahren.

62 Eisenbahn-Bundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass gegen das Vorhaben „Parallel- und Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West – Sittling“ keine Bedenken bestünden, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt würden. Es hebt hervor, dass entlang der geplanten Trasse mehrere unter Fachplanungsvorbehalt stehende aktive Bahnstrecken der Eisenbahnen des Bundes berührt würden (5902 Nürnberg-Crailsheim, 5253 Wicklesgreuth - Windsbach, 5320 Treuchtlingen -Nürnberg, 5851 Regensburg -Ingolstadt, 5323 Eichstätt – Kinding, 5501 München -Treuchtlingen, 5934 Reichswald -Ingolstadt Nord, 5386 Ingolstadt Nord -Shell). Das Eisenbahn-Bundesamt fordert, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der Eisenbahnverkehr gefährdet werden. Es weist darauf hin, dass die Betriebsanlagen gemäß § 2 EBO jederzeit den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen müssten und dass daher bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen Sicherheit, Standsicherung und Funktionstüchtigkeit der Anlagen jederzeit gewährleistet sein müssten. Für mit GSM-R ausgerüstete Strecken verlangt das Eisenbahn-Bundesamt, dass Hochfrequenzanlagen, Signalanlagen und Sicherungssysteme durch die neue Leitungstrasse nicht gestört würden; vor Realisierung sei nachzuweisen, dass magnetische Felder keine negative Beeinflussung verursachten, andernfalls seien wirksame Abschirmungsmaßnahmen zu treffen. Zudem fordert das Eisenbahn-Bundesamt, die Betreiberin der Eisenbahninfrastruktur und der Bahnstromfernleitungen über die Koordinierungsstelle der DB Immobilien, Region Süd, am Verfahren zu beteiligen, da es selbst die Vereinbarkeit der Planung aus Sicht der Betreiber nicht prüfe. Abschließend bittet es darum, ihm die abschließende landesplanerische Beurteilung zu übersenden; darüber hinaus bittet das Eisenbahn-Bundesamt, bei künftigen Verfahren unter der genannten Dienstschrift beziehungsweise E-Mail-Adresse beteiligt zu werden.

63 GasLINE GmbH & Co. KG

Die GasLINE GmbH & Co. KG, vertreten durch die PLEdoc GmbH, führt aus, sie sei Eigentümerin eines bundesweiten Kabelschutzrohrnetzes mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln, betreibe darin Telekommunikationslinien zu öffentlichen Zwecken und sei gemäß § 125 Abs. 2 TKG zur unentgeltlichen Nutzung öffentlich gewidmeter Verkehrswege berechtigt. Sie führt aus, das Vorhaben „P487“ gehöre zum Netzentwicklungsplan 2037/2045 und sehe die Aufrüstung der bestehenden 220-kV-Leitungen zwischen Raitersaich, Ingolstadt und Sittling auf 380 kV vor, wobei zwischen Raitersaich und Ingolstadt ein 380-kV-Parallelneubau und zwischen Ingolstadt und Sittling ein 380-kV-Ersatzneubau mit anschließendem Rückbau der Bestandsleitung geplant sei. Sie weist darauf hin, dass im Untersuchungsraum die Kabelschutzrohranlagen der GasLINE verliefen und bei der weiteren Planung keinerlei Nachteile für Bestand und Betrieb dieser Anlagen sowie keine Einschränkungen der für die Sicherheit des Datentransports erforderlichen Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten entstehen dürften. Ferner bittet die GasLINE GmbH & Co. KG, etwaige projektbedingte Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen direkt mit dem benannten Ansprechpartner abzustimmen. Vorsorglich weist sie darauf hin, dass alle an den bestehenden Leitungen erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Anlagen als notwendige Folgemaßnahmen im Sinne des § 75 Abs. 1 VwVfG mitzuplanfeststellen seien, einschließlich des hierfür benötigten Arbeitsraumes. Zudem führt sie aus, die hierfür erforderlichen zivilrechtlichen Gestattungen seien vom Vorhabenträger nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber vor Baubeginn beizubringen. Abschließend weist die GasLINE GmbH & Co. KG darauf hin, dass bei sämtlichen Planungen und Ausführungsarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen die Auflagen der im Rahmen der Stellungnahme beigefügten „Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen“ strikt zu beachten seien.

64 Landesamt für Umwelt (LfU)

Das Bayerische Landesamt für Umwelt weist darauf hin, dass der Trassenkorridor durch Gefahrenhinweisbereiche für Subrosion, Rutschungen und Steinschlag führe und der verkarstete Untergrund der Frankenalb ein Restrisiko für Dolinen und Erdfälle berge, was bei der weiteren Planung unter Nutzung der Geogefahrenkarten des UmweltAtlas berücksichtigt werden solle. Ferner verweist es darauf, dass im Untersuchungsraum mehrere nach Regionalplänen gesicherte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze lägen, deren aktuelle Bezeichnungen in der Planungsregion Ingolstadt (u. a. DO100, KP102, Le18) zu beachten seien; der Rohstoffabbau werde durch die Querung zwar nicht grundsätzlich infrage gestellt, Maststandorte und Spannungsfelder sollten jedoch so gewählt werden, dass die Rohstoffsicherungsgebiete möglichst wenig beeinträchtigt würden und auch bei CEF-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen seien. Zudem weist das Landesamt darauf hin, dass im Raum genehmigte Abbaubereiche bestünden und die einschlägigen Daten wegen fehlender eigener Genehmigungszuständigkeit bei Landratsämtern oder Bergamt Nordbayern eingeholt werden sollten. Hinsichtlich des Grund- und Trinkwasserschutzes fordert es, Standorte der Landesgrundwassermessstellen und ihre besondere Schutzwürdigkeit nach Art. 62 BayWG bei Planung und Bau, insbesondere der Fundamente, einzubeziehen, mit den Wasserwirtschaftsämtern über Datenbeschaffung, Sicherung der Messstellen und Befreiungen von Wasserschutzgebiets-Verordnungen zu verhandeln und die mehrfach betroffenen Trinkwasserschutzgebiete durch passende Auflagen zu sichern. Zum nachsorgenden Bodenschutz weist es darauf hin, dass Altlastenverdachtsflächen entlang des Korridors mit Kreis-

verwaltungsbehörden und Wasserwirtschaftsämtern abzustimmen seien und dass Belange von Naturschutz, technischem Umweltschutz und vorsorgender Wasserwirtschaft von den jeweils zuständigen örtlichen Behörden wahrgenommen würden.

65 Fernstraßen-Bundesamt

Das Fernstraßen-Bundesamt weist darauf hin, dass das Vorhaben die Bundesautobahnen 6 und 9 tangiere und in den Anbauverbots- und Beschränkungszonen der BAB den Vorgaben des § 9 FStrG unterliege; es hebt hervor, dass Hochbauten im 40-m-Bereich grundsätzlich unzulässig seien, Ausnahmen nur in begründeten Härtefällen zugelassen würden und bauliche Anlagen innerhalb von 100 m seiner Zustimmung beziehungsweise Genehmigung bedürften, die nur aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung versagt oder mit Auflagen versehen werden dürfe. Es weist darauf hin, dass auch genehmigungsfreie Anlagen und Außenwerbung erfasst seien, die entsprechenden Zonen und Abstände in den Planunterlagen darzustellen seien und Nutzungen von Straßengrundstücken, etwa Querungen, gesonderter Zustimmung und eines Straßenbenutzungsvertrags bedürften. Ferner weist das Fernstraßen-Bundesamt darauf hin, dass Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 und des Investitionsgesetzes Kohleregionen, insbesondere das Projekt A006-G015-BY-T02-BY (AK Feuchtwangen – AS Roth), bei der weiteren Planung zu berücksichtigen seien. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, weist darauf hin, dass parallel ein Ausbau der BAB 6 planfestgestellt werde und das Vorhaben grundsätzlich befürwortet werde, sofern die neue 380-kV-Trasse so abgerückt werde, dass Brücken, Straßen, Ausgleichsflächen und sonstige Anlagen nicht zusätzlich eingeschränkt würden, ausreichende Abstände zu Ingenieurbauwerken eingehalten, Kreuzungen im unmittelbaren Bauwerksbereich künftig vermieden, erforderliche Baugrundgutachten vorgelegt und umfangreiche betriebliche Vorgaben zu Grenzsteinen, Verkehrssicherung, Entwässerung, Wildschutz und Kabelschutz beachtet würden und auf ihren Flächen keine Dienstbarkeiten begründet würden, wobei zusätzliche Schutzmaßnahmen und Dokumentation auf Kosten der Vorhabenträgerin gingen. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, weist darauf hin, dass im Bereich der BAB 9 Erhaltungsmaßnahmen und mehrere Streckenfermelde- und LWL-Trassen bestünden, fordert Spartenanfragen bei den genannten Telekommunikationsunternehmen sowie eine Beeinflussungsuntersuchung für die starkstrombeeinflussten Kabel und bittet um erneute Beteiligung von Fernstraßen-Bundesamt und Autobahn GmbH im weiteren Verfahren.

66 HWK für München und Oberbayern

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern weist darauf hin, dass sie sich im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zum Ersatz- und Parallelneubau der 380-kV-Leitung Raitersaich – West – Sittling äußere und die Bedeutung eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgungsnetzes sowie die Notwendigkeit des Netzausbaus auf der Höchstspannungsebene zur Sicherung der Netzstabilität grundsätzlich anerkenne. Sie weist darauf hin, dass sie sich auf den ihren Kammerbezirk betreffenden Abschnitt A Süd / B West konzentriere und darüber hinausgehend wegen des grenzüberschreitenden Charakters der Leitungsinfrastruktur prinzipiell auf die Stellungnahmen der Handwerkskammern für Mittelfranken sowie Niederbayern-Oberpfalz verweise. Ferner hebt die Handwerkskammer hervor, dass die Raumverträglichkeitsprüfung neben den vielfältigen anderen Raumnutzungsansprüchen insbesondere die Entwicklungsfähigkeit der Ortschaften entlang der Trassenfüh-

rung im Blick zu behalten und Einschränkungen dieser Entwicklung möglichst gering zu halten habe. Abschließend verweist sie darauf, dass ihre Äußerung aus Juli 2021 zum Beteiligungsverfahren zum Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Raitersaich – Altheim (Juraleitung) weiterhin aufrechterhalten werde und auch für das vorliegende Verfahren als angeführt zu betrachten sei.

67 Fachberatung für Fischerei Bezirk Niederbayern

Die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayern weist darauf hin, dass öffentlich-fischereiliche Belange insbesondere bei der Querung des FFH-Gebiets „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ mit den Gewässern Kelsbach, Donau und Abens betroffen sein könnten, gegen die vorgesehene flächige Versickerung des Baugrubenwassers jedoch aus fischereifachlicher Sicht keine Bedenken bestünden. Sie weist darauf hin, dass eine wider Erwarten erforderliche Einleitung von Baugrubenwasser in diese Gewässer nur nach Behandlung in einer geeigneten Absetzeinrichtung erfolgen dürfe, da Feinsedimente, Temperaturveränderungen, Sauerstoffzehrung und pH-Verschiebungen die Gewässerökologie und Fischerei beeinträchtigen könnten. Sie führt aus, dass fischereifachliche Bedenken zurückgestellt werden könnten, wenn bestimmte Auflagen beachtet würden, und fordert, die Fischereiberechtigten im Planfeststellungsverfahren anzuhören. Die Fachberatung fordert, Versickerungsbecken wirksam gegen unkontrollierte Entlastung in angrenzende Gewässer zu sichern, geförderttes Baugrubenwasser vor einer Einleitung über geeignete Absetzanlagen zu reinigen, Grenzwerte von höchstens 100 mg/l abfiltrierbaren Stoffen bzw. 50 mg/l bei Vorkommen geschützter Muschelarten sowie einen pH-Wert von höchstens 8,5 einzuhalten und abfiltrierbare Stoffe und pH-Wert nach dem Stand der Technik zu messen, zu dokumentieren und dem Landratsamt zu übermitteln. Sie fordert zudem, Beginn und Ende von Bauwasserreinleitungen den Fischereiberechtigten mindestens eine Woche vorher mitzuteilen und die Einleitung bei erkennbaren Beeinträchtigungen des aquatischen Lebensraums oder der Fischerei unverzüglich zu beenden.

68 Gesundheitsamt Landratsamt Pfaffenhofen

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm weist darauf hin, dass sämtliche immissionsschutzrechtlichen Vorgaben laut Erläuterungsbericht eingehalten würden und fordert, dass diesen Vorgaben uneingeschränkt gefolgt werde. Es weist darauf hin, dass nach Erläuterungsbericht negative Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser nicht zu erwarten seien, dem Schutz dieser Wässer aber besondere Beachtung zukommen müsse, da sie in den meisten Fällen unaufbereitet der Trinkwassergewinnung dienen. Unter Berücksichtigung und Einhaltung der genannten Vorgaben bestehe mit dem Vorhaben aus Sicht des Gesundheitsamtes grundsätzlich Einverständnis.

69 Stadt Bad Neustadt

Die Stadt Neustadt a.d.Donau weist darauf hin, dass sie die Notwendigkeit der Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität grundsätzlich sehe, ihre städtebauliche Entwicklung und verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit jedoch nicht eingeschränkt werden dürften. Sie weist darauf hin, dass sie nordöstlich von Sittling einen großflächigen Solarpark mit Batteriespeicher am Umspannwerk Sittling plane, hierfür die 67. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Umspannwerk Sittling“ beschlossen habe und damit konkrete, fortgeschrittene Planungsabsichten be-

stunden, die im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen seien. Sie führt aus, dass das Sondergebiet auf rund 63,7 ha bisheriger Ackerflächen vorgesehen sei, als Potenzialfläche für erneuerbare Energien identifiziert wurde, einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Netzstabilität leisten solle und von den Bürgerinnen und Bürgern initiiert und breit mitgetragen werde, auch wenn damit die im kommunalen Leitfaden vorgesehene Flächenbegrenzung pro Gemarkung überschritten werde.

Die Stadt verweist auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur gemeindlichen Planungshoheit und betont, dass durch die Fachplanung konkret in Betracht gezogene städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten nicht unnötig verbaut werden dürften. Sie fordert deshalb, bei der Trassierung und in der Bauphase, einschließlich etwaiger Provisorien, Beeinträchtigungen der für den Solarpark vorgesehenen Flächen vorrangig zu vermeiden oder zu minimieren und nur hilfsweise unter angemessener Entschädigung hinzunehmen. Ferner weist die Stadt darauf hin, dass die geplanten Trassenkorridore näher an die Ortsteile Sittling und Irnsing heranrückten, wodurch sich Sichtbeziehungen und städtebauliche Konflikte verstärken könnten, und fordert eine gründliche Alternativenprüfung mit dem Ziel, die Donauquerung möglichst im Bestandskorridor zu realisieren sowie ausreichende Abstände, insbesondere zum Anwesen Fl.-Nr. 159/1 der Gemarkung Arresting, einzuhalten.

Zusammenfassung der Äußerungen der Öffentlichkeit

Im Folgenden werden die Äußerungen der Öffentlichkeit thematisch zusammengefasst. Einige Äußerungen wurden von mehreren Personen unterzeichnet bzw. gingen mit umfangreiche Unterschriftenlisten ein. Diese Unterschriften umfassen ein Gesamtvolumen von 2.132.

Wohnumfeldschutz und Eigentum

Von der Öffentlichkeit wurden am häufigsten Argumente gegen die Trasse genannt, die sich unter den Schlagworten Wohnumfeldschutz und Eigentum zusammenfassen lassen.

Besonders häufig wurden die Abstände der Trasse zu den Siedlungsgebieten, mehrfach mit Bezug auf LEP 6.1.2 (G) thematisiert. Die Einhaltung der im 6.1.2 (G) des LEP festgesetzten Abstände von 400 m bzw. 200m wurde des Öfteren verlangt.

In Bezug auf die Bündelung des Ersatzneubaus mit der Bestandstrasse wurde sich bezüglich der Betroffenheit des Orts Buchenhüll teils für die TKS AS 15b/15bV ausgesprochen, da die Nordvariante AS 15a/15aV nicht dem Bündelungsgebot entspreche.

Teils wurde auf einen alternativen Trassenvorschlag im nördlich von Buchenhüll liegenden Walgebiet verwiesen.

Den Raum Pollenfeld betreffend wurde eine Befreiung vom Bündelungsgebot gefordert, um ein Abrücken der Trasse vom Ort zu ermöglichen.

Für die Orte Seuersholz und Preith wurde ebenfalls eine Befreiung vom Bündelungsgebot und somit ein Abrücken der Trasse vom Ort durch eine Verschwenkung der Trasse nach Osten gefordert, um den Abstand zur Trasse zu vergrößern.

Auch für die Orte Böhmfeld, Echenzell und Hofstetten wird die Erweiterung des Suchkorridors zur Erhöhung der Abstände der Trasse auf mindestens 400 m gefordert.

Die BI Lenting lehnt das TKS AS 22/22V aufgrund des Abstands zum Ort Lenting sowie die Einschränkung der kommunalen Siedlungsentwicklung ab.

Auch in anderen Äußerungen wurde die Einschränkung der gemeindlichen Siedlungsentwicklungen durch das Vorhaben erwähnt.

Es käme durch die Errichtung des Vorhabens in Kombination mit anderen bereits bestehenden technischen Infrastrukturen, wie 110 kV-Stromleitungen oder Windrädern, zu Mehrfachbelastungen der Anwohnenden und Umzingelungen von Orten.

Neben dem Wohnumfeldschutz wurde auch die Wohnumfeldqualität genannt. Diese würde ebenfalls durch die Trasse beeinträchtigt.

Des Weiteren würden Wertminderungen oder Wertverluste bezüglich betroffenen Wohneigentums und weiterer Immobilien erwartet.

Betroffene hätten aufgrund von möglicher Enteignung Existenzängste. Entsprechende Entschädigungen werden in Bezug auf Enteignungen gefordert.

Verkehr und technische Infrastruktur

Der Modellflug-Club Kösching e.V. sieht sich durch das TKS AS 21 direkt betroffen und fordert, dass der Flugbetrieb zumindest unter Einhaltung des nach § 21h LuftVO geforderten Sicherheitsabstands fortgesetzt werden könne.

Die BI-Lenting merkt an, dass das Vorhaben mit im Raum Lenting bestehenden anderen technischen Infrastrukturen nicht verträglich wäre.

Wirtschaft

Ein betroffener Betrieb in Seuersholz mit Wohnnutzung am Betriebsstandort lehnt die Trasse aufgrund persönlicher Betroffenheit ab.

Es wurde im Hinblick auf das Thema Bodenschätze mitgeteilt, dass der Betrieb eines Steinbruchs, Gemarkung Wettstetten bei einer Überspannung erschwert und in Teilbereichen unmöglich gemacht werden würde. Eine Erweiterung des Steinbruchs sei derzeit geplant und durch die vorgesehene Verschwenkung der Trasse gefährdet. Diesbezüglich wurden zwei Trassenalternativen vorgeschlagen. Die Verlagerung der Stromtrasse weiter nach Süden bzw. Südwesten oder eine Trassenführung nördlich des Truppenübungsplatzes bei Hepberg sowie nördlich von Echenzell, Böhmfeld und Hofstetten seien Alternativen.

Bezüglich der Belange der Landwirtschaft wurde genannt, dass die Befahrbarkeit von Feld- und Wirtschaftswegen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge zu allen Zeiten gewährleistet werden müsse.

Es wurde darauf hingewiesen, dass es vor allem durch den Bau des Vorhabens zu Schäden komme, die durch Bodenverdichtung oder Verunreinigung entstehen würden. Diese seien entschädigen.

Mehrfach wurde angemerkt, dass es aufgrund der Trasse, insbesondere der Maststandorte zu Flächenzerschneidungen käme, die die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen erschwere oder unmöglich mache. Auch bei Überspannungen wäre die Bewirtschaftung beeinträchtigt.

Die von der Trasse verursachte Flächeninanspruchnahme wurde von Grundstückeigentümerinnen und -eigentümern landwirtschaftlicher Flächen weitestgehend abgelehnt.

Im Hinblick auf die Forstwirtschaft wurde geäußert, dass eine waldschonende Begutachtung ohne Waldrodung mit vorrangiger Überspannung umgesetzt werden solle. Generell wurde oftmals eine Überspannung von Waldflächen gefordert. Masten seien auf Ödland, gemeindliche Flächen, Dauergrünland und im Staatswald zu setzen.

Außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass der notwendige Kranbetrieb bei dem Holzlagerplatz Preith auch bei einer Überspannung nicht möglich sei. Im Raum Buchenhüll wird eine alternative Trassenführung vorgeschlagen, die ein frühes Abzweigen ab Pollenfeld in Richtung Inching vorsähe. Diese räume auch die Betroffenheit des Holzlagerplatzes in Preith aus.

Die durch die Trasse verursachte Flächeninanspruchnahme wurde von Grundstückeigentümerinnen und -eigentümern forstwirtschaftlicher Flächen weitestgehend abgelehnt.

Eine Person merkte an, dass es sich bei deren zwei Flurstücken nicht nur um einen Wirtschaftswald, sondern um sehr alte Waldbestände mit bewusst liegen gelassenem Totholz und alten Eichenbäumen handle.

Die Jagdgenossenschaft Kösching weist darauf hin, dass es während der Bauphase zu Einschränkungen und Erschwerung der Jagd käme. Zudem würden Überflüge zur Kitzrettung durch die Trasse erschwert. Die Befahrung von Feld- und Wirtschaftswägen sei vor, während und nach der Baumaßnahme zu gewährleisten.

Häufig wurde genannt, dass die Verwirklichung des Vorhabens die betroffenen Flächen entwerte und die Existenzgrundlage der Eigentümerinnen und Eigentümer gefährdet werde. Des Weiteren wurde gefordert, dass Masten in Staatswäldern errichtet werden.

Natur und Landschaft

Auch einige Bereiche im Themenfeld Natur und Landschaft wurden in der Öffentlichkeitsbeteiligung angesprochen.

Das Landschaftsbild würde durch das Vorhaben in erheblichem Maße beeinträchtigt werden.

Außerdem käme es durch die Trasse zu einer Landschaftszerschneidung sowie Zerschneidung ökologisch sensiblen Naturraums und Biotopen.

Mehrfach wurde diesbezüglich der sensible Naturraum des Altmühltals zusammen mit den dort betroffenen FFH-Gebieten sowie das Stadtgebiet Eichstätt genannt.

Durch die Trasse käme es zudem zu Lebensraumverlusten für Pflanzen und Tiere. Vögel seien durch die Möglichkeit der Kollision mit Masten gefährdet.

Letztlich ginge mit dem Vorhaben eine Verminderung der Lebensqualität durch die Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion einher.

Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde gefordert – ebenso die Umsetzung von verbindlichen Umwelt- und Ausgleichsmaßnahmen. Bisher seien keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen, namentlich genannt in der Gemeinde Walting, vorgesehen.

Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Grundsätzlich wurde die Beeinträchtigung von Wasserschutzflächen genannt.

Die BI Lenting verweist darauf, dass aufgrund der Wasserversorgung der Lentinger Brunnen mit ihrem im südwestlichen Bereich der Gemeinde bestehenden Wassereinzugsgebiet sowie die angrenzende Trinkwasserschutzzone der Stadt Ingolstadt im Süden von Lenting sich nicht für eine risikolose Erschließung des Vorhabens eigne.

Soziale und kulturelle Infrastruktur

Hinsichtlich der sozialen und kulturellen Infrastruktur wurde auf Buchenhüll als Wallfahrtsort mit ältestem Kreuzweg sowie das Sakralensemble aus Mariengrotte, Herz-Jesu-Grotte, Kreuzwegstationen sowie „Schwarzem Kreuz“ südlich von Buchenhüll hingewiesen. Dieses sei als kulturelles Erbe geschützt und lebe von seiner Situierung am Waldrand, sodass eine vollständige Überspannung gefordert werde.

Des Weiteren wird eine maximale Entfernung zu sensiblen Nutzungen wie Schulen und Kindergärten gefordert.

Technischer Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit

Zum Thema technischer Umweltschutz wurden von der Öffentlichkeit häufig Bedenken im Hinblick auf die durch die Stromtrasse zum einen entstehende Lärmbelästigung durch Koronaeffekte sowie zum anderen von ihr ausgehende elektromagnetische Strahlung geäußert. Die Trasse würde außerdem den Ausstoß von Luftschadstoffen verstärken. Es würde sich um die menschliche und auch tierische Gesundheit gesorgt. Die Wohn- und Lebensqualität würde eingeschränkt.

Von einer Privatperson wurde zudem geäußert, dass die Trasse eine potentiell notwendig werdende Brandrettung erschwere.

Bedarf und technische Umsetzung des Vorhabens

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde mehrfach der Bedarf nach dem Vorhaben in Frage gestellt und geschildert, dass die Bedarfsbegründung nicht transparent dargestellt worden sei. Das Vorhaben verstoße gegen das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Ausbau). Die Überprüfung der Notwendigkeit wird gefordert.

Des Weiteren wurde der Vorwurf geäußert, dass das Vorhaben ohne eine Kosten-Nutzen-Analyse betrieben werde, was Kostenrisiken für die Haushaltsstromverbrauchenden mit sich bringe. Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit wird gefordert.

Eine Äußerung enthielt zudem die Forderung nach Prüfung der technischen Umsetzung des Vorhabens via Erdverkabelung.

Beteiligung und Transparenz

Es wurde mehrfach der Wunsch nach einer frühzeitigen, transparenten Kommunikation der Vorhabensträgerin gegenüber von dem Vorhaben betroffenen Privatpersonen sowie nach direkter Beteiligung der Bürgerschaft geäußert.